DIE ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG AUSLÄNDISCHER GERICHTLICHER ENTSCHEIDUNGEN IN ZIVILSACHEN NACH DEN STAATSVERTRÄGEN MIT BELGIEN, ÖSTERREICH, GROSSBRITANNIEN UND GRIECHENLAND

Herbert Beck

DIE ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG AUSLÄNDISCHER GERICHTLICHER ENTSCHEIDUNGEN IN ZIVILSACHEN NACH DEN STAATSVERTRÄGEN MIT BELGIEN, ÖSTERREICH, GROSSBRITANNIEN UND GRIECHENLAND

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität
des Saarlandes

vorgelegt von

Herbert Beck
Amtsgerichtsrat
aus Ottweiler

1967

DISSERTATIONS-DRUCK Schön, 8 München 23, Belgradstr. 11

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Tag der Disputation: 6. Februar 1969

Amtierender Dekan: Prof. Dr. Hans Zacher
Erstberichterstatter: Prof. Dr. Gerhard Kielwein
Zweitberichterstatter: Prof. Dr. Gerhard Lüke

Meinen Eltern
und
meiner Frau
gewidmet

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542713_0003

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG

Seite

I. Überblick 1
II. Untersuchungsziel und Umgrenzung des Themas 5

ERSTER TEIL

A

Die einzelnen Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge 6

B

Allgemeine Fragen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilentscheidungen

I. Der Wirksamkeitsbereich der Staatsverträge

1. Der räumliche Geltungsbereich 7
2. Der sachliche Geltungsbereich
   a) Der Vertragsname als Anknüpfungsmoment 9
   b) Abgrenzungskriterien der deutschen Vorkriegsverträge 9
   c) Abgrenzungskriterien der deutschen Nachkriegsverträge 9
   d) Der materielle Klageanspruch als Anknüpfungsbegriff für den Geltungsbereich 10
3. Der persönliche Geltungsbereich 11
   a) Allgemeines 11
   b) Die Regelung in den vier Nachkriegsverträgen 11
4. Die Rechtsnachfolge 12
   a) Allgemeines 12
   b) Die Regelung im deutsch-britischen Vertrag 12
   c) Die Regelung in den Verträgen mit Belgien, Österreich und Griechenland 13
5. Die Geltungsdauer der Abkommen 14
6. Rückwirkung von Anerkennungs- und Vollstreckungsverträgen
   a) Allgemeines 15
   b) Die Regelung in den vier Verträgen 15
   c) Rückwirkung beim Außerkrafttreten von Anerkennungs- und Vollstreckungsverträgen? 16

Seite

7. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen außerhalb der Staatsverträge 16

II. Anerkennungs- und vollstreckungsfähige Titel

1. Urteile in vermögensrechtlichen Streitigkeiten
   a) Die Urteilsqualität 19
   b) Die Endgültigkeit der Entscheidung als Abgrenzungskriterium 20
   c) Der Urteilstypus 22
2. Urteile in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten 22
3. Prozeßvergleiche 26
4. Adhäsionsurteile 29
5. Entscheidungen im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit 30
6. Einstweilige Verfügungen und Anordnungen sowie Arreste 33
7. Vollstreckbare öffentliche Urkunden 36
8. Entscheidungen in Konkurs- und Vergleichsverfahren 37
9. Entscheidungen in Verfahren zwecks Auflösung von Gesellschaften und anderen Körperschaften 38

III. Die Bedeutung der Rechtskraft als Wirksamkeitsbedingung im Internationalen Zivilprozeßrecht

1. Allgemeines 38
2. Die Bedeutung der Rechtskraft für die Anerkennung von Entscheidungen der Partnerstaaten 40
3. Die Vertragspraxis der Partnerstaaten 40

IV. Die Inlandswirksamkeit der ausländischen Entscheidungen

1. Allgemeines 42
2. Die Folgen der Sperrwirkung der ausländischen Entscheidung in den vier Verträgen 42
   a) Nach dem deutsch-britischen Abkommen 42
   b) Nach dem deutsch-belgischen Vertrag 43
   c) Nach dem deutsch-österreichischen Vertrag 45

Seite

d) Nach dem deutsch-griechischen Abkommen 45
e) Die Anerkennungswirkung einer zu erwartenden Auslandsentscheidung 46

V. Umfang der Nachprüfbarkeit der Auslandsentscheidung im Nachverfahren

1. Die Nachprüfung in rechtlicher Hinsicht 47
2. Die Nachprüfung in tatsächlicher Hinsicht 48
a) Nach dem deutsch-belgischen Vertrag 48
b) Nach dem deutsch-österreichischen Abkommen 48
c) Nach dem deutsch-britischen Vertrag 49
d) Nach dem deutsch-griechischen Vertrag 49

ZWEITER TEIL

Die Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung im einzelnen

I. Zuständigkeit des Erststaates

1. Beurteilungs- und Befolgungsregeln zur Jurisdiktionsfrage 51
a) Ältere Verträge mit unbestimmter Fassung 51
b) Verträge, die hinsichtlich der Jurisdiktion auf die Gesetzgebung des Zweitstaates verweisen 52
aa) Verträge mit der österreichischen Jurisdiktionsformel 52
bb) Verträge mit der Jurisdiktionsformel des Haager Entwurfs 52
cc) Verträge, die nur die ausschließliche Zuständigkeit des Zweitstaates vorbehalten 52
dd) Vertragliche Anerkennung autonomer Gerichtsstände 52
2. Die Jurisdiktionsformel des deutsch-österreichischen Vertrages 52
3. Die Jurisdiktionsformel des deutsch-griechischen Vertrages 54
4. Die Jurisdiktionsformel des deutsch-belgischen Vertrages 55
5. Die Jurisdiktionsformel des deutsch-britischen Vertrages 56
6. Zusammenfassende Bewertung der Jurisdiktionsformeln der vier Verträge 57

Seite

7. Konkrete oder abstrakte Zuständigkeit? 58

II. Die einzelnen Gerichtsstände

1. Allgemeines 61
2. Wohnsitz und Aufenthalt 61
   a) Allgemeines 61
   b) Der deutsch-britische Vertrag 63
   c) Der deutsch-belgische Vertrag 64
3. Sitz juristischer Personen 66
4. Die Gerichtsstandvereinbarung 66
   a) Allgemeines 66
   b) Die Verträge mit Österreich und Griechenland 68
5. Der Gerichtsstand der Niederlassung, Zweigniederlassung und Agentur
   a) Der deutsch-belgische Vertrag 75
   b) Der deutsch-britische Vertrag 75
   c) Gegenüberstellung der beiden Vertragsbestimmungen 76
6. Gerichtsstand der unerlaubten Handlung
   a) Vorbemerkung 76
   b) Der deutsch-belgische Vertrag 77
   c) Der deutsch-britische Vertrag 77
7. Gerichtsstand des Erfüllungsortes
   a) Übersicht 78
   b) Der deutsch-belgische Vertrag 78
   c) Der deutsch-österreichische Vertrag 79
8. Gerichtsstand der belegenen Sache
   a) Vorbemerkung 80
   b) Der deutsch-belgische Vertrag 80
   c) Der deutsch-britische Vertrag 81
   d) Der deutsch-österreichische Vertrag 82
9. Gerichtsstand des Vermögens
   a) Vorbemerkung 83
   b) Der deutsch-österreichische Vertrag 83
   c) Der deutsch-griechische Vertrag 84
   d) Der deutsch-belgische Vertrag 84
   e) Der deutsch-britische Vertrag 85

Seite

10. Gerichtsstand für erbrechtliche Ansprüche
    a) Vorbemerkung 86
    b) Der deutsch-belgische Vertrag 86
    c) Der deutsch-britische Vertrag 87
11. Gerichtsstand für Standes- und Familien-Verhältnisse
    a) Der deutsch-österreichische Vertrag 88
    b) Der deutsch-griechische Vertrag 88
    c) Der deutsch-belgische Vertrag 88
    d) Der deutsch-britische Vertrag 90
12. Gerichtsstände prozessualer Natur
    a) Vorbemerkung 91
    b) Gerichtsstand der Widerklage
        aa) Übersicht 91
        bb) Der deutsch-belgische Vertrag 92
        cc) Der deutsch-britische Vertrag 93
        dd) Der Vergleich zwischen deutsch-belgischem und deutsch-britischem Vertrag 94
        ee) Die Bedeutung der Regelung von § 33 ZPO im zwischenstaatlichen Bereich 95
    c) Der Gerichtsstand der vorbehaltlosen oder freiwilligen Einlassung
        aa) Übersicht 95
        bb) Der deutsch-belgische und der deutsch-britische Vertrag 98
        cc) Die "demande en garantie" nach belgischem Recht 98
13. Die in den Abkommen nicht berücksichtigten Gerichtsstände 99

III. Übereinstimmung mit dem ordre public

1. Vorbemerkung 100
2. Übersicht über die Ausgestaltung der Vorbehaltsklausel
    a) Die Klausel des Haager Entwurfs 101
    b) Die materielle Vorbehaltsklausel 102
    c) Die formelle Vorbehaltsklausel 102
3. Die Verträge der Bundesrepublik Deutschland 103
    a) Der deutsch-britische und der deutsch-griechische Vertrag 103

Seite

aa) Konkurrenz zwischen jüngerer rechtskräftiger Auslandsentscheidung und nicht rechtskräftiger Inlandsentscheidung 104
bb) Konkurrenz zwischen älterer Auslandsentscheidung und jüngerer rechtskräftiger Inlandsentscheidung 104
cc) Konkurrenz zwischen rechtskräftigen Inlands- und Auslandsentscheidungen 105
b) Der deutsch-österreichische und der deutsch-belgische Vertrag 106
4. Fraudulose Schaffung von Anerkennungs- und Vollstreckungsvoraussetzungen, Erschleichung des Urteils und sittenwidrige Ausnutzung eines unrichtigen Urteils
a) Allgemeines 108
b) Die Regelung des deutsch-britischen Vertrages 109
5. Rechtshängigkeit derselben Sache im Zweitstaat 110
6. Gerichtliche Vergleiche und ordre public 112
7. Versäumnisurteile und ordre public 113

IV. Die ordnungsgemäße und rechtzeitige Ladung - Schutz der säumigen Partei
1. Allgemeines 113
2. Die Rechtslage nach deutschem Recht 113
3. Der Haager Entwurf 114
4. Die Nichteinlassung 115
5. Die Vertragsregelung im einzelnen
a) Die Verträge mit Belgien, Griechenland und Österreich 116
b) Der deutsch-britische Vertrag 117
c) Vergleich der beiden Lösungen 117

V. Anwendung des maßgeblichen materiellen Rechtes durch den Erstrichter
1. Vorbemerkung 118
2. Die Regelung nach den vier Verträgen 119
a) Vorbemerkung 119
b) Der deutsch-britische Vertrag im besonderen 120

Seite

c) Anwendungsvoraussetzungen der Schutzklausel
aa) Der geschützte Personenkreis 121
bb) Vor- und Hauptfrage als Gegenstand der Nachprüfung? 122
cc) Konkrete oder abstrakte Nachprüfung? 123
dd) Der Kreis der Schutznormen 126

VI. Weitere Anerkennungs- und Vollstreckungsvoraussetzungen sowie Versagungsgründe

1. Exterritorialität des Urteilsschuldners 126
2. Die Begrenzung der anerkennungsfähigen Entscheidungen im deutsch-britischen Vertrag 129

DRITTER TEIL

Das Verfahren der Vollstreckbarerklärung

A

Vorbemerkung 131

B

Das Vollstreckbarerklärungsverfahren 132

I. Sachliche Zuständigkeit 132
II. Örtliche Zuständigkeit 133
III. Das Antragsrecht 134
IV. Beizubringende Unterlagen 135

1. Nach dem deutsch-belgischen Vertrag 135
2. Nach dem deutsch-österreichischen Vertrag 137
a) Vorbemerkung 137
b) Die beizubringenden Unterlagen 139
aa) Bei Vollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen 139
bb) Bei Vollstreckung noch nicht rechtskräftiger Entscheidung 139
3. Nach dem deutsch-britischen Vertrag 140
a) Vollstreckung in der Bundesrepublik
b) Vollstreckung in Großbritannien
4. Nach dem deutsch-griechischen Vertrag 141

Seite

V. Zurückstellung der Entscheidung und Aussetzung des Verfahrens bei rechtskräftigen Auslandserkenntnissen

1. Regelung im deutsch-belgischen und deutsch-griechischen Vertrag 142
2. Der deutsch-österreichische Vertrag 143
3. Der deutsch-britische Vertrag 143

VI. Aussetzung des Verfahrens, insbesondere bei Rechtsmitteleinlegung

1. Die Regelung des deutsch-britischen Vertrages 144
2. Die Regelung des deutsch-österreichischen Vertrages 145
3. Die Regelung des deutsch-belgischen und des deutsch-griechischen Vertrages 145
4. Beabsichtigte Einlegung eines Rechtsmittels 146

VII. Die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit 146

VIII. Die Teilvollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen

1. Vorbemerkung 147
2. Die Regelung in den vier Nachkriegsverträgen
   a) Allgemeines 149
   b) Die Regelung nach dem deutsch-belgischen und dem deutsch-griechischen Vertrag 149
   c) Der deutsch-britische Vertrag 149
   d) Der deutsch-österreichische Vertrag 150

IX. Aufhebung oder Änderung der nostrifizierten ausländischen Entscheidung

1. Allgemeines 150
2. Entschädigung des Urteilsschuldners 151

LITERATURVERZEICHNIS

Aubin	Anm. zu Beschl. d. LG Kiel vom 19. 3. 1959 beide in JZ 54, 118
von Bar	Theorie und Praxis des Internationalen Privatrechts, Hannover 1889
Bartolus	Tractatus represaliarum, 1354
Battifol	Traité élémentaire de droit international privé, Paris 1959
Baumbach-Lauterbach	ZPO-Kommentar, 28. Aufl., München und Berlin 1966
Beitzke	Juristische Personen im Internationalen Privatrecht und Fremdenrecht, München und Berlin 1938
Berber	Lehrbuch des Völkerrechts, München und Berlin 1960
Bericht	der Unterhändler in Anlage zur Denkschrift der Bundesrepublik Deutschland zum deutsch-belgischen Vertrag, Drucksache 919 des Deutschen Bundestages, Dritte Wahlperiode
Baumbach-Schwab	Schiedsgerichtsbarkeit, 2. Aufl., München und Berlin 1960
Berliner	Vereinbarungen über den Gerichtsstand im internationalen Rechtsverkehr, Diss. Heidelberg 1936
Bernstein	Ein Kollisionsrecht für die Verfassung in NJW 65, S. 2275
Böhle-Stamschräder	Kommentar zur Konkursordnung, 8. Aufl., München und Berlin 1966
Bülow	Vereinheitlichtes internationales Zivilprozeßrecht in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in RabelsZ 1965, S. 476

Bülow-Arnold	Der internationale Rechtsverkehr in Zivil und Handelssachen, Quellensammlung in Loseblattform, München und Berlin
Braas	Procédures d'ouverture des successions, voies d'exécution, procédures de distribution, 2ème Edition, Bruxelles/Liège 1953
Breschi	La competenza dei tribunali stranieri nel nuovo ordinamento del giudizio di delibazione, Macerata 1925
Cheshire	Private International Law, 6th Edition, Oxford 1961
Cuche, Vincent	Procédure civile et Commerciale, Précis Dalloz 1960
Curti, Artur	Englischer Zivilprozeß, Berlin 1928
Curti, Eugen	Der Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend den Gerichtsstand und die Urteilsvollziehung vom 15. 6. 1869, Diss. Zürich 1879
Dahm	Völkerrecht I, Stuttgart 1958
Delachaux	Die Anknüpfung der Obligationen aus Delikt und Quasidelikt im Internationalen Privatrecht. Diss. Zürich 1960
Dicey	Conflict of Laws, 7. Aufl., London 1958
Dubowy-Sesser	Zivilprozeßordnung und Jurisdiktionsnorm, Wien 1928
Fasching	Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen, I. Bd., Wien 1959
Finger	Die neuen internationalen Eisenbahnverkehrsübereinkommen (CIM und CIV), NJW 56, 693
Förster- Kann	Zivilprozeßordnung, 3. Aufl., Berlin 1913
Foote-Bellot	Private International Law, 5. Aufl., 1955
Fragistas	Griechische Rechtsprechung auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts

Fragistas	a) 1927-1931 in ZaiPR, 7. Jahrg., 1933, S. 301 ff (Ziff. V) b) 1932-1935 in ZaiPR, 10. Jahrg. 1936, S. 644 ff. (lit. C) c) 1946-1953 in ZaiPR, 20. Jahrg. 1955, S. 155 ff. (lit. D)
Frankenstein	Internationales Privatrecht, Berlin, I. Bd., 1926, II. Bd., 1934
Furler	Grundfragen des Europäischen Gemeinschaftsrechts in NJW 65, 2273
Geimer	Das Anerkennungsverfahren für ausländische Entscheidungen in Ehesachen, NJW 1967 S. 1398 ff.
	Die Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile, NJW 1965 S. 1413 ff.
Geldart-Werth-Regendanz	Grundzüge des englischen Rechts, Berlin 1929
Graulich	Principes de Droit international privé, Paris 1961
Gurski	Auslandsenteignungen bei juristischen Personen in NJW 65, S. 1353
Haas	Die prorogatio fori, Diss. Bern 1943
Hahn	Die gesammten Materialien zur Zivilproceßordnung, Bd. II, 1. Abt. 2. Aufl., Berlin 1881
Hallstein	Angleichung des Privat- und Prozeßrechts in der EWG in RabelsZ 1964, S. 211 f.
Harries	Das deutsch-belgische Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen in RabelsZ 1961, S. 629 ff.
Heidecker	Über die materielle Rechtskraft ausländischer Urtheile, insbesondere ausländischer Ehescheidungsurtheile in Deutschland in ZZP 18, S. 453 ff.
Isay	Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen, Diss. Tübingen 1907
Jackson	The machinery of Justice in England, 2th Edition, Cambridge 1959

Jellinek	Die zweiseitigen Staatsverträge über Anerkennung ausländischer Zivilurteile, Bd. I und II, Berlin und Tübingen 1953
Earl Jowitt	The Dictionary of English Law, London 1959
Kahn	Abhandlungen zum Internationalen Privatrecht, Bd. 1, 1928
Kallmann	Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile und gerichtlicher Vergleiche, Basel 1946
Kegel	Internationales Privatrecht, München und Berlin 1960
Keidel	Freiwillige Gerichtsbarkeit, 7. Aufl., München und Berlin 1959
Kisch	Deutsches Zivilprozeßrecht, Bd. I, 4. Aufl., Berlin und Leipzig 1929
Kohler	Zum Internationalen Civilprozeßrecht in ZZP 10, S. 449 ff.
Leresche	L'exécution des jugements civils étrangers en Suisse et des jugements civils suisses dans quelques états étrangers, Aarau 1927
Lewald	Das deutsche internationale Privatrecht, Leipzig 1931
Liszt	Völkerrecht, 12. Aufl., Berlin 1925
Lorenz	Vertragsschluß und Parteiwille im internationalen Obligationenrecht Englands, Heidelberg 1957
Makarov	Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts, Stuttgart 1947
Mangoldt-Klein	Das Bonner Grundgesetz, 2. Aufl., Bd. 1, Berlin und Frankfurt 1957
Maridakis	Die Vollstreckung ausländischer Urteile in Griechenland in ZaiPR 1930, S. 506 ff.

Matscher	Der neue österreichisch-deutsche Vertrag über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen im Lichte der allgemeinen Lehren des Internationalen Zivilprozeßrechtes, Juristische Blätter, Heft 11/12, S. 265 ff, Wien 1960
Matti	Zivilprozeßrecht, Sonderband aus der "Handelshochschule", Zürich 1938
Maunz	Deutsches Staatsrecht, 9. Aufl., Berlin und München 1959
Maunz-Dürig	Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 1, München und Berlin 1964
von Maurer	Das griechische Volk, Bd. 3, Heidelberg 1835
Meili	Das Internationale Civilprozeßrecht auf Grund der Theorie, Gesetzgebung und Praxis, Zürich 1906
Merz	Die 5. Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, Zürich 1927
Meurer	in Zeitschrift für Völkerrecht, VIII Bd., Breslau 1914, S. 1-47: Die Klagen von Privatpersonen gegen auswärtige Staaten
Morelli	Diritto processuale civile internationale, Padova 1954
Motion	The Pocket Law Lexicon, 8. Ausg., London 1951
Neuhaus	Internationales Zivilprozeßrecht und Internationales Privatrecht in RabelsZ 1955, S. 201 ff.
	Zur Anerkennung sowjetzonaler und ausländischer Scheidungsurteile in FamRZ 64, S. 18 ff.
Neumayer	Anmerkung zum Urteil des Reichsgerichts vom 4. 4. 1928, beides JW 28, S. 2027
Neuner	Internationale Zuständigkeit, Mannheim-Berlin-Leipzig 1929

Pagenstecher	Gerichtsbarkeit und internationale Zuständigkeit als selbständige Prozeßvoraussetzungen, in ZaiPR 11. Jahrg., 1937, S. 337 ff.
Palandt	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 25. Aufl., München und Berlin 1966
Petschek, Stagel	Der österreichische Zivilprozeß, Wien 1963
Pigorsch	Die Einordnung völkerrechtlicher Normen in das Recht der Bundesrepublik Deutschland, Hamburg 1959
Pillet	Des Personnes Morales en Droit international privé, Paris 1914
Probst	Die Vollstreckung ausländischer Zivilurteile in der Schweiz nach den geltenden Staatsverträgen, Diss., Bern 1936
Raape	Internationales Privatrecht, 5. Aufl., Berlin und Frankfurt 1961
Repertoire	pratique du droit belge, Brüssel 1949
Reupke-Morgan	Rechtshandbuch für den deutschen Handelsverkehr mit England, Berlin 1929
Riezler	Internationales Zivilprozeßrecht, Berlin und Tübingen 1949
Rigaux	L'éfficacité des jugements étrangers en Belgique, Journal des tribunaux 1960, S. 285 ff.
Rosenberg	Lehrbuch des deutschen Zivilprozeprechts, 9. Aufl., München und Berlin 1961
Rudd	The English Legal System, London 1962
Salaban	Handbuch des internationalen Rechts, Berlin 1928
Savigny	System des heutigen römischen Rechts, Bd. 6 u. 8, 1847 bzw. 1849
Schätzel	Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht, 2. Aufl., Berlin 1958

Schneider	Wann ist die Rechtshängigkeit ausländischer Verfahren zu beachten? in NJW 59 S. 88
Schnitzer	Internationales Privatrecht , Bd. I, 4. Aufl., Basel 1957
Schütze	Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile in der Bundesrepublik Deutschland als verfahrensrechtliches Problem, Diss. Bonn, 1960
Schuster, Ernst	Die bürgerliche Rechtspflege in England, Berlin 1887
Schuster, Max	Österreichisches Civilprozeßrecht, Wien 1897
Schwarz-Kleinknecht	StPO-Kommentar, 26. Aufl., München und Berlin 1966
Serick	Rechtsform und Realität juristischer Personen, Berlin 1955
Simitis	Gute Sitten und ordre public, Marburg 1960
Sperl	Eine internationale Zuständigkeitsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Wien 1926
	Systematischer Grundriss der Rechtsquellen, Literatur und Praxis des österreichischen Zivilprozeß- und Exekutionsrechts, Wien 1903
von Steiger	Der Wohnsitz als Anknüpfungsbegriff im Internationalen Privatrecht, Diss. Bern 1934
Stein-Jonas-Schönke	ZPO-Kommentar, 18. Aufl., Tübingen 1956
Triepel	Völkerrecht und Landesrecht, 1899
Verbeek	Die Staatsverträge über die Vollstreckung ausländischer Zivilurteile, Sonderdruck aus Niemeyer's Zeitschrift für Internationales Recht, Bd. 45, Heft 1
Verdross	Völkerrecht, 3. Aufl., Wien 1955
Vischer	Internationales Vertragsrecht, Bern 1962

Wolff, H.-Jürgen	Verwaltungsrecht I, 3. Aufl., Berlin und München 1959
Wolff, Karl	Grundriss des österreichischen Zivilprozeßrechtes, 2. Aufl., Wien 1947
Walker	Österreichisches Exekutionsrecht, 4. Aufl., Wien 1932
Wieczorek	ZPO-Kommentar, Berlin 1957

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen - Amtliche Sammlung -
BT	Bundestag
Cc	Code civil
CIM	Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr
CIV	Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnpersonen- und Gepäckverkehr
Cod. proc. civ.	Code de procédure civile
CPO	Civilprozeßordnung
Diss.	Dissertation
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
ExO	Executionsordnung
FamRZ	Zeitschrift für Familienrecht
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Journ.	Journal de droit international
JBl	Juristische Blätter
JN	Jurisdiktionsnorm
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
LG	Landgericht
LM	Lindenmaier-Möhring, Nachschlagwerk des Bundesgerichtshofes
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht ab Jahrgang 1961
RAG	Reichsarbeitsgericht
RG	Reichsgericht

RGBl	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
StPO	Strafprozeßordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
ZaiPR	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht bis Jahrgang 1960
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

EINLEITUNG

I.

1) Verträge über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivilsachen sind in der Völkergemeinschaft der zivilisierten Welt seit dem 19. Jahrhundert eine häufige Erscheinung. Sie dienen der Überbrückung der Verschiedenheit einzelstaatlicher Rechtsordnungen und tragen dazu bei, die Beziehungen der Rechtssubjekte über die Staatsgrenzen hinweg zu erleichtern und zu sichern. Da die Staatsverträge über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilentscheidungen die Rechtsbeziehungen zwischen den Bewohnern verschiedener Staaten zum Gegenstand haben, sind sie dem Internationalen Zivilprozeßrecht zuzuordnen, das alle verfahrensrechtlich bedeutsamen Tatbestände mit internationaler Beziehung umfaßt [1].

2) Jedes Urteil eines ordentlichen Gerichtes ist Ausfluß der Staatsgewalt des Staates, dessen Gerichte das Urteil erlassen haben. Das Urteil ist ein Staatsakt [2]. Seine Wirkung geht infolgedessen nur so weit, wie die Staatsgewalt reicht, wie die territoriale Souveränität ausgeübt werden kann [3]. Aus der Undurchdringlichkeit der Staatsgewalt [4] aller Staaten folgt die Beschränkung der Hoheitstätigkeit auf das eigene Staatsgebiet [5]. Dies gilt für die zwangsweise Durchsetzung des im Urteil enthaltenen Rechtsbefehls in gleichem Maße wie für die Anerkennung des Urteils als Ausfluß der Staatsgewalt. Aus der örtlichen Begrenzung der staatlichen Hoheitsgewalt ergibt sich, daß die Vollstreckung des Urteils ebenfalls nur auf dem Territorium des Urteilsstaates erfolgen kann, weil der Staat durch die ausschließlichen Hoheitsansprüche der anderen Staaten daran gehindert ist, dem Urteil auf dem Gebiet dieser Staaten zur zwangsweisen Durchsetzung zu verhelfen. Die Beschränkung der Urteilswirkung auf den Urteilsstaat hat grundsätzlich ihren guten Sinn. Dadurch wird verhindert, daß die Einzelstaaten durch gerichtliche Entscheidungen, die gelegentlich staatspolitischen Charakter haben [6], in andere souveräne Staaten hineinregieren. Nicht zuletzt wird durch die Wirkungsbegrenzung eine durchaus wünschenswerte internationale Arbeitsteilung herbeigeführt [7]. Eine internationale Zuständigkeitsordnung wäre das geeignete Mittel, um die sich aus der Ausschließlichkeit und Undurchdringlichkeit der Machtbereiche der Einzelstaaten ergebenden Konsequenzen zu regeln. Eine solche Zuständigkeitsordnung könnte jedoch nur von einem überstaatlichen und mit Zwangsgewalt ausgestatteten Gesetzgeber geschaffen werden [8]. Eine allumfassende inter-

nationale Instanz, die durch Schaffung internationaler Kollisionsnormen [9] die einzelstaatlichen Kollisionsnormen erübrigen würde, ist jedoch ebensowenig zu erwarten, wie ein freiwilliger genereller Verzicht der Einzelstaaten auf ihre territoriale Souveränität, die ihnen ihre politische Unabhängigkeit und den Bestand ihrer inneren Ordnung sichert [10].

3) Dennoch erheischen die mannigfaltigen Rechtsbeziehungen zwischen den Bewohnern der Einzelstaaten die Wirksamkeit der Zivilurteile über die Grenzen des Urteilsstaates hinaus. Dies gilt in erster Linie für diejenigen Rechtsstreitigkeiten, die von vorneherein entweder wegen der Zugehörigkeit einer Prozeßpartei zu einem fremden Staat oder wegen der im Streit befangenen Sache internationalen Charakter haben. Aber auch die Möglichkeit der Verschiebung des dem Gläubigerzugriff ausgesetzten Schuldnervermögens [11] macht es erforderlich, daß der Gläubiger durch eine solche Maßnahme nicht rechtlos wird, da die für ihn in aller Regel entscheidende Urteilswirkung - die Zwangsvollstreckung - an den Grenzen des Urteilsstaates endet [12]. Die Notwendigkeit der Anerkennung und Vollstreckung von Zivilurteilen über den Bereich eines Staates hinaus ist deshalb von allen Staaten anerkannt, wenn auch Methode und Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung denkbar verschieden sind. Um dem Vollstreckungsstaat darüber hinwegzuhelfen, daß er dem Rechtsbefehl eines anderen Staates seine Zwangsgewalt zur Durchsetzung desselben zur Verfügung stellt, hat man das Urteil gelegentlich als Quasi-Vertrag zwischen den Parteien bezeichnet [13] und argumentiert, die Wirkung dieses Vertrages sei von den Staatsgrenzen nicht abhängig. Diese Theorie ist jedoch abwegig, da sie das Wesen des Urteils als Staatsakt unberücksichtigt läßt. Auch die Theorie des Schutzes wohlerworbener Rechte und die Qualifizierung des Urteils als zwischen den Parteien wirkende lex specialis schlagen nicht durch, denn wie Riezler [14] bemerkt, ist sowohl den Rechten einzelner als auch Gesetzen die Begrenzung auf einen bestimmten Raum eigen.

4) In gleichem Maße wie der private Handel und Verkehr zwischen den Angehörigen verschiedener Staaten durch moderne Verkehrsmittel und Nachrichtenübermittlung sowie gefördert durch von den Einzelstaaten abgeschlossene Handelsverträge und Zollabkommen einen noch nicht dagewesenen Aufschwung genommen hat, ist es notwendig geworden, den aus dem zwischenstaatlichen Verkehr herrührenden Urteilen zu grenzüberschreitender Geltung zu verhelfen. Die wirtschaftspolitische Notwendigkeit der Aufnahme von Handelsbeziehungen zu anderen Staaten in exportorientierten Ländern hat dazu geführt, daß ganze Wirtschaftszweige ihre Erzeugnisse in überwiegendem Maße ins Ausland verkaufen

und ihre Rohstoffe aus dem Ausland beziehen. Auch der erhebliche zwischenstaatliche Touristenstrom schafft zahlreiche Rechtsbeziehungen zwischen den Angehörigen verschiedener Staaten. Die einzelstaatlichen Normen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile wurden dem Umfang dieser Auslandsbeziehungen nicht mehr gerecht. Es galt, durch zwischenstaatliche Abkommen die Anerkennungs- und Vollstreckungsvoraussetzungen zu vereinheitlichen und nicht oder nicht mehr notwendige Schranken des einzelstaatlichen Rechts zu überwinden. Insbesondere im Rahmen der EWG hat man sich, gestützt auf Artikel 220 des Vertrages zur Gründung der EWG dieser Notwendigkeit nicht verschlossen. Ein Vorentwurf über ein gemeinsames Recht der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen der Mitgliedstaaten liegt vor [15]. Im übrigen ist den berechtigten Wünschen der insoweit besonders interessierten Kreise nicht in dem Maße Rechnung getragen worden, wie es zur reibungslosen Abwicklung von Streitfällen erforderlich gewesen wäre. Man hat sich deshalb im internationalen Verkehr in immer stärkerem Umfang eine eigene Gerichtsbarkeit geschaffen, die Schiedsgerichtsbarkeit, die sich zuweilen auch in Staatsverträgen findet [16]. Durch das internationale Schiedsgerichtswesen, das durch das Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln vom 24. 9. 1923 in Verbindung mit dem Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. 9. 1927 eine internationale Regelung fand, sollten die Langwierigkeit und Unterschiedlichkeit des Verfahrens zur Durchsetzung ausländischer Gerichtsentscheidungen und auch des Urteilsverfahrens selbst vermieden werden. Der Umfang, den die internationale Schiedsgerichtsbarkeit inzwischen angenommen hat, sollte den Staaten Anlaß sein, die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen zu erleichtern, um ein Überhandnehmen der Schiedsgerichtsbarkeit zu verhindern.

5) Es stellt sich die Frage, ob die immer häufiger werdenden Rechtsbeziehungen der Angehörigen verschiedener Staaten untereinander es rechtfertigen, die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Zivilentscheidungen zur Völkerrechtspflicht zu erheben, sofern man infolge des Fehlens eines zentralen Organs der Staatengemeinschaft überhaupt von allgemeinen Pflichten sprechen kann. Man wird jedoch in gleichem Maße wie bei den Staatsgrundrechten [17] von Völkerrechtspflichten dann sprechen können, wenn diese Pflichten immanente Bestandteile sachlicher Völkerrechtsprinzipien sind, die sich aus der Koordinationsfunktion des Volkerrechtes denknotwendig ergeben. Die Frage nach der völkerrechtlichen Verpflichtung zur Anerkennung und Vollstreckung auslandischer Urteile stellt sich umso eher, als sich die Völkerrechtspflichten unmittelbar aus dem Dasein der Staaten und ihrem Zusammenleben in der internationalen Gemeinschaft ergeben und weder entsprechende Vertrage noch eine diesbezügliche

Übung voraussetzen [18]. Neben der Pflicht zur Respektierung der Existenz der übrigen Staaten [19] kennt das Völkerrecht die Pflicht zu gemeinschaftsmäßigem Handeln [20]. Die Komplexität dieser allgemein anerkannten Völkerrechtspflicht deutet darauf hin, daß sie eine ganze Reihe konkreter Einzelpflichten umfaßt, die für das Zusammenleben der Staaten entweder absolut notwendig oder auch sekundärer Art sein können. Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Hoheitsakte kann zwar nicht als primäre Völkerrechtspflicht bezeichnet werden, da ein geordnetes Nebeneinanderleben mehrer Staaten hiervon nicht abhängt. Aus der Tatsache des Bestehens der internationalen Staatengemeinschaft folgt aber das Gebot, im internationalen Verkehr nach Treu und Glauben zu handeln und am internationalen Verkehr mit anderen Staaten teilzunehmen [21][22]. Das Gebot zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile muß sich jedoch darauf beschränken, den Einzelstaat als verpflichtet anzusehen, überhaupt ein internationales Zivilprozeßrecht zu haben. Darüberhinaus kann höchstens noch das Verbot der révision au fond als sekundäre Völkerrechtspflicht anerkannt werden, obwohl noch längst nicht alle Staaten von diesem Grundsatz abgerückt sind. Eine Völkerrechtspflicht zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile besteht noch nicht.

6) Zwischenstaatliche Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge setzen gegenseitiges Vertrauen der vertragsschließenden Staaten voraus. Einmal erfordern sie Vertrauen in die Vertragstreue des anderen Staates im allgemeinen und zum anderen Vertrauen in die Rechtspflege des Kontrahenten im besonderen. Der Abschluß solcher Verträge führt dazu, daß die vertragsschließenden Staaten im Verhältnis zueinander die beiderseitigen nationalen prozeßrechtlichen Kollisionsnormen außer Kraft setzen und sie durch Bestimmungen mit weniger weitgehenden Nachprüfungsmöglichkeiten ersetzen bzw. eine Anerkennung oder Vollstrekkung ausländischer Urteile überhaupt erst ermöglichen. Aus diesem Grund kommen Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge am ehesten zwischen Staaten des gleichen Rechtskreises zustande, deren Staatsformen und Rechtssysteme verwandt sind und deren Staatenpraxis für eine objektive Behandlung Gewähr bietet.

7) Die Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge enthalten durchweg die im beiderseitigen Gemeininteresse vorbehaltene Generalklausel der Wahrung des ordre public. Als weiterer Punkt, auf dessen Nachprüfung die vertragschließenden Staaten bisher nicht verzichten zu können glaubten, konnte die Rechtskraft der anzuerkennenden Entscheidung gelten. Verbeek [23] stellt deshalb die Beachtung der Rechtskraft neben die Generalklausel. Erfreulicherweise hat sich die

deutsche Vertragspraxis insofern nach dem 2. Weltkrieg grundsätzlich gewandelt, da nach den abgeschlossenen Verträgen auch nicht rechtskräftige Entscheidungen der Anerkennung und - wenn auch in geringerem Umfang - der Vollstreckung fähig sind.

II.

Untersuchungsziel und Umgrenzung des Themas.

Die vorliegende Arbeit hat die Aufgabe, die von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Verträge mit Belgien, Österreich, Großbritannien und Griechenland [24] über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen im Hinblick auf die Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung zu untersuchen. Außerdem soll das Verfahren der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen auf Grund dieser Abkommen, der dazu erlassenen deutschen Ausführungsgesetze und des deutschen Zivilprozeßrechtes beleuchtet werden.

Dabei sollen die in den Verträgen sichtbar gewordenen Fortschritte des deutschen Internationalen Zivilprozeßrechtes und die Ansätze für die Schaffung eines einheitlichen Internationalen Zivilprozeßrechtes herausgestellt werden. Von dem Überblick über den heutigen Stand des deutschen Internationalen Zivilprozeßrechtes ist zu hoffen, daß er den Bestrebungen einer Großen Reform des Zivilprozeßrechtes auch auf dem Gebiet, das in §§ 328, 722 ZPO geregelt ist, förderlich ist.

Die Untersuchung erstreckt sich nur auf Entscheidungen, die von staatlichen Gerichten erlassen oder vor ihnen abgeschlossen wurden. Die Frage der Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen, Vergleichen vor Schiedsstellen und öffentlichen Urkunden ist deshalb nicht Gegenstand dieser Arbeit.

ERSTER TEIL

A

Die einzelnen Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge.

Die Bundesrepublik Deutschland hat in der Zeit vom 30. Juni 1958 bis zum 4. November 1961 insgesamt vier Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen abgeschlossen:

1) Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen. Das Gesetz zu diesem Abkommen ist am 9. Juli 1959 im Bundesgesetzblatt Teil II Seite 765 verkündet worden und am darauffolgenden Tage in Kraft getreten. Die Ratifikationsurkunden wurden am 27. 10. 1960 in Brüssel ausgetauscht, so daß das Abkommen nebst Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 19 Abs. 2 am 27. 1. 1961 in Kraft getreten ist [25].

2) Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen.
Das Gesetz zu dem Vertrag ist am 19. März 1960 in Teil II Seite 1245 des Bundesgesetzblattes veröffentlicht worden und am Tage danach in Kraft getreten.
Die Ratifikationsurkunden wurden am 29. 4. 1960 in Bonn ausgetauscht. Nach Artikel 22 Abs. 2 des Vertrages ist dieser am 29. 5. 1960 in Kraft getreten [26].

3) Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.
Das Gesetz zu diesem Abkommen ist am 5. 4. 1961 im Bundesgesetzblatt Teil II veröffentlicht worden und am nächsten Tag in Kraft getreten.
Die Ratifikationsurkunden wurden am 14. 6. 1961 in London ausgetauscht. Das Abkommen trat am 15. 7. 1961 in Kraft [27].

4) Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gericht-

lichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen.

Das Gesetz zu diesem Vertrag vom 4. 11. 1961 ist am 22. 2. 1963 im Bundesgesetzblatt Teil II verkündet worden und am 23. 2. 1963 in Kraft getreten. Der Vertrag ist am 18. 9. 1963 in Kraft getreten, nachdem am 17. 8. 1963 in Bonn die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden waren [28].

B

Allgemeine Fragen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilentscheidungen.

I DER WIRKSAMKEITSBEREICH DER STAATSVERTRÄGE.

1. Der räumliche Geltungsbereich.

Der räumliche Geltungsbereich macht bei der Untersuchung von Staatsverträgen die wenigsten Schwierigkeiten. Im Zweifel gelten die Verträge für den jeweiligen Umfang des Staatsgebietes [29]. Damit waren jedoch manchmal nicht alle Streitfragen gelöst, da es bei Kolonialreichen und insbesondere bei Großbritannien zweifelhaft sein konnte, auf welche Gebiete sich Staatsverträge erstreckten. Um solchen Zweifelsfragen vorzubeugen, sind beispielsweise in den Verträgen Großbritanniens mit Belgien vom 2. Mai 1934 [30] und mit Frankreich vom 18. Januar 1934 [31] Bestimmungen enthalten, wonach sich die vertragschließenden Parteien vorbehalten, die Verträge auf Kolonien, Protektorate, Mandatsgebiete etc. auszudehnen.

Während in den "britischen" Verträgen von 1934 noch eine ganze Reihe von Gebieten je nach ihrem staatsrechtlichen Status aufgezählt sind, ist in dem deutsch-britischen Abkommen insoweit eine andere Methode gewählt worden, welche die inzwischen im britischen Commonwealth erfolgten Veränderungen berücksichtigt. Gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. b gilt das Abkommen für das Vereinigte Königreich also für England, Schottland, Wales und Nordirland. Eine Ausdehnung des Abkommens "auf jedes Hoheitsgebiet . . . für dessen internationale Beziehungen Ihre Majestät Regierung im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland verantwortlich ist" erfolgt gemäß Art. XII Abs. 1 durch Notifizierung der britischen Botschaften in Deutschland. Für den deutschen Anerkennungs- und Vollstreckungsrichter ergeben sich bezüglich der Abkommen mit Belgien, Italien und Griechenland keine Schwierigkeiten. Die Gerichte dieser Staaten sind eindeutig bestimmbar. Artikel 16 des deutsch-belgischen Vertrages bestimmt ausdrücklich, daß das Abkommen nicht für Belgisch-Kongo und das Gebiet von

Ruanda-Urundi gilt. Der in Absatz 2 des vorbezeichneten Artikels enthaltene Vorbehalt, wonach das Abkommen durch Notenwechsel auf diese Gebiete ausgedehnt werden kann, ist durch die Unabhängigkeitserklärung dieser Gebiete gegenstandslos geworden.

Bei allen vier Abkommen stellt sich die Frage ihrer Geltung im Land Berlin. Interessanterweise regelt der älteste der vier Verträge, der deutsch-belgische Vertrag vom 30. Juni 1958, der vor dem Chruschtschew'schen Berlin-Ultimatum zustandekam, die Frage seiner Geltung in Berlin nicht selbst, sondern überläßt dies einem Notenwechsel vom gleichen Tage [32], in dem vereinbart ist, daß das Abkommen auch für das Land Berlin gilt, sofern nicht die Bundesregierung gegenüber der belgischen Regierung innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden eine gegenteilige Erklärung abgibt. Dies ist nicht geschehen, was insbesondere daraus erhellt, daß das Gesetz zur Ausführung des deutsch-belgischen Abkommens vom 26. Juni 1959 [33] nach seinem § 13 auch in Berlin gilt. In den später abgeschlossenen Verträgen mit Österreich, Großbritannien und Griechenland ist die Ausdehnung des Geltungsbereiches auf Berlin mit der gleichen Formulierung wie im deutsch-belgischen Notenwechsel im Vertrag selbst enthalten [34]. Bemerkenswert ist, daß das deutsch-britische Abkommen die Ausdehnung des Geltungsbereiches auf Berlin in einem besonderen Artikel, dem Art. XI regelt, obwohl in Artikel I des Abkommens zunächst der Geltungsbereich desselben für beide Staaten bezeichnet wird. Daß man die Ausdehnung des Geltungsbereiches auf Berlin nicht in diese Bestimmung mit einbezogen hat, beruht offensichtlich darauf, daß Artikel I vom Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland handelt. Eine Einbeziehung des Landes Berlin in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik hätte staatsrechtliche und politische Bedenken auf britischer Seite hervorgerufen. Andererseits hätte die Regelung der Einbeziehung Berlins durch einen zweiten Absatz zu Artikel I eine optisch klare Abgrenzung zwischen dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einerseits und Berlin andererseits bedeutet, was sicherlich den Vorstellungen des deutschen Vertragspartners nicht entsprochen hätte. So blieb schließlich die Ausdehnung des Abkommens auf Berlin einer separaten Bestimmung überlassen.

Da die Bundesregierung in keinem Falle die Erklärung abgegeben hat, daß Berlin nicht in den Geltungsbereich des Abkommens einbezogen wird, gelten alle Abkommen im Land Berlin.

2. Der sachliche Geltungsbereich.

a) Der Vertragsname als Anknüpfungsmoment.

Einen ersten Anhaltspunkt für den sachlichen Anwendungsbereich der Abkommen gewinnt man aus ihrer jeweiligen Bezeichnung. Während sich der deutsch-britische Vertrag in seiner Bezeichnung auf gerichtliche Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen beschränkt, spricht der deutsch-belgische Vertrag von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen. Dagegen erwähnen die Überschriften der Abkommen mit Österreich und Griechenland an Stelle der Schiedssprüche die gerichtlichen Vergleiche. Wie die nachstehenden Ausführungen zeigen werden, ist die Aufzählung in den Vertragsbezeichnungen aber nicht vollständig.

b) Abgrenzungskriterien der deutschen Vorkriegsverträge.

Die einschlägigen Abkommen des Deutschen Reiches mit der Schweiz [35], mit Österreich [36] und mit Italien [37] grenzen übereinstimmend den Kreis der anerkennungs- und vollstreckungsfähigen Entscheidungen dadurch ein, daß sie als Anknüpfungspunkt die "Entscheidungen der bürgerlichen Gerichte des einen Staates" gewählt haben. Während das frühere deutsch-österreichische Abkommen nur hierauf abstellt, schränkt der deutsch-italienische Vertrag den Kreis der anerkennungsfähigen Entscheidungen auf die in "Zivil- und Handelssachen ergangenen Entscheidungen" der bürgerlichen Gerichte ein, während der deutsch-schweizerische Vertrag in Artikel I auf die über vermögensrechtliche Ansprüche ergangenen Entscheidungen und in Artikel 3 auf die in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten ergangenen Entscheidungen abstellt. Man wird deshalb sagen können, daß der frühere deutsch-österreichische Vertrag den sachlichen Anwendungsbereich durch eine formale Umschreibung löst, während sich der deutsch-schweizerische und der deutsch-italienische Vertrag einer gemischten, formell-materiellen Methode bedient [38].

c) Abgrenzungskriterien der deutschen Nachkriegsverträge.

In den Verträgen mit Belgien, Österreich, Großbritannien und Griechenland ist die Anknüpfung an die die Entscheidung erlassende Stelle grundsätzlich fallen gelassen worden. Vielmehr ist allgemein Voraussetzung, daß es sich um in Zivil- und Handelssachen ergangene Entscheidungen der Gerichte handelt. Die Abgrenzung erfolgt also in materieller Hinsicht, was zur Folge hat, daß nicht nur Entscheidungen der ordentlichen Gerichte anerkannt werden [39], sondern auch solche

der Arbeitsgerichte, ja sogar Verwaltungsgerichtsentscheidungen, sofern ihr Gegenstand sich als eine Zivil- oder Handelssache darstellt [40].
Das deutsch-britische Abkommen macht indes eine weitere Einschränkung, indem nur Entscheidungen oberer Gerichte anerkannt und vollstreckt werden, wobei diese "oberen Gerichte" in Art. I Abs. 2 namhaft gemacht werden. Daraus folgt auch, daß die Entscheidungen anderer Gerichtszweige dem Abkommen nicht unterfallen. Durch die im deutsch-britischen Vertrag getroffene Regelung sind insbesondere Entscheidungen der deutschen Arbeitsgerichte, die zu den Zivilsachen zählen, nicht anzuerkennen. Die Verbindung materieller und formeller Kriterien hat also im Falle des deutsch-britischen Vertrages zu einer nicht unbedeutenden Einschränkung seiner Anwendbarkeit geführt.

d) Der materielle Klageanspruch als Anknüpfungsbegriff für den Geltungsbereich.

Für jedes Abkommen stellt sich die Frage, wie der Kreis der Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen abzugrenzen ist. Der deutsche Anerkennungsrichter hat bei der Frage, ob die ihm vorliegende Entscheidung als eine in Zivil- oder Handelssachen ergangene Entscheidung anzusehen ist, festzustellen, ob der Anspruch, über den der ausländische Richter entschieden hat, privatrechtlicher Natur ist [41], unabhängig davon, welches Gericht über den Anspruch entschieden hat [42], wenn auch die Entscheidung durch ein ordentliches Gericht für die privatrechtliche Natur des Anspruchs spricht.
Entscheidend für den deutschen Anerkennungsrichter ist die Frage, nach welcher Rechtsordnung er die Rechtsnatur des der Entscheidung zugrundeliegenden Anspruches zu ermitteln hat. Die Abkommen selbst schweigen sich aus. Was den deutsch-belgischen Vertrag angeht, so ist sowohl in der Denkschrift der Bundesregierung [43] als auch im Bericht der Unterhändler zu Artikel 1 [44] ausgeführt, daß die Frage, ob der Anspruch auf dem Zivil- oder Handelsrecht beruht, sich nach dem Recht des Urteilsstaates entscheidet [45].
Entspricht diese Lösung einem allgemeinen Gedanken des Internationalen Zivilprozeßrechtes oder haben die Vertragsparteien hier eine Ausnahme statuiert?
Die Frage, ob ein Anspruch dem Zivilrecht zuzuordnen ist, ist primär eine Frage derjenigen Rechtsordnung, der dieser Anspruch zugeordnet ist. Sie hat den Anspruch normiert, deshalb richtet sich der Charakter des Anspruchs auch nach der ihn einschließenden Rechtsordnung. Falsch wäre es, den dem ausländischen Urteil zugrundeliegenden Anspruch aus dem ausländischen Recht herauszulösen und zu fragen, ob die einheimische Rechtsordnung in Zivil- oder Handelssachen einen derartigen oder wesensverwandten Anspruch kennt. Eine solche Qualifikation ist abzulehnen, weil sie der Rechtsnatur des Anspruches nicht gerecht

werden kann. Hat deshalb der Erstrichter ein anderes als sein eigenes Heimatrecht dem verurteilenden Erkenntnis zugrundegelegt, so ist die Rechtsnatur des Anspruches, soweit sie für die Zuordnung zum Zivil- oder Handelsrecht von Bedeutung ist, nach diesem drittstaatlichen Recht zu beurteilen.
Riezler [46] spricht sich bei der Entscheidung der Frage, ob überhaupt ein ausländisches Urteil vorliegt, für eine doppelte Qualifikation aus. Für die Frage, ob die zur Anerkennung gestellte Entscheidung überhaupt ein Urteil ist, wird man ihm folgen können, da das Urteil eine Institution des öffentlichen Rechtes ist, dessen Qualifikation seiner Natur nach nicht in gleichem Maße wie der materielle Anspruch an das Recht des Urteilsstaates gebunden ist. Bei der Vollstreckung wie auch bei der Anerkennung eines ausländischen Urteils werden öffentliche Interessen berührt, der Zweitstaat muß zur Wahrung der Gleichwertigkeit darauf achten, daß nicht auf Grund ausländischer Staatsakte gegen seine Bürger vollstreckt wird, wenn das Zustandekommen dieser Staatsakte nicht auf den in zivilisierten Staaten üblichen Rechtsgarantien beruht.
Diese Überlegungen gelten nicht für den materiellen Anspruch und seine rechtliche Zuordnung. Hier ist also davon auszugehen, daß sich die Rechtsnatur des Klageanspruches nach der Rechtsordnung richtet, die der Erstrichter seiner Entscheidung zugrundegelegt hat. Diese Prüfung wird für den deutschen Zweitrichter nicht immer leicht sein, insbesondere im Rahmen des deutsch-britischen Vertrages im Hinblick auf die "Allzuständigkeit" der "oberen Gerichte" in Großbritannien. In aller Regel dürfte diese Qualifikation jedoch keine Schwierigkeiten bereiten.

3. Der persönliche Geltungsbereich.

a) Allgemeines

Der Haager Entwurf von 1925 [47] hat in Art. 5 die wichtige Regel aufgestellt, daß die Staatsangehörigkeit der Parteien für die Anwendung des Abkommens ohne Bedeutung ist. Durch diese Bestimmung wurde eine Rechtspraxis fixiert, die damals bereits allgemeine Anerkennung gefunden hatte. Die meisten Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge haben diese Regelung ausdrücklich [48] oder stillschweigend übernommen. Zumindest im Völkervertragsrecht hat diese Regel allgemeine Bedeutung.

b) Die Regelung in den vier Nachkriegsverträgen.

Das deutsch-britische [49] wie auch das deutsch-griechische [50] Abkommen haben in Anlehnung an den Haager Entwurf von 1925 ausdrücklich klargestellt, daß

die den beiden Verträgen unterfallenden Entscheidungen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Parteien anerkannt und vollstreckt werden.
Die Abkommen mit Belgien und Österreich enthalten derartige Bestimmungen zwar nicht; da sie jedoch nicht ausdrücklich für den Geltungsbereich an die Staatsangehörigkeit der Beteiligten anknüpfen, sind sie ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Parteien anwendbar [51]. Auch andere persönliche, den Geltungsbereich betreffende Anknüpfungsmomente sind nicht vorhanden, so daß die Abkommen keinerlei Beschränkungen im Hinblick auf die Parteien der zur Anerkennung gestellten Entscheidung unterliegen. Von der Frage der Anknüpfung der Abkommen an persönliche Momente der Beteiligten im Hinblick auf den Geltungsbereich ist die andere Frage zu unterscheiden, ob nicht bei einzelnen Anerkennungsvoraussetzungen an die Staatsangehörigkeit eines oder mehrerer Beteiligter angeknüpft wird [52]. Diese Frage berührt jedoch nicht den Geltungsbereich in persönlicher Hinsicht.

4. Die Rechtsnachfolge.

a) Allgemeines

Die Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung darf ebensowenig wie die Geltendmachung einer inländischen Entscheidung daran scheitern, daß auf der Gläubiger- oder Schuldnerseite Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge eingetreten ist. Deshalb finden die hier untersuchten Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen auch dann Anwendung, wenn auf der einen oder anderen Seite Rechtsnachfolge gegeben ist. Während das autonome Recht für diese Fälle Regelungen bereithält, falls es sich um Inlandsurteile handelt, fragt es sich, wie sich der Zweitrichter zu verhalten hat, wenn in Ansehung eines ausländischen Urteils Rechtsnachfolge vorliegt. In aller Regel werden diese Fragen in den Anerkennungs- und Vollstreckungsverträgen mit Stillschweigen übergangen, was jedoch kein spürbarer Nachteil ist.

b) Die Regelung im deutsch-britischen Vertrag.

Das deutsch-britische Abkommen enthält, in seinem Hang zur Kasuistik abweichend von den meisten Verträgen, eine ausdrückliche Regelung. Es bestimmt in Art. I Abs. 5, daß unter "Schuldner" die Person zu verstehen ist, gegen welche die Entscheidung des Gerichts des Urteilsstaates ergangen ist, einschließlich einer Person, die nach dem Recht des Urteilsstaates in Ansehung der durch die Entscheidung festgestellten Verbindlichkeit Rechtsnachfolger ist. Unter "Gläubiger" ist nach der gleichen Bestimmung zu verstehen, zu wessen Gunsten die

Entscheidung ergangen ist, einschließlich der Gesamt- und Einzelrechtsnachfolger, wobei die Frage, nach welchem Recht die Rechtsnachfolge zu qualifizieren ist, im Abkommen offengelassen wurde. § 3 des deutschen Ausführungsgesetzes zum deutsch-britischen Vertrag bestimmt aber, daß insoweit nach dem Recht zu entscheiden ist, das für das Gericht des Urteilsstaates maßgebend ist [53]. Diese Verweisung auf das Recht des Urteilsstaates in Fällen der Rechtsnachfolge ist nicht nur Sachnorm- sondern Gesamtverweisung, da nach deutschem Recht die Verweisung auf ein ausländisches Recht sich nicht nur auf die Sachnormen des ausländischen Staates bezieht, sondern auch auf dessen Kollisionsnormen verweist [54]. Der deutsche Anerkennungsrichter hat die Rechtsnachfolge somit möglicherweise nach britischem Internationalen Privatrecht zu entscheiden. Wollte man dagegen eine auf die Sachnormen des Urteilsstaates beschränkte Verweisung annehmen, so könnte dies zu Ergebnissen führen, zu denen der Erstrichter bei früherem Eintritt der Rechtsnachfolge nicht gekommen wäre, weil seine Kollisionsnormen ihn zur Anwendung eines anderen Rechtes veranlaßt hätten. Indes ist hier eine Einschränkung zu machen. Wie weiter unten [55] noch auszuführen sein wird, hat sich die deutsche Seite im Unterzeichnungsprotokoll die Versagung der Anerkennung einer Entscheidung für die Fälle vorbehalten, in denen die Entscheidung zum Nachteil eines Deutschen von den in § 328 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO aufgeführten kollisionsrechtlichen Bestimmungen abgewichen ist. Im Rahmen der Prüfung der Rechtsnachfolge nach dem Recht des Urteilsstaates hat der deutsche Anerkennungsrichter aber die Wahrung der deutschen Kollisionsnormen zu beachten mit der Maßgabe, daß sie den britischen vorgehen. Dies ist zwar nicht ausdrücklich für diesen Fall im Unterzeichnungsprotokoll ausgesprochen, aber durch die Nichtbeachtung der deutschen Kollisionsnormen würde sich der deutsche Zweitrichter selbst einen Versagungsgrund schaffen.
Im Rahmen des deutsch-britischen Vertrages ist auch bei Einzelrechtsnachfolge auf der Schuldnerseite eine Verfolgung des Anspruchs im Zweitstaat möglich, obwohl lediglich für die Gläubigerseite Gesamt- und Einzelrechtsnachfolge nebeneinander erwähnt sind. So kann bei Veräußerung der herausverlangten, im Streit befangenen Sache das Urteil auch gegen den neuen Besitzer geltend gemacht werden, es sei denn, dieser weist im Anerkennungsverfahren nach, daß er Eigentümer geworden ist.

c) Die Regelung in den Verträgen mit Belgien, Österreich und Griechenland.

Diese Verträge enthalten keine Regelung zur Frage der Rechtsnachfolge. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß die Vertragsbestimmungen auch Anwen-

dung finden, sofern auf der einen oder anderen Seite nach den im Urteil bezeichneten Parteien eine Rechtsnachfolge eingetreten ist. So bestimmen auch die deutschen Ausführungsgesetze [56], daß die Frage, inwieweit die Entscheidung zugunsten oder zulasten eines anderen als des darin bezeichneten Beteiligten vollstreckt werden kann, nach dem Recht des Vertragsstaates zu entscheiden ist. Die Rechtslage ist also dieselbe wie nach dem deutsch-britischen Vertrag; es kann also im übrigen auf das unter lit. b Ausgeführte verwiesen werden.

5. Die Geltungsdauer der Abkommen.

Wie ein Überblick über die einschlägigen Staatsverträge zeigt, hat sich die Übung herausgebildet, daß sie einige Zeit nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten. Nach Art. XIII des deutsch-britischen Abkommens tritt dieses einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und gilt - von da an gerechnet - für die Dauer von drei Jahren. Wird es nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablauf der drei Jahre gekündigt, so bleibt es weiter in Kraft und tritt sechs Monate nach dem Tag außer Kraft, an dem es gekündigt wurde, wobei für die Kündigung der diplomatische Weg vorgeschrieben ist. Das deutsch-britische Abkommen sieht auch eine Teilkündigung vor und zwar eine gebietliche Teilkündigung. Falls der britische Vertragspartner das zunächst nur für das Vereinigte Königreich geltende Abkommen auf andere Hoheitsgebiete ausgedehnt hat, für dessen internationale Beziehungen die britische Regierung verantwortlich ist, kann jede der Vertragsparteien diese Ausdehnung frühestens nach drei Jahren mit sechsmonatiger Frist kündigen. Art. XII Abs. 5 des Abkommens stellt klar, daß die Hauptkündigung auch für die Gebiete gilt, auf die das Abkommen nachträglich ausgedehnt wurde, läßt aber eine anderweitige Vereinbarung ausdrücklich offen.

Die Verträge mit Belgien, Österreich und Griechenland sind nicht für eine bestimmte Zeit abgeschlossen worden. Sie sind jederzeit kündbar. Die Kündigungsfrist beträgt beim deutsch-österreichischen Abkommen ein Jahr und bei den übrigen Verträgen sechs Monate [57].

Eine außerordentliche Kündigung sieht keiner der Verträge vor; eine solche ist auch bei allen bisher bekannten Verträgen nicht vereinbart worden [58].

6. Rückwirkung von Anerkennungs- und Vollstreckungsverträgen.

a) Allgemeines

Im Anschluß an die Behandlung der zeitlichen Geltungsdauer der Verträge stellt sich die Frage nach ihrer Rückwirkung. Sind die Verträge auch auf solche Entscheidungen anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten der Abkommen erlassen wurden? Mit Jellinek [59] wird man die Anwendbarkeit zu bejahen haben, wenn man die Verträge dem Prozeßrecht zuordnet. Diese Auffassung vertrat auch das Bayrische Oberste Landesgericht in einem Urteil vom 13. 5. 1925 [60]. Geht man aber davon aus, daß der im Vorprozeß Unterlegene nicht mit einer Vollstreckung im Zweitstaat zu rechnen brauchte und er sich möglicherweise im Urteilsverfahren entsprechend verhalten hat, indem er wegen Vermögenslosigkeit im Erststaat dort ein Versäumnisurteil hat gegen sich ergehen lassen, so könnte man auch zu der Auffassung gelangen, daß Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen grundsätzlich keine Rückwirkung zukommt. Diesen Standpunkt hat der Cour d'Orléans in einer Entscheidung vom 21. 10. 1936 vertreten [61]. Der Ansicht kann jedoch nicht gefolgt werden, weil berechtigte Gläubigerinteressen außer Acht gelassen würden. Es ist fraglich, ob, wie Jellinek [62] meint, in diesen Fällen von wohlerworbenen Rechten des im Prozeß Unterlegenen gesprochen werden kann. Jedenfalls sind die materiellen Interessen des Gläubigers höher zu bewerten als formale Umstände, die verhindern, daß das ergangene Urteil auch außerhalb der Grenzen des Urteilsstaates durchgesetzt werden kann.

b) Die Regelung in den vier Verträgen.

Keiner der vier Verträge hat die Frage der Rückwirkung offengelassen.
Die Abkommen mit Großbritannien [63], Belgien [64] und Griechenland [65] bestimmen, daß sie nur auf solche Schuldtitel Anwendung finden, die nach ihrem Inkrafttreten erlassen wurden. So sehr diese Lösung wegen ihrer Klarheit besticht, so sehr wäre zu wünschen gewesen, daß eine Ausnahme gemacht worden wäre. Im Interesse einer möglichst umfassenden Anwendbarkeit der Verträge hätte man auch ältere Urteile auf wiederkehrende Leistungen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verträge an berücksichtigen sollen. Gerade bei solchen Urteilen besteht oft ein erhebliches Gläubigerinteresse an der Rechtsverfolgung im Ausland.
Der deutsch-österreichische Vertrag hat die Frage seiner Rückwirkung auf ältere Entscheidung nicht mittels des Zeitpunktes des Inkrafttretens gelöst. Während der Vertrag am 29. 5. 1960 in Kraft getreten ist [66], bestimmt sein Art. 19, daß das Abkommen nur auf Schuldtitel anzuwenden ist, die nach dem 31. 12. 1959 entstanden sind. Der Vertrag hat also begrenzte Rückwirkung. Indem man diesen Weg

beschritt, hat man vermieden, daß der Kreis der dem Abkommen unterfallenden Entscheidungen durch den mehr oder minder zufälligen und bei Vertragsabschluß noch nicht zu übersehenden Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt würde.
Diese Regelung ist zwar selten, aber nicht neu in der Geschichte der Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge. Allein der österreichisch-jugoslawische Vertrag über den wechselseitigen rechtlichen Verkehr vom 1.5.1928 [67] begrenzt im Schlußprotokoll die Rückwirkung auf die nach dem 5.4.1924 entstandenen Exekutionstitel. Hieraus folgt wohl, daß die im deutsch-österreichischen Vertrag gewählte Begrenzung der Rückwirkung auf österreichische Vorstellungen zurückgeht.
Die Rückwirkung des deutsch-österreichischen Vertrages ist in Art. 19 Abs. 2 noch einmal modifiziert und erweitert worden. Der Vertrag ist auch auf Schuldtitel, die nach dem 30. April 1945 entstanden sind, anwendbar, soweit es sich um nach dem 31.12.1959 fällig werdende Leistungen eines gesetzlichen Unterhaltes handelt. Diese bei den übrigen Verträgen vermißte Regelung ist begrüßenswert. Es wäre aber noch erfreulicher gewesen, wenn sich die Vertragsparteien dazu hätten verstehen können, diese Regelung auf alle Schuldtitel anzuwenden, die wiederkehrende Leistungen zum Gegenstand haben.

c) Rückwirkung beim Außerkrafttreten von Anerkennungs- und Vollstreckungsverträgen?

Auch beim Außerkrafttreten von Anerkennungs- und Vollstreckungsverträgen stellt sich die Frage ihrer Rückwirkung [68]. Finden die Verträge auch in den Fällen Anwendung, in denen das Anerkennungs- oder Vollstreckbarkeitsverfahren schwebt, wenn der Zeitpunkt des Außerkrafttretens gekommen ist? Hierüber ist, wie in nahezu allen Verträgen [69], nichts gesagt. Hat der Zweitrichter die Anerkennung noch nicht ausgesprochen, das Exequatur noch nicht erteilt, so muß er bei Außerkrafttreten eines Vertrages davon absehen, das Urteil anzuerkennen. Auf den Zeitpunkt der Antragstellung kommt es somit nicht an. Der Staatsvertrag muß im Zeitpunkt der Vollstreckbarerklärung noch in Kraft sein.

7. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen außerhalb der Staatsverträge.

Bei der Darstellung des Geltungsbereiches der Abkommen stellt sich auch die Frage nach der Anerkennung und Vollstreckbarkeit von Schuldtiteln, die nicht unter die Abkommen subsumiert werden können, weil eine Voraussetzung für die Anwendbarkeit des jeweiligen Staatsvertrages fehlt oder weil Sonderabkommen eingreifen.

Da die Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge den Zweck haben, die Anerkennung und Vollstreckung von Schuldtiteln zu erleichtern und nicht zu begrenzen [70], ist davon auszugehen, daß die Abkommen mangels einer diesbezüglichen Bestimmung die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel nicht abschließend regeln. Diese Frage kann im Verhältnis zu allen vier Ländern praktisch werden, da sie alle die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schuldtitel auf Grund ihres innerstaatlichen Rechtes vorsehen und zwar Belgien auf Grund von Art. 10 des Gesetzes vom 25. 3. 1876 [71], in Großbritannien neben den diesbezüglichen, einen Staatsvertrag fordernden Gesetzen auf Grund des common law [72], in Österreich gemäß § 79 der Executionsordnung vom 27. 5. 1896 [73] sowie in Griechenland auf Grund der §§ 858 ff des Gesetzbuches über das Civilverfahren vom 2. 4. 1834 [74]. Im Verhältnis zu Belgien ist jedoch die Gegenseitigkeit nicht als verbürgt anzusehen, da belgische Gerichte in den Fällen, die nicht durch ein zwischenstaatliches Abkommen ihre Erledigung finden, berechtigt sind, das Urteil in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht uneingeschränkt nachzuprüfen [75]. Ein belgisches Urteil, das die Voraussetzungen des deutsch-belgischen Abkommens nicht erfüllt, kann deshalb in Deutschland nicht nostrifiziert werden, es sei denn, daß es die Voraussetzungen von Sonderabkommen wie des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 1. 3. 1954 [76] erfüllt. Auch durch das deutsch-belgische Abkommen ist die generelle Verbürgung der Gegenseitigkeit nicht bewirkt worden, so daß nach innerdeutschem Recht [77] lediglich Urteile in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten anerkannt werden können, da insoweit die Verbürgung der Gegenseitigkeit nicht gefordert wird. Daß speziellere Abkommen wie das vorerwähnte Haager Abkommen sowie die Internationalen Abkommen über den Eisenbahnverkehr (CIM und CIV) [78] dem deutsch-belgischen Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen vorgehen, bestimmt dieses selbst in Art. 16.

Auch im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und Österreich ist die Gegenseitigkeit gleichfalls nicht verbürgt, so daß Schuldtitel, die die Voraussetzungen des Abkommens nicht erfüllen, etwa weil sie vor dem 1. 1. 1960 entstanden sind, in Deutschland nicht anerkannt werden können. Nach der Bestimmung des § 79 der österreichischen Executionsordnung kann die Gegenseitigkeit deshalb nicht als verbürgt angesehen werden, weil die Alternative zum Staatsvertrag, eine im Gesetzblatt kundgemachte Regierungserklärung, nicht vorliegt [79]. Nach autonomem deutschen Recht sind deshalb nur Entscheidungen österreichischer Gerichte in nicht-vermögensrechtlichen Streitigkeiten anerkennungsfähig, da - wie oben ausgeführt - insoweit die Verbürgung der Gegenseitigkeit nicht Voraussetzung der Anerkennung ist.

Ebenso wie Art. 16 des deutsch-belgischen Abkommens bestimmt auch Art. 18 des deutsch-österreichischen Vertrages, daß durch ihn nicht die Bestimmungen anderer Verträge berührt werden, die zwischen den beiden Staaten gelten und die für besondere Rechtsgebiete die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen oder öffentlichen Urkunden regeln.

Im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und Großbritannien bestehen dagegen größere Möglichkeiten der Anerkennung und Vollstreckung von Schuldtiteln. Die Zahl der außerhalb des Abkommens anerkennungsfähigen Entscheidungen ist schon deshalb recht bedeutend, weil das Abkommen nur auf Entscheidungen "oberer" Gerichte, die in Artikel I aufgeführt sind, anwendbar ist. Deshalb bestimmt Art. II Abs. 3 ausdrücklich, daß nach dem Abkommen nicht anerkennungsfähige Entscheidungen bzw. nicht vollstreckbare Entscheidungen auf Grund des innerstaatlichen Rechts anerkannt oder vollstreckt werden können.
So zählen die englischen County Courts und die Magistrates' Courts zu den unteren (inferior) Gerichten, deren Urteile nicht auf Grund des Abkommens, sondern nach dem deutschen internationalen Zivilprozeßrecht in Deutschland nostrifiziert werden können.
Im Verhältnis zwischen Deutschland und Großbritannien ist die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen [80], da das "common law" nur darauf abstellt [81], daß

a) das ausländische Urteil in einer Zivil- oder Handelssache ergangen ist;
b) das ausländische Gericht zuständig war;
c) das ausländische Urteil "final and conclusive" ist, d. h. es braucht nicht rechtskräftig zu sein, darf aber keine Zwischenentscheidung sein, die der Abänderung durch die erlassende Instanz unterliegt;
d) das Urteil nicht gegen den englischen ordre public verstößt;
e) das Urteil nicht gegen Grundsätze der "natural or substantial justice" verstößt, wobei diese These nur dann Anwendung findet, wenn grundlegende Essentialia des unparteiischen Prozeßverfahrens, wie der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt sind [82];
f) gegen das Urteil nicht der Einwand der Arglist zu erheben ist.

Liegen deshalb die übrigen Voraussetzungen der §§ 328, 606 a ZPO vor, so kann ein Urteil eines britischen Gerichtes auch dann anerkannt und vollstreckt werden, wenn das deutsch-britische Abkommen die Anerkennung und Vollstreckung nicht zuläßt.
Die griechische ZPO bestimmt in Art. 860: "Im Falle des Art. 859 Nr. 2 (d. h. wenn der Vollstreckungsschuldner Grieche ist) kann der Vollzug nur dann verwei-

gert werden, wenn Urteile gegen erwiesene Tatsachen.... anstoßen"[83].
Ein solcher "Anstoß" kann vorliegen [84],

1) wenn die dem ausländischen Urteil zugrundeliegenden Tatsachen zu anderen Rechtsfolgen führen als denjenigen, die das ausländische Urteil ihnen beigelegt hat;
2) wenn das ausländische Urteil irrtümlich Tatsachen als erwiesen angenommen hat, die in Wirklichkeit nicht erwiesen sind.

Dadurch soll vermieden werden, daß falsche und offenbar ungerechte Entscheidungen in Griechenland wirksam werden. Die Prüfung dieser Voraussetzungen ist indes ohne Verletzung des Verbotes der "révision au fond" nicht möglich, da der Zweitrichter eine sachliche Nachprüfung der Entscheidung vornehmen muß. Diese Nachprüfung wird nicht dadurch in ihrer Tragweite gemindert, daß der Widerspruch zu den erwiesenen Tatsachen nicht nach griechischem, sondern dem Recht beurteilt wird, das das ausländische Gericht anzuwenden hatte und daß nur solche Tatsachen berücksichtigt werden dürfen, die vor dem Erstrichter vorgebracht wurden.
Auf Grund dieser Sachlage sind die Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung griechischer Urteile in vermögensrechtlichen Streitigkeiten in Deutschland nicht gegeben, da die Gegenseitigkeit nicht als verbürgt angesehen werden kann [85]. Auch eine partielle Verbürgung der Gegenseitigkeit, die auf griechische Urteile gegen andere als deutsche Staatsangehörige beschränkt wäre, wird nicht anerkannt [86], weil es nicht zulässig erscheint, bei der Anerkennung von Urteilen über vermögensrechtliche Ansprüche nur an die Staatsangehörigkeit anzuknüpfen. Der deutsch-griechische Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag bietet somit erstmals die Möglichkeit einer umfassenden Anerkennung und Vollstreckung griechischer Urteile in Deutschland.

II. ANERKENNUNGS- UND VOLLSTRECKUNGSFÄHIGE TITEL.

1. Urteile in vermögensrechtlichen Streitigkeiten.

a) Die Urteilsqualität.

Keines der vier Abkommen zählt erschöpfend die Titel auf, die der Anerkennung fähig sind. Vielmehr benutzen alle Abkommen übereinstimmend den Begriff der "Entscheidung" als Ausgangspunkt ihrer Regelungen. Sie betonen [87] ausdrücklich, daß es auf die Bezeichnung der Entscheidung dabei nicht ankommt. Wesentlich ist vielmehr, daß das zur Anerkennung gestellte Erkenntnis "über An-

sprüche der Parteien" entscheidet. Der Anerkennungsrichter muß also nachprüfen, ob dem ausländischen Erkenntnis solche Ansprüche zugrundeliegen [88] und ob der Erstrichter auf Grund eines oder mehrerer Ansprüche einen Rechtsbefehl gegen den Schuldner erlassen hat. Die Rechtsbefehlsqualität der Entscheidung ergibt sich aus der lex fori des Urteilsstaates. Wenn Riezler [89] bezüglich der Frage, ob es sich um ein Urteil eines ausländischen Gerichtes handelt - also hinsichtlich der Rechtsbefehlsqualität - eine doppelte Qualifikation, nach ausländischem und inländischem Recht fordert, so kann ihm vielleicht für das autonome deutsche Recht, nicht aber für das Vertragsrecht gefolgt werden. Der Abschluß der Abkommen ist ein gegenseitiger Vertrauensbeweis in die Rechtsordnung des anderen Staates [90]. Deshalb braucht die Entscheidung des ausländischen staatlichen Gerichtes - um eine solche muß es sich freilich handeln - nicht nochmals am deutschen Recht gemessen zu werden. Auch für die Frage, ob ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde entschieden hat, ist die lex fori, das Gerichtsverfassungsrecht des Urteilsstaates, maßgebend. Man muß davon ausgehen, daß die Vertragsparteien Zweifel an der Gerichtsqualität staatlicher, als Gerichte fungierender staatlicher Spruchstellen im Vertragsausland in den jeweiligen Anerkennungs- und Vollstreckungsverträgen nicht unberücksichtigt gelassen hätten.

b) Die Endgültigkeit der Entscheidung als Abgrenzungskriterium.

Die bisherigen vom Deutschen Reich abgeschlossenen Verträge mit Österreich [91], der Schweiz [92] und Italien [93] haben ebenso wie das autonome deutsche Recht [94] die Rechtskraft der anzuerkennenden Entscheidung gefordert. Da die Verträge mit Belgien, Großbritannien und Griechenland - ebenso wie der neue deutsch-österreichische Vertrag - diese Anerkennungsvoraussetzung nicht mehr enthalten, haben die Vertragsparteien ein anderes Kriterium zur Abgrenzung der anerkennungsfähigen Entscheidungen gewählt: die Endgültigkeit der Entscheidung. Mit Ausnahme der vagen Umschreibung im deutsch-britischen Vertrag [95] ergeben sich nur wenige Anhaltspunkte aus den Verträgen dafür, welche Entscheidungen als endgültig anzusehen sind. Es ist lediglich ersichtlich, daß Entscheidungen mit eindeutig vorläufigem Charakter wie Arreste, einstweilige Verfügungen und einstweilige Anordnungen nicht als endgültig anzusehen sind. Um den Inhalt des Abgrenzungskriteriums zu ermitteln, erscheint es erforderlich, die früher allein geltende Regelung heranzuziehen, nach der die Rechtskraft Anerkennungsvoraussetzung ist. Es fragt sich, ob nach den Vorkriegsverträgen wie nach dem autonomen deutschen Recht nur formelle Rechtskraft erforderlich ist oder ob die Auslandsurteile materiell rechtskräftig sein müssen. Ist insoweit die materielle Rechtskraft zu fordern, so erscheint es folgerichtig, bei den auf die Endgültigkeit

der Entscheidung abstellenden Nachkriegsverträgen von der Fähigkeit zu materieller Rechtskraft auszugehen. War jedoch bei den älteren Verträgen sowie auch nach dem deutschen autonomen Recht die formelle Rechtskraft ausreichend, so würde durch das nunmehrige Erfordernis der Endgültigkeit im Sinne der materiellen Rechtskraft eine Einengung vorgenommen werden, durch die das Fallenlassen der Voraussetzung der Rechtskraft ihren Sinn verlöre und ihrer wesentlichen Bedeutung beraubt würde [96].

Die Frage wird vor allem bedeutsam für Grund- und Vorbehaltsurteile im Sinne der §§ 304, 302 und 599 der deutschen ZPO, die der inneren (materiellen) Rechtskraft nicht fähig sind [97].

Kallmann [98] hat unter Hinweis auf die in Deutschland herrschende Meinung für das deutsche autonome Recht sowie den deutsch-schweizerischen Vertrag vom 2. 11. 1929 überzeugend nachgewiesen, daß eine ausländische Entscheidung nur dann anzuerkennen ist, wenn sie materiell rechtskräftig ist [99]. Geht man von dieser Rechtslage bei den Vorkriegsverträgen und dem deutschen autonomen Recht aus, so ist, wenn die Nachkriegsverträge auf das Erfordernis der Rechtskraft verzichtet haben, zu folgern, daß die an Stelle der materiellen Rechtskraft geforderte Endgültigkeit als materielle Rechtskraftfähigkeit anzusehen ist. Darin liegt die Abgrenzungsfunktion des Kriteriums der Endgültigkeit. Diese Lösung bietet bei Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen über die Grenzen des Urteilsstaates hinweg für den Schuldner einen hinreichenden, wenn auch nicht umfassenden Schutz. Es ist also davon auszugehen, daß auf Grund der Verträge mit Belgien, Großbritannien und Griechenland nur materiell rechtskraftfähige Entscheidungen der Anerkennung fähig sind [100].

Indes könnten sich für den deutsch-belgischen Vertrag Zweifel insofern ergeben, als in einer Fußnote [101] zum Bericht der Unterhändler vermerkt ist, daß zu den endgültigen Urteilen die Vorbehaltsurteile nach §§ 302 und 599 sowie die Grundurteile nach § 304 ZPO gehören. Diese Anmerkung wird vom Vertragstext nicht gedeckt; sie ist für die Auslegung und Anwendung des Vertrages nicht verbindlich. Die Verweisung einer solchen zentralen Frage in eine Fußnote zeigt die Fragwürdigkeit der darin zum Ausdruck kommenden Auffassung. Hätte man die vorbezeichneten, materieller Rechtskraft nicht fähigen Urteile in die vertragliche Regelung mit einbeziehen wollen, so hätte man den Kreis der anerkennungsfähigen Entscheidungen anders abgrenzen müssen als geschehen.

Der deutsch-österreichische Vertrag hat im Gegensatz zu den drei übrigen Verträgen auf das Merkmal der Endgültigkeit verzichtet. Er bestimmt indes in Art. 14, daß er nicht auf einstweilige Verfügungen, einstweilige Anordnungen und

Arreste anwendbar ist, es sei denn, es handele sich um solche einstweiligen Verfügungen und einstweilige Anordnungen, die auf Unterhalt oder eine sonstige Geldleistung lauten. Im übrigen liegen jedoch alle Zwischenentscheidungen, soweit sie einen anerkennungs- und vollstreckungsfähigen Inhalt haben, im Anwendungsbereich des Abkommens.
Warum haben die Vertragsparteien, nachdem sie die Rechtskraft als Anerkennungs- und Vollstreckungsvoraussetzung fallen gelassen haben, nicht das Kriterium der Endgültigkeit der Entscheidung eingeführt? Wenn die übrigen drei Verträge dieses Kriterium verwenden, so liegt ein wesentlicher Grund hierfür darin, daß die Vollstreckung von Entscheidungen mit vorläufigem Charakter vermieden werden soll, damit dem im Zweitstaat in Anspruch genommenen Schuldner kein Schaden entsteht. Dieser Grund für eine gewisse Bestandsgarantie der Entscheidung besteht im Rahmen des deutsch-österreichischen Vertrages nicht, da das österreichische Recht die vorläufige Vollstreckbarkeit einer Entscheidung nicht kennt, sondern für den Gläubiger lediglich die "Execution zur Sicherstellung", also eine Sicherung bereithält. Nach Art. 8 des Vertrages kann auch eine nicht rechtskräftige Entscheidung eines österreichischen Gerichts in der Bundesrepublik Deutschland nicht vollstreckt werden, vielmehr ist dem Gläubiger "Execution zur Sicherstellung" unter sinngemäßer Anwendung der österreichischen Executionsordnung zu bewilligen. Da auch eine sprachliche Barriere zwischen den beiden Vertragsstaaten nicht besteht, erscheint die gefundene Lösung vertretbar.

c) Der Urteilstypus.

Nach allen vier Verträgen ist es für die Anerkennung gleichgültig, ob es sich um Leistungs-, Feststellungs- oder Gestaltungsurteile handelt. Dies folgt schon daraus, daß alle Verträge "die in Zivil- und Handelssachen ergangenen Entscheidungen" zum Gegenstand haben, ohne daß diese begriffliche Umschreibung in den nachfolgenden Bestimmungen auf bestimmte Urteilstypen eingeschränkt würde. Der deutsch-britische Vertrag macht insofern eine Einschränkung, als er nicht auf eine bestimmte Geldsumme lautende Entscheidungen von der Vollstreckbarkeit ausnimmt (Art. V). Das bedeutet, daß andere Urteile im Zweitstaat zwar anerkannt werden können, daß aber der Zweitstaat dem Urteil nicht zur zwangsweisen Durchsetzung verhilft. Diese Bestimmung geht auf britische Vorstellungen zurück. Sie findet sich im französisch-britischen Vertrag vom 18. 1. 1934 [102] sowie im belgisch-britischen Vertrag vom 2. 5. 1934 [103] und hat ihren Ursprung im Foreign Judgments (Reciprocal Enforcement) Act [104] aus dem Jahre 1933 [105].

In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, daß auch Urteile, die auf eine Unterlassung gerichtet sind, der Anerkennung auf Grund der Abkommen fähig sind. Der Auffassung Kohlers [106], wonach für auf ein "non facere" im Ausland gerichtete Urteile eine Gerichtsbarkeit nicht gegeben sei, kann nicht gefolgt werden. Die Begründung Kohlers überzeugt nicht. Zwar ist jeder Staat für sich allein Herr des Quantums der Freiheiten, die auf seinem Gebiet zugelassen werden. Wie Riezler [107] richtig bemerkt, wird jedoch durch jedes ausländische wie inländische Urteil in die Freiheitssphäre des Verurteilten eingegriffen, da auch die Freiheit in der Verfügung über eigenes Vermögen der allgemeinen Freiheitssphäre zuzurechnen ist.

Im übrigen sind die Unterlassungsurteile von den Verträgen nicht erwähnt, so daß sie als besonderer Fall der Leistungsurteile ebenso wie die Feststellungs- und Gestaltungsurteile nach den vertraglichen Bestimmungen nostrifizierbar sind. Es stellt sich die Frage, wie ein Gläubiger, der in einem der Vertragsstaaten ein Urteil erwirkt hat, gegen den im Vertragsausland wohnenden Schuldner Duldungen und Unterlassungen erzwingt, denen der im Ausland wohnende Schuldner im Inland zuwiderhandelt. Ein Beschluß nach § 890 ZPO bzw. nach §§ 382 ff. der österreichischen Executionsordnung dürfte nach den Verträgen nicht im Ausland vollstreckbar sein, da in diesem Beschluß nicht über Ansprüche der Parteien entschieden wird. Ein derartiger Beschluß stellt sich vielmehr als reine Vollstreckungsmaßnahme dar. Die auf Grund der nostrifizierten Urteile zu treffenden Zwangsmaßnahmen bleiben dem Staat vorbehalten, dessen Behörden die Vollstreckungsmaßnahmen durchführen, gleichgültig, ob zur Durchsetzung des Urteils ein Gerichtsvollzieher oder eine sonstige Behörde oder ein Gericht tätig werden muß. Ein auf Duldung oder Unterlassung gerichtetes Urteil kann deshalb im Zweitstaat nur nach dessen Recht vollstreckt werden und zwar gleichgültig, ob die Zuwiderhandlung gegen die titulierte Duldungs- oder Unterlassungspflicht im Zweitstaat oder in einem anderen Staat erfolgt. Entscheidend ist der Ort, an dem im Sinne des Urteils auf den Schuldner eingewirkt werden kann.

2. Urteile in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten.

Den Großteil der Urteile in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten, insbesondere in Familien- und Personenstandssachen, die von ausländischen Gerichten erlassen wurden, hat der deutsche Gesetzgeber in § 328 Abs. 1 Nr. 3 ZPO für die Nostrifizierung einer besonderen Regelung unterworfen, um die deutsche Partei davor zu schützen, durch die Anwendung ausländischen Rechts im Inland schlechter gestellt zu sein, als bei Anwendung deutschen Rechts.

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Regelung der Anerkennung von Urteilen in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten erfolgen soll, ist, soweit ersichtlich, bisher recht vorsichtig behandelt worden.
Der deutsch-schweizerische Vertrag vom 2. 11. 1929 unterwirft die Entscheidungen in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten zwischen Angehörigen eines der beiden Staaten oder beider Staaten einer anderen Regelung als die in vermögensrechtlichen Angelegenheiten ergangenen Entscheidungen [108]. Auch der deutsch-italienische Vertrag vom 9. 3. 1936 stellt eine entsprechende Sonderregelung für Entscheidungen in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten auf [109].
Der deutsch-österreichische Vertrag vom 6. 6. 1959 bestimmt in Art. 14 Abs. 1, Ziff. 1, daß der Vertrag auf Ehe- und andere Familienstandssachen keine Anwendung findet. Damit knüpft er an seinen Vorgänger, den Vertrag vom 21. 6. 1923 an, der in § 36 Abs. 2 bestimmte, daß die in beiden vertragsschliessenden Staaten geltenden Vorschriften über Ehesachen sowie Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern betreffen, von dem Vertrag unberührt bleiben.
Es verwundert, daß der deutsch-österreichische Vertrag die Entscheidungen in Ehe- und Familienstandssachen ausgenommen hat, zumal materielles und prozessuales Recht sowie die nationalen Kollisionsnormen fast gleich sind [110]. Wenn auch Urteile in Ehe- und Familienstandssachen zahlenmäßig gegenüber den Urteilen in vermögensrechtlichen Streitigkeiten zurücktreten, so ist im Einzelfall die Entscheidung in Ehe- und Familienstandssachen doch tiefgreifender und für die Allgemeinheit bedeutsamer, worauf Battifol [111] zur Begründung des insoweit großzügigen Standpunktes Frankreichs zutreffend hinweist.
Bei einer vermögensrechtlichen Entscheidung über ein familien- (oder erbrechtliches) Verhältnis, das einen Angehörigen des Zweitstaates betrifft, darf nach Art. 3 Abs. 2 des deutsch-österreichischen Vertrages die Anerkennung versagt werden, wenn bei Anwendung des internationalen Privatrechts des Zweitstaates die Entscheidung nicht gerechtfertigt wäre. Es kommt also darauf an, ob nach dem internationalen Privatrecht des Zweitstaates die Entscheidung nicht gerechtfertigt wäre, nicht aber, ob nach dem internationalen Privatrecht des Anerkennungsstaates dasselbe materielle Recht anzuwenden gewesen wäre. Entscheidend ist, ob das Ergebnis bei Zugrundelegung des internationalen Privatrechts des Zweitstaates, gleichgültig, auf welches nationale Sachrecht dieses verweist, mit dem Ergebnis der zur Anerkennung gestellten Entscheidung im wesentlichen übereinstimmt. In diesem Bereich ist also eine Nachprüfung der Gesetzmäßigkeit ausländischer Entscheidungen zulässig. In Anbetracht dessen, daß Sach- und Kollisionsnormen in beiden Ländern nahezu gleich sind, hätte man auf diese Regelung verzichten können. In den Fällen, in denen die Kollisionsnormen des Urteilsstaates auf Sach-

normen eines dritten Staates verwiesen hätten, oder die Anwendung der Sachnormen des Erststaates zu einem unbilligen Ergebnis geführt hätten, hätte durch die ordre-public-Bestimmung des Art. 2 Ziffer 1 des Abkommens Abhilfe geschaffen werden können.

Der deutsch-belgische Vertrag ist auf diesem Gebiet wesentlich anerkennungsfreudiger. Er hat die Ehe- und Familienstandssachen nicht von der vertraglichen Regelung ausgenommen, sondern bestimmt in Art. 4, daß Urteile, die den Ehe- und Familienstand betreffen und an denen ein Angehöriger eines der beiden Staaten beteiligt ist, dann anzuerkennen sind, wenn der Beklagte im Zeitpunkt der Klageerhebung entweder Staatsangehöriger des Erststaates war oder im Hoheitsgebiet dieses Staates seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wobei die Staatsangehörigkeit des Klägers bzw. sein Wohnsitz gleichgültig ist. Damit ist der deutsche Vertragspartner von der Bestimmung des § 328 Ziff. 3 ZPO zugunsten des Satzes "locus regit actum" abgerückt.
Nach Absatz 2 des Art. 4 wird die Zuständigkeit im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 darüberhinaus auch dann anerkannt, wenn eine Partei die Staatsangehörigkeit eines der beiden Staaten besaß und beide Parteien ihren letzten gemeinsamen Aufenthalt in dem Staate hatten, in dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung ergangen ist und wenn der Kläger zur Zeit der Einleitung des Verfahrens in dem Hoheitsgebiet dieses Staates seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Diese verklausulierte Bestimmung soll zur Abgrenzung gegenüber der Regelung in Absatz 1 durch einen Fall verdeutlicht werden:
Eine Deutsche ist mit einem Briten verheiratet. Sie wohnen in Belgien. Dann trennen sie sich. Die Frau verlegt ihren Wohnsitz nach Deutschland. Der Ehemann bleibt in Belgien und läßt die Ehe durch ein belgisches Gericht scheiden. Das Scheidungsurteil ist nach Art. 4 Abs. 2 in Deutschland anzuerkennen. Nach Absatz 1 wäre eine Anerkennung nicht möglich, da die Beklagte weder belgische Staatsangehörige ist, noch im Zeitpunkt der Klageerhebung in Belgien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Absatz 2 bringt demnach gegenüber Absatz 1 insofern eine Erweiterung, als der Beklagte im Zeitpunkt der Klageerhebung weder Angehöriger des Urteilsstaates sein, noch dort wohnen muß. Für diese Bestimmung bestand ein Bedürfnis, das sich aus § 606 ZPO und Art. 234 des belgischen Code civ. de proc. ergibt. Für Ehesachen begründen diese Bestimmungen einen ausschließlichen Gerichtsstand am Ort des letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltes der Eheleute. An diesen Umstand hat das Abkommen angeknüpft und damit einer ganzen Reihe von Urteilen, deren Anerkennung nach Art. 4 Abs. 1 nicht möglich wäre, zur Anerkennung verholfen.

Das deutsch-britische Abkommen schließt die Urteile in Familien- und Statussachen mit ein. Dies folgt aus Art. IV Abs. 1 c, der eine Zuständigkeitsregelung für diese Fälle enthält und bestimmt, daß die Gerichte des Urteilsstaates dann zuständig sind, wenn diese Zuständigkeit auch nach dem Recht des Urteilsstaates gegeben ist. Insoweit ist man also über die nationalen Kollisionsnormen nicht hinausgekommen, was auf der Verschiedenheit der Anknüpfungsmomente beider Staaten auf diesem Gebiet beruht [112].

Der deutsch-griechische Vertrag hat in Art. 2 die Entscheidungen in Ehe- und Familienstandssachen in den Geltungsbereich des Abkommens mit einbezogen, hat dabei aber im Gegensatz zum deutsch-belgischen Vertrag die Entscheidungen über Fragen der Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie der gesetzlichen Vertretung nicht berücksichtigt. Der Kreis der anerkennungsfähigen Entscheidungen ist in der vorbezeichneten Bestimmung eng gezogen,und zwar findet eine Anerkennung dann statt, wenn die Parteien Angehörige der Vertragsstaaten sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staate hatten, in dem die Entscheidung ergangen ist. Der Kreis der Entscheidungen, der dem Abkommen unterfällt, ist also gegenüber dem deutsch-belgischen Vertrag insofern eingeschränkt, als nur solche Urteile anerkannt werden, bei denen die Parteien entweder Griechen oder Deutsche oder Griechen und Deutsche sind.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang aber [113], daß Griechenland eine zwischen zwei Griechen vor einem deutschen Standesbeamten geschlossene Ehe nicht anerkennt, sie sogar als Nichtehe behandelt [114]. Deshalb wird ein deutsches Urteil, das eine solche Ehe als gültig zugrundelegt, in Griechenland wegen Verstoßes gegen den ordre public nicht anerkannt werden.

3) Prozeßvergleiche.

Nach Auffassung Lauterbachs [115] ist ein ausländischer Prozeßvergleich nicht als Urteil im Sinne des § 328 ZPO anzusehen und damit einer Anerkennung nicht fähig. Dem tritt Riezler [116] mit der Begründung entgegen, es liege kein Grund vor, § 328 ZPO auf einen von der ausländischen Rechtsordnung als Vollstreckungstitel anerkannten Prozeßvergleich nicht anzuwenden.

Diese Zweifelsfrage, auf die hier nicht näher einzugehen ist, ist im deutsch-österreichischen Vertrag im Unterschied zu seinem Vorgänger klar geregelt. Schon die Überschrift des Vertrages läßt erkennen, daß der Vertrag sich auch auf gerichtliche Vergleiche erstreckt. § 11 Abs. 1 des Vertrages bestimmt, daß gerichtliche Vergleiche den rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen gleichgestellt werden, vorausgesetzt, daß sie einen vollstreckbaren Inhalt haben. Der Prozeßvergleich ist im österreichischen Recht ebenso bekannt wie in der deutschen

Verfahrensordnung. Nach § 204 öZPO kann das Gericht jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen eine gütliche Beilegung des Rechtsstreites versuchen. Die Bestimmung des § 11 des Vertrages ist deshalb für beide Länder bedeutsam.

Der deutsch-britische Vertrag bestimmt in Art. I Abs. 3, daß auch die gerichtlichen Vergleiche als gerichtliche Entscheidungen anzusehen sind. Der englische Text benutzt denselben Ausdruck in deutscher Sprache. Hieraus könnte man schließen, daß dem Prozeßrecht Großbritanniens, zumindest soweit es sich um das Prozeßrecht der "superior courts" handelt, der Vergleich fremd ist. Aber auch in Großbritannien kann der Prozeß durch einen Vergleich (compromise) erledigt werden [117]. In diesem Falle ergeht aber ein "Judgment by consent". Die sich aus dem Vergleich ergebenden Ansprüche müssen durch eine "order" des Gerichts vollstreckbar gemacht werden, falls der Vergleich als Vollstreckungsgrundlage dienen soll. Derart in einen gerichtlichen Beschluß eingekleidet, sind die Vergleiche des britischen Rechts nach dem Vertrag vollstreckbar.
Jedoch ist die Gleichstellung der gerichtlichen Vergleiche mit den übrigen gerichtlichen Entscheidungen im Sinne des Abkommens nicht sehr glücklich. Damit ist der Umstand verbunden, daß der Vergleich nur dann anerkennungs- und vollstreckungsfähig ist, wenn die übrigen, auf die echten gerichtlichen Entscheidungen zugeschnittenen Voraussetzungen auch für den Vergleich gegeben sind. In dieser Hinsicht hat der deutsch-schweizerische Vertrag in Art. 8 eine bessere Regelung getroffen. Dort ist bestimmt, daß von den für Urteile bestimmten Anerkennungsvoraussetzungen nur eine gegeben sein muß: Die Wahrung des ordre public des Zweitstaates. Demgegenüber ist einem Prozeßvergleich beziehungsweise der entsprechenden Order eines britischen Gerichts nach dem deutsch-britischen Vertrag die Anerkennung zu versagen, wenn sonstige Anerkennungshindernisse gegeben sind. Es wird indes nur wenige Fälle geben, in denen ein im Erststaat abgeschlossener Prozeßvergleich im Zweitstaat nicht anzuerkennen ist, da in dem Abschluß des Vergleiches durch den Beklagten eine freiwillige Einlassung auf den Rechtsstreit und damit eine Unterwerfung unter die Zuständigkeit des Gerichtes liegt, vor dem der Vergleich abgeschlossen wurde. Eine Zuständigkeitsrüge kann der Schuldner im Zweitstaat deshalb in keinem Falle geltend machen.
Es ist aber fraglich, ob ein Vergleich dann anerkennungsfähig ist, wenn auf Herausgabe eines Grundstückes geklagt war, das außerhalb des Urteilsstaates liegt und die Parteien sich im Sinne der Klage verglichen haben. Insoweit bestimmt Art. IV Abs. 2, daß die Zuständigkeit des Urteilsstaates nicht anerkannt zu werden braucht. Kann einem solchen Vergleich vom Zweitrichter die Anerkennung versagt werden? Mit Rücksicht darauf, daß die Vergleiche nach dem

Vertrag den gerichtlichen Entscheidungen gleichgestellt werden, ist diese Frage wohl zu bejahen. Indes wird der Zweitrichter bei derartigen Vergleichen von der Ermächtigung zur Versagung der Anerkennung nur vorsichtig Gebrauch machen.

Auch der deutsch-belgische Vertrag gilt für Prozeßvergleiche, wie sich aus seinem Art. 14 Abs. 1 Satz 2 ergibt. Diese Bestimmung stellt sicher, daß die belgischen Behörden und Gerichte Vergleiche, die vor einem deutschen Gericht abgeschlossen wurden und vollstreckbar sind, wie öffentliche Urkunden behandeln, die nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages im Vertragsausland vollstreckt werden können. Die einseitig wirkende Norm beruht darauf, daß der Prozeßvergleich in Belgien als Vollstreckungstitel nicht bekannt ist. Vielmehr wird, falls die Parteien vor einem belgischen Gericht einen Vergleich schließen wollen, derselbe in einem Urteil festgelegt (jugement de donné acte). Dieses Urteil enthält in der Regel eine Verurteilung für den Fall, daß auf Grund des Vergleiches nicht freiwillig gezahlt wird. Ein solches Urteil ist als gerichtliche Entscheidung im Sinne des Art. 1 des Abkommens anzusehen. Enthält das auf Grund des Vergleiches ergangene Urteil eine Verurteilung für den Fall der Nichtzahlung nicht, so muß erneut geklagt werden [118)]. Die im deutsch-belgischen Vertrag getroffene Regelung ist keine gute Lösung, weil sie die vor einem deutschen Gericht abgeschlossenen Vergleiche ohne Notwendigkeit herunterstuft. Während die belgischen Vergleiche, die in der Form des "jugement de donné acte" Wirksamkeit erlangen, den gerichtlichen Entscheidungen im Sinne des Art. 1 des Abkommens gleichgestellt sind, werden die vor deutschen Gerichten abgeschlossenen Vergleiche den öffentlichen Urkunden gleichgestellt. Der Vergleich vor einem deutschen Gericht ist in Belgien somit auf die Vollstreckungswirkungen beschränkt, während das "jugement de donné acte" im Sinne einer gerichtlichen Entscheidung, wie sie in Art. 1 des Abkommens zugrundegelegt ist, außerdem Anerkennungswirkungen äußert. Der Grundsatz der Gleichbehandlung der beiderseitigen Entscheidungen ist damit verletzt.

Das deutsch-griechische Abkommen enthält demgegenüber eine zweiseitig wirksame Bestimmung in Art. 13 Abs. 1. Es stellt den Vergleich ebenso wie der deutsch-österreichische Vertrag den rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen zur Seite. Damit knüpft es seine Auslandswirksamkeit an die gleichen Voraussetzungen, die für echte gerichtliche Entscheidungen gelten, soweit dieselben infolge der unterschiedlichen Rechtsnatur der beiden Vollstreckungstitel auf Vergleiche anwendbar sind.

4. Adhäsionsurteile.

Die Frage, ob ausländische Adhäsionsurteile, also Strafurteile, die auch über einen Zivilanspruch entscheiden, nach § 328 ZPO in Deutschland anzuerkennen sind, ist nicht unstreitig. Baumbach-Lauterbach [119] sind der Auffassung, daß solche Urteile nicht anerkennungsfähig sind. Sie begründen ihre Ansicht mit dem Hinweis auf § 3 EGZPO, wonach die Zivilprozeßordnung auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung findet, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören. Dieses Argument ist indes nicht stichhaltig, da nach § 12 GVG die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit durch Amtsgerichte, Land- sowie Oberlandesgerichte und den Bundesgerichtshof ausgeübt wird und vor diese ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen gehören. Danach ist es nicht ausgeschlossen, die Zivilprozeßordnung und damit auch § 328 ZPO insoweit anzuwenden, als durch die Strafprozeßordnung, insbesondere die Normen des 3. Abschnittes des 5. Buches nichts anderes bestimmt ist. So ist Riezler [120] der Auffassung, daß § 328 ZPO auf ausländische Adhäsionsurteile Anwendung findet. Dieser Ansicht ist zu folgen.

Das deutsch-schweizerische Abkommen vom 2. 11. 1929 hatte die Adhäsionsurteile nicht in seinen Geltungsbereich einbezogen [121]. Auch das deutsch-italienische Abkommen vom 9. 3. 1936 [122] sowie das deutsch-österreichische Abkommen vom 21. 6. 1923 [123] sind bzw. waren nicht auf Adhäsionsurteile anzuwenden.

Insoweit bringen die vier hier zu untersuchenden Abkommen einen erfreulichen Fortschritt, indem sie die Forderung Jellineks [124] erfüllen, daß sich die Verträge selbst der Streitfrage annehmen und zwar in positivem Sinne, ob die Adhäsionsurteile dem Abkommen unterfallen. Alle Verträge bestimmen, daß zu den gerichtlichen Entscheidungen auch die Adhäsionsurteile zählen [125].

In diesem Zusammenhang sei auf eine interessante Sonderregelung im belgisch-britischen Vertrag vom 2. Mai 1934 [126] hingewiesen, wonach Adhäsionsurteile zwar nicht anerkannt werden, aber vollstreckbar sind. Damit wollten die Parteien, worauf Jellinek [127] zutreffend hinweist, sicherstellen, daß der Kläger bei späterer Änderung der Verhältnisse der Möglichkeit beraubt wird, weitere Ansprüche geltend machen zu können, ohne daß ihm der Einwand der res judicata im Zweitstaat entgegengehalten werden kann, wenn das Gericht von einer Entscheidung im Adhäsionsverfahren abgesehen hat.

Diese Überlegungen sind in den Verträgen mit Belgien, Großbritannien, Österreich und Griechenland nicht in gleicher Weise zum Ausdruck gekommen. Vielmehr werden die Adhäsionsurteile den in Zivil- und Handelssachen ergangenen Entscheidungen gleichgestellt. Aus den dem Sinne nach übereinstimmenden Formulierungen der vier Verträge ergibt sich jedoch, daß nur solche Adhäsionsurteile

anerkennungsfähig sind, in denen über einen Anspruch der Parteien erkannt ist. Damit ist der Bestimmung des § 405 StPO Rechnung getragen, wonach eine Abweisung des Anspruches untersagt ist [128]. Soweit jedoch die Rechtsordnungen der Partnerstaaten eine klageabweisende Entscheidung im Adhäsionsverfahren zuließen, könnten auch derartige Urteile im Vertragsinland anerkannt werden.

5. Entscheidungen im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Riezler [129] und Baumbach-Lauterbach [130] sind der Auffassung, daß ausländische Staatsakte im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht als "Urteile im Sinne des § 328 ZPO anzusehen sind. Dabei soll - was richtig ist - die ausländische Gerichtsverfassung bei der Beurteilung der Frage, ob es sich um eine Entscheidung der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, zurücktreten und es darauf ankommen, ob die Entscheidung ihrem Wesen nach der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuzuordnen sei. In gleichem Sinne führt der Bundesgerichtshof [131] aus, daß die Frage, in welchem Umfang Rechtsakte ausländischer Gerichte anzuerkennen sind, die in einem anderen Verfahren als demjenigen ergangen sind, das dem Zivilprozeß des deutschen Rechts entspricht, nicht einheitlich beantwortet werden könne, da solche Akte wesens- und wirkungsmäßig erhebliche Verschiedenheiten aufweisen. Der Bundesgerichtshof hält solche Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit für anerkennungsfähig, die einem Verfahrensbeteiligten einen vollstreckbaren Anspruch geben und Ähnlichkeit mit Leistungsurteilen haben.
Dementsprechend lautet der Leitsatz der Entscheidung des Bundesgerichtshofes wie folgt: "Hat ein österreichisches Gericht durch einen im außerstreitigen Verfahren ergangenen Beschluß angeordnet, daß ein Kind geschiedener Ehegatten von einem Elternteil an den anderen zu übergeben sei, so ist für die Klage, mit der verlangt wird, daß der Beschluß im Gebiet der Bundesrepublik für vollstreckbar erklärt werde, der Rechtsweg zulässig".

Diese Entscheidung ist zu begrüßen; sie stellt nicht mehr in erster Linie darauf ab, ob die Auslandsentscheidung ihrem Wesen nach der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuzuordnen ist, sondern darauf, ob die Entscheidung einen vollstreckbaren Inhalt hat.

Die Frage, ob Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge auch auf Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit angewendet werden sollen, hat die Gerichte mehrfach beschäftigt.
So hat der Cour de Paris in Urteilen vom 20. 2. und 17. 7. 1913 [132] für den französisch-sardischen Vertrag vom 24. 3. 1760 [133] entschieden, daß er auch auf

Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung findet.
Dagegen findet nach einer Entscheidung der "Rechtsbank" Rotterdam vom 21. 4. 1932 [134] der belgisch-niederländische Vertrag vom 28. 3. 1925 [135] auf Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine Anwendung. Die internationale Vertragspraxis ist also uneinheitlich.
Jellinek [136] rät wegen der Unübersehbarkeit des Gebietes der freiwilligen Gerichtsbarkeit davon ab, die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in die Verträge mit einzubeziehen; außerdem fehle ein echtes Parteiverhältnis und die freiwillige Gerichtsbarkeit habe größere Verwandtschaft mit der Verwaltung als mit der Justiz. Dennoch hält Jellinek es für richtig, einzelne Akte wie Todeserklärungen und Adoptionen bei umfassenden Verträgen zu berücksichtigen. Die Bedenken Jellineks wird man bei den Verträgen hintanstellen können, die von der materiellen Definition des Titels ausgehen [137].
Die Regelung in den Verträgen mit Belgien, Österreich, Großbritannien und Griechenland ist uneinheitlich. Der deutsch-belgische [138] und der deutsch-österreichische [139] sowie der deutsch-griechische Vertrag [140] beziehen die Entscheidungen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausdrücklich mit ein. Darin liegt ein Fortschritt gegenüber den Vorkriegsverträgen, die sich über die Frage der Anerkennung von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausschweigen. Kallmann [141] verneint für den deutsch-schweizerischen Vertrag die Ausdehnung auf Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, indem er auf die Wendungen des Abkommens "Prozeßverfahren", "an dem Rechtsstreit beteiligte Personen" verweist. Berücksichtigt man aber, daß aus dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohnehin nur echt streitentscheidende und rechtskräftige - wie die Vorkriegsverträge fordern - Entscheidungen in Betracht kommen, so ist nicht einzusehen, warum solche Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach den Vorkriegsverträgen nicht in den Geltungsbereich derselben einbezogen werden könnten.
Bei den Nachkriegsverträgen mit Belgien, Österreich und Griechenland wird sich die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit vor allem darauf erstrecken, ob der Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit materielle Rechtskraft entfalten kann bzw. ob der Entscheidung Gestaltungswirkung zukommt [142]. Insoweit gilt hier vom Ansatz her dasselbe wie für die Urteile der streitigen Gerichtsbarkeit [143]. Die Frage der Rechtskraftfähigkeit von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist für das deutsche Recht bisher nicht eindeutig beantwortet. Keidel [144] führt aus, im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit müsse die Frage, ob eine Entscheidung der materiellen Rechtskraft fähig sei, unter Berücksichtigung der Natur der einzelnen zur Entscheidung gelangenden Rechtsverhältnisse verschieden beantwortet werden. Bei den sogenannten echten Streitverfahren werde die materielle Rechtskraft in

aller Regel anerkannt werden müssen. In Übereinstimmung mit Habscheid [145] bezeichnet Keidel [146] echte Streitverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit als solche, bei denen sich zwei Beteiligte oder Gruppen in entgegengesetztem Interesse gegenüberstehen und das Gericht über behauptete subjektive Rechte zu entscheiden hat. Diese Definition ist eine tragfähige Grundlage zur Ermittlung rechtskraftfähiger Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Entscheidungen belgischer Gerichte im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit dürften nach dem Vertrag keine Anerkennung finden. Sie sind nicht als endgültiges Erkenntnis anzusehen, weil sie nicht in materielle Rechtskraft erwachsen können bzw. ihnen keine echte Gestaltungswirkung eigen ist [147]. Dagegen sind solche Entscheidungen belgischer Gerichte, die nach deutscher Auffassung der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuzuzählen wären, anerkennungsfähig, wenn sie die vorbezeichneten Voraussetzungen erfüllen. Schwierigkeiten für den deutschen Zweitrichter entstehen dann nicht, wenn dieser zunächst prüft, ob die Entscheidung nach der belgischen Gerichtsverfassung der streitigen oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuzuordnen ist Im letzteren Falle lehnt er eine Nostrifizierung ab. Es ist erfreulich, daß die Vertragspartner die im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergehenden Entscheidungen nicht generell von dem Anwendungsbereich des Abkommens ausgenommen haben. Dies hätte deshalb nahe gelegen, weil das den Anerkennungs- und Vollstreckungsverträgen immanente Prinzip der Gegenseitigkeit insofern nicht gewahrt ist, weil belgische Entscheidungen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt nicht, deutsche Entscheidungen auf diesem Gebiet hingegen doch zu einem nicht unerheblichen Teil anerkennungsfähig sind. Andererseits umfaßt jedoch die freiwillige Gerichtsbarkeit im belgischen Rechtskreis einen engeren Bereich als in Deutschland, so daß hierdurch ein gewisser Ausgleich für die beiderseitige Anwendbarkeit geschaffen ist [148].

Etwas anderes gilt für den deutsch-griechischen Vertrag. In Griechenland werden ebenso wie in Deutschland rechtskraftfähige Entscheidungen auch im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gefällt [149]. Insoweit greift, da Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Abs. 1 des Vertrages ausdrücklich mit einbezogen sind, allein die materielle Definition des Titels Platz. Der Schwerpunkt der Prüfung für derartige Akte für den Zweitrichter liegt somit im Bereich der Rechtskraftfähigkeit beziehungsweise der Gestaltungswirkung.

Der deutsch-österreichische Vertrag vom 21. 6. 1923 hatte die Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit noch nicht ausdrücklich in seinen Geltungsbereich mit einbezogen. Demgegenüber erwähnt der deutsch-österreichische Vertrag vom 6. Juni 1959 die Entscheidungen der freiwilligen oder außerstreitigen Gerichts-

barkeit in Artikel 1 ausdrücklich. Im österreichischen Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen sind echte Streitentscheidungen möglich [150], so daß das Abkommen ebenso wie der deutsch-griechische aber im Gegensatz zum deutsch-belgischen Vertrag insoweit beiderseitige Bedeutung hat. Der Zweitrichter hat also nur dieselben Merkmale der Entscheidung festzustellen wie bei im streitigen Verfahren ergangenen Urteilen.
Der deutsch-britische Vertrag erwähnt Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht. Sie sind auch nicht anerkennungsfähig, da der Vertrag nur auf Entscheidungen "oberer Gerichte" [151] anzuwenden ist. Die freiwillige Gerichtsbarkeit ist jedoch nicht Sache dieser Gerichte; auf Rechtsmittel ergangene Entscheidungen "oberer Gerichte" sind in Art. II Abs. 1 ausdrücklich von der Anerkennung ausgenommen.

6. Einstweilige Verfügungen und Anordnungen sowie Arreste.

Einstweilige Verfügungen und Arreste können nach § 328 ZPO nicht in Deutschland anerkannt werden, da sie zwar in Urteilsform ergehen können, jedoch einen Streit nicht endgültig erledigen [152].
Allerdings dürften, worauf auch Baumbach-Lauterbach [153] hinweisen, solche einstweiligen Verfügungen der Anerkennung nach deutschem Recht fähig sein, die eine vorläufige Verurteilung zur Befriedigung eines Geldanspruches, insbesondere zu fortlaufenden Unterhaltsleistungen aussprechen und keine Sonderbestimmungen eingreifen, wie das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstrekkung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern [154].
Ein weiterer Grund, die Arreste, einstweiligen Verfügungen und auch einstweiligen Anordnungen von der Anerkennung auszunehmen, besteht darin, daß das Nostrifizierungsverfahren oft länger dauern würde als für die Erwirkung eines neuen Titels im Inland benötigt würde. Es liegt deshalb kaum im Interesse des Gläubigers, ihm die Möglichkeit einer Nostrifizierung der Auslandsentscheidung zu geben [155].

Zahlreiche neuere Verträge wie der deutsch-schweizerische Vertrag in Art. 1 und der deutsch-italienische Vertrag in Art. 12 nehmen Arreste und einstweilige Verfügungen und damit auch einstweilige Anordnungen von der vertraglichen Regelung aus.
Auf dieser Linie liegen auch der deutsch-britische Vertrag [156] sowie das Abkommen mit Österreich [157]. Letzteres bestimmt allerdings in Art. 14 Abs. 2, daß es auf solche einstweiligen Verfügungen und Anordnungen Anwendung findet, die auf Leistung des Unterhaltes oder auf eine andere Geldleistung lauten.
Auch der deutsch-griechische Vertrag nimmt in Art. 17 Arreste, einstweilige

Verfügungen und Anordnungen von der Anwendbarkeit aus, bejaht aber seine Anwendbarkeit für solche einstweiligen Verfügungen und Anordnungen, die auf Leistung des Unterhaltes oder einer anderen Geldleistung lauten. Er bestimmt ebenso wie der deutsch-österreichische Vertrag, daß diese Titel wie rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen vollstreckt werden.

Es erscheint unverständlich, daß diese beiden Verträge auch auf solche einstweiligen Verfügungen und Anordnungen anwendbar sind, die nicht auf einen Unterhaltsbetrag, sondern auch auf eine sonstige Geldleistung lauten. Damit ist das Prinzip, aus dem heraus die generelle Anwendbarkeit der Abkommen auf einstweilige Verfügungen und Anordnungen verneint wurde, in Frage gestellt, wohingegen die Einbeziehung von auf Unterhaltsleistung lautenden einstweiligen Verfügungen und Anordnungen eine durchaus verständliche Ausnahme gewesen wäre, die als Fortsetzung der Entwicklung hätte verstanden werden können, die durch das Haager Übereinkommen vom 15. 4. 1958 über die Anerkennung und Vollstrekkung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern [158] eingeleitet wurde.

Für die Einbeziehung einstweiliger Verfügungen und Anordnungen, die auf nicht zum Unterhalt bestimmte Geldleistungen lauten, bestand umso weniger Anlaß, als dieselben selten sind und meistens auf Leistung an den Gerichtsvollzieher oder auf Hinterlegung lauten.

Umso bedenklicher erscheint die Regelung, daß diese Titel nach beiden Abkommen wie rechtskräftige Entscheidungen vollstreckt werden, also auch dann, wenn sie selbst nicht rechtskräftig sind. Hierzu ist in den Denkschriften der Bundesregierung zu beiden Verträgen folgendes ausgeführt:

"Soweit die Gesetze beider Staaten einstweilige Verfügungen oder Anordnungen auf eine Geldleistung zulassen, beruhen sie auf der Erwägung, daß der Gläubiger beschleunigt in den Genuß des Geldes kommen soll. Hiermit würde es nicht im Einklang stehen, wenn der Gläubiger wegen seines Anspruchs vor Eintritt der Rechtskraft nicht schon befriedigt, sondern nur gesichert würde. Deshalb schreibt Satz 2 vor, daß diese vorläufigen gerichtlichen Entscheidungen wie rechtskräftige vollstreckt werden und damit zur Befriedigung führen können" [159]. Diese im speziellen internationalen Vertragsrecht wohl einmalige Regelung ist bedenklich. Sie verletzt den Grundsatz, daß aus einer ausländischen Entscheidung nicht mehr Rechte hergeleitet werden können, als ihr im Urteilsstaat zukommen. Dort kann die Zwangsvollstreckung aus solchen Entscheidungen von einer Sicherheitsleistung abhängig sein. Durch die Gleichstellung mit rechtskräftigen Titeln im Vertragsausland entfällt die Verpflichtung des Gläubigers zur Sicherheitsleistung.

Für den deutsch-österreichischen Vertrag ist die Regelung noch eher verständlich, weil aus nicht rechtskräftigen Entscheidungen in beiden Staaten nur Execution

zur Sicherstellung bewilligt werden kann und diese Klippe wegen des von den Vertragsstaaten angenommenen besonderen Interesses des Gläubigers [160] bei einstweiligen Verfügungen und Anordnungen umschifft werden sollte.
Demgegenüber kann nach Art. 6 des deutsch-griechischen Abkommens aus einer ausländischen vorläufig vollstreckbaren Entscheidung wie aus einer derartigen Inlandsentscheidung vollstreckt werden. Die Gleichstellung mit rechtskräftigen Titeln des Zweitstaates war deshalb für das deutsch-griechische Abkommen jedenfalls keineswegs erforderlich.
Die Forderung für künftig abzuschließende Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge muß deshalb dahin gehen, daß die Anwendung der Verträge entweder auf solche einstweiligen Verfügungen oder Anordnungen beschränkt wird, die auf eine Unterhaltsleistung lauten, oder aber daß alle einstweiligen Verfügungen und Anordnungen in den Geltungsbereich einbezogen werden und daß die Gleichstellung derselben soweit sie nicht rechtskräftig sind, mit ausländischen rechtskräftigen Titeln aufgegeben wird.

Der deutsch-belgische Vertrag nimmt Arreste, einstweilige Verfügungen und Anordnungen nicht ausdrücklich von seiner Anwendbarkeit aus, er bestimmt aber in Art. 1 Abs. 1 Satz 2, daß einstweilige Anordnungen, die auf eine Geldleistung lauten, anerkannt werden. Hieraus, sowie aus Art. 1 Abs. 1 Satz 1, der auf die Endgültigkeit der Entscheidung abstellt, ist zu entnehmen, daß das Abkommen auf die vorbezeichneten Titel grundsätzlich nicht anwendbar ist, da sie über die Ansprüche der Parteien nicht endgültig entscheiden.
Wollten die Vertragspartner den Geltungsbereich des Abkommens auf einstweilige Anordnungen im technischen Sinne [161] begrenzen oder aber sollte dieser Ausdruck als Oberbegriff für einstweilige Verfügungen und Anordnungen gedacht sein? Letzteres dürfte dem Sinngehalt des Abkommens entsprechen. Dies schon deshalb, weil das Verfahren nach § 627 ZPO für die Beteiligten mit geringeren Rechtsgarantien ausgestattet ist als das Verfahren zur Erlangung einer einstweiligen Verfügung über eine Unterhaltsleistung, die in aller Regel auf Grund mündlicher Verhandlung ergeht und beiden Parteien hinreichende Möglichkeiten gibt, ihre Standpunkte darzulegen und Beweise zu führen. Demgegenüber kann die einstweilige Anordnung des deutschen Rechts durch einen jederzeit abänderbaren Beschluß ergehen und beruht in der Regel nicht auf einer mündlichen Verhandlung. Aus diesem Grund sind auch einstweilige Verfügungen über Geldleistungen als einstweilige Anordnungen im Sinne des deutsch-belgischen Vertrages anzusehen [162]. Hierfür spricht auch der französische Vertragstext, der den Begriff "décisions provisoires" verwendet, der eine Unterteilung in einstweilige Anordnungen und einstweilige Verfügungen im Sinne der deutschen Zivilprozeßordnung

nicht zuläßt.
Der deutsch-belgische Vertrag, der erste von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene derartige Vertrag, hat auf eine Unterscheidung von einstweiligen Verfügungen und Anordnungen, die auf eine Unterhaltsleistung und solchen, die schlechthin auf eine Geldleistung lauten, verzichtet. Dies bedeutet insofern eine Einschränkung gegenüber dem deutsch-österreichischen und dem deutsch-griechischen Vertrag, als vorbezeichnete Titel, die auf eine in Natur zu erbringende Unterhaltsleistung lauten, was vorkommt, nicht anerkannt und vollstreckt werden können.
Andererseits ist durch Art. 1 Abs. 1 Satz 3 des Abkommens klargestellt, daß den Entscheidungen im Ausland keine größere Wirkung zukommt, als ihnen im Urteilsstaat beigelegt wird. Die Inkonsequenz des deutsch-österreichischen und deutsch-griechischen Vertrages wird also hier noch vermieden.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß die Ausgestaltung der Abkommen bezüglich der Entscheidungen mit vorläufigem Charakter nicht unerhebliche Verschiedenheiten aufweist.
Die Abkommen stimmen lediglich insoweit überein, als Arrestbefehle von der Anerkennung und Vollstreckung ausgenommen sind.

7. Vollstreckbare öffentliche Urkunden.

Vollstreckbare Urkunden im Sinne des § 794 Abs. 1 Ziff. 5 ZPO sind nach keinem der vier Abkommen der Anerkennung fähig. Dies ist eine selbstverständliche Folge der Tatsache, daß ihnen keine Entscheidungsqualität zukommt und ihnen die Rechtsbestandsgarantie eines Urteils fehlt [163].
Die Abkommen mit Belgien, Österreich und Griechenland enthalten jedoch Bestimmungen über die Vollstreckbarkeit dieser Urkunden im Vertragsausland [164]. Während die Verträge mit den beiden letztgenannten Staaten die im Errichtungsland vollstreckbaren Urkunden hinsichtlich der Vollstreckbarkeit im Vertragsausland rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen gleichstellen, fehlt ein derartiger Hinweis im deutsch-belgischen Vertrag. Dies ist jedoch ohne sachliche Bedeutung. Im übrigen war die Gleichstellung nur für den deutsch-österreichischen Vertrag erforderlich, um klarzustellen, daß nicht die Vertragsbestimmungen über nur vorläufig vollstreckbare Titel Anwendung finden, da dann nur Execution zur Sicherstellung möglich wäre. Andererseits ergibt sich eine textliche Übereinstimmung zwischen dem deutsch-belgischen und dem deutsch-griechischen Vertrag insofern, als ein Verstoß gegen den ordre public als Hindernis der Vollstreckbarerklärung postuliert ist. Dasselbe gilt jedoch auch für den deutsch-österreichischen Vertrag.

Dies ist so selbstverständlich, daß es an dieser Stelle des Vertrages nicht mehr besonders erwähnt wurde, nachdem dies in Art. 2 Ziff. 1 des Vertrages für die gerichtlichen Entscheidungen geschehen ist.
Im Gegensatz zu den vorerwähnten Verträgen hat der deutsch-britische Vertrag die öffentlichen Urkunden, die vollstreckbar sind, nicht in seinen Geltungsbereich einbezogen. Sie sind deshalb in Großbritannien nicht vollstreckbar.

8. Entscheidungen in Konkurs- und Vergleichsverfahren.

Die Frage, ob Entscheidungen in Konkurs- und Vergleichsverfahren in Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen mit einzubeziehen sind, ist überraschend von vielen Verträgen behandelt worden. Dabei wurden in der Mehrzahl der Fälle solche Entscheidungen von der Anerkennung ausgenommen [165]. Alle hier behandelten Verträge schließen Entscheidungen, die in einem Konkurs- oder Vergleichsverfahren ergangen sind, von der Anwendbarkeit aus [166]. Zweifel über den Kreis der insoweit von der Anerkennung ausgeschlossenen Entscheidungen bestehen bezüglich des deutsch-belgischen Vertrages [166 a]. Der deutsche Text stellt wie in den drei anderen Verträgen auf das Verfahren selbst ab, während sich nach dem französischen Text die Versagung der Anerkennung auf diejenigen Entscheidungen bezieht, die "en matière de faillite ou de concordat judiciaire" ergangen sind. Harries [167] stellt zur Illustration dieser Textdifferenz die Entscheidungen im Konkursverfahren gemäß § 73 KO denjenigen aus Anlaß des Konkurses (Aussonderung, Absonderung, Anfechtung, Feststellung einer bestrittenen Forderung) gegenüber und meint, nach dem deutschen Text seien letztere nicht von der Anerkennung ausgeschlossen, während sie nach dem französischen Vertragstext nicht anerkannt werden könnten. Diese Abgrenzung mag von der Wortinterpretation her gewiß einiges für sich haben. Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß die vertragschließenden Staaten diese sich im deutschen Konkursrecht anbietende Unterteilungsmöglichkeit als Anknüpfungspunkt gewählt haben. Wäre dies der Fall, so müßte der französische Text anders lauten. Es muß versucht werden, eine beiden Texten Rechnung tragende Lösung zu finden. Im Bericht der Unterhändler ist zu Art. 1 Abs. 4 ausgeführt [168], daß sich die Delegationen darüber einig waren, daß die Fragen der Anerkennung von in Konkurs- und Vergleichsverfahren ergangenen Entscheidungen auf internationaler Ebene schwierig zu regeln sind und den Gegenstand eines besonderen Abkommens bilden könnten. Hieraus ist zu folgern, daß der Begriff der Entscheidungen in Konkurs- und Vergleichsverfahren nicht zu eng gezogen werden darf. Dies umso weniger, als die Abgrenzung des Umfanges des im Konkursrecht geltenden Territorialitätsprinzips [169] schwierig ist. Es erscheint deshalb geboten, alle Entscheidungen von

der Anerkennung auszunehmen, die durch das Konkursverfahren bedingt sind und für dieses Bedeutung haben. Damit sind, was auch der französische Text nicht verlangt, nicht alle Entscheidungen von der Anerkennung ausgeschlossen, die mit dem Konkursverfahren irgendwie zusammenhängen, was durch den deutschen Vertragstext nicht mehr gedeckt wäre. So sind Entscheidungen, die auf Klage des Konkursverwalters gegen einen Dritten auf Herausgabe von zur Masse gehörenden Gegenständen ergangen sind, anerkennungsfähig. Dasselbe gilt für alle Aktivprozesse des Gemeinschuldners, die der Konkursverwalter aufgenommen und in denen er eine obsiegende Entscheidung erlangt hat. Derartige Entscheidungen sind nicht durch das Konkursverfahren bedingt.
In diesem Sinne ist der Kreis der anerkennungsfähigen Entscheidungen nicht nur für den deutsch-belgischen Vertrag, sondern auch für die anderen Abkommen abzugrenzen, da die vorstehenden Überlegungen auch dort Geltung beanspruchen.

9. Entscheidungen in Verfahren zwecks Auflösung von Gesellschaften und anderen Körperschaften.

Der deutsch-britische Vertrag schließt als einziger auch solche Entscheidungen von der Anerkennung aus, die in Verfahren zwecks Auflösung von Gesellschaften oder anderen Körperschaften ergangen sind [170].
Hier handelt es sich um eine Bestimmung, die auf britische Anregung in den Vertrag aufgenommen wurde. In den sonstigen Abkommen des Deutschen Reiches und der Bundesrepublik findet sich eine derartige Bestimmung nicht. Dagegen enthält sowohl der belgisch-britische Vertrag vom 2. 5. 1934 [171] als auch das französisch-britische Abkommen vom 18. 1. 1934 [172] eine derartige Regelung. Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, daß nicht durch Urteile ausländischer Gerichte in das Wirtschaftsleben des Zweitstaates eingegriffen wird, indem unter anderem für den Arbeitsmarkt bedeutende Unternehmen, insbesondere Zweigunternehmen gegen ausländische Entscheidungen, die eine Auflösung aussprechen, gesichert sind.

III DIE BEDEUTUNG DER RECHTSKRAFT ALS WIRKSAMKEITSBEDINGUNG IM INTERNATIONALEN ZIVILPROZESSRECHT.

1. Allgemeines

Das innerdeutsche Recht fordert für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung nicht ausdrücklich deren Rechtskraft [173], jedoch bestimmt § 723 Abs. 2

ZPO, daß das Vollstreckungsurteil, das die Vollstreckbarkeit einer ausländischen Entscheidung ausspricht, erst zu erlassen ist, wenn das Urteil des ausländischen Gerichts nach dem für dieses Gericht geltenden Recht die Rechtskraft erlangt hat.

Folgt daraus, daß ein ausländisches Urteil, gleich ob Leistungs-, Gestaltungs- oder Klageabweisungsurteil, auch dann anzuerkennen ist, wenn es nicht rechtskräftig ist oder ist die Rechtskraft der Entscheidung eine im Gemeininteresse liegende Voraussetzung jeder Anerkennung [174]? Hier sind Rechtsprechung [175] und Lehre [176] einer Meinung, ohne daß diese Meinung irgendwo näher begründet ist. Kallmann [177] führt das Gebot der Rechtskraft auf den "Grundgedanken" zurück, daß im Internationalen Zivilprozeßrecht auch außerhalb der Anwendung jedes Staatsvertrages die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen nur erfolgen kann, wenn die Sache mit dem Urteil ihre endgültige Erledigung gefunden hat. - Res judicata pro veritate accipitur - . Diese Auffassung hat durchaus ihre Berechtigung. Das Zweitgericht müßte bei der Anerkennung eines nicht rechtskräftigen Urteils immer noch damit rechnen, daß das Ersturteil aufgehoben würde [178].

Der Haager Entwurf [179] verlangt denn auch für die Anerkennung eines ausländischen Urteils dessen Rechtskraft. Dabei ist nicht allein die formelle, sondern die materielle Rechtskraft zu fordern. Das Wesen der materiellen Rechtskraft beruht darin, daß eine wiederholte Beurteilung des Prozeßsachverhaltes ausgeschlossen sein soll, nachdem der Richter den Parteienstreit von seinem höheren Standpunkt aus aufgelöst hat [180]. So sagt Kallmann [181] zutreffend, daß mit dem Verlangen auf Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Urteils dessen materielle Rechtskraft geltend gemacht wird. Dabei sind Zeitpunkt des Eintritts, Grenzen und Umfang der Rechtskraft nach dem Recht des Urteilsstaates zu qualifizieren [182]. Dieses Problem hat schon Savigny [183] in Anbetracht des preussisch-weimarischen Vertrages von 1824 beschäftigt.
Wenn Jellinek [184] ausführt, daß das Ersturteil im Zweitstaat in gleichem Umfang Geltung zu beanspruchen hat wie im Erststaat und damit möglicherweise weitere Geltung als ein Sachurteil des Zweitstaates selbst, eine Ansicht, die offenbar durch von Bar [185] geteilt wird, so erscheint dies zu weitgehend. Ein ausländisches Urteil kann im Inland grundsätzlich keine größere Wirkung entfalten, keinen weiteren Umfang seiner Rechtskraft haben, als es hätte, wenn es im Inland erlassen worden wäre. Deshalb ist Heidecker zuzustimmen, wonach ausländische Urteile im Inland keinesfalls weitergehende Wirkungen ausüben dürfen als inländische [186].

2. Die Bedeutung der Rechtskraft für die Anerkennung von Entscheidungen der Partnerstaaten.

Fast alle Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge, insbesondere auch die bis zum 2. Weltkrieg vom Deutschen Reich abgeschlossenen Verträge mit Italien, Österreich und der Schweiz setzen für die Anerkennung die Rechtskraft der anzuerkennenden Entscheidungen voraus [187].
Demgegenüber fordert keiner der vier hier zu untersuchenden Verträge die Rechtskraft der Entscheidung als Voraussetzung ihrer Anerkennung [188].
Darin liegt ein wesentlicher, ja der wesentliche Fortschritt gegenüber der früheren Praxis, die durchaus gute Gründe für ihre Berechtigung aufweisen kann, wie unter Ziffer 1. ausgeführt wurde. Aber es ist sehr zu begrüßen, daß einem noch nicht rechtskräftigen Urteil dieselbe Wirkung zukommt wie einem inländischen und damit eine weitgehende Gleichstellung mit inländischen Urteilen erreicht ist. Zwar sind Urteile, mit deren Aufhebung noch zu rechnen ist, nicht unproblematisch, da sich im Falle der Aufhebung des Urteils Unzuträglichkeiten für denjenigen ergeben können, der sich auf das späterhin aufgehobene Urteil berufen kann. Im zwischenstaatlichen Verkehr kann die Berufung einer Partei auf ein später aufgehobenes Urteil zu ernsten Folgen führen. Wird beispielsweise ein im Vertragsausland Lebender hier verklagt und beruft er sich auf ein ausländisches negatives Feststellungsurteil, so ist, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen, die im Inland erhobene Klage abzuweisen. Wird die Auslandsentscheidung später aufgehoben, so kann zwar im Inland erneut geklagt werden. Der ausländische Schuldner hat sein im Inland liegendes Vermögen dann vielleicht durch die Entscheidung des Gerichtes seines Landes gewarnt, dem Zugriff längst entzogen. Aber diese Gefahr wiegt den Vorteil nicht auf, der einer Partei nunmehr dadurch gegeben ist, daß sie auch nicht rechtskräftige Auslandsentscheidungen im Inland und inländische Entscheidungen im Ausland zur Anerkennung stellen kann.

3. Die Vertragspraxis der Partnerstaaten.

Großbritannien und Belgien haben bereits im belgisch-britischen Vertrag vom 2. 5. 1934 [189] darauf verzichtet, die Rechtskraft als Voraussetzung für die Anerkennung zu fordern.
Auch der britisch-französische Vertrag vom 18. 1. 1934 [190] verzichtet auf die Rechtskraft als Anerkennungsvoraussetzung.
Diese fortschrittliche Praxis Großbritanniens in seinen früheren Anerkennungs- und Vollstreckungsverträgen geht eindeutig auf den Foreign Judgments

(Reciprocal Enforcement) Act von 1933 [191] zurück, der darauf abstellt, ob das Urteil "Final and conclusive" das heißt, ob es von dem erlassenen Gericht nicht wieder abgeändert werden kann. Diese Regelung dürfte im Hinblick auf die Rechtsprechung zum common law [192] auch insoweit Geltung beanspruchen, als der Foreign Judgments (Reciprocal Enforcement) Act keine Anwendung findet, das heißt, soweit er im Hinblick auf ein bestimmtes Land nicht durch Order of Council in Geltung gesetzt wurde.

Belgien fordert in Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 25. 3. 1876, daß das Urteil des ausländischen Gerichts in Rechtskraft erwachsen sein muß, wenn es in Belgien anerkannt werden soll. Während Belgien im belgisch-britischen Vertrag die Rechtskraft als Anerkennungsvoraussetzung nicht gefordert hat, ist im belgisch-französischen Vertrag vom 8. 7. 1899 [193] in Art. 11 Ziff. 2 bestimmt, daß die anzuerkennende Entscheidung im Urteilsstaat Rechtskraft erlangt haben muß. Dagegen hat Belgien im belgisch-niederländischen Vertrag vom 28. 3. 1925 [194] wiederum darauf verzichtet, die Rechtskraft als Anerkennungsvoraussetzung zu postulieren. Belgien hat somit eine uneinheitliche Praxis.

Österreich verlangt in seinem autonomen Recht hingegen die Rechtskraft der ausländischen Entscheidung als Anerkennungs- und Vollstreckungsvoraussetzung [195]. Ebenso hat es, wie zuvor erwähnt, im ersten deutsch-österreichischen Vertrag an der Rechtskraft als Anerkennungsvoraussetzung festgehalten. In den übrigen österreichischen Verträgen, so im bulgarisch-österreichisch-ungarischen Vertrag vom 31. 5. 1911 bzw. 20. 10. 1922 [196], im österreichisch-jugoslawischen Vertrag vom 1. 5. 1928 [197], im österreichisch-türkischen Vertrag vom 22. 6. 1930 [198] sowie im österreichisch-ungarischen Vertrag vom 26. 10. 1914 [199], die zwar die Anerkennung ausländischer Entscheidungen nicht ausdrücklich, sondern die Vollstreckungsvoraussetzungen solcher Entscheidungen regeln, wird die Rechtskraft als Vollstreckungsvoraussetzung gefordert. Diese Voraussetzung gilt jedoch auch für die Anerkennung, was in den beiden erstgenannten Verträgen [200] ausdrücklich bestimmt ist. Damit ist Österreich bis zum deutsch-österreichischen Vertrag vom 8. März 1960 in seiner Vertragspraxis nicht von seinem autonomen Recht abgegangen, das ebenso wie die deutsche Zivilprozeßordnung die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen an ihre Rechtskraft knüpft. Während der griechisch-tschechoslowakische Vertrag vom 7. 4. 1927 [201] als Voraussetzung für Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen deren Rechtskraft fordert [202], kann nach autonomem griechischen Recht ein ausländisches Urteil auch dann anerkannt werden, wenn es nicht rechtskräftig ist. Zwar enthält das griechische Recht für die Anerkennung ausländischer Entschei-

dungen keine Bestimmungen. Es sind jedoch die §§ 858 bis 860 der griechischen ZPO, die die Vollstreckung aus einem ausländischen Urteil regeln, entsprechend anwendbar [203]. Ein ausländisches Urteil wird also in Griechenland auch dann anerkannt, wenn es noch nicht rechtskräftig ist.

IV. DIE INLANDSWIRKSAMKEIT DER AUSLÄNDISCHEN ENTSCHEIDUNG.

1. Allgemeines

Nach allen vier Verträgen ist für die Anerkennung des Ersturteils kein staatlicher Ausspruch vorgeschrieben. Das bedeutet, daß die Anerkennungswirkung des Ersturteils ipso jure eintritt, wenn die vertraglichen Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen [203 a)]. Dieser von den Vertragspartnern eingeschlagene Weg ist zu begrüßen, wenn er auch zu Unsicherheiten führen kann, da verschiedene Behörden hinsichtlich der Frage, ob ein ausländisches Urteil inlandswirksam ist, zu verschiedenen Ergebnissen kommen können. Dennoch erscheint die ipso jure eintretende Wirkung der Anerkennung vorteilhafter, als ein Verfahren, wie es Italien im sogenannten Delibationsverfahren geschaffen hat, das jedoch den Nachteil zeitlicher Versäumnis und der Verteuerung gegen sich hätte.
Es sind Fälle denkbar, in denen die Frage, ob ein ausländisches Urteil anzuerkennen ist, zwischen zwei Parteien streitig ist. Hier kann auf Feststellung der Wirksamkeit der ausländischen Entscheidung geklagt werden, falls die allgemeinen Voraussetzungen für die Feststellungsklage gegeben sind [204].

2. Die Folgen der Sperrwirkung der ausländischen Entscheidung in den vier Verträgen.

Welche Wirkung hat nun eine anzuerkennende Entscheidung eines Gerichts des Urteilsstaates im Zweitstaat?

a) Art. III Abs. 4 des deutsch-britischen Abkommens bezeichnet als Folge der Anerkennung, daß die Entscheidung, soweit in ihr über den Anspruch erkannt ist, für einen weiteren Rechtsstreit zwischen denselben Parteien als endgültig angesehen wird und in einem weiteren Rechtsstreit eine Einrede begründet. Dementsprechend nimmt Art. III Abs. 1 lit. c Ziff. 1 einen Verstoß gegen den ordre public dann an, wenn eine Entscheidung über einen Anspruch ergangen ist, der im Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung zwischen denselben Parteien Gegenstand einer anderen, endgültigen Entscheidung war. Liegt also eine anerkennungsfähige Entscheidung eines britischen Gerichts vor, so kann sich der in

Deutschland erneut in Anspruch genommene oder bei einer negativen Feststellungsklage der Sieger des Ersturteils auf die erste Entscheidung berufen. Streng genommen handelt es sich bei der Regelung des deutsch-britischen Vertrages weder um die Einrede der Rechtshängigkeit noch um die der Rechtskraft, da die Rechtshängigkeit allein noch nicht ausreicht, vielmehr eine Entscheidung des Vertragsstaates vorliegen muß. Diese Entscheidung braucht indes nicht rechtskräftig zu sein. Deshalb spricht man hier besser von der Einrede der res judicata. Die Bestimmung des Artikels III Abs. 4 des deutsch-britischen Abkommens ist wiederum vom britischen Vertragspartner geprägt, enthalten doch der belgisch-britische Vertrag vom 2. 5. 1934 sowie der französisch-britische Vertrag vom 18. 1. 1934[205] gleichlautende Regelungen.

Es fragt sich, ob das Vorliegen einer Entscheidung eines britischen Gerichts in Deutschland nur auf Einrede oder auch von Amts wegen zu beachten ist. § 263 der deutschen ZPO gibt nach seiner Formulierung in Übereinstimmung mit der des deutsch-britischen Vertrages ebenfalls nur eine Einrede. Allerdings ist die anderweitige Anhängigkeit einer Streitsache nach allgemeiner Meinung [206] nicht nur auf Einrede, sondern von Amts wegen zu beachten. Baumbach-Lauterbach [207] führen den Text auf eine überholte Auffassung zurück und begründen ihre Ansicht mit dem Hinweis auf Prozeßwirtschaftlichkeit und Rechtssicherheit. Diese Gründe sind jedoch für den zwischenstaatlichen Rechtsverkehr nicht zwingend. Im internationalen Bereich hat sich bisher kein Bedürfnis herausgestellt, einer unnützen Anrufung der Gerichte zu steuern. Es ist jedoch andererseits zu beachten, und diese Überlegung ist entscheidend, daß die Gerichte und Behörden beider Vertragsstaaten gemäß Art. II Abs. 1 des Abkommens zur Anerkennung einesdie Vertragsvoraussetzungen erfüllenden Urteils verpflichtet sind. Diese grundlegende Verpflichtung würde indes außer acht gelassen, wenn der Zweitrichter das Ersturteil nur dann zu beachten hätte, wenn sich eine Partei darauf beruft. Deshalb ist das Vorliegen eines Urteils des Erststaates von Amts wegen zu berücksichtigen. Demgegenüber hat auch der Gesichtspunkt zurückzutreten, daß es an sich einer Partei überlassen sein müßte, ob sie sich auf ein ihr günstiges ausländisches Urteil berufen oder die Sache vertrauensvoll in die Hände des inländischen Richters legen will.

Für den Fall, daß im Vertragsausland zwar noch keine Entscheidung über denselben Streitgegenstand vorliegt, aber ein Prozeß bereits rechtshängig ist, enthält der deutsch-britische Vertrag keine Bestimmungen. Deshalb verbleibt es insoweit bei den Regeln der nationalen Rechtsordnungen [208]

b) Der deutsch-belgische Vertrag hat eine umfassendere Regelung getroffen. Er bestimmt in Art. 15, daß die Gerichte eines jeden der beiden Staaten auf Antrag einer Prozeßpartei die Entscheidung in einer Sache abzulehnen haben, wenn

wegen desselben Gegenstandes und unter denselben Parteien bereits ein Verfahren vor einem Gericht des anderen Staates anhängig [209] ist, für das eine Zuständigkeit im Sinne des Abkommens gegeben ist und wenn in diesem Verfahren eine Entscheidung ergehen kann, die in dem anderen Staat anzuerkennen wäre.
Zunächst ist damit klargestellt, daß die Einrede der Rechtshängigkeit nur auf Antrag einer Partei berücksichtigt werden kann - es handelt sich also um eine echte Einrede.
Fernerhin handelt es sich hier um die Einrede der Rechtshängigkeit im Sinne der deutschen ZPO, das heißt, die Klage im Zweitstaat ist bereits dann abzuweisen, wenn bezüglich des gleichen Streitgegenstandes zwischen den Parteien ein Rechtsstreit im Vertragsstaat anhängig ist. Eigentlich ist es keine Anerkennungswirkung, da im Gegensatz zum deutsch-britischen Abkommen eine vorgängige Entscheidung nicht vorzuliegen braucht. Hier äußert vielmehr eine Entscheidung bereits Wirkungen bevor sie ergangen ist [210], von einer unmittelbaren Wirkung der Anerkennung kann nicht mehr die Rede sein.
Liegt indes eine Entscheidung im Vertragsausland vor, so hat der Richter, der von den Parteien dieses Rechtsstreites im Zweitstaat mit einer den gleichen Streitgegenstand betreffenden Klage befaßt wird, dieselbe aus den zum deutsch-britischen Vertrag dargelegten Gründen abzuweisen.
Eine ausdrückliche Regelung enthält der deutsch-belgische Vertrag insoweit nicht. Aber wenn schon ein anhängiges Verfahren im Vertragsausland zur Abweisung der Klage im Inland berechtigt, so gilt dies erst recht, wenn eine Auslandsentscheidung vorliegt.
Trotz dieser Überlegungen wäre eine ausdrückliche Regelung für den Fall wünschenswert gewesen, daß ein ausländisches Urteil vorliegt. Insoweit weisen die nationalen Rechtsordnungen nämlich Verschiedenheiten auf. Nach belgischem Recht endet die Rechtshängigkeit mit dem Erlaß des Urteils erster Instanz [211], während sie nach deutschem Recht mit dem äußerlich rechtskräftigen Urteil endet [212].
Nach Erlaß eines Urteils, ob rechtskräftig oder nicht, kann sich der Betroffene in Belgien in einem anderen Verfahren nicht mehr auf die Rechtshangigkeit, sondern nur auf "l'autorité de la chose jugée" berufen.
Der belgische Richter wird im Hinblick auf Art. 1 Abs. 1 des Abkommens eine erneute Sachentscheidung ablehnen, da dies die notwendige Folge der Pflicht zur Anerkennung der im Vertragsausland ergangenen Entscheidung ist.
Der von den Vertragspartnern beschrittene Weg ist indes abzulehnen. Es geht nicht an, daß eine Vertragsbestimmung wie hier Art. 15 des deutsch-belgischen Abkommens für die Parteien von verschiedener Tragweite ist und vertraglich bezweckte Ergebnisse wegen national verschiedener Anknüpfungsbegriffe aus verschiedenen Bestimmungen gewonnen werden müssen. Es wäre zweckmäßiger und sicherer

gewesen, in Art. 15 auch für den belgischen Richter klarzustellen, daß bei Vorliegen einer Entscheidung eines deutschen Gerichts und nicht nur während des Rechtsstreites eine Sachentscheidung über den gleichen Prozeßgegenstand zwischen den gleichen Parteien nicht mehr getroffen werden kann. Dies gilt umso mehr, als gemäß Art. 15 nur auf Antrag das Vorliegen eines Auslandsverfahrens zu beachten ist. Im Hinblick auf die sich aus Art. 1 ergebende Pflicht zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen wird jedoch der deutsche Richter bei Vorliegen eines belgischen Urteils auch von Amts wegen die erneute Klage abweisen müssen. Die primäre Bedeutung des Art. 1 Abs. 1 des Abkommens sollte nach den Vorstellungen der Partner durch Art. 15 sicherlich nicht abgeschwächt werden. Diese Bestimmung ist an sich auf den Fall zugeschnitten, daß noch keine Auslandsentscheidung vorliegt. Sie umfaßt aber für den deutschen Richter wegen der Verwendung des Begriffes "Streitanhängigkeit" auch die Fälle, in denen bereits ein ausländisches Urteil vorliegt. Das erforderliche Korrektiv zum Einredecharakter der Bestimmung muß aber aus Art. 1 Abs. 1 des Abkommens gewonnen werden.

c) Der deutsch-österreichische Vertrag bestimmt in Art. 17:
"Ist eine Sache vor dem Gericht eines Staates rechtshängig (streitanhängig) und wird die Entscheidung in dieser Sache in dem anderen Staat anzuerkennen sein, so hat ein Gericht dieses Staates in einem Verfahren, das bei ihm wegen desselben Gegenstandes und zwischen denselben Parteien später anhängig wird, die Entscheidung abzulehnen".
Also auch im Rahmen des deutsch-österreichischen Vertrages äußert die Rechtshängigkeit einer anzuerkennenden, aber noch nicht erlassenen Entscheidung bereits Wirkungen [213]. Die Ausgestaltung der die Sperrwirkung des ausländischen Urteils regelnden Bestimmung [214] läßt erkennen, daß die Rechtshängigkeit von Amts wegen zu berücksichtigen ist [215]. Der Begriff der Rechtshängigkeit stimmt auch ansonsten mit dem der Streitanhängigkeit der österreichischen ZPO überein, auch diese dauert bis zur rechtskräftigen Prozeßbeendigung [216].
Liegt aber eine rechtskraftfähige Entscheidung eines Gerichts des Vertragsauslandes vor, so gründet sich deren Beachtlichkeit nicht auf Art. 17, sondern auf Art. 1 Abs. 1 des Abkommens, wo die Pflicht zur Anerkennung von Entscheidungen statuiert ist. Insoweit gilt dasselbe, was zum deutsch-britischen Vertrag ausgeführt ist.

d) Art. 18 Abs. 1 des deutsch-griechischen Vertrages bestimmt:
"Ist eine Sache vor dem Gericht eines Staates rechtshängig und wird die Entscheidung in dieser Sache in dem anderen Staat anzuerkennen sein, so hat ein Gericht dieses Staates in einem Verfahren, das bei ihm wegen desselben Gegen-

standes und zwischen denselben Parteien später anhängig wird, die Entscheidung abzulehnen".

Diese Regelung stimmt mit der des deutsch-österreichischen Vertrages überein. Aus ihr folgt zunächst, daß die Rechtshängigkeit im Ausland von Amts wegen zu berücksichtigen ist. Dies gilt auch, wenn bereits eine ausländische Entscheidung vorliegt. Das folgt jedoch nur für den deutschen Vertragspartner aus Art. 18 des Vertrages. Der dort verwendete Begriff der Rechtshängigkeit umfaßt nur nach deutschem, nicht aber nach griechischem Recht das Verfahren bis zu seinem rechtskräftigen Abschluß. Vielmehr dauert die Rechtshängigkeit nach griechischem [217] Recht nur bis zum Erlaß der Entscheidung erster Instanz [218]. Der deutsche Richter kann also bei Vorliegen eines noch nicht rechtskräftigen Auslandsurteils die Klageabweisung auf Art. 18 des Abkommens stützen, während der griechische Richter auf Art. 1 Abs. 1 des Abkommens zurückgehen muß. Nur bei Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils eines Gerichts des Vertragsauslandes muß auch der deutsche Richter die Klageabweisung auf diese Bestimmung stützen. Glücklicherweise sind im deutsch-griechischen Abkommen die Schwierigkeiten vermieden worden, die sich aus dem Einredecharakter von Art. 15 des deutsch-belgischen Vertrages ergeben.

Dennoch ist auch zum deutsch-griechischen Vertrag insoweit Kritik angebracht, da die Verwendung des Begriffes "Rechtshängigkeit" in Art. 18 zu einer differenten Anwendung dieser Bestimmung führt, weil sich der deutsche und der griechische Richter jeweils etwas anderes darunter vorstellen.

e) Die Anerkennungswirkung einer zu erwartenden Auslandsentscheidung.

Ist ein Rechtsstreit über den gleichen Streitgegenstand im Ausland zwischen den Parteien anhängig, so hat der Richter nach den Verträgen mit Belgien, Österreich und Griechenland zu prüfen, ob die zu erwartende Auslandsentscheidung der Anerkennung fähig sein wird. Selbstverständlich kann es sich dabei nur um eine vorläufige Prüfung handeln, die für die Frage der endgültigen Anerkennung ohne Bedeutung ist. Insoweit drückt sich der deutsch-belgische Vertrag am vorsichtigsten aus, wenn er darauf abstellt, ob in dem erststaatlichen Verfahren eine Entscheidung ergehen kann, die anzuerkennen wäre.

Die Verträge mit Österreich und Griechenland formulieren ungenauer, indem sie darauf abheben, ob die Entscheidung im anderen Staat anzuerkennen sein wird. Im Grunde kommt es nach allen Verträgen nur darauf an, ob für den Inlandsrichter im Verfahren vor dem ausländischen Gericht ein Anerkennungshindernis sichtbar ist. Nur wenn er eine solche Feststellung treffen kann, darf er sein eigenes Verfahren fortsetzen.

Das deutsch-belgische Abkommen stellt in Art. 15 im Gegensatz zu den Verträgen mit Österreich und Griechenland, die sich insoweit ausschweigen, darauf

ab, ob das ausländische Gericht zuständig ist. Bedeutet das, daß der Richter im Hinblick auf die Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit des zu erwartenden Urteils nur zu prüfen braucht, ob der Erstrichter zuständig ist? Dies ist zu verneinen. Die Regelung ist vielmehr darauf zurückzuführen, daß der deutsch-belgische Vertrag einen positiven Zuständigkeitskatalog enthält, während der deutsch-österreichische und der deutsch-griechische Vertrag nur eine negative Zuständigkeitsklausel enthalten. Nach diesen beiden Verträgen hat der Richter des jüngeren Verfahrens, sofern keine anderen Anerkennungshindernisse bestehen, dasselbe nur fortzusetzen, falls nach seinem autonomen Recht eine ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist, während der Richter nach dem deutsch-belgischen Vertrag nicht nur dann, sondern auch in den Fällen das Verfahren fortsetzt, wenn nach dem Zuständigkeitskatalog des Abkommens eine Zuständigkeit für das Verfahren im Vertragsausland nicht bejaht werden kann.

V. UMFANG DER NACHPRÜFBARKEIT DER AUSLANDSENTSCHEIDUNG IM NACHVERFAHREN.

1. Die Nachprüfung in rechtlicher Hinsicht.

Alle vier Verträge haben die Nachprüfung darauf beschränkt, ob die jeweils aufgeführten Anerkennungsvoraussetzungen und Versagungsgründe vorliegen.
Der deutsch-österreichische Vertrag bestimmt überdies ausdrücklich, daß die Entscheidung darüberhinaus nicht nachgeprüft werden darf [219)220)]. Dieser Klarstellung bedurfte es indes nicht [221)], da Art. 4 Satz 1 bestimmt, daß im Exequaturverfahren nur eine Nachprüfung dahin erfolgen darf, ob die im Abkommen genannten Versagungsgründe vorliegen und die révision au fond eine typische Erscheinung des romanischen Rechtskreises ist, die dem duetschsprachigen Rechtsgebiet fremd ist [221)]. Die im deutsch-belgischen Vertrag enthaltene Bestimmung[222)], wonach die Entscheidung keinesfalls auf ihre Gesetzmäßigkeit nachgeprüft werden darf, richtet sich in erster Linie an den belgischen Zweitrichter, dessen autonomes Recht die révision au fond uneingeschränkt zuläßt. Harries [223)] bezeichnet den Ausschluß derselben als das wichtigste Ziel des deutsch-belgischen Abkommens.
Auch der deutsch-griechische Vertrag enthält [224)] eine gleichlautende Bestimmung. Damit ist die oben [225)] dargestellte, das Verbot der révision au fond durchbrechende Regelung des Art. 860 der griechischen ZPO für die Urteile, die im übrigen die Voraussetzungen des Abkommens erfüllen, nicht anwendbar.
Der deutsch-britische Vertrag stellt in Art. IX sowie durch die Formulierung in Art. III Abs. 1 klar, daß die Nachprüfung auf die Versagungsgründe beschränkt ist

Mit der Festlegung des Umfangs der Nachprüfung sind die vier Abkommen einer weithin geübten Vertragspraxis sowie dem Haager Entwurf gefolgt, der [226] die Nachprüfung auf die zuvor aufgezählten Anerkennungsvoraussetzungen und Versagungsgründe beschränkte. Es hätte an sich einer Bestimmung darüber, inwieweit die Ersturteile nachzuprüfen sind, nicht bedurft, da sich dies aus der Aufstellung der Anerkennungsvoraussetzungen und Versagungsgründe in den Verträgen ergibt. Um jedoch in der Anwendung des Vertrages dem Richter jeden Zweifel darüber zu nehmen, ob er die Anerkennungsvoraussetzungen und Versagungsgründe seines autonomen Rechts außerdem zu prüfen habe, haben die Verträge mit Belgien, Österreich und Griechenland durch eine zusätzliche Bestimmung völlige Klarheit geschaffen.

2. Die Nachprüfung in tatsächlicher Hinsicht.

Gegenüber den nach dem 1. Weltkrieg abgeschlossenen Verträgen Deutschlands mit der Schweiz und Österreich fällt auf, daß hier der in jenen Verträgen [227] vorkommende Passus nicht enthalten ist, wonach das Gericht bei Prüfung der Versagungsgründe und Anerkennungsvoraussetzungen an die tatsächlichen Feststellungen des Ersturteils nicht gebunden ist. Welcher Grundsatz gilt mangels einer solchen Bestimmung für die hier zu untersuchenden Verträge?

a) Der deutsch-belgische Vertrag bestimmt in Art. 5 Abs. 1 Satz 2, daß der Zweitrichter bei der Prüfung der Jurisdiktionsfrage an die tatsächlichen Feststellungen im Ersturteil gebunden ist. Damit ist klargestellt, daß jedenfalls insoweit eine Nachprüfung der zugrunde liegenden Tatsachen ausgeschlossen ist [228]. Dadurch, daß das deutsch-belgische Abkommen diese als Ausnahmeregelung erkennbare Bestimmung getroffen hat, ist andererseits anzunehmen, daß der Zweitrichter im übrigen an die tatsächlichen Feststellungen des Erstrichters nicht gebunden ist. Dies wird bestätigt durch Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2, 2. Halbsatz des Abkommens, der dem Beklagten die Möglichkeit gibt, die Versagung der Anerkennung dadurch herbeizuführen, daß er nachweist, ihm sei die den Rechtsstreit einleitende Ladung nicht oder nicht rechtzeitig zugegangen.
Bei den beiden anderen Bereichen, die das Abkommen der Nachprüfung durch den Zweitrichter unterwirft (ordre public und Zugrundelegung eines anderen internationalen Privatrechts als dasjenige des Angehörigen des Staates, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird) spielt die zu bejahende Frage, ob neue Tatsachen beigebracht werden können, eine untergeordnete Rolle.

b) Das deutsch-österreichische Abkommen enthält im Gegensatz zu seinem Vorgänger keinen Hinweis darauf, ob neue Tatsachen im Rahmen der nachzuprü-

fenden Punkte beigebracht werden können. Es fehlt auch eine Bestimmung wie Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des deutsch-belgischen Vertrages, was indes auf das Fehlen eines positiven Zuständigkeitskataloges zurückzuführen ist.
Daraus ist aber zu schließen, daß der Zweitrichter das Ersturteil im Rahmen des Art. 4 in tatsächlicher Hinsicht nachzuprüfen hat. Der Umstand, daß die Anerkennung versagt werden kann, wenn die unterlegene Partei nachweist, daß sie nicht rechtzeitig geladen wurde [229], zeigt, daß hier die Nachprüfung in tatsächlicher Hinsicht vorausgesetzt wird. Deshalb ist Matscher [230] darin zuzustimmen, daß der neue Vertrag gegenüber dem früheren keine Änderung im Hinblick auf die Nachprüfbarkeit beinhaltet.

c) Der deutsch-britische Vertrag beschränkt in Art. IX Abs. 1 die Nachprüfbarkeit der zur Anerkennung gestellten Entscheidung auf die in Art. 3 aufgeführten Versagungsgründe sowie die in Art. VIII besonders geregelten Fälle.
Da auch der deutsch-britische Vertrag keine Bestimmung darüber enthält, ob der Zweitrichter in tatsächlicher Hinsicht zur Nachprüfung berechtigt ist, ist davon auszugehen, daß das Urteil im Rahmen seiner Nachprüfbarkeit in beiderlei Hinsicht der Nachprüfung unterliegt, zumal in der Mehrzahl der Fälle neues tatsächliches Vorbringen des Schuldners gerade Voraussetzung für die Prüfung der Frage ist, ob Versagungsgründe vorliegen. Da das deutsch-britische Abkommen einen positiven Zuständigkeitskatalog enthält, wäre insoweit eine Regelung empfehlenswert gewesen, wie sie das deutsch-belgische Abkommen enthält. Durch eine Bindung in tatsächlicher Hinsicht wäre vermieden worden, daß ein Zuständigkeitsstreit in aller Breite nochmals im Zweitverfahren ausgetragen wird.

d) Der deutsch-griechische Vertrag bestimmt in Art. 5 Abs. 2, daß das Gericht des Zweitstaates bei der Prüfung, ob die Zuständigkeit des Erstrichters gegeben war, an die tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen dieses Gerichts gebunden ist, sofern eine Entscheidung nach Art. 2 des Abkommens geltend gemacht wird, also eine in Ehe- oder Familienstandssachen ergangene Entscheidung. Diese Regelung ist im Hinblick auf Art. 2 des deutsch-griechischen Abkommens erforderlich geworden, in dem die Anerkennung von in Ehe- oder Familienstandssachen ergangenen Entscheidungen davon abhängig gemacht wird, daß die Parteien Angehörige der Vertragsstaaten sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Urteilsstaat hatten. An dieser Stelle ist das vertragliche Prinzip der negativen Jurisdiktionsnorm durchbrochen. Für die Zuständigkeit des Erstrichters werden positive Voraussetzungen gefordert. Damit diese nicht vom unterlegenen Teil vor dem Zweitrichter wieder in Frage gestellt werden können, wurde dieser an die tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen des Erstrichters gebunden. Diese umfassende Bindung, die vor allem für die Staatsangehörigkeit von Bedeu-

tung ist, ist ein mutiger Schritt vorwärts und das Ergebnis des gegenseitigen Vertrauens der Partnerstaaten [231]. Da der deutsch-griechische Vertrag darüberhinaus keine Bestimmung über eine tatsächliche Bindung des Zweitrichters enthält, hat der Zweitrichter die Anerkennungsvoraussetzungen und Versagungsgründe auch in tatsächlicher Hinsicht nachzuprüfen.

ZWEITER TEIL

Die Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung im einzelnen.

I. ZUSTÄNDIGKEIT DES ERSTSTAATES.

1. Beurteilungs- und Befolgungsregeln zur Jurisdiktionsfrage.

Wenn sich ein Staat entschließt, die Urteile der Gerichte eines anderen Staates anzuerkennen und ihre Vollstreckung zu gestatten, so geschieht dies unter gewissen Voraussetzungen, die im Interesse des im Inland wohnenden Schuldners liegen und ferner verhindern sollen, daß Entscheidungen zur Anerkennung gelangen, die dem öffentlichen Interesse des Zweitstaates zuwiderlaufen.
Eine solche Voraussetzung ist nach allgemeiner Staatenpraxis, daß der Rechtsstreit zum Urteilsstaat in einer gewissen Beziehung gestanden haben muß [232], das heißt, daß der Erststaat zuständig war, den Rechtsstreit zu entscheiden.
Solche Zuständigkeitsregeln finden sich in allen Verträgen über Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile. Dabei haben diese Regeln den verschiedensten Charakter.
Zunächst können die Verträge danach unterschieden werden, ob sie Beurteilungs- oder Befolgungsregeln zur Jurisdiktionsfrage enthalten [233]. Die Beurteilungsregeln sind für den Erstrichter ohne Bedeutung. Sie richten sich allein an den Zweitrichter und geben diesem ein Kriterium dafür, unter welchen Voraussetzungen der Erstrichter seine Zuständigkeit annehmen durfte, ohne auszuschliessen, daß das Urteil im Zweitstaat anerkennt wird.
Dagegen sind Befolgungsregeln zur Jurisdiktionsfrage von den Vertragspartnern vereinbarte Zuständigkeitsnormen, die auch für den Erstrichter maßgeblich sind, da sie seine Zuständigkeit in einer Streitsache zu begründen vermögen, die sich ansonsten aus seinem autonomen Recht ergibt.
Verträge, die Befolgungs- und Beurteilungsregeln zur Jurisdiktionsfrage enthalten, sind verhältnismäßig selten, praktisch sind es Verträge, die mit Frankreich abgeschlossen wurden.
Im wesentlichen werden in der internationalen Vertragspraxis folgende [234] Beurteilungsregeln zur Jurisdiktionsfrage gehandhabt [235]:

a) Ältere Verträge mit unbestimmter Fassung.
Danach muß das Erstgericht zuständig gewesen sein, ohne daß eine Norm be-

stimmt wurde, nach der die Zuständigkeitsfrage zu beurteilen ist. Diese Verträge sprechen eine stillschweigende Verweisung auf die Gesetzgebung des Erststaates aus.

b) Verträge, die hinsichtlich der Jurisdiktion auf die Gesetzgebung des Zweitstaates verweisen.

aa) Verträge mit der sogenannten österreichischen Jurisdiktionsformel. Danach ist die Zuständigkeit des Erstrichters dann als begründet anzusehen, wenn die Sache nach den Gesetzen des Zweitstaates bei einem Gericht des Erststaates anhängig gemacht werden konnte.

bb) Verträge mit der Jurisdiktionsformel des Haager Entwurfs von 1925. Diese Formel ist der österreichischen Jurisdiktionsformel eng verwandt, aber negativ formuliert. Sie fordert, daß die vom Recht des Zweitstaates zugelassenen Regeln über die internationale Zuständigkeit die Jurisdiktion des Erststaates nicht ausschließen.

cc) Verträge, die lediglich einen Vorbehalt zugunsten der ausschließlichen Zuständigkeit eines zweitstaatlichen Gerichts machen.
Diese Formel unterscheidet sich von der des Haager Entwurfs dadurch, daß letzterer auch dann, wenn die Zuständigkeit des Erststaates nicht gegeben ist, die Anerkennung des Urteils nicht zuläßt.

dd) Vertragliche Anerkennung bestimmter im autonomen Recht der Vertragspartner bereits enthaltener Gerichtsstände, oft in Verbindung mit einer der vorstehenden Jurisdiktionsformeln.

2. Die Jurisdiktionsformel des deutsch-österreichischen Vertrages.

Obwohl die Verträge mit der österreichischen Jurisdiktionsformel vorwiegend in der Zeit von 1922 bis 1930 abgeschlossen wurden [236], enthält der deutsch-österreichische Vertrag von 1923 nicht die österreichische Jurisdiktionsformel. Vielmehr ist nach Art. 25 die Zwangsvollstreckung und damit auch die Anerkennung zu versagen, wenn nach den Gesetzen des Vollstreckungsstaates in diesem Staat ein ausschließlicher Gerichtsstand für die Rechtsstreitigkeit besteht. Diese Regelung unterfällt dem vorstehend unter Punkt 1 b cc bezeichneten Vertragstypus. Der deutsch-österreichische Vertrag von 1959 hat diese Regelung übernommen und dahin ergänzt, daß die Anerkennung versagt werden kann, wenn nach dem Recht des Zweitstaates die Gerichte eines dritten Staates kraft Gesetzes ausschließlich zuständig sind. Diese Regelung findet sich auch in Art. 1 des deutsch-italienischen Vertrages von 1936 [237], der jedoch daneben gewisse Gerichtsstände ver-

traglich festlegt. Es erscheint zweifelhaft, ob die Beachtung der ausschließlichen Zuständigkeit eines dritten Staates einen Fortschritt darstellt. Für das deutsche Recht meint Riezler [238], daß die beachtliche ausschließliche Zuständigkeit eines dritten Staates die Anerkennung hindere, weil dadurch indirekt die souveräne Entscheidungsgewalt des Drittstaates respektiert werde. Es erscheint indes fraglich, ob ein Staat in dieser Weise zur Achtung der Souveränität eines dritten Staates verpflichtet ist, es sei denn, es liegen besondere Abmachungen vor [239]. Ebensowenig wie der ausländische ordre public zu berücksichtigen ist [240], erscheint es geboten, daß die Vertragsstaaten auf ausschließliche Gerichtsstände eines dritten Staates Rücksicht nehmen. Diese Bestimmung im deutsch-österreichischen Vertrag könnte sich als Hemmschuh bei der Durchführung des Abkommens erweisen.

Ist eine ausschließliche Gerichtsbarkeit eines Drittstaates gegeben und ist dies dem Zweitrichter bekannt, so hat dieser auf Grund der primären Pflicht zu vertragsfreundlichem Verhalten nachzuprüfen, ob diese ausschließliche Zuständigkeit international beachtlich ist [241].

Zu den international unbeachtlichen Gerichtsständen zählen [242] einmal die völkerrechtswidrigen [243], sodann die international unerwünschten [244] Foren. In positiver Hinsicht wird von einem international beachtlichen ausschließlichen Gerichtsstand zu fordern sein, daß das zu beurteilende Rechtsgeschäft mit seinem Schwerpunkt nach dem die ausschließliche Zuständigkeit in Anspruch nehmenden Staat tendiert. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, was der Zweitrichter tun soll, wenn sich herausstellt, daß sowohl der Urteilsstaat als auch ein dritter Staat die ausschließliche Zuständigkeit für sich in Anspruch nimmt. Ist die ausschließliche Zuständigkeit des Drittstaates nicht beachtlich, so steht der Anerkennung nichts im Wege. Bejaht der Zweitrichter indes die internationale Beachtlichkeit des ausschließlichen Gerichtsstandes des Drittstaates, so hindert dieselbe die Anerkennung in jedem Falle, da sie als Anerkennungshindernis im Vertrag formuliert ist. Die Pflicht zu vertrags- und anerkennungsfreundlichem Verhalten gegenüber dem Vertragsstaat findet ihre Grenze in vertraglich formulierten Anerkennungshindernissen.

Die im deutsch-österreichischen Vertrag verwendete Jurisdiktionsformel wirft eine weitere Frage auf: Hat der Zweitrichter darauf zu achten, daß der ausschließliche Gerichtsstand seines autonomen Rechts international beachtlich ist oder genügt es, daß das autonome Recht des Zweitstaates einen wenn auch international unbeachtlichen ausschließlichen Gerichtsstand für sich in Anspruch nimmt? Bezieht sich - falls man die zweite Ansicht billigt - die Bestimmung des Art. 2 Ziffer 3 des Vertrages nur auf die bis zum Vertragsschluß in den

beiden Staaten vorhandenen ausschließlichen Gerichtsstände oder verweist Art. 2 Ziffer 3 auch auf die künftige Gesetzgebung, das heißt auf noch zu schaffende ausschließliche Gerichtsstände, deren internationale Beachtlichkeit noch nicht abzusehen ist?
Ausgehend von der Überlegung, daß die im deutsch-österreichischen Vertrag verwendete Jurisdiktionsformel ein Zeichen enger Verbundenheit ist [245] und das Vertrauen der Vertragsstaaten in die Rechtsordnung des Partners widerspiegelt, wird man sagen können, daß die ausschließlichen Gerichtsstände der Rechtsordnungen beider Staaten als international beachtlich angesehen werden sollen und die Anerkennung eines erststaatlichen Urteils verhindern können, ohne daß sie vom Zweitrichter auf ihre internationale Beachtlichkeit geprüft würden.
Werden nach Vertragsschluß neue ausschließliche Gerichtsstände in die Rechtsordnung des Anerkennungsstaates eingeführt, so sind dieselben von dem Zweitrichter zunächst auf ihre internationale Beachtlichkeit zu prüfen. Erst bei Bejahung derselben kann dem Ersturteil die Anerkennung versagt werden [246].
Matscher [247] ist anderer Ansicht und meint, die internationale Beachtlichkeit sei in jedem Falle zu prüfen. Zu diesem Ergebnis kommt er nur deshalb, weil er unechte ausschließliche Gerichtsstände, die im Wege der Prorogation umgangen werden können, den echten ausschließlichen Gerichtsständen hinzuzählt. Von einer ausschließlichen Zuständigkeit sollte in diesem Zusammenhang nur gesprochen werden, wenn der Gesetzgeber die Zuständigkeit ausnahmslos einem bestimmten Gericht seines Staates oder seinen Gerichten vorbehält.

3. Die Jurisdiktionsformel des deutsch-griechischen Vertrages.

Nach Art. 3 Ziffer 3 des deutsch-griechischen Vertrages darf die Anerkennung dann versagt werden, wenn nach dem Recht des Staates, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird, dessen Gerichte ausschließlich zuständig waren.
Diese Formel unterscheidet sich von der des deutsch-österreichischen Vertrages nur dadurch, daß die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte eines dritten Staates nicht anerkennungshindernd mit einbezogen ist. Die Vereinbarung dieser negativen Zuständigkeitsklausel ist angesichts der Verschiedenheit der Rechts- und Sprachkreise überraschend. Vergleicht man aber die einzelnen Gerichtsstände in den beiden Rechtsordnungen [248], so erhellt der Grund für die Wahl der Jurisdiktionsformel. Das Recht beider Staaten stimmt insoweit fast völlig überein.
Die griechische Zivilprozeßordnung [249] unterscheidet in Artt. 16-18 generelle Gerichtsstände und in Artt. 19-21 die Ausnahmen hiervon. Zu den letzteren zählen der Gerichtsstand für Handels- und Wechselsachen, für Widerklagen, für dingliche Klagen eine bewegliche Sache betreffend, bei Gelegenheit der Be-

schlagnahme einer Sache oder der Execution eines Personalarrestes.
Diese Gerichtsstände sind nicht alle als ausschließliche anzusehen, da nach Art. 24 Abs. 3 grZPO der Beklagte die Gerichtsbarkeit des nicht zuständigen Gerichtes kraft fingierter Prorogation begründet, wenn er sich einläßt, ohne die Unzuständigkeit in erster Linie geltend zu machen, es sei denn, es liegt eine Handels- oder Wechselsache vor. Also nur dieser Gerichtsstand ist nach griechischem Recht ausschließlich; dabei bleiben Ehe- und Familienstandssachen außer Betracht, da Art. 2 des Abkommens insoweit eine Sonderregelung getroffen hat.
Da es nach deutschem [250] und griechischem Recht nur wenige ausschließliche Gerichtsstände gibt, die übrigen Gerichtsstandbestimmungen beinahe übereinstimmen, ist es zu begrüßen, daß sich die Partner auf die gewählte Jurisdiktionsformel geeinigt haben. Insoweit kann auf die Ausführungen zum deutsch-österreichischen Vertrag verwiesen werden.

4. Die Jurisdiktionsformel des deutsch-belgischen Vertrages.

Der deutsch-belgische Vertrag ist unter die oben [251] unter lit. b dd aufgeführte Jurisdiktionsformel einzuordnen. Er benutzt eine dem deutsch-italienischen Vertrag [252] verwandte Formel und enthält einen Katalog von dem jeweiligen autonomen Recht bekannten Zuständigkeiten, die als anerkennungsfähig angesehen werden (Art. 3 Abs 1). Gleichzeitig ist aber in Art. 3 Abs. 2 bestimmt, daß eine Zuständigkeit dann nicht gegeben ist, wenn die Gerichte des Anerkennungsstaates eine ausschließliche Zuständigkeit für sich in Anspruch nehmen. Im Unterschied zum deutsch-italienischen und zum deutsch-österreichischen Vertrag ist aber die ausschließliche Zuständigkeit eines dritten Staates wie nach dem deutsch-griechischen Vertrag unbeachtlich. Es ist unverständlich wie Harries [253] der Auffassung sein kann, das deutsch-belgische Abkommen enthalte keinen generellen Vorbehalt der ausschließlichen Zuständigkeit, eine Entscheidung müsse - abgesehen von Art. 3 Abs. 2, der doch gerade diesen generellen Vorbehalt enthält - auch dann anerkannt werden, wenn nach dem Recht des Anerkennungsstaates dessen Gerichte ausschließlich zuständig seien. Offenbar hat Harries die Bedeutung des Art. 3 Abs. 2 verkannt [254].
Die belgische Vertragspraxis ist hinsichtlich der Jurisdiktionsformel ähnlich wie die Österreichs uneinheitlich
Das belgisch-britische Abkommen [255] enthält eine Liste von stets anzuerkennenden Gerichtsständen und daneben die allgemeine Formel [256], daß das Urteil dann keine Anerkennung finden kann, wenn das Recht des Zweitstaates die Zuständigkeit des Erststaates nicht anerkennt; dies ist die Formel des Haager Entwurfs
Das belgisch-französische Abkommen von 1899 [257] sowie der belgisch-nieder-

ländische Vertrag von 1925 [258] haben für die im deutsch-belgischen Vertrag gewählte Jurisdiktionsformel gleichfalls nicht Pate gestanden, da diese Verträge keine Beurteilungsregeln sondern Befolgungsregeln zur Jurisdiktionsfrage enthalten. Der deutsch-belgische Vertrag wirft hinsichtlich der ausschließlichen Zuständigkeit des Zweitstaates die gleichen Fragen auf wie der deutsch-österreichische und deutsch-griechische Vertrag. Auch hier ist davon auszugehen, daß die Parteien die in den autonomen Rechtsordnungen enthaltenen echten ausschließlichen Gerichtsstände als international beachtlich ansehen und daß neu geschaffene Gerichtsstände ausschließlicher Natur nur dann zur Versagung der Anerkennung führen können, wenn sie der Zweitrichter für international beachtlich hält.

5. Die Jurisdiktionsformel des deutsch-britischen Vertrages.

Der deutsch-britische Vertrag hat keine Jurisdiktionsformel, die sich in das oben [259] wiedergegebene Schema ohne weiteres einordnen ließe. Hinter den Jurisdiktionsnormen des deutsch-britischen Vertrages steht unausgesprochen der Foreign Judgments (Reciprocal Enforcement) Act von 1933. Mit diesem muß das Abkommen übereinstimmen, wenn es für die Gerichte Großbritanniens anwendbar sein soll.

Dennoch ist der britische Vertragspartner durch den Foreign Judgments Act nicht so eingeschränkt, daß er die Jurisdiktionsfrage in allen Verträgen gleichlautend regeln müßte. So bestimmen der britisch-belgische sowie der britisch-französische Vertrag, beide aus dem Jahre 1934 [260] im Wege der Generalklausel - jeweils in Art. 3 I a - daß das Erstgericht nach den im Zweitstaat geltenden Regeln des internationalen Prozeßrechtes zuständig gewesen sein muß. Daneben enthalten diese Verträge einen Katalog anerkannter Gerichtsstände.

Dagegen hat der deutsch-britische Vertrag auf eine Generalklausel verzichtet. Vielmehr zählt er in Art. IV die anerkannten Gerichtsstände auf und bestimmt in Art. III Abs. 1, daß die Anerkennung zu versagen ist, wenn eine Zuständigkeit nach Art. IV nicht gegeben ist. Lediglich in Art. IV Abs. 1 Lit. c ist im Hinblick auf Familienstands- und Statussachen bestimmt, daß insoweit die Zuständigkeit des Erstrichters dann anerkannt wird, wenn dies das Recht des Anerkennungsstaates zuläßt; insoweit fand also die österreichische Jurisdiktionsformel Verwendung.

Zwei völkerrechtswidrige Gerichtsstände sind im Rahmen der ordre public-Klausel ausgeschlossen worden (Art. III Abs. 1 lit. c Ziffer 3 und 4); Urteile werden nicht anerkannt, wenn der Beklagte nach Völkerrecht der Gerichtsbarkeit des Urteilsstaates nicht unterliegt und sich ihr nicht unterworfen hat oder nach dem Völkerrecht der Gerichtsbarkeit des Zweitstaates nicht unterliegt.

Der deutsch-britische Vertrag enthält also keine generelle Jurisdiktionsformel. Der Zweitrichter muß nachprüfen, ob ein vertraglich vereinbarter Gerichtsstand vorliegt.

6. Zusammenfassende Bewertung der Jurisdiktionsformeln der vier Verträge.

Die Vielzahl der in den internationalen Verträgen verwendeten Jurisdiktionsformeln zeigt, daß es eine ideale Formel nicht gibt. Auch die des Haager Entwurfes kann dies nicht für sich in Anspruch nehmen. Die vier hier untersuchten Verträge haben das Internationale Zivilprozeßrecht im Hinblick auf Modelle der Jurisdiktionsformel nicht zu bereichern vermocht. Auch kann den deutschen Unterhändlern nicht zum Vorwurf gemacht werden, sich nicht hinreichend um eine einheitliche Jurisdiktionsformel bemüht zu haben. In der Verschiedenheit der Jurisdiktionsformeln wird vielmehr der Unterschied der Rechtsordnungen, der mit der Formel mit zu überbrücken ist und das Maß des Vertrauens der Vertragspartner in die gegenseitige Rechtsordnung und Rechtspraxis deutlich. Multilaterale Abkommen [261], die schon von Verbeek [262] gefordert werden, würden hier einen Fortschritt bringen können. Aber nur eine echte internationale Zuständigkeitsordnung [263] könnte die mannigfaltigen Jurisdiktionsformeln beseitigen.
Die in den vier untersuchten Verträgen verwendeten Jurisdiktionsformeln sind eine Funktion des Verhältnisses der autonomen Rechtsordnungen der jeweiligen Vertragsstaaten zueinander. Der deutsch-griechische Vertrag zeigt dies besonders deutlich. Aber auch der deutsch-österreichische Vertrag könnte, wenn in ihm nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines dritten Staates als Anerkennungshindernis formuliert worden wäre, als beispielhaft gelten für Verträge, bei denen sprachliche oder rechtssystematische Schwierigkeiten nicht oder nur in geringem Maße bestehen. Auf die Beachtung der eigenen ausschließlichen Zuständigkeit kann ein Staat kaum verzichten. Verträge mit einer solchen Jurisdiktionsformel setzen voraus, daß die Vertragspartner die Zuständigkeitsbestimmungen der autonomen Rechte akzeptieren. Dabei bleibt es ihnen unbenommen, Urteile, die sich auf international nicht erwünschte Gerichtsstände gründen, von der Anerkennung auszunehmen, was im deutsch-griechischen und deutsch-österreichischen Vertrag denn auch im Hinblick auf den Gerichtsstand des Vermögens, der dem griechischen Recht fremd ist, sowie im deutsch-österreichischen Vertrag in Bezug auf den österreichischen Fakturengerichtsstand geschehen ist.
Der größere Unterschied zwischen dem deutschen Recht einerseits sowie dem britischen und belgischen Recht andererseits zeigt sich darin, daß diese Verträge die autonomen Zuständigkeitsregeln nicht stillschweigend akzeptieren und zugrunde legen. Hier wurde vielmehr durch die Aufzählung der anerkannten

Gerichtsstände Klarheit geschaffen.
Gegenüber dem Haager Entwurf bietet die Enumeration anerkannter Gerichtsstände den Vorteil, daß der Zweitrichter der Prüfung enthoben ist, ob die Regeln seines Staates über internationale Zuständigkeit die Jurisdiktion des Erststaates ausschließen.
Materiell besteht zwischen der Formel des Haager Entwurfs [264] und der Regelung in den Verträgen mit Belgien und Großbritannien kein bedeutsamer Unterschied. Hätten diese Verträge die Formel des Haager Entwurfs übernommen, so würde der Zweitrichter die in den Verträgen aufgeführten Gerichtsstände als mit den Regeln seines Staates über internationale Zuständigkeit im Einklang befindend gelten lassen, da es sich in beiden Verträgen, wie noch zu zeigen sein wird, um Gerichtsstände handelt, die international beachtlich sind.
Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem deutsch-britischen und dem deutsch-belgischen Vertrag besteht schließlich noch darin, daß ersterer auf den Vorbehalt der Ausschließlichkeit eigener Zuständigkeit des Zweitstaates jedenfalls im Grundsatz verzichtet. Es bleibt abzuwarten, ob der Zweitrichter in Fällen ausschließlicher Zuständigkeit seiner Gerichte Urteilen die Anerkennung im Hinblick auf den eigenen ordre public versagen wird. Die Wahrung der Ausschließlichkeit eigener Gerichtsstände ist im weiteren Sinne eine Frage des ordre public [265]
Im Bereich des deutsch-britischen Vertrages liegt die Berufung auf den ordre public für den Zweitrichter umso näher, als in Art. III Abs. 1 lit. c Ziff. 3 Urteile mit völkerrechtswidrig angenommener Zuständigkeit deshalb von der Anerkennung ausgeschlossen werden. Da aber andererseits Urteile, bei denen unbewegliches Vermögen Streitgegenstand ist, nicht anzuerkannt werden brauchen, wenn sich das Vermögen außerhalb des Urteilsstaates befindet [266], ist das Hindernis der ausschließlichen Zuständigkeit weitgehend entschärft. Aus dieser Regelung ist für den deutsch-britischen Vertrag sogar zu schließen, daß beide Staaten auf den Vorbehalt eigener ausschließlicher Zuständigkeit verzichtet und die Anwendung der ordre-public-Klausel insoweit eingeschränkt haben. Hierfür spricht auch die in Art. IV Abs. 3 getroffene Regelung, wonach bei Zuständigkeitsvereinbarungen mit ausschließlichem Charakter die Anerkennung eines vom Wohnsitzgericht erlassenen Urteils versagt werden kann.
Schließlich sei noch erwähnt, daß durch keine der vier Jurisdiktionsformeln die Konkurrenz staatlicher Zuständigkeiten verhindert werden soll. Sie steht nach allgemeiner Auffassung einer Anerkennung grundsätzlich nicht entgegen [267]

7. Konkrete oder abstrakte Zuständigkeit?

Die Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge enthalten keine ausdrückliche Regelung darüber, ob die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichtes des Urteils-

staates gegeben sein muß oder ob es ausreicht, wenn irgendein Gericht des Erststaates zuständig war. Verbeek [268] ist der Meinung, der Zweitrichter sei zur Nachprüfung der konkreten Zuständigkeit berechtigt, weil dadurch ein besserer Schutz des Schuldners gewährleistet sei. Er meint, wenn es sich darum handele festzustellen, ob das Erscheinen vor einem bestimmten ausländischen Gericht dem Schuldner zuzumuten sei - handelt es sich eigentlich darum? - könne es nicht genügen, daß der Staat an sich die Jurisdiktionsgewalt habe.
Mit dieser Auffassung steht Verbeek allein.
Wie ein Staat die Aufgaben der Rechtspflege an seine einzelnen Gerichte verteilt, berührt das Interesse anderer Staaten nicht [269], denn darin liegt eine Äußerung seiner staatlichen Souveränität [270][271]. Dennoch erscheint diese Begründung nicht ausreichend, um die Meinung Verbeeks zu entkräften. Ihm geht es nicht darum, die vom Urteilsstaat gewählte Verteilung der Zuständigkeit in örtlicher, sachlicher oder funktioneller Hinsicht in Frage zu stellen, sondern darum, nachzuprüfen, ob der Erstrichter diese Regeln beachtet und seine konkrete Zuständigkeit zu Recht angenommen hat. Verbeek hat auch insofern Recht, als es beispielsweise einem in Kufstein Lebenden nicht gleichgültig ist, ob er vor dem Amtsgericht Rosenheim oder vor dem Amtsgericht Hamburg verklagt wird.
Dennoch ist die Auffassung Verbeeks schließlich nicht haltbar. Die konkrete Zuständigkeit ist eine Prozeßvoraussetzung. In § 274 Abs. 2 ZPO ist bestimmt, daß prozeßhindernde Einreden nach dem Beginn der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache nicht mehr geltend gemacht werden können. Es würde eine außerordentliche Belastung bedeuten, wenn im Zweitstaat die Frage nach der konkreten Zuständigkeit des Erstrichters erneut gestellt werden könnte. Dies gilt auch gegenüber einem Urteil, bei dem das Gericht seine Zuständigkeit bejaht hat, obwohl ein anderes Gericht des Urteilsstaates ausschließlich zustandig war. Denn ein solches Urteil wird nach deutschem Recht in seiner Wirksamkeit nicht durch die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichtes beeinträchtigt [272]. Auch Probst [273] lehnt die Nachprüfung der konkreten Zuständigkeit bei Verträgen mit Beurteilungsregeln zur Jurisdiktionsfrage [274] ab und begründet diese Auffassung einmal mit der tatsächlichen Übung in den jeweiligen Vollstreckungsstaaten sowie dem Wortlaut verschiedener Verträge, die nicht von Zuständigkeit, sondern von der Gerichtsbarkeit des Erststaates sprechen. Dies ist bei den hier zu untersuchenden Verträgen zwar nicht der Fall. Daß sie aber nur die Prüfung der abstrakten Zuständigkeit im Auge haben, folgt daraus, daß sie nicht speziell von der Zuständigkeit des Urteilsgerichtes, sondern von der Zuständigkeit der Gerichte des Urteilsstaates reden und daß fernerhin nur vorausgesetzt wird, daß der Beklagte im Urteilsstaat, nicht aber im Gerichtsbezirk wohnte oder seinen Aufenthalt hatte, daß die streitbefangene Sache im Urteilsstaat belegen

ist oder der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Urteilsstaat hatte.
Daraus ist ersichtlich, daß nur die internationale Zuständigkeit des Urteilsstaates, nicht aber die konkrete Zuständigkeit des urteilenden Gerichtes von Bedeutung ist. Aber auch diese Regel ist nicht ohne Ausnahme. Nach Art. 3 Abs. 1 Ziffer 4 des deutsch-belgischen Vertrages ist es erforderlich, daß der Beklagte im Urteilsstaat am Ort seiner geschäftlichen Niederlassung, Zweigniederlassung oder Agentur belangt worden ist. Demgegenüber genügt es nach Art. IV Abs. 1 lit. a Ziffer 5 des deutsch-britischen Vertrages, daß der Schuldner im Urteilsstaat eine geschäftliche Niederlassung oder Zweigniederlassung hatte und sich das Verfahren auf ein dort abgeschlossenes Geschäft bezieht. Der deutsch-britische Vertrag hält somit weitergehend und umfassend daran fest, daß die konkrete Unzuständigkeit des Richters kein Anerkennungshindernis ist. Er läßt aber die konkrete Zuständigkeit insofern zu einer gewissen Bedeutung kommen, als er in Art. IV Abs. 4 in einer für die allgemeine Vertragspraxis durchaus untypischen Weise bestimmt, daß die Anerkennung der Zuständigkeit des Gerichts des Urteilsstaates nicht deshalb versagt werden darf, weil dieses Gericht nach dem Recht des Urteilsstaates nicht zuständig gewesen ist, sofern die Entscheidung nach dem Recht des Urteilsstaates endgültig [275] und nicht angefochten ist.
Hieraus folgt, daß die Anerkennung dann versagt werden kann, wenn der Erstrichter nach seinem autonomen Recht unzuständig war und der Beklagte auch aus diesem Grunde die Aufhebung der zur Anerkennung gestellten Entscheidung begehrt. Dies ist nach deutschem Recht dann der Fall, wenn der Erstrichter die Zuständigkeitsrüge des Beklagten durch Zwischenurteil gemäß § 275 ZPO zu Unrecht verworfen hat und das Schlußurteil in der Sache selbst in Großbritannien zur Anerkennung gestellt wird, bevor in zweiter Instanz über das Zwischenurteil entschieden ist [276]. Hier wird die Kasuistik des deutsch-britischen Vertrages in besonderer Weise deutlich.
Das autonome Recht Großbritanniens selbst begnügt sich mit der "jurisdiction in international sense over the defendant" [277].
Schließlich bekennt sich auch der Haager Entwurf zur abstrakten Zuständigkeit, da es nach dessen Jurisdiktionsformel [278] genügt, daß die Jurisdiktion des Erststaates nach den Gesetzen des Anerkennungsstaates nicht ausgeschlossen ist.

II. DIE EINZELNEN GERICHTSSTÄNDE.

1. Allgemeines.

Nunmehr soll auf die einzelnen in den Verträgen als zuständigkeitsbegründend aufgeführten Gerichtsstände eingegangen werden.
Dabei scheiden der deutsch-österreichische und der deutsch-griechische Vertrag auf Grund dessen, daß sie nur eine allgemeine Jurisdiktionsnorm beinhalten, aus der Betrachtung aus, soweit nicht der Ausschluß bestimmter Gerichtsstände in Frage steht.
Hauptaufgabe der nachfolgenden Betrachtung soll es sein, die in den Verträgen mit Belgien und Großbritannien erwähnten Gerichtsstände zu untersuchen, die sich ergebenden Anknüpfungs- und Qualifikationsfragen darzustellen und die vertraglichen Bestimmungen auch aus der Sicht des jeweiligen Landesrechts zu beleuchten.

2. Wohnsitz und Aufenthalt.

a) Allgemeines.

Die überwiegende Anzahl der Verträge [279], die einen Zuständigkeitskatalog enthalten, bejahen die Zuständigkeit des Erstrichters in erster Linie dann, wenn der Beklagte im Urteilsstaat seinen Wohnsitz hatte. Der Wohnsitz einer natürlichen Person wie auch der Sitz einer juristischen Person bringt eine so starke Verknüpfung mit der Staatsgewalt des Wohnsitzstaates mit sich [280], daß er nicht nur im nationalen, sondern auch im internationalen Bereich als Anknüpfungsmoment gute Dienste leistet und allgemein als solcher anerkannt ist [281]. Der Wohnsitz ist der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten [282]. Damit ist freilich für die vorliegende Untersuchung noch nicht viel gewonnen, es sei denn, daß der Gerichtsstand als eine feste örtliche Beziehung einer natürlichen Person im Sinne eines allgemeinen, örtlichen Kompetenzgrundes erkannt ist [283].
Wenn auch der Wohnsitzbegriff in allen Rechtsordnungen der zivilisierten Staaten verwendet wird, so können die Voraussetzungen seiner Begrifflichkeit verschieden sein.
Wird der Wohnsitzbegriff in einem zwischenstaatlichen Abkommen verwendet, so können die Vertragsparteien wie in Art. 12 des italienisch-schweizerischen Abkommens vom 3. 1. 1933 [284] den Begriff definieren oder sie überlassen es dem Richter des Anerkennungsstaates, nach welcher Rechtsordnung im Einzelfall zu qualifizieren ist [285] oder aber der Anerkennungsrichter wendet grundsätzlich den Wohnsitzbegriff seines eigenen Landes an [286]. Schnitzer [287]

schlägt die Schaffung eines gemeinsamen internationalen Wohnsitzbegriffes vor, womit die meisten Schwierigkeiten gelöst wären. Mit einer solchen Möglichkeit ist indessen in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Weder der deutsch-britische noch der deutsch-belgische Vertrag enthalten eine Definition des Wohnsitzbegriffes. Geht man aber von diesen beiden Verträgen aus, so scheint sich hier für das deutsche internationale Vertragsrecht auf diesem Gebiet eine neue Entwicklung anzubahnen.

Der deutsch-belgische Vertrag stellt nämlich dem Wohnsitz den gewöhnlichen Aufenthalt zur Seite, während der deutsch-britische Vertrag nur auf den gewöhnlichen Aufenthalt - residence - abstellt. Auch der auf der Haager Konferenz vom 2. bis 25. 4. 1964 beschlossene Entwurf über die internationale Vereinheitlichung des Kaufrechts [288] sowie das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern [289] hat sich in Art. 3 vom Wohnsitz als Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit gelöst und stellt auf den gewöhnlichen Aufenthalt ab, auf die "résidence habituelle". Diese Entwicklung im internationalen Vertragsrecht ist zu begrüßen, da dem Begriff "gewöhnlicher Aufenthalt" nur Tatsachen zugrundeliegen und er anders als der Wohnsitzbegriff einer Qualifikation nicht bedarf[290].

Dennoch sind mit der Einführung des Begriffes des gewöhnlichen Aufenthaltes nicht alle Probleme gelöst. Wenn auch der Begriff des Aufenthaltes keine Schwierigkeiten bieten dürfte, so sind doch Fälle denkbar, in denen streitig sein kann, ob es sich um den gewöhnlichen oder einen nur vorübergehenden Aufenthalt einer Person handelt [291]. Hier stellt sich für den Zweitrichter die Frage, welche Umstände er berücksichtigen muß, um die Frage zu entscheiden, ob jemand an einem bestimmten Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Aber er kann diese Fragen prüfen, ohne zuerst die Frage der Qualifikation entscheiden zu müssen. Außerdem dürfte es einen doppelten gewöhnlichen Aufenthalt nicht geben, wohl aber einen wechselnden [292], wobei jeder ausreicht.

Die Schwierigkeiten, die die Anknüpfung an den Wohnsitz mit sich bringt, haben tatsächlich dazu geführt, den Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes in immer stärkerem Maße an Stelle des Wohnsitzbegriffes zu verwenden. Raape [293] spricht deshalb bereits von einer dahingehenden Entwicklung des Internationalen Privatrechts. Dasselbe gilt für das Internationale Zivilprozeßrecht, insbesondere für die zwischenstaatlichen Verträge über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen.

Auch Riezler [294] stellt für das Internationale Zivilprozeßrecht die Frage, ob der historisch überkommene Begriff des Wohnsitzes nicht besser dem des gewöhnlichen Aufenthaltes weichen sollte. Er weist auf die auch im Internationalen Zivilprozeßrecht brauchbare Definition des gewöhnlichen Aufenthaltes in § 14

des Steueranpassungsgesetzes von 1934 hin [295]. Der Stand der gegenwärtigen Entwicklung zeigt, daß die Frage "Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt" in Fluß geraten ist und die internationale Vertragspraxis dahin tendiert, dem gewöhnlichen Aufenthalt gegenüber dem Wohnsitz in immer stärkerem Maße den Vorzug zu geben.

b) Der deutsch-britische Vertrag.

Nun zurück zum deutsch-britischen Vertrag. Dieser benutzt den Wohnsitzbegriff nicht. Vielmehr fordert er bei den "actions in personam" als Voraussetzung der Bejahung der Zuständigkeit, daß der Beklagte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Urteilsstaat hatte. Das Abkommen stellt also darauf ab, ob die Zuständigkeitsvoraussetzung im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens (d. h. im Zeitpunkt der Zustellung der Klageschrift bzw. des "writ of summons" an den Beklagten) gegeben ist, nicht im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung.
Ist nun die im deutsch-britischen Vertrag getroffene Regelung hinsichtlich der Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthaltsort ein Ergebnis der aufgezeigten Entwicklung im Internationalen Privat- und Zivilprozeßrecht oder beruht sie auf anderen Umständen? Gerade das englische Recht zeichnet sich dadurch aus, daß es zwischen residence und domicil einen deutlichen Unterschied macht [296]. Wie Riezler [297] bemerkt, ist unter "domicil" mehr die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rechtsgemeinschaft zu verstehen, als der Wohnsitz im Sinne des kontinental-europäischen Rechts [298]. Aus dem Begriffsinhalt wird auch verständlich, warum jede Person nur ein "domicil" haben kann. Erweist sich der angelsächsische Begriff des Wohnsitzes bei der Anwendung materiellen Rechts durchaus als brauchbar, so ist er im Prozeßrecht fehl am Platze. Hier kommt es bei der Prüfung der Frage der Zuständigkeit - von Sondergerichtsständen einmal abgesehen - allein darauf an, daß eine gewisse tatsächliche Verknüpfung des Beklagten mit dem Ort, an dem er verklagt wird, vorliegt; die Zugehörigkeit des Beklagten zur Rechtsgemeinschaft des jeweiligen Staates schlechthin reicht hier nicht aus. So stellt auch das britische Prozeßrecht für die Frage der Zuständigkeit nicht auf das "domicil", sondern die "residence" ab (the place where an individual eats, drinks and sleeps or where his family or his servants eat, drink and sleep [299]. - Residence is of importance as determining, whether he is subject to the authorities having jurisdiction or powers within the district where he resides [300] - Diese Grundsätze des common law haben Eingang gefunden in den Foreign Judgment (Reciprocal Enforcement) Act von 1933, der nach englischem Recht für die Anwendung des deutsch-britischen Vertrages maßgeblichen Grundlage.

Über diese Bestimmung hat der "gewöhnliche Aufenthalt" als allgemeiner Gerichtsstand einer Person Eingang gefunden in die von Großbritannien mit Belgien, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge.
Für die deutsche Seite war es nicht schwierig, das britische Verlangen auf Zugrundelegung des gewöhnlichen Aufenthaltes anzunehmen, da dieser Gerichtsstand den deutschen allgemeinen Gerichtsstand des Wohnsitzes mit umfaßt und der Gerichtsstand des Aufenthaltes im Katalog der deutschen Zivilprozeßordnung ebenfalls enthalten ist. Allerdings stellt § 16 ZPO nicht auf den gewöhnlichen, sondern auf den tatsächlichen Aufenthalt ab [301]. Hieraus können Zweifelsfragen entstehen, da der tatsächliche Aufenthalt an weniger Voraussetzungen geknüpft ist als der gewöhnliche Aufenthalt. Insbesondere in zeitlicher Hinsicht dürfte eine kürzere Spanne des Aufenthaltes an einem bestimmten Ort die Annahme rechtfertigen, daß ein Aufenthalt im Sinne des § 16 ZPO vorliegt. Wird jemand, der im Inland keinen Wohnsitz hat, an seinem tatsächlichen Aufenthaltsort verklagt und verurteilt, so kann er, falls das Urteil in Großbritannien zur Anerkennung kommen soll, einwenden, das Gericht sei im Sinne des deutsch-britischen Abkommens nicht zuständig gewesen.

c) Der deutsch-belgische Vertrag.

Der deutsch-belgische Vertrag enthält eine bemerkenswerte Regelung:
Das Erstgericht ist dann als im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 zuständig anzusehen, wenn der Beklagte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens nach dem Recht des Urteilsstaates in diesem entweder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, in letzterem Falle jedoch nur, wenn er auch in dem anderen Staat keinen Wohnsitz hatte.
Die Verwendung des Wohnsitzbegriffes im deutsch-belgischen Abkommen wirft natürlich die Frage auf [302], nach welchem Recht der Wohnsitzbegriff im Sinne des Abkommens zu qualifizieren ist. Die Vertragsstaaten haben hier einen für ihre Praxis auf dem Gebiet des Vertragsrechts zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile neuen Weg beschritten, indem sie ausdrücklich bestimmt haben, daß der Zweitrichter nach dem Recht des Urteilsstaates bestimmt, ob der Erstrichter seine Zuständigkeit zu Recht angenommen hat. Daß er dabei an die tatsächlichen Feststellungen des Erstrichters gebunden ist, folgt aus Art. 5 des Abkommens.
Indes ist eine solche Regelung dem internationalen Vertragsrecht nicht fremd. Schon der bulgarisch-tschechoslowakische Vertrag vom 15. 5. 1926 [303] enthält in Art. 24 Ziffer 4 a eine gleichartige Regelung. Desgleichen auch der italienisch-türkische Vertrag vom 10. 8. 1926 [304]. Dennoch wäre es zu begrüßen gewesen,

wenn die Vertragsparteien sich in Anlehnung an Bestrebungen Italiens in neueren Verträgen [305] bemüht hätten, den Wohnsitzbegriff zu definieren, zumal die autonomen Rechte beider Staaten insoweit keine großen Abweichungen aufweisen. Nach § 7 Abs. 1 BGB wird der Wohnsitz begründet durch die ständige Niederlassung an einem Ort; nach Art. 102 des Code civil ist der Wohnsitz der Ort, wo jemand seine Hauptniederlassung hat.

Nach dem Wortlaut des Abkommens ist auch der gewöhnliche Aufenthalt nach dem Recht des Urteilsstaates zu qualifizieren. Insoweit hat jedoch die Qualifikationsregel keine große Bedeutung, da - wie oben [306] ausgeführt - auf tatsächliche Umstände abzustellen ist, wenn der gewöhnliche Aufenthalt ermittelt werden soll.

Eine dem bisherigen internationalen Vertragsrecht fremde Regel enthält der deutsch-belgische Vertrag darin, daß der gewöhnliche Aufenthalt die Zuständigkeit nur dann begründet, wenn der Beklagte auch in dem anderen Staat keinen Wohnsitz hatte. Hier wird eines ersichtlich: Wohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt stehen nicht als Anknüpfungsbegriffe gleichwertig nebeneinander. Vielmehr ist der gewöhnliche Aufenthalt nur ein Ersatzgerichtsstand. Stellt der Zweitrichter auf Grund der tatsächlichen Feststellungen des Erstrichters fest, daß dieser nach eigenem Recht zulässigerweise einen Wohnsitz des Beklagten im Erststaat angenommen hat, so steht insoweit der Anerkennung nichts mehr entgegen. Ist die Zuständigkeit des Erstrichters nur auf den gewöhnlichen Aufenthalt gegründet und nur auf ihn zu gründen, so hat der Zweitrichter zu untersuchen, ob der Beklagte nicht auch im Zweitstaat zur Zeit der Einleitung des Verfahrens einen Wohnsitz hatte. Insoweit greift das Verbot des Art. 5 hinsichtlich der Ermittlung neuer Tatsachen nicht ein, denn im Ersturteil wird sich hierzu in tatsächlicher Hinsicht schwerlich ein Anhaltspunkt finden. Ob der Beklagte im Zweitstaat einen Wohnsitz hatte, ist selbstverständlich nicht nach der Qualifikationsregel des Art. 3 Ziffer 1, sondern nach dem Heimatrecht des Anerkennungsstaates zu ermitteln.

Mit dieser Regelung haben die Vertragspartner zwei Schritte vor und einen zurückgetan. Es stellt sich die Frage, ob der Zweitstaat ein berechtigtes Interesse daran haben kann, seine Einwohner in dieser Art und Weise zu schützen. Blickt man auf die Skala der weiteren Gerichtsstände im deutsch-belgischen Abkommen, so ist nicht verständlich, inwiefern der Gerichtsstand des gewöhnlichen Aufenthaltes nur [illegible] von Bedeutung sein soll. Zwar ist er im Internationalen Zivilprozeßrecht noch recht jung. Indes ist er den Rechtsordnungen beider Staaten bekannt - in Belgien als résidence habituelle de l'individu [307]. Die Lösung des deutsch-belgischen Vertrages kann nicht befriedigen. Wird eine Person, die in Belgien ihren Wohnsitz, in Deutschland aber für gewisse Zeit ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, von einem deutschen Gericht in diesem Gerichts-

stand verurteilt, so ist nicht einzusehen, warum der Beklagte die Anerkennung und Vollstreckung des Urteils in Belgien dadurch soll verhindern können, daß er sich darauf beruft, das Erstgericht sei im Sinne des Abkommens nicht zuständig, da er seinen Wohnsitz in Belgien habe. Hier hat das Abkommen für den zwischenstaatlichen Rechtsverkehr keine neuen Wege geöffnet.

3. Sitz juristischer Personen.

Für den Fall, daß es sich beim Beklagten um eine juristische Person handelt, stellt Art. IV Abs. 1 Ziff. 4 des deutsch-britischen Abkommens dem gewöhnlichen Aufenthalt natürlicher Personen die Hauptniederlassung für juristische Personen zur Seite.

Der weniger kasuistische deutsch-belgische Vertrag hat diese Frage nicht in unmittelbarem Anschluß an die für natürliche Personen getroffene Regelung behandelt. Insoweit greift aber Art. 3 Ziff. 4 ein, wonach die Zuständigkeit gegeben ist, wenn der Beklagte im Urteilsstaat am Ort seiner geschäftlichen Niederlassung, Zweigniederlassung oder Agentur belangt worden ist.
Die Frage, ob es sich beim Beklagten um eine juristische Person handelt und wo diese ihren Sitz hat, entscheidet sich dabei nach dem Recht des Urteilsstaates. In aller Regel wird die Frage des Sitzes der Gesellschaft in deren Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag geregelt sein.

4. Die Gerichtsstandvereinbarung.

a) Allgemeines.

Die Gerichtsstandvereinbarung ist dem Rechtsdenken der europäischen Staaten schon lange vertraut [308]. Je nach den den einzelnen Rechtsordnungen zugrundeliegenden Vorstellungen hat sie mehr prozeßrechtlichen Charakter - wie in England, das primär auf die "submission" abstellt - oder ist als vertragliche Klausel ausgestaltet. Als Grund für die Zulässigkeit der prorogatio fori ist in allen Fällen die stets als beachtlich empfundene Autonomie des Parteiwillens anzusehen.
Hier soll keine Untersuchung über die Gerichtsstandvereinbarung im Internationalen Zivilprozeßrecht vorgenommen werden, sondern auf die Problematik der prorogatio fori insoweit eingegangen werden, als es die Betrachtung der Verträge erheischt.
Zunächst fällt auf, daß sowohl der deutsch-britische als auch der deutsch-belgische Vertrag zwei Tatbestände voneinander getrennt hat: die Einlassung oder

nach der Diktion des deutsch-britischen Vertrages, die freiwillige Einlassung auf den Rechtsstreit einerseits und die vorgängige Vereinbarung der Zuständigkeit eines Gerichtes andererseits.

Verbeek [309] wollte die Gerichtsstandvereinbarung für den zwischenstaatlichen Bereich grundsätzlich nicht zulassen, im Interesse des Schutzes des schwächeren Vertragspartners, der sich von der Schwierigkeit der Rechtsverfolgung im Ausland keinen Begriff mache. Von dieser Auffassung kann gesagt werden, daß die Entwicklung über sie hinweggegangen ist. Wollte man die Forderung Verbeeks verwirklichen, so käme dies einer ernsten Hemmung des zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs gleich und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit würde sich weiter ausdehnen. Heute ist die prorogatio fori im internationalen Bereich als beachtenswerter Gerichtsstand anerkannt [310], soweit der Rechtsstreit nicht den Personenstand, die Eingehung einer Ehe, das Bestehen oder ihre Trennung zum Gegenstand hat oder eine ausschließliche Zuständigkeit eines inländischen Gerichts beseitigt werden soll. Nach britischem Internationalen Prozeßrecht ist auch bei einer "action in personam" die Möglichkeit einer Gerichtsstandvereinbarung im internationalen Bereich durchaus anerkannt [311].

Auch das österreichische Internationale Prozeßrecht läßt die internationale Prorogation zu [312], und zwar unter den Voraussetzungen, wie sie in § 104 JN für das innerösterreichische Recht normiert sind.

Dagegen kennt das griechische Recht nur eine stillschweigende Prorogation [313].

Schließlich wird auch im französisch-belgischen Rechtskreis die Prorogation auf Gerichte eines ausländischen Staates als zulässig angesehen , und zwar mit der Besonderheit, daß auch durch die Wahl eines Spezialdomizils (élection de domicile) die Prorogation erfolgen kann, wobei die Unterwerfung unter ein bestimmtes Gericht als Rechtsfolge der Wahl erscheint [314].

Im Rahmen dieser Arbeit stellt sich die Frage, wie sich der Zweitrichter zu verhalten hat, wenn er ein Urteil anerkennen soll, dem hinsichtlich des Gerichtsstandes eine prorogatio fori zugrundeliegt und das Erstgericht nicht noch auf Grund anderer, vertraglich zulässiger Gerichtsstände zuständig ist. Ist nämlich eine solche Zuständigkeit auf Grund des Tatbestandes des Urteils zweifelsfrei gegeben, so kann der Zweitrichter dahingestellt sein lassen, ob eine zulässige Gerichtsstandvereinbarung vorliegt, selbst wenn das Erstgericht lediglich auf Grund der Gerichtsstandvereinbarung seine Zuständigkeit angenommen hatte [315]. Die meisten Staatsverträge lassen die Gerichtsstandvereinbarung zwar zu, enthalten jedoch nichts über die internationale Zulässigkeit der Gerichtsstandvereinbarung [316].

Der deutsch-italienische Vertrag vom 9. 3. 1936 [317] beispielsweise stellt hinsichtlich der Zulässigkeit noch auf die Staatsangehörigkeit ab, indem er bestimmt, daß eine prorogatio fori dann nicht zulässig sein soll, wenn beide Par-

teien Angehörige des Zweitstaates sind und dort wohnen. Diese Klausel findet sich in den späteren Verträgen glücklicherweise nicht wieder. Sie hat keine innere Berechtigung, da sie die Befugnisse von Angehörigen des Zweitstaates im Privatrechtsverkehr und in der Durchsetzung daraus entstandener Ansprüche in einer Weise einschränkt, wie es das Bedürfnis des Staates auf Achtung seiner Souveränität nicht erheischt. Die Bestimmung beruht darauf, daß Italien darüber wacht, die Gerichtsbarkeit über seine Staatsangehörigen möglichst selbst auszuüben [318], was im internationalen Bereich im Verhältnis dritter Staaten zu Italien zu einer prorogationsfeindlichen Einstellung Italiens führt.
Wenn und soweit die Verträge nichts über die Zulässigkeit der Gerichtsstandvereinbarung enthalten, hat der Zweitrichter sie als gültig anzusehen. Er darf sie dann weder nach seinem eigenen Sachrecht, noch nach dem des Erststaates oder dem des Staates überprüfen, dem sie in Anbetracht ihrer Entstehung und Gültigkeitsvoraussetzung unterliegt. Diese Überlegung folgt aus der Tatsache, daß die Vertragspartner sich, indem sie Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge abschließen, darum bemühen, von der bei vertraglosem Zustand gültigen Regel wegzukommen, daß der Urteilsstaat dann zuständig ist, wenn ihn der Anerkennungsstaat als international zuständig ansieht [319]. Diese Regel ist eine selbstverständliche Folge des Umstandes, daß jeder Staat zunächst einmal sein eigenes Internationales Zivilprozeßrecht hat. Alle vier Verträge haben zur Ausschaltung dieser Regel bestimmt, daß der Zweitrichter lediglich befugt ist, das Urteil in einem genau bestimmten Umfang nachzuprüfen.

b) Die Verträge mit Österreich und Griechenland.

Die Verträge mit Österreich und Griechenland, die darauf verzichtet haben, die einzelnen Gerichtsstände aufzuzählen, enthalten demgemäß hinsichtlich der Gerichtsstandvereinbarung keinerlei Voraussetzungen. Dies bedeutet, daß der Zweitrichter im Rahmen dieser Verträge einem auf eine Prorogation gegründetes Urteil nur dann die Anerkennung versagen kann, wenn ein ausschließlicher Gerichtsstand des Zweitstaates oder - für den deutsch-österreichischen Vertrag - eines dritten Staates besteht [320].
Oben [321] ist ausgeführt, daß der Zweitrichter das Urteil lediglich im Rahmen des Art. 4 des deutsch-österreichischen und Art. 5 des deutsch-griechischen Vertrages in rechtlicher Hinsicht nachprüfen darf. Daraus folgt, daß er die vom Erstrichter als gültig angesehene Prorogation zu respektieren hat, sofern die Nachprüfung im Rhamen dieser Bestimmungen ergibt, daß die Gerichtsstandvereinbarung den insoweit zu berücksichtigenden Kriterien standhält; insoweit kann die Überprüfung unter dem Gesichtspunkt des ordre public einmal Bedeutung erlangen. Tatsächliches Vorbringen des Schuldners darf der Zweitrichter nur hinsichtlich

dieser Kriterien berücksichtigen [322]. Bringt der Schuldner im Nostrifizierungsverfahren Einwendungen über die Gültigkeit der prorogatio fori, so wird er damit nicht mehr gehört. Dasselbe gilt auch für die Behauptung des Beklagten, der Erstrichter habe auf Grund der Prorogation seine Zuständigkeit angenommen, obwohl die Auslegung der Vereinbarung ergebe, daß ein anderes Gericht zuständig sei. Dagegen haben sich die Verträge die Wahrung der ausschließlichen Zuständigkeit des Zweitstaates oder auch eines dritten Staates ausdrücklich zur Aufgabe gestellt. Dabei ergibt sich folgende Frage: Muß der Zweitrichter die ausschließliche Zuständigkeit seiner Gerichte bzw. auch der Gerichte eines dritten Staates auch dann beachten, wenn die Ausschließlichkeit nicht auf den staatlichen Gesetzen des Zweit- oder Drittstaates beruht, sondern wenn die Parteien die Ausschließlichkeit der Gerichtsbarkeit vereinbart haben?

Bei Beantwortung dieser Frage ist zu beachten, daß die vertragschließenden Parteien bei Aufnahme der negativen Jurisdiktionsformel der Verträge davon ausgegangen sind, die aus der Souveränität fließende Rechtshoheit des jeweils anderen Staates über bestimmte Rechtsverhältnisse zu respektieren. Haben die Parteien aber durch Prorogation eine ausschließliche Zuständigkeit des Zweit- oder eines dritten Staates begründet, dann ist der Grund für die Anwendung der negativen Jurisdiktionsformel nicht gegeben. Der Zweitrichter darf also dem Urteil wegen der prorogierten ausschließlichen Zuständigkeit des Zweitstaates die Anerkennung nicht versagen. Dies ist auch deswegen gerechtfertigt, weil der Beklagte Gelegenheit hatte, den Erstrichter daraufhinzuweisen, daß seine Zuständigkeit derogiert ist. Wenn er dies versäumte, so kann er dies im Anerkennungsverfahren nicht nachholen. Wenn der Erstrichter seine Zuständigkeit trotz eines Hinweises des Beklagten auf eine Derogation annahm, so hat der Zweitrichter dies zu respektieren.

Der deutsch-österreichische Vertrag könnte im Hinblick auf die Gerichtsstandvereinbarung insofern eine Schwierigkeit bieten, als sich die Begriffsinhalte der Gerichtsstandvereinbarung nach deutschem und österreichischem nationalen und internationalen Zivilprozeßrecht nicht decken, da das österreichische Internationale Zivilprozeßrecht in Anlehnung an § 104 JN die Gerichtsstandvereinbarung nur anerkennt, wenn sie ausdrücklich geschlossen wurde, während sie nach deutschem Recht auch stillschweigend geschlossen werden kann [323].

Hat der deutsche Erstrichter eine stillschweigende Prorogation genügen lassen, so wird der österreichische Zweitrichter das Urteil anerkennen. Hat der österreichische Erstrichter entgegen § 104 JN seine Zuständigkeit auf eine stillschweigende Prorogation gegründet, so wird auch der deutsche Zweitrichter das Urteil anerkennen, da er dem österreichischen Erstrichter die Anwendung seines Rechtes nicht vorschreiben kann. Im übrigen bietet das Abkommen dem deutschen Richter

keine Handhabe, die Anerkennung des Urteils abzulehnen. Haben aber zwei in Österreich lebende Parteien die Zuständigkeit eines österreichischen Gerichts stillschweigend derogiert und auf ein deutsches Gericht prorogiert, so stellt sich für den österreichischen Zweitrichter die Frage, ob er dem Urteil des deutschen Gerichts die Anerkennung versagen darf, das heißt, ob die Derogation nichts anderes ist als die Kehrseite der Prorogation. Nach der Auffassung des österreichischen OGH [324] sowie des Schrifttums [325] ist die Derogation an keine Form gebunden und auch stillschweigend zulässig.

Der Beklagte könnte sich jedoch vor dem österreichischen Zweitrichter damit gegen das Urteil verteidigen, daß zwar eine stillschweigende Derogation des an sich zuständig gewesenen österreichischen Gerichts vorliege, daß aber die Prorogation auf das deutsche Urteilsgericht nicht ausdrücklich geschlossen, sondern stillschweigend erfolgt sei. Auch dieser Einwand wird nicht zum Erfolg führen, da sich die Gerichtsstandvereinbarung nach der lex fori beurteilt [326]. Hieraus folgt, daß die Verschiedenheit der begrifflichen Voraussetzungen der Prorogation für den deutsch-österreichischen Vertrag keine Schwierigkeiten bietet.

Im Rahmen dieser Erörterung stellt sich für den deutschen Zweitrichter aber die wichtige Frage, wie er den Umfang der Ausschließlichkeit der Gerichtsbarkeit seines oder eines dritten Staates zu bestimmen hat.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die ausschließliche Zuständigkeit dann gegeben ist, wenn das Gesetz sie als solche bezeichnet. Können aber die Parteien - um mit Pagenstecher [327] zu fragen - wenn sie über den Gegenstand des Streites einen Schiedsvertrag schließen könnten, die deutsche internationale Zuständigkeit vertraglich auch dann ausschließen, wenn ein deutsches Gericht sachlich oder örtlich ausschließlich zuständig ist? Wie hat sich in diesen Fällen der deutsche Zweitrichter zu verhalten, wenn auf das ausländische Urteilsgericht prorogiert ist? Im Interesse einer klaren Abgrenzung des Anwendungsbereiches der Abkommen wäre es vielleicht zweckmäßig gewesen, nicht noch zwischen abdingbar ausschließlichen und zwingenden Gerichtsständen zu unterscheiden. Zieht man jedoch in Betracht, daß die Anwendungsfälle der Abkommen im zwischenstaatlichen Bereich liegen, so kann man, insbesondere um den Abkommen eine möglichst weitgehende Anwendung zu sichern, folgern, daß der Begriff der ausschließlichen Gerichtsbarkeit im Sinne der Abkommen eng ausgelegt werden muß, daß also nur dann, wenn der Zweitstaat sich selbst und nicht nur einem bestimmten Gericht seines Gebietes die Entscheidung vorbehalten will, von einem ausschließlichen Gerichtsstand gesprochen werden kann, der eine Derogation nicht zuläßt. Vielleicht kann man, wie oben angedeutet, mit Matti [328] in diesen Fällen von zwingenden Gerichtsständen sprechen. Leider haben die Abkommen diese Terminologie nicht übernommen.

Für das deutsche Recht hat Pagenstecher [329] auf der Grundlage der Entscheidung des Reichsarbeitsgerichtes vom 10. 5. 1933 [330] einen für die Abgrenzung von ausschließlicher internationaler Gerichtsbarkeit einerseits und ausschließlicher Gerichtsbarkeit eines bestimmten Gerichtes andererseits den Weg gewiesen. Er geht davon aus, daß auch bei einer ausschließlichen Zuständigkeit eines deutschen Gerichts im Sinne des § 40 Abs. 2 ZPO dann die Prorogation auf ein ausländisches Gericht zulässig ist, wenn die Parteien über die Streitsache gemäß § 1025 ZPO einen Schiedsvertrag schließen können oder wenn sie über die Streitsache einen gerichtlichen Vergleich schließen können [331]. Diese Auffassung teilen Riezler [332] und Kallmann [333]; letzterer führt die sich aus § 40 Abs. 2 ZPO ergebende Problematik zutreffend darauf zurück [334], daß die nationalen Verfahrensordnungen in aller Regel keine Vorschriften über die internationale Zuständigkeit enthalten.

Pagenstecher [335] führt im Hinblick auf den deutsch-schweizerischen und den früheren deutsch-österreichischen Vertrag aus, die vorbehaltene ausschließliche Zuständigkeit des Vollstreckungsstaates könne bei sinngemäßer Auslegung der Anerkennung des Urteils dann nicht entgegenstehen, wenn der Vollstreckungsstaat trotz der Ausschließlichkeit die Prorogation auf Gerichte des Urteilsstaates zulasse und eine solche Vereinbarung getroffen sei.

Wie Pagenstecher [336] weiter ausführt, gilt jedoch der Grundsatz, daß die vom Vollstreckungsstaat in Anspruch genommene ausschließliche Zuständigkeit einer Anerkennung bei Streitsachen, über die ein Schiedsvertrag oder ein Vergleich geschlossen werden kann, nicht ausnahmslos. So muß der Zweitrichter die Anerkennung ablehnen, wenn der Erststaat seine Jurisdiktion bejaht hatte, obwohl dieselbe auf Grund der lex rei sitae dem Zweitstaat zugestanden hätte. Auch Urteile eines Gerichtes eines ausländischen Staates, durch die ein Urteil des Zweitstaates aufgehoben oder abgeändert wurde, können nicht anerkannt werden, da dies die Achtung der Souveränität des Zweitstaates gebietet.

Durch diese Kriterien erhält der deutsche Zweitrichter die Möglichkeit, die Zulässigkeit einer Gerichtsstandvereinbarung zu überprüfen.

Der deutsch-belgische Vertrag befaßt sich im übrigen genauer mit der Gerichtsstandvereinbarung und grenzt den Begriff im Interesse größerer Klarheit ein. Nach Art. 3 Ziffer 2 des Abkommens ist erforderlich, daß eine Partei ihre Erklärung schriftlich abgegeben und die Gegenseite sie angenommen hat oder wenn die mündliche Vereinbarung von einer Partei schriftlich bestätigt worden ist, ohne daß die Gegenpartei der Bestätigung widersprochen hat; außerdem darf die Vereinbarung nach dem Recht des Zweitstaates nicht unzulässig sein.

Mit dieser Bestimmung haben beide Vertragsstaaten Neuland betreten. Weder die zuvor von Belgien noch die deutscherseits abgeschlossenen Verträge weisen hin-

sichtlich des prorogierten Gerichtsstandes ähnliche ins einzelne gehende Regeln auf, wenn auch einige wenige Verträge wie der deutsch-italienische in Art. 2 Ziff. 2, der italienisch-schweizerische Vertrag in Art. 2 Ziff. 2 [337] sowie das frühere österreichisch-ungarische Abkommen in Art. 3 Ziff. 13 [338] Ansatzpunkte hinsichtlich der Voraussetzungen der internationalen Zulässigkeit der Prorogation enthalten.

Keiner der bisherigen Verträge legt jedoch die Voraussetzungen für das wirksame Zustandekommen der Prorogation so eindeutig fest wie der deutsch-belgische Vertrag, der sich nicht darauf beschränkt, daß die Vereinbarung ausdrücklich und im Hinblick auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis geschlossen sein muß.

Aus Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 des deutsch-belgischen Vertrages ergibt sich, daß eine Partei zumindest die Erklärung schriftlich abgegeben und die andere sie - entgegen § 151 BGB [339] erklärtermaßen - auch mündlich angenommen hat. Haben die Parteien die Vereinbarung mündlich getroffen, so ist sie aus der Sicht des deutsch-belgischen Vertrages zunächst schwebend unwirksam, bis sie von einer Partei schriftlich bestätigt wurde, und zwar durch Erklärung gegenüber dem anderen Teil und der Bestätigungserklärung nicht widersprochen wurde. Diese Regelung wird Beweiserhebungen im Gefolge haben, soweit nicht die Bindungswirkung des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Abkommens eingreift. Dennoch ist sie zu begrüßen, da sie im zwischenstaatlichen Bereich die Unsicherheit darüber beseitigt, ob der Zweitstaat die Entscheidung, der eine Gerichtsstandvereinbarung zugrundeliegt, nostrifizieren wird.

Indes handelt es sich bei dieser Regelung nur um eine Beurteilungsregel zur Jurisdiktionsfrage, so daß der Beklagte im Erstprozeß sich nicht darauf berufen kann, daß die Prorogatio fori, auf die der Kläger die Anrufung des Erstrichters gründet, nicht den Bestimmungen des deutsch-belgischen Vertrages entspricht. Die Prorogationsregelung trägt dem von Verbeek [340] so stark herausgestellten Gedanken Rechnung, daß eine Partei durch eine international wirkende Prorogation sich nicht vor die Notwendigkeit gestellt sehen soll, im Ausland ihr Recht wahrnehmen zu müssen, ohne daß er Gelegenheit hatte, die Folgen einer solchen Prorogation zu bedenken.

Nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 des deutsch-belgischen Abkommens kann der Zweitrichter nur dann das Urteil anerkennen, wenn die Prorogation über die vertraglichen Formerfordernisse hinaus nach seinem autonomen Recht zulässig ist. Dieser Bestimmung hätte es nicht bedurft, da die Unverletzlichkeit eines ausschließlichen Gerichtsstandes des Zweitstaates in Art. 3 Abs. 2 des Abkommens garantiert ist und für weitere Fälle die ordre-public-Klausel zur Verfügung steht. Es bestand keine Notwendigkeit, daneben gleichsam als weitere Sicherung die Zulässigkeit der Prorogation nach dem Recht des Zweitstaates zu statuieren.

Der deutsch-belgische Vertrag enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, ob die konkrete oder die abstrakte Zuständigkeit des Erstrichters vereinbart sein muß. Auf diesem Gebiet ist die internationale Vertragspraxis wechselhaft [341]. Die Formulierung des deutsch-belgischen Vertrages, "wenn der Beklagte sich durch Vereinbarung der Zuständigkeit der Gerichte des Staates unterworfen hat, in dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung ergangen ist" läßt den Schluß zu, daß eine abstrakte Zuständigkeitsregelung genügt. Demgegenüber hat der deutsch-britische Vertrag in Übereinstimmung mit den früheren britischen Verträgen hinsichtlich der abstrakten und konkreten Zuständigkeit eine aus der Kasuistik angelsächsischen Rechtsdenkens zu erklärende, bemerkenswerte Formel gefunden. Nach Art. IV Abs. 1 Ziff. 3 des deutsch-britischen Vertrages sind die Gerichte des Urteilsstaates zuständig, wenn der Schuldner sich in Ansehung des Streitgegenstandes entweder allgemein der Zuständigkeit des Urteilsstaates oder gerade der Zuständigkeit des Gerichts, das die Entscheidung erlassen hat, unterworfen hat. Diese durchaus brauchbare Formel findet sich nur in den von Großbritannien abgeschlossenen Verträgen. Die Vereinbarung muß also vor Beginn des Rechtsstreites abgeschlossen worden sein, wobei keine allgemeine prorogatio fori genügt. Dieselbe muß sich vielmehr auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis beziehen. Damit befindet sich der deutsch-britische Vertrag im Einklang mit einem allgemeinen Prinzip im zwischenstaatlichen, auch im deutschen Internationalen Zivilprozeßrecht [342].

Entgegen dem deutsch-britischen Abkommen verlangt der französisch-britische Vertrag, daß die Vereinbarung "valablement" getroffen wurde (Art. 4 § 1 lit. c). Die Auslassung dieses Wortes im deutsch-britischen Vertrag bedeutet inhaltlich keine Abweichung, denn es ist selbstverständlich, daß die Vereinbarung rechtsgültig sein muß. In diesem Zusammenhang ist auf die zum gesicherten Bestand auch des deutschen Zivilprozeßrechts gehörende Regel hinzuweisen, daß bei Nichtigkeit des Vertrages die in ihm enthaltene Gerichtsstandvereinbarung dennoch Gültigkeit hat, soweit es sich um die Geltendmachung der Nichtigkeit oder ihrer Rechtsfolgen handelt [343], jedoch, so ist hinzuzufügen, nur dann, wenn die Nichtigkeit nicht derart ist, daß sie auch die Gerichtsstandvereinbarung ergreift, was etwa bei einem wucherischen Geschäft nicht, bei Geisteskrankheit eines Beteiligten gerade auch im Hinblick auf die Gerichtsstandvereinbarung sehr wohl der Fall sein kann.

Im Rahmen des deutsch-britischen Vertrages ist die prorogatio fori auch noch in einem anderen Zusammenhang von Bedeutung. Art. IV Abs. 3 des Vertrages bestimmt nämlich, daß der Zweitrichter auch eine vereinbarte derogatio fori zu beachten hat, die hier ausdrücklich als Anerkennungshindernis ausgestaltet ist, durch die der Beklagte den Gerichtsstand des gewöhnlichen Aufenthaltes, der Haupt- oder Zweigniederlassung, des forum rei sitae sowie den Gerichts-

stand des im Streit befindlichen Vermögensgegenstandes als Zuständigkeitsgrund ausschalten kann, wenn er nachweist, daß die Parteien auf andere als die Gerichte des Urteilsstaates prorogiert oder vereinbart haben, den Streitfall in anderer Weise, etwa vor einem Schiedsgericht zu bereinigen. Die Bedeutung dieser Bestimmung ist nicht besonders groß. Sie besagt lediglich, daß sich der Beklagte gegen den vom Erstrichter angenommenen Zuständigkeitsgrund mit dem Nachweis der Derogation wehren kann, sofern er sich auf das Urteilsverfahren nicht vorbehaltlos eingelassen hat, da in diesem Falle Art. IV Abs. 1 lit. a Ziffer 2 eingreifen und die Derogation wirkungslos machen würde.

Obwohl der deutsch-belgische Vertrag eine dahingehende Bestimmung nicht enthält, gilt hier dasselbe. Der Beklagte, der bereits im Urteilsverfahren die Zuständigkeit des Gerichts gerügt hat, kann im Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren nachweisen, daß die Zuständigkeit dieses Gerichts derogiert war, jedoch im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages nur insoweit, als das Ersturteil keine diesem Vortrag entgegenstehenden tatsächlichen Feststellungen enthält, was jedoch in der Regel bei einer vorbehaltlichen Einlassung im Urteilsverfahren der Fall sein wird.

Aus der verschiedenartigen Gestaltung der Verträge hinsichtlich der Zulassung der prorogatio fori ist ersichtlich, daß die Bundesrepublik keine einheitliche Linie eingehalten hat, was aber wegen der verschiedenartigen Rechtsordnungen der Staaten, mit denen die Bundesrepublik kontrahiert hat, nicht einfach, wenn auch nicht unmöglich war, wie das Beispiel Großbritanniens zeigt, das im Hinblick auf seine Bindung an den "Foreign Judgments Act" seine Auffassung bezüglich der prorogatio fori gegenüber allen bisherigen Vertragsstaaten durchsetzen konnte. Andererseits ist die Elastizität des deutschen Standpunktes vorteilhaft, weil dadurch der Abschluß von Anerkennungs- und Vollstreckungsverträgen erleichtert wird. So ist es für die Abkommen mit Österreich und Griechenland zu begrüßen, daß die Parteien die Jurisdiktionsfrage in der oben [344]) dargelegten Weise erledigt haben, weil durch die Normierung von Wirksamkeitsvoraussetzungen der Gerichtsstandvereinbarung in den Abkommen der Anwendungsbereich beschränkt werden kann, da diese vertraglichen Gültigkeitsvoraussetzungen mit dem Charakter von Beurteilungsregeln zur Jurisdiktionsfrage nicht immer gegeben sein werden.

Andererseits bringt aber eine Regelung, wie sie der deutsch-belgische Vertrag gefunden hat - abgesehen von dem Kriterium der Zulässigkeit nach dem Recht des Zweitstaates - hoffnungsvolle Ansatzpunkte für das wirkliche internationale Zivilprozeßrecht, vielleicht auch eine Anregung, die nationalen Zivilprozeßnormen um Anknüpfungsbestimmungen für international liegende Fälle zu erweitern, wiewohl auch hier das Beispiel des britischen "Foreign Judgments Act"

zeigt, daß solche einseitigen Normen der Vertragsfreudigkeit und Verhandlungselastizität Grenzen setzen können.

5. Der Gerichtsstand der Niederlassung, Zweigniederlassung und Agentur.

a) Der deutsch-belgische Vertrag.

Nach Art. 3 Abs. 1 Ziffer 4 des deutsch-belgischen Vertrages ist eine Zuständigkeit des Urteilsstaates dann gegeben, wenn der Beklagte im Urteilsstaat am Ort seiner geschäftlichen Niederlassung, Zweigniederlassung oder Agentur für Ansprüche aus dem Betrieb dieser Niederlassungen belangt worden ist.
Zunächst fällt auf, daß das Abkommen auf die konkrete Zuständigkeit des Erstrichters abstellt. Diese Regelung läuft dem ungeschriebenen, auch nicht uneingeschränkt geltenden Grundsatz zuwider, daß es nur darauf ankommt, daß ein Gericht des Urteilsstaates zuständig war [345]. Die belgische Vertragspraxis vermag die getroffene Regelung nicht zu erklären. Einmal enthalten sowohl der belgisch-niederländische [346] wie auch der belgisch-französische Vertrag [347] nicht zum Vergleich taugliche Befolgungsregeln zur Jurisdiktionsfrage. Der belgisch-britische Vertrag [348] dagegen bestimmt in Art. 4 Abs. 1 lit. e, daß der Beklagte im Urteilsstaat seine Niederlassung oder Zweigniederlassung haben muß. Demgegenüber bestimmen sowohl der deutsch-italienische [349] als auch der deutsch-schweizerische Vertrag [350], daß der Beklagte am Ort seiner geschäftlichen Niederlassung oder Zweigniederlassung belangt worden sein muß, wenn das Urteil anerkannt werden soll. Daraus ist zu folgern, daß die konkrete Zuständigkeit wohl auf deutschen Wunsch als Anerkennungs- und Vollstreckungsvoraussetzung normiert wurde. Diese Regelung hat insofern Daseinsberechtigung, als sie den Gewerbetreibenden im Vertragsausland erhöhten Rechtsschutz zugute kommen lassen kann,und zwar dergestalt, daß sie nur dann mit einer Zwangsvollstreckung am Hauptsitz im Inland zu rechnen brauchen, wenn die Niederlassung im Vertragsstaat die Möglichkeit hatte, sich am Ort der Niederlassung gegen die Ansprüche wehren zu können.

b) Der deutsch-britische Vertrag.

In Art. IV Abs. 1 Ziff. 5 des deutsch-britischen Vertrages ist dagegen ebenso wie im vorerwähnten belgisch-britischen Vertrag auf die abstrakte Zuständigkeit abgestellt. Auch fehlt im deutsch-britischen Vertrag die Agentur als Zuständigkeitsbegründung eines Gerichtsstandes, was jedoch sachlich keinen erheblichen Unterschied zum deutsch-belgischen Vertrag darstellen dürfte, da Agenturen in den meisten Fällen als Zweigniederlassungen angesehen werden können.

c) Gegenüberstellung der beiden Vertragsbestimmungen.

Ein bedeutsamer Unterschied zwischen dem deutsch-belgischen und dem deutsch-britischen Vertrag liegt darin, daß ersterer darauf abstellt, ob der Beklagte für Ansprüche aus der Niederlassung usw. belangt worden ist, während der deutsch-britische Vertrag in einer genaueren begrifflichen Prägnanz darauf abstellt, ob sich das Verfahren auf ein Geschäft bezieht, das durch die Niederlassung oder in ihren Räumen abgeschlossen worden ist. Durch diese Fassung ist klargestellt, daß nur bei Rechtsgeschäften der Niederlassung die Bestimmung des Art. IV Abs. 1 Ziff. 5 Anwendung findet, wobei die Anwendbarkeit dadurch erweitert ist, daß die Bestimmung auch dann Platz greift, wenn das Rechtsgeschäft zwar nicht durch die Niederlassung, sondern in deren Geschäftsräumen abgeschlossen wurde. Demgegenüber ist die Anwendbarkeit des deutsch-belgischen Vertrages in diesem Punkte nicht auf Rechtsgeschäfte beschränkt, sondern es genügt, wenn es sich um Ansprüche aus dem Betrieb dieser Niederlassung handelt. Hier ist ein Urteil beispielsweise auch dann anzuerkennen, wenn die Verurteilung darauf gestützt ist, daß ein Fahrzeug dieser Niederlassung einen Unfall verursacht hat und der Erstrichter den Beklagten wegen unerlaubter Handlung oder auf Grund Gefährdungshaftung verurteilt hat [351]. Wiewohl das deutsch-belgische Abkommen infolge der weitergehenden Formulierung (Ansprüche) zu Auslegungsschwierigkeiten führen kann, ist seiner Formulierung der Vorzug zu geben, da die Anwendbarkeit des Abkommens umfassender ist als die des deutsch-britischen Vertrages.
Der Zweitrichter muß die Anknüpfungsbegriffe "geschäftliche Niederlassung, Zweigniederlassung und Agentur" nach dem Recht des Ersturteilsstaates qualifizieren. Dabei ist er im Rahmen des deutsch-belgischen Abkommens gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 an die tatsächlichen Feststellungen des Erstrichters gebunden [352], während der deutsch-britische Vertrag wie oben [353] ausgeführt ist, auch eine Nachprüfung der Jurisdiktionsgewalt des Erstrichters in tatsächlicher Hinsicht zuläßt. Der Beklagte kann also im Anerkennungs- oder Registrierungsverfahren neue Tatsachen vorbringen und der Zweitrichter muß prüfen, ob diese Tatsachen aus der Sicht des Erstrichters zu einer anderen Beurteilung der Jurisdiktionsfrage geführt hätte [354].

6. Gerichtsstand der unerlaubten Handlung.

a) Vorbemerkung

Dieser Gerichtsstand wird angesichts des Massentourismus im zwischenstaatlichen Bereich eine immer größere Rolle spielen. Er sollte deshalb in keinem Abkommen mehr fehlen.

Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung kann auf ein ansehnliches Alter zurückblicken. Schon im römischen Recht der Kaiserzeit gab es einen Wahlgerichtsstand - neben dem Wohnsitzgerichtsstand - für Delikte [355].
Meili [356] ist noch der Auffassung, daß es fraglich sei, ob ein forum delicti commissi international anerkannt werden könne. Gerade das von Meili angeführte Moment, daß der Verletzte das Recht haben solle, vor dem Gericht des Ortes zu klagen, dessen Rechtsordnung verletzt worden ist, spricht dafür, diesen Gerichtsstand auch international anzuerkennen. Es ist nicht einzusehen, daß bei der heutigen Freizügigkeit im zwischenstaatlichen Verkehr dem Auslandsreisenden das Risiko genommen werden soll, für Verletzungen der ausländischen Rechtsordnung am Ort des Verstoßes - Handlungs- oder Erfolgsort - in Anspruch genommen zu werden, auch wenn es sich um Ansprüche aus Gefährdungshaftung handelt.
Von Bar [357] befürwortet im Gegensatz zu Meili die Zulässigkeit des forum delicti commissi im internationalen Bereich, schränkt das Forum aber dahin ein, daß nur das Gericht am Ort der Handlung zuständig sein soll.

b) Der deutsch-belgische Vertrag

Im deutsch-belgischen Vertrag (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6) hat der Deliktsgerichtsstand Aufnahme gefunden,und zwar ,was gleichfalls nicht selbstverständlich aber wünschenswert ist, sind auch gleich zu erachtende Fälle wie Klagen auf der Grundlage der §§ 828, 829 BGB und Art. 1382-1386 Cc einbezogen. Auch ist hier für alle diejenigen Tatbestände, die nach dem Gesetz des Urteilsstaates einen selbständigen Schadensersatzanspruch begründen, wie etwa § 7 StVG, kurz alle Quasidelikte [358] ein Gerichtsstand geschaffen worden.

c) Der deutsch-britische Vertrag.

Der deutsch-britische Vertrag enthält den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nicht und stimmt insofern überein mit den früheren britischen Verträgen mit Belgien und Frankreich. Dies ist darauf zurückzuführen, daß das englische Recht das forum delicti commissi als allgemeinen Gerichtsstand nicht kennt [359]. Dadurch wird die Anwendbarkeit des Abkommens nicht unwesentlich begrenzt. Insbesondere werden solche Urteile auf Grund des Abkommens in Großbritannien nicht registriert und vollstreckt, bei denen ein Brite auf einer Reise in der Bundesrepublik einen Unfall verursachte und vom Gericht des Tatortes zu Schadensersatz verurteilt wurde. Zu einer einseitigen Anerkennung der in Deutschland im forum delicti commissi ergangenen Entscheidungen konnte sich Großbritannien offenbar nicht verstehen.

7. Gerichtsstand des Erfüllungsortes.

a) Übersicht.

Dieser Gerichtsstand ist der wichtigste besondere Gerichtsstand des Geschäftsverkehrs [360], der auch im internationalen Bereich immer größere Bedeutung erlangt. Im Gerichtsstand des Erfüllungsortes kann geklagt werden:

1) Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses;
2) Auf Vertragserfüllung;
3) Auf Schadensersatz wegen Vertragsverletzung;
4) Auf Vertragsgestaltung durch Richterspruch (Bestimmung des Leistungsinhaltes; Auflösung einer OHG und dergl.).

Es ist hier nicht der Ort, auf die Geschichte des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes, insbesondere im Internationalen Zivilprozeßrecht einzugehen. Soviel sei lediglich gesagt, daß ihn sowohl von Bar [361] als auch Meili [362] im internationalen Bereich als unerwünscht ansehen, weil er häufig auf einem Zufall beruhe und er oft erst später - nach Vertragsschluß - von den Parteien bestimmt werde. Etwas anderes soll nach beiden Autoren [363] nur bei den sogenannten stricti-juris-Obligationen wie Wechsel und Scheck gelten. Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes findet sich in den meisten Rechtsordnungen. Er ist dem französischen, italienischen, belgischen und griechischen Recht bekannt. In Großbritannien ist der Gerichtsstand des Erfüllungsortes auch im Verhältnis zu außerhalb Großbritanniens lebenden Vertragspartnern zugelassen [364]. Schon im 16. Jahrhundert wurde die Jurisdiktion am Abschluß- oder Erfüllungsort in England bejaht, oft mit der mit dem übrigen Sachvortrag in Widerspruch stehenden Behauptung des Klägers, der Abschluß oder Erfüllungsort liege in Großbritannien [365].
Dennoch enthält das deutsch-britische Abkommen den Gerichtsstand des Erfüllungsortes als Zuständigkeitsgrund nicht und stimmt insofern überein mit den Verträgen Großbritanniens mit Belgien und Frankreich. Hier hat sich also die britische Auffassung durchgesetzt. Frankreich hat in Verträgen mit Italien [366] und der Schweiz [367], die an sich den Gerichtsstand des Erfüllungsortes nicht anerkennt [368], den Erfüllungsgerichtsstand verankert und auch in Belgien hält man den Erfüllungsgerichtsstand im zwischenstaatlichen Bereich für praktikabel.

b) Der deutsch-belgische Vertrag

Im deutsch-belgischen Vertrag bestimmt Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5, daß die Zuständigkeit im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 dann gegeben ist, wenn ein Vertrag oder ein Anspruch aus einem Vertrag den Gegenstand der Klage gebildet hat und

die Sache vor einem Gericht des Staates anhängig gemacht worden ist, in dessen Hoheitsgebiet die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre.
In diesem Punkt stellt das deutsch-belgische Abkommen wieder auf die abstrakte Zuständigkeit ab. Ist also ein Vertrag in Hamburg erfüllt worden und die Schadensersatz- oder Wandlungsklage wird in München anhängig gemacht, so muß der belgische Zweitrichter die Entscheidung anerkennen, ein nicht befriedigendes Ergebnis. Hier wäre es schon wegen der Problematik des Erfüllungsgerichtsstandes im internationalen Bereich zweckmäßiger gewesen, die Zuständigkeit des Erstrichters dann anzunehmen, wenn der Vertrag im Gerichtsbezirk des Erstrichters erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre. Jedoch ist zu bedenken, daß das Vertrauen in die Gesetzgebung und Rechtsprechung des jeweils anderen Partners die Zugrundelegung der abstrakten Zuständigkeit zu rechtfertigen vermag, da man davon ausging, kein Gericht werde sich zur Entscheidung des Rechtsstreites für zuständig halten, wenn nicht nach den nationalen Prozeßordnungen die Zuständigkeit gegeben sei.
Zur Klarstellung sei erwähnt, daß die Vereinbarung des Erfüllungsortes allein ausreicht, um den diesbezüglichen Gerichtsstand zu begründen. Es ist also nicht erforderlich, daß die Parteien außerdem vereinbaren, am Erfüllungsort solle auch der Gerichtsstand für dieses Rechtsverhältnis sein, wie Verbeek [369] offenbar meint, wenn er sich auf die Entscheidung des Appellationsgerichtshofes im Kanton Bern [370] beruft. Dies ist aber nur scheinbar eine Stütze für seine Auffassung, da die Schweiz den Gerichtsstand des Erfüllungsortes international nicht anerkennt [371] und die Vereinbarung, das Gericht im Erfüllungsort solle über die Streitigkeiten aus dem Vertrag entscheiden, nichts anderes ist als eine prorogatio fori. Harries [372] weist zutreffend darauf hin, daß Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5 des deutsch-belgischen Vertrages nicht bestimmt, nach welchem Recht zu entscheiden ist, wo der Erfüllungsort liegt und welche Klage als Vertragsklage anzusehen ist. Daß die Vertragspartner hier die Qualifikation des Erstrichters entscheidend sein lassen wollen, folgt schon daraus, daß auch der Wohnsitzbegriff und die Quasidelikte nach dem Recht des Entscheidungsstaates zu qualifizieren sind.

c) Der deutsch-österreichische Vertrag.

Der deutsch-österreichische Vertrag, der auf die Aufnahme eines Zuständigkeitskataloges verzichtet hat, ist insofern hinsichtlich des Erfüllungsortes bemerkenswert, als Art. 2 Ziff. 5 bestimmt, daß die Anerkennung dann versagt werden darf, wenn für die Entscheidung lediglich der Gerichtsstand des Erfüllungsortes des § 88 Abs. 2 der österreichischen Jurisdiktionsnorm, der sogenannte Fakturengerichtsstand gegeben war und die unterlegene Partei sich nicht auf den Rechts-

streit eingelassen hat. Der frühere deutsch-österreichische Vertrag enthielt eine inhaltlich gleiche Klausel in Art. 25 Abs. 3 Ziff. 3, allerdings nur zu Gunsten inländischer Beteiligter.
§ 88 Abs. 2 der österreichischen Jurisdiktionsnorm [373] läßt ohne weiteres erkennen, daß ein in dieser Weise begründeter Gerichtsstand im internationalen Bereich Bedenken weckt. So ordnet ihn Jellinek [374] unter die international unerwünschten Gerichtsstände ein und Riezler [375] bezeichnet ihn als rechtspolitisch nicht unbedenklich. Es ist kein Verlust für das deutsch-österreichische Abkommen, daß dieser Gerichtsstand "geächtet" wurde, was im übrigen nur für die Fälle von Bedeutung ist, in denen gegenüber dem Beklagten ein Versäumnisurteil ergangen ist. Dagegen ist der Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach deutschem Recht - § 29 ZPO - vom österreichischen Zweitrichter zu beachten.

8. Gerichtsstand der belegenen Sache.

a) Vorbemerkung

Kaum ein Grundsatz ist im Internationalen Privat- und Prozeßrecht so eindeutig anerkannt, wie derjenige, daß für dingliche Klagen über sachenrechtliche Rechte an Grundstücken infolge der durch die unabänderliche Lage gegebenen Lokalisierung das Gericht der belegenen Sache auch international zuständig ist [376]. Selbstverständliche Folge der allgemeinen Verbreitung dieses Gerichtsstandes ist die Aufnahme desselben in die Zuständigkeitskataloge der Abkommen mit Belgien und Großbritannien.

b) Der deutsch-belgische Vertrag.

Der deutsch-belgische Vertrag erkennt die Zuständigkeit des Erstrichters hinsichtlich der Rechte an einer unbeweglichen Sache sowie der Ansprüche aus einem Recht an einer solchen Sache dann an, wenn die unbewegliche Sache im Urteilsstaat belegen ist (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 7). Auch hier stellt der Vertrag wieder auf die abstrakte Zuständigkeit des Erststaates ab und beweist damit das Vertrauen der Vertragspartner in die Rechtsprechung des jeweils anderen Landes.
Durch die Formulierung des deutschen Vertragstextes ist klargestellt, daß der Gerichtsstand der belegenen Sache nicht nur hinsichtlich der dinglichen Klagen, [377] sondern auch für Ansprüche schuldrechtlicher Art aus dinglichen Rechten wie Unterlassungsansprüche und dergleichen anerkannt wird.
Im übrigen findet auch der Gerichtsstand der belegenen Sache eine Entsprechung in beiden Landesrechten. Art. 46 des belgischen Gesetzes vom 25. 3. 1876 [378] bestimmt:

"En matière immobilière. . . l'action sera portée devant le juge de la situation de l'immeuble".

c) Der deutsch-britische Vertrag.

Der deutsch-britische Vertrag beinhaltet ebenfalls den Gerichtsstand der belegenen Sache. Dieser Gerichtsstand ist im britischen common law [379] für international beachtlich erklärt worden, soweit es sich um ein Grundstück handelt, das im Urteilsstaat liegt [380]; Aus diesem Grunde bestanden keine Schwierigkeiten, den Gerichtsstand des unbeweglichen Vermögens in das Vertragswerk einzubeziehen. Auch hier haben sich die Parteien auf die Vereinbarung der abstrakten Zuständigkeit beschränkt. Insoweit stimmt der Vertrag überein mit Art 3 § 2 des französisch-britischen und Art. 4 Abs. 2 des belgisch-britischen Vertrages [381].

Der deutsch-britische Vertrag hat im Gegensatz zum deutsch-belgischen Abkommen darauf verzichtet, den Begriff "Klagen wegen unbeweglichen Vermögens" näher zu umschreiben, insbesondere vermißt man im deutschen Text eine Klarstellung, ob nur dingliche Klagen oder auch schuldrechtliche Ansprüche, die sich auf dingliche Rechte gründen, gemeint sind. Im Interesse einer möglichst umfassenden Anwendung des Vertragswerkes wird man auch letztere hinzurechnen, zumal auch der englische Vertragstext eine Unterscheidung nicht zuläßt. Während die Urteile, die ein dingliches Recht selbst zum Gegenstand haben, mehr oder weniger in gleicher Weise lokalisiert sind, wie das Grundstück selbst, sind es gerade die obligatorischen Ansprüche aus dinglichen Rechten, die im internationalen Rechtsverkehr von Bedeutung sind. Dem englischen Recht sind Eigentum, Hypotheken, Dienstbarkeiten und Grundrenten in gleichem Maße, wenn auch teilweise in anderer sachlicher Ausgestaltung bekannt[382] wie im deutschen Recht, so daß auch die Anerkennung des Gerichtsstandes des unbeweglichen Vermögens beiderseitigem Interesse entspringt.

Der deutsch-britische Vertrag bestimmt in Art. IV Abs. 2, daß die Zuständigkeit des Gerichts des Urteilsstaates dann nicht anerkannt zu werden braucht, wenn Gegenstand des Verfahrens unbewegliches Vermögen gewesen ist, das sich außerhalb des Hoheitsgebietes des Urteilsstaates befand. Diese Bestimmung ist auf britischen Wunsch eingefügt worden. Daß sie eigenständige Bedeutung haben kann, ergibt sich aus folgendem Beispiel:

Haben die Parteien hinsichtlich eines in Großbritannien oder einem anderen Land liegenden Grundstückes auf ein deutsches Gericht prorogiert, was ja zulässig ist [383], da sie insoweit auch einen Schiedsvertrag schließen können, so kann der englische Zweitrichter die Anerkennung unter Hinweis auf Art. IV Abs. 2 verweigern, da Gegenstand des Verfahrens ein nicht in Deutschland

liegendes Grundstück ist. Hieraus folgt, daß Art. IV Abs. 2 systematisch etwas anderes ist, als nur die Negation eines Zuständigkeitsgrundes. Diese Regelung hätte in Art. III des Abkommens untergebracht werden müssen, da sie einen echten Versagungsgrund darstellt.

d) Der deutsch-österreichische Vertrag, der keinen Zuständigkeitskatalog, wohl aber einen Vorbehalt zu Gunsten der ausschließlichen Zuständigkeit des Anerkennungsstaates sowie dritter Staaten enthält, sichert die Beachtung der nationalen ausschließlichen Zuständigkeit im Hinblick auf Ansprüche bezüglich im Inland gelegener Grundstücke durch die Vorbehaltsklausel.
- Das gleiche gilt für den deutsch-griechischen Vertrag -.
Die Folge davon ist, daß ein Urteil hinsichtlich eines dinglichen Anspruchs in Bezug auf ein Grundstück nur dann anerkannt werden kann, wenn das Grundstück nicht auf dem Staatsgebiet [384] des Zweitstaates oder auch eines dritten Staates liegt, dessen nationale Prozeßordnung den ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand kennt.
Dieser Satz gilt aber nur mit Einschränkungen. § 81 der österreichischen Jurisdiktionsnorm begründet zwar einen ausschließlichen, nicht aber einen Zwangsgerichtsstand nach der österreichischen ZPO, da er eine Gerichtsstandvereinbarung nicht für unzulässig erklärt [385]. Andererseits ist nach deutschem Recht[386] trotz eines ausschließlichen Gerichtsstandes eine Parteivereinbarung dann möglich, wenn die Parteien über den Gegenstand des Rechtsstreites einen Schiedsvertrag schließen können. Dies führt, was nicht verkannt wird, zu einer Relativierung des ordre public, da ein Verstoß gegen denselben infolge Außerachtlassung des ausschließlichen dinglichen Gerichtsstandes dann nicht angenommen wird, wenn sich die Parteien durch eine anderweitige prorogatio fori über den dinglichen Gerichtsstand hinweggesetzt haben.
Der österreichische Richter wird also ein in Deutschland ergangenes Urteil oder einen vor einem deutschen Gericht abgeschlossenen Vergleich hinsichtlich eines in Österreich gelegenen Grundstückes dann anerkennen, wenn die Parteien wirksam auf das deutsche Gericht prorogiert hatten. Desgleichen wird der deutsche Richter das Urteil eines österreichischen Gerichts oder einen Vergleich vor einem österreichischen Gericht dann anerkennen, wenn eine rechtsgültige Prorogation auf das österreichische Gericht vorlag.

Auch hier gilt für den deutsch-griechischen Vertrag dasselbe.

9. Gerichtsstand des Vermögens.

a) Vorbemerkung.

Der Gerichtsstand des Vermögens ist ein international unerwünschter Gerichtsstand [387]. Der Grund hierfür liegt im wesentlichen darin, daß es schwierig ist, eine den Anforderungen des zwischenstaatlichen Rechts genügende Definition des Vermögensbegriffes zu finden [388]. Das Reichsgericht [389] hat ausgesprochen, daß der Gegenstand zufolge seiner naturgemäßen Bestimmung als Vermögensbestandteil erscheinen muß. Die Tatsache, daß ein Gerichtsstand als international unerwünscht angesehen wird, braucht für zwei vertragschließende Staaten dann nicht zur Ausklammerung des Gerichtsstandes aus einem Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag zu führen, wenn die Prozeßordnungen beider Staaten diesen Gerichtsstand kennen.

b) Der deutsch-österreichische Vertrag.

So ist nach dem deutsch-österreichischen Vertrag der Gerichtsstand des Vermögens nicht als Zuständigkeitsgrund ausgeschlossen worden. Eingedenk dessen, daß dieser Gerichtsstand im internationalen Bereich nicht unproblematisch ist, haben die Parteien in Art. 2 Ziff. 4 bestimmt, daß, wenn nur der Gerichtsstand des Vermögens gegeben war, und sich die unterlegene Partei auf den Rechtsstreit nicht eingelassen hat, also ein Versäumnisurteil oder ein Vollstreckungsbefehl ergangen ist oder wenn die unterlegene Partei vor der Einlassung zur Hauptsache erklärt hat, sie wolle sich nur im Hinblick auf das im Entscheidungsstaat befindliche Vermögen einlassen, die Anerkennung versagt wird. Diese Bestimmung schränkt die Tragweite des Gerichtsstandes des Vermögens nicht unerheblich ein. Gleichzeitig stellt die Beschränkung auf das Vermögen im Urteilsstaat eine Möglichkeit dar, die Anerkennung oder Vollstreckung des Urteils im Land des Vertragspartners leicht zu verhindern. Die Erklärung einer Partei vor Einlassung zur Hauptsache, sie lasse sich nur hinsichtlich des im Staat des angerufenen Gerichts befindlichen Vermögens auf den Rechtsstreit ein, kostet die später unterlegene Partei nichts und kann ihr viel nützen, wenn sie im Vertragsstaat Vermögen hat und der Erstrichter seine Zuständigkeit auf den Gerichtsstand des Vermögens stützen kann. Im Vertrag zwischen Deutschland und Österreich von 1923 war der Vermögensgerichtsstand noch ausdrücklich [390] abgelehnt worden. Es bleibt zu hoffen, daß die Regelung des deutsch-österreichischen Vertrages auch die Diskussion um den Vermögensgerichtsstand im internationalen Bereich anregen wird und bei Ländern, die den Vermögensgerichtsstand in ihren nationalen Prozeßordnungen kennen, zu neuen Vertragsgestaltungen führen wird. Insoweit sollte die inter-

nationale Unerwünschtheit des Vermögensgerichtsstandes kein Hindernis sein, da oberster Grundsatz des internationalen Anerkennungs- und Vollstreckungsrechts die weitestgehende Ausdehnung der Urteilswirkung sein sollte.

d) Der deutsch-griechische Vertrag.

Der deutsch-griechische Vertrag läßt den Gerichtsstand des Vermögens gleichfalls grundsätzlich gelten, schränkt ihn aber in gleicher Weise wie der deutsch-österreichische Vertrag ein. Es kann deshalb auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden. Die grundsätzliche Anerkennung des Vermögensgerichtsstandes im Rahmen des deutsch-griechischen Vertrages ist insofern bemerkenswert, als im griechischen Recht dieser Gerichtsstand nicht bekannt ist. Die Einbeziehung des Vermögensgerichtsstandes dürfte deshalb auf deutschen Wunsch zurückgehen, dem der griechische Vertragspartner umso eher entsprechen konnte als der Gerichtsstand in einem Reformentwurf für das Prozeßrecht vorgesehen ist [391].

d) Der deutsch-belgische Vertrag.

Der deutsch-belgische Vertrag bestimmt in Art. 3 Abs. 1 Ziff. 9, daß eine Zuständigkeit des Erstrichters dann anerkannt wird, wenn bei Klageerhebung im Urteilsstaat Vermögen des Beklagten vorhanden war und der Beklagte im Hoheitsgebiet beider Staaten weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.
Diese Bestimmung zeigt deutlich, daß der Vermögensgerichtsstand nur als subsidiärer Gerichtsstand anerkannt wird, der die Garantie des Wohnsitz- und Aufenthaltsgerichtsstandes für den Beklagten nicht in Frage stellen darf. Damit lassen die Vertragspartner ihren Einwohnern im Verhältnis zum deutsch-österreichischen und deutsch-griechischen Vertrag insofern einen besseren Schutz angedeihen, als für sie der Vermögensgerichtsstand überhaupt nicht als Zuständigkeitsgrund eines gegen sie gerichteten Urteils des Vertragsstaates in Betracht kommt, das heißt, im Rahmen des deutsch-belgischen Vertrages gehört der Vermögensgerichtsstand den außerhalb der Vertragsstaaten Wohnhaften.
Mit dieser Regelung wurde die Bestimmung des § 23 ZPO [392] übernommen, wobei jedoch an die Stelle des "Inlandes" das Gebiet beider vertragschließender Staaten gesetzt wurde. Damit ist aber kein Fortschritt in dem Sinne erzielt, daß möglichst alle Urteile in beiden Staaten anerkannt und vollstreckt werden. Daran zeigt sich, daß die Parteien dem Gerichtsstand des Vermögens kritisch gegenüberstehen und seine Übernahme mit einer Schutznorm zu Gunsten der in den Vertragsländern Wohnhaften gekoppelt haben. Hinzuweisen ist noch darauf, daß der Vermögensgerichtsstand im Rahmen des deutsch-belgischen Vertrages nicht nur bei streitigen Urteilen gilt und auch ein Einlassungsvorbehalt des Beklagten nicht

zur Ausschaltung dieses Gerichtsstandes führt, wie nach den Verträgen mit Österreich und Griechenland.

Welche der beiden Regelungen ist nun vorzuziehen? Der deutsch-belgische Vertrag bietet den Vorteil, daß der Beklagte nicht durch eine einfache Erklärung zu Beginn des Prozesses die Ausdehnung der Urteilswirkung auf den Partnerstaat verhindern kann. Ferner schützt der deutsch-belgische Vertrag die Einwohner beider Länder vor der Durchbrechung der Wohnsitzgarantie durch eine Klage im Vermögensgerichtsstand. Die Anwendbarkeit des Vertrages ist nicht in die Hände dessen gelegt, der den Rechtsstreit als unterlegener Beklagter beendet. Damit sind für die Anwendbarkeit des Vertrages zuverlässigere Kriterien als im deutsch-österreichischen Vertrag gefunden.
Gleichzeitig haben aber die Vertragspartner erreicht, daß ihre Einwohner vor ausländischen Klagen im Vermögensgerichtsstand geschützt sind. Für den jetzigen Stand der Wissenschaft kann deshalb das Modell des deutsch-belgischen Vertrages empfohlen werden.

e) Der deutsch-britische Vertrag.

Der deutsch-britische Vertrag hat den Gerichtsstand des Vermögens nicht als Zuständigkeitsgrund zum Gegenstand. Er bestimmt aber in Art. IV Abs. 1 lit. b, daß die Zuständigkeit der Gerichte des Urteilsstaates gegeben ist in Ansehung einer gegen alle wirkenden Entscheidung, die auf eine Klage wegen beweglichen Vermögens ergangen ist, sofern der im Streit befangene Gegenstand sich im Hoheitsgebiet des Urteilsstaates befand, als der Prozeß begann. Diese Bestimmung wurde auf britischen Wunsch in den Vertrag eingefügt; sie findet sich gleichermassen im britisch-belgischen und im britisch-französischen Vertrag [393]. Der Gerichtsstand des beweglichen Vermögens ist wesensgemäß kein - auch partieller - Vermögensgerichtsstand. Er unterscheidet sich von diesem dadurch, daß der Streit sich auf das Vermögen beziehen muß, während beim echten Vermögensgerichtsstand das im Urteilsstaat befindliche Vermögen einen Zustandigkeitsgrund ohne Rücksicht darauf schafft, ob es Streitgegenstand des Prozesses ist.
Im übrigen ist der Ausdruck "Vermögen" nicht gut gewählt. Aus dem Beiwort "beweglichen" folgt, daß es sich um bewegliche Sachen handeln muß, nicht aber um Forderungen oder andere Vermögensrechte, auch nicht soweit sie sich auf die bewegliche Sache beziehen, da der Gerichtsstand der belegenen beweglichen Sache nur insoweit gegeben ist, als es sich um gegen alle wirkende Entscheidungen (actions in rem) handelt.
Die deutsche Seite hat sich dem britischen Wunsch auf Einbeziehung dieses Gerichtsstandes wohl deshalb nicht entzogen, weil auch das deutsche Recht die-

sen Gerichtsstand hinsichtlich beweglicher Sachen und Forderungen kennt [394]. Allerdings ist der Gerichtsstand des Streitgegenstandes nach der deutschen ZPO als subsidiärer Gerichtsstand ausgebildet. Er begründet nur dann eine Zuständigkeit, wenn der Beklagte im Inland keinen Wohnsitz hat. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn die deutsche Seite im Vertrag die Subsidiarität des Gerichtsstandes des beweglichen Streitgegenstandes durchgesetzt hätte. Andererseits wird wohl in den meisten Fällen, in denen eine bewegliche Sache sich an einem Ort befindet, allein schon wegen der oft erforderlichen Einwirkungsmöglichkeit auf diese Sache eine räumliche Beziehung des Eigentümers selbst gegeben sein. Es sind aber Fälle denkbar, in denen dieser Gerichtsstand im internationalen Bereich zu Schwierigkeiten führen kann.

10. Gerichtsstand für erbrechtliche Ansprüche.

a) Vorbemerkung.

Von Bar [395] hat ausgeführt, daß das heimatliche Gericht des Erblassers bei Erbschaftsstreitigkeiten für zuständig erachtet werden müsse, wenn über die Erbschaft das letzte Personalstatut des Erblassers entscheide. Zugleich spricht sich von Bar dafür aus, auch das Gericht des letzten Wohnsitzes des Erblassers für zuständig zu halten, weil der Erblasser in allen seiner freien Disposition unterliegenden Angelegenheiten sich diesem Gericht unterworfen habe und es sich in Erbschaftssachen im wesentlichen um Vermögensinteressen handele. Dieser Gerichtsstand wird international auch von Meili [396] befürwortet.

b) Der deutsch-belgische Vertrag.

Der deutsch-belgische Vertrag erkennt die Zuständigkeit des Erstrichters in einer Erbschaftsstreitigkeit dann an, wenn der Erblasser im Entscheidungsstaat seinen letzten Wohnsitz hatte. Damit folgt er dem Vorschlag von von Bar und Meili. Es ist dankenswert, daß die vertragschließenden Staaten in diesem Punkt der Staatsangehörigkeit keine Bedeutung beigemessen haben. Damit ist Deutschland von der auch für die internationale Zuständigkeit bedeutsamen [397] Regel des § 27 Abs. 2 ZPO abgerückt. Die gefundene Regel ist einfach und praktikabel, sie entspricht überdies sowohl den Grundsätzen der autonomen Rechtsordnungen beider Staaten (§ 27 Abs. 1 ZPO, Art. 52 Nr. 4 des belgischen Gesetzes v. 25. März 1876). Bemerkenswert an dieser Regelung ist auch, daß sie ohne Rücksicht darauf gilt, ob zu dem Nachlaß bewegliche oder unbewegliche Sachen gehören und - so ist hinzuzufügen - wo letztere gelegen sind. Das ist nicht selbstverständlich

Noch von Bar [398] hatte für das unbewegliche Vermögen eine Ausnahme wegen der lex rei sitae gefordert. Die umfassende Zuständigkeit am Ort des letzten Wohnsitzes des Erblassers verdient jedoch den Vorzug, weil gerade bei Erbschaftsstreitigkeiten insbesondere bei Auseinandersetzungsklagen hinsichtlich der Grundstücke und Grundstücksrechte Zuständigkeitsschwierigkeiten entstehen könnten. Durch die im Vertrag gefundene Regelung ist aber gewährleistet, daß im gesamten Vertragsgebiet ein Gericht entscheiden kann, dessen Urteile auch im anderen Staat anerkannt werden. Das ist gerade in Erbschaftsstreitigkeiten sehr zu befürworten.

c) Der deutsch-britische Vertrag.

Er bestimmt in Art. IV Abs. 1 lit. c bezüglich der Erbschaftsstreitigkeiten, daß die Zuständigkeit des Erstrichters dann anerkannt wird, wenn sie nach dem Recht des Anerkennungsstaates anzuerkennen ist. Damit verläßt der deutsch-britische Vertrag hier das System des Zuständigkeitskatalogs mit Beurteilungsregeln zur Jurisdiktionsfrage und übernimmt die österreichische Jurisdiktionsformel. In diesem Punkt wird der Fortschritt sichtbar, den der deutsch-britische Vertrag gegenüber den Verträgen Großbritanniens mit Belgien und Frankreich gebracht hat. In ihnen ist diese Jurisdiktionsformel jeweils in Art. 3 § 1 lit. a) als Anerkennungsvoraussetzung den einzelnen Zuständigkeitsgründen, (Art. 4 der beiden Abkommen) vorausgestellt, während der deutsch-britische Vertrag an gleicher Stelle (Art. 3 Abs. 1 lit. a) nur einen Hinweis auf den Zuständigkeitskatalog des Art. IV enthält. Dort aber ist die österreichische Jurisdiktionsformel nur noch für einzelne Fälle wie hier die Erbschaftsstreitigkeiten vorgesehen. Die Verschiedenheit zwischen dem deutsch-britischen Vertrag einerseits und den Verträgen mit Belgien und Frankreich andererseits liegt darin, daß die beiden früheren Verträge Großbritanniens als generelle Regel die allgemeine Jurisdiktionsformel gewählt haben, während der deutsch-britische Vertrag grundsatzlich die Jurisdiktionsfrage mittels eines Zuständigkeitskataloges löst und die allgemeine Jurisdiktionsformel besonderen Bereichen vorbehält. Wegen der Verschiedenheiten des deutschen und britischen Erbrechts ist die Anwendung der allgemeinen Jurisdiktionsformel in diesem Punkt eine praktikable Lösung, allein schon deshalb, weil nach englischem Recht die Immobilien einer gesonderten Erbfolge unterliegen und auch bei Erbschaftsstreitigkeiten für sie das Forum rei sitae zuständig ist [399]. Hinsichtlich dieses Punktes ist auch Art. IV Abs. 2 von Bedeutung. Hier hat diese Bestimmung jedoch nur - anders als im Verhältnis zu Art. IV Abs. 1 lit. b - Klarstellungsfunktion. Der englische Erstrichter wird in Erbschaftsstreitigkeiten kein Urteil erlassen, für das ein anderes forum rei sitae zuständig wäre, das Urteil eines deutschen Gerichts in Erbschaftsstreitigkeiten bezüglich eines außerhalb der

Bundesrepublik gelegenen Grundstücks [400] wird in England nicht anerkannt werden, da der im englischen Recht verankerte und in Art. IV Abs. 2 des Abkommens wiederkehrende Grundsatz der Zuständigkeit des forum rei sitae verletzt ist. Im Hinblick darauf, daß für Erbschaftsstreitigkeiten in beiden autonomen Rechtsordnungen grundsätzlich das Gericht des letzten Wohnsitzes des Erblassers zuständig ist, dürfte die Verweisung auf die nationale Zuständigkeitsordnung keine Schwierigkeiten bereiten. Auch § 27 Abs. 2 ZPO, der der Anwendung des Art. 24 Abs. 1 EGBGB den Weg ebnet und eine Gleichschaltung zwischen internationaler Zuständigkeit und Sachrecht bewirkt, steht der für die Erbstreitigkeiten nach dem Abkommen maßgeblichen Jurisdiktionsformel nicht entgegen, da er keine ausschließliche Geltung beansprucht.

11. Gerichtsstand für Standes- und Familienverhältnisse.

a) Der deutsch-österreichische Vertrag.

Der deutsch-österreichische Vertrag nimmt Entscheidungen in Ehe- und Familienstandssachen in Art. 14 Abs. 1 von der Anwendung aus, so daß im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und Österreich sich die Anerkennung nach dem autonomen Recht beider Staaten richtet.

b) Der deutsch-griechische Vertrag.

Der deutsch-griechische Vertrag enthält auch bezüglich der Standes- und Familienverhältnisse keine spezielle Jurisdiktionsnorm. Art. 2 des Abkommens setzt insoweit zur Anerkennung voraus, daß die in Ehe- oder Familienstandssachen ergangenen Entscheidungen der Gerichte des einen Staates im anderen Staat anerkannt werden, wenn die Parteien Angehörige der Vertragsstaaten sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Urteilsstaat haben. Dadurch ist der bisherige Rechtszustand im Abkommen fixiert worden [402], wonach beide Staaten in Ehe- und Familienstandssachen die Urteile des anderen Staates anerkannt haben, auch wenn dieselben Staatsangehörige des Anerkennungsstaates betrafen [403].

c) Der deutsch-belgische Vertrag.

Der deutsch-belgische Vertrag hat die Jurisdiktionsfrage in Rechtsstreitigkeiten betreffend Standes- und Familienverhältnisse - außerdem Rechts- oder Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung betreffenden Angelegenheiten - in einem besonderen Artikel geregelt [404]. In diese Bestimmung wird auf die Staatsangehörigkeit zurückgegriffen, da hier einerseits die Zuständigkeits- und

Kollisionsregeln eng miteinander verknüpft sind und andererseits die Vertragspartner wegen der inter omnes wirkenden Entscheidungen in derartigen Rechtsstreitigkeiten einen gewissen Schutz ihrer Staatsangehörigen gewährleisten wollten.
Zunächst gilt Art. 4 nur in den Fällen, in denen zumindest eine Partei Deutscher oder Belgier ist. Da der Zuständigkeitskatalog des Art. 3 für Ehe- und Familienstandssachen sowie Sachen, die die Rechts- und Handlungsfähigkeit oder die gesetzliche Vertretung betreffen, nicht gilt, sind Urteile in solchen Streitigkeiten nicht anerkennungsfähig, sofern nicht ein Beteiligter Deutscher oder Belgier ist. Dies ist zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, ergibt sich aber daraus, daß der Tatbestand des Art. 4 Abs. 1 gegenüber dem des Art. 3 Abs. 1 insofern enger ist, als er voraussetzt, daß zumindest ein Staatsangehöriger eines der beiden Staaten beteiligt sein muß.
Wie Harries [405] bemerkt, sind die Voraussetzungen für die Anerkennung der Zuständigkeit der Gerichte des Erststaates ohne Verweisung auf das innerstaatliche Recht geregelt. Art. 4 Abs. 1 läßt es genügen, daß der Beklagte im Zeitpunkt der Erhebung der Klage die Staatsangehörigkeit des Entscheidungsstaates oder dort seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wobei diese Anknüpfungsbegriffe nach dem Recht des Entscheidungsstaates zu qualifizieren sind [406]. Die Bestimmung des Art. 4 Abs. 1 des Abkommens entspricht im Hinblick auf ihre anerkennungserleichternde Funktion in etwa § 606 a ZPO, der die Zuständigkeitsbestimmung des § 606 ZPO für die Fälle lockert, in denen der Beklagte fremder Staatsangehöriger ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, selbst die Anerkennung der Entscheidung beantragt hat oder die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt zuletzt im Ausland gehabt haben.
Soweit das Abkommen lediglich die Angehörigkeit des Beklagten zum Urteilsstaat genügen läßt, ist der Grund dafür darin zu sehen, daß der Zweitstaat gegen die Anerkennung der Entscheidung dann nichts einzuwenden hat, wenn die Gerichte des Erststaates die Entscheidung gegen einen eigenen Staatsangehörigen getroffen haben.
Handelt es sich bei dem Beklagten um einen Doppelstaatler deutsch-belgischer Staatsangehörigkeit, so findet Art. 4, soweit er die Staatsangehörigkeit des Beklagten als Zuständigkeitsgrund enthält, keine Anwendung, da der Zweitstaat die eigene Staatsangehörigkeit entscheidend sein läßt [407][408]. Dagegen findet die Bestimmung Anwendung, wenn der Beklagte neben der Staatsangehörigkeit des Erststaates noch andere Staatsangehörigkeiten außer der des Zweitstaates besitzt.
Art. 4 Abs. 2 des Abkommens erweitert die Zuständigkeitsgründe in Ehesachen für den in Abs. 1 ausgenommenen Fall, daß der Beklagte im Entscheidungsstaat weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt hat. Auch in diesem Fall wird die

Entscheidung des Erststaates anerkannt, wenn eine der Parteien Angehörige eines Vertragsstaates war, beide Parteien ihren letzten gemeinsamen Aufenthalt im Erststaat hatten und der Kläger bei Einleitung des Verfahrens [409] im Erststaat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dadurch wird vor allem der in beiden Rechtsordnungen gleichermaßen gegebenen Tatsache Rechnung getragen, daß das Gericht am Ort des letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltes zur Entscheidung des Rechtsstreites in Ehesachen grundsätzlich zuständig ist. Bemerkenswert ist, daß dieser Umstand als Zuständigkeitsgrund allein nicht ausreicht. Dies ist jedoch darauf zurückzuführen, daß sich die Vertragspartner davor scheuten, eine Entscheidung auch dann anzuerkennen, wenn beide Parteien den Entscheidungsstaat längst verlassen hatten und nur der letzte gemeinsame Aufenthalt sie mit dem Entscheidungsstaat verband.
Als zusätzliches Anknüpfungsmoment haben die Parteien den gewöhnlichen Aufenthalt des Klägers bei Klageerhebung im Erststaat gewählt. Dies ist schon deshalb von Bedeutung, weil in international gelagerten Fällen oftmals eine der Parteien [410] den bisherigen Aufenthaltsort sowie den Erststaat verläßt. Der zurückbleibenden Partei muß die Möglichkeit gegeben werden, am Ort des letzten gemeinsamen Aufenthaltes zu klagen.
Wenn als weitere Anerkennungsvoraussetzung noch gefordert wird, daß eine der Parteien die Staatsangehörigkeit eines der beiden Staaten besessen haben muß, so stimmt dieses Erfordernis überein mit Abs. 1, der ebenfalls fordert, daß ein Angehöriger der beiden Staaten am Prozeß beteiligt sein muß. Nur in einem solchen Falle können die nationalen Schutzbestimmungen beider Staaten kollidieren. Bei Angehörigen dritter Staaten findet Art. 4 wie zuvor bereits erwähnt [411] keine Anwendung.

d) Der deutsch-britische Vertrag.

Der deutsch-britische Vertrag hält für Entscheidungen in Familienstands- oder Statussachen einschließlich der Scheidungs- oder anderer Ehesachen die gleiche Regelung bereit, wie für Erbschaftsstreitigkeiten [412], das heißt, auch hier gilt die sogenannte österreichische Jurisdiktionsformel. Aus diesem Grunde sei auf das auf Seite [illegible] Ausgeführte verwiesen. Der im deutsch-belgischen Vertrag gefundenen Lösung ist jedoch für Familien- und Statussachen der Vorzug zu geben, da die Aufrechterhaltung und Einbeziehung der autonomen Normen insoweit keinen Fortschritt gegenüber dem vertragslosen Zustand bedeutet und es Aufgabe der Abkommen ist, selbst die Maßstäbe für die Anerkennung zu geben.

12. Gerichtsstände prozessualer Natur.

a) Vorbemerkung.

Die bisher untersuchten Gerichtsstände sind insofern miteinander verwandt, als der jeweilige Zuständigkeitsgrund auf Umständen beruhte, die mit dem Rechtsstreit selbst keine Berührungspunkte hatten. Vielleicht könnte man diese Gerichtsstände als potentielle Foren bezeichnen, da sie von vornherein auf Grund des Wohnsitzes des Beklagten, einer Parteivereinbarung und dergleichen für die Entscheidung eines Rechtsstreites zwischen zwei Parteien in Frage kommen.
Die Gerichtsstande prozessualer Natur hingegen erhalten ihre Bedeutung für die Streitentscheidung auf Grund von Umständen, die ein bereits anhängiges Verfahren voraussetzen.
Gerichtsstände prozessualer Natur sind die Gerichtsstände der Widerklage, der vorbehaltlosen Einlassung sowie der Unterwerfung unter die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts. Die enge Verknüpfung der prozessualen Gerichtsstände mit dem Rechtsstreit und den diesen beherrschenden Bestimmungen hat zur Folge, daß die prozessualen Gerichtsstände nur nach dem Verfahrensrecht des Staates zu qualifizieren sind, dessen Gerichte die Entscheidung getroffen haben [413].

b) Der Gerichtsstand der Widerklage.

aa) Übersicht.

Der Gerichtsstand der Widerklage ist in allen vom Deutschen Reich und von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Verträgen, sofern sie einen Zuständigkeitskatalog enthalten, zu finden. Soweit ersichtlich, hat sich lediglich von Bar [414] gegen die Zulässigkeit des Gerichtsstandes der Widerklage ausgesprochen, allerdings mit zum Teil überholter Begründung. Einmal handele es sich bei zwar gleichem Sachverhalt um zwei verschiedene Ansprüche, zum anderen könne häufig jemand gezwungen sein, sich an die weniger zuverlässige Gerichtsgewalt eines halb zivilisierten Staates zu wenden. Der deutsch-italienische Vertrag vom 9. März 1936 [415] sowie der deutsch-schweizerische Vertrag vom 2. 11. 1929 [416] fordern dabei in Übereinstimmung mit § 33 Abs. 1 ZPO, daß der Gegenanspruch mit dem Klageanspruch oder mit einem vorgebrachten Verteidigungsmittel im Zusammenhang steht. Der deutsch-italienische Vertrag verlangt darüber hinaus noch die Zuständigkeit des Erstrichters für den Klageanspruch.

Das Erfordernis des rechtlichen Zusammenhanges mit dem Klageanspruch oder einem Verteidigungsmittel wird in den Verträgen des europäischen Rechtskreises weiterhin in zwei Schweizer Verträgen verlangt, nämlich dem mit Italien vom

3. 1. 1933 [417] und dem mit Schweden vom 15. 1. 1936 [418]. Außerdem in dem italienisch-niederländischen Vertrag vom 7. 3. 1935 [419]. Demgegenüber verlangen der belgisch-britische Vertrag vom 2. 5. 1934 [420] und der französisch-britische Vertrag vom 18. 1. 1934 [421] das Erfordernis des rechtlichen Zusammenhanges der Widerklage mit dem Klageanspruch oder einem Verteidigungsmittel nicht. Diese Lösung haben sich nun auch der deutsch-britische und der deutsch-belgische Vertrag zu eigen gemacht [422]. Das Erfordernis des rechtlichen Zusammenhangs der Widerklage mit der Klage oder einem Verteidigungsmittel bringt für den Zweitrichter Schwierigkeiten mit sich. Diese Frage läßt sich letztlich nur entscheiden, indem man die Natur des Rechtsverhältnisses klarlegt. Es ist erforderlich zu prüfen, nach welcher Rechtsordnung das Rechtsverhältnis zu qualifizieren ist. Hier kann sich, worauf auch Kallmann [423] für den deutsch-schweizerischen Vertrag hinweist, die ganze Problematik des materiellen Anspruchs entfalten. Außerdem ist der Zuständigkeitsgrund der Widerklage davon abhängig, daß die Klage oder das Verteidigungsmittel überhaupt zulässig sind, eine Frage die nach der lex fori des Entscheidungsstaates zu beurteilen ist. Ist diese Frage zu verneinen, so entfällt auch der Zuständigkeitsgrund der Widerklage. Angesichts dieser Schwierigkeiten ist es empfehlenswert, daß die Staaten diese Zuständigkeitsvoraussetzung für den Gerichtsstand der Widerklage fallen lassen, wie es die Bundesrepublik in den Verträgen mit Belgien und Großbritannien getan hat.

bb) Der deutsch-belgische Vertrag.

Das deutsch-belgische Abkommen stellt in Art. 3 Ziff. 10 darauf ab, daß hinsichtlich der Hauptklage die Zuständigkeit des Erstrichters gegeben war, eine Voraussetzung, die auch der deutsch-italienische Vertrag enthält, der allerdings daneben noch den oben erwähnten Sachzusammenhang mit der Klage oder einem Verteidigungsmittel verlangt.

Die Regelung im deutsch-belgischen Vertrag geht von dem Grundsatz aus, daß der Kläger durch die Erhebung der Klage die Zuständigkeit des Gerichts und im weiteren Sinne die internationale Zuständigkeit des Staates anerkennt, vor dessen Gerichte er die Klage bringt [424].

Wenn der Kläger vor einem Gericht gegen den Beklagten vorgeht, das im Sinne des deutsch-belgischen Abkommens zuständig ist, der Beklagte also der Jurisdiktionsgewalt "seines" Richters ausgesetzt wird, so muß der Kläger damit rechnen, daß ihn der Beklagte vor diesem Gericht mit einer Widerklage überzieht und daß das auf die Widerklage ergehende Urteil auch im Vertragsausland gegen ihn vollstreckt werden kann. Allerdings wird man nicht soweit gehen dürfen zu sagen, der Kläger habe sich durch die Klageerhebung in jeder Hinsicht und für jedes zwischen den Parteien streitige Rechtsverhältnis der Zuständigkeit des von ihm selbst angerufenen Gerichts unterworfen. Hieraus ergibt sich, warum die Anerkennungsverträge

teilweise den sachlichen Zusammenhang der Widerklage mit der Klage beziehungsweise einem Verteidigungsmittel fordern.
Hat nun der deutsch-belgische Vertrag auf ein derartiges Korrektiv verzichtet? Diese Frage ist zu verneinen.
Sowohl das deutsche wie auch das belgische [425] autonome Recht lassen die Widerklage nur zu, wenn sie in sachlichem Zusammenhang mit der Klage oder einem dagegen vorgebrachten Verteidigungsmittel stehen. Hier hat das Vertrauen der beiden Vertragspartner zueinander den Abschluß eines möglichst unkompliziert anwendbaren Abkommens ermöglicht, in dem dem Zweitrichter erspart wurde, alle aus dem autonomen Recht der Vertragsstaaten sich ergebenden Voraussetzungen dieses Gerichtsstandes nachzuprüfen. Wenn die Vertragspartner als einzige vertragliche Voraussetzung des Gerichtsstandes der Widerklage die Zuständigkeit des Gerichtes für die Hauptklage vereinbart haben, so beruht diese Regelung wiederum auf dem von den Vertragsstaaten stillschweigend vorausgesetzten sachlichen Zusammenhang zwischen Klage und Widerklage, der durch das autonome Recht beider Staaten postuliert ist. Die Vertragsstaaten wollen bei auf Widerklage ergangenen Urteilen sichergestellt wissen, daß sich das Gericht mit dem den Streitgegenstand von Klage und Widerklage umfassenden Komplex befaßt hat, das hierfür zuständig ist, sei es, daß ein sachlicher Gerichtsstand für die Klage gegeben war oder der Beklagte und Widerkläger sich vorbehaltlos eingelassen hat. Hätten die Vertragsstaaten diese Regelung nicht getroffen, so wäre ein auf Widerklage ergangenes Urteil auch dann anzuerkennen, wenn sich im Laufe des Rechtsstreites die Unzuständigkeit des Erstrichters für die Klage herausgestellt hätte und damit auch für die Widerklage eine Zuständigkeit nicht gegeben wäre. Ein dennoch im Gerichtsstand der Widerklage erlassenes zusprechendes Urteil wäre von einem Gericht erlassen worden, dem jedenfalls in international gelagerten Fällen eine Zuständigkeit nicht zugesprochen werden kann. Der Kläger wäre in also infolge der Unzuständigkeit des Gerichts um den Erfolg seiner Klage gebracht, andererseits müßte er aber mit der Vollstreckung aus einem Urteil eines Gerichts rechnen, das seine Zuständigkeit nur auf den Umstand gründete, daß der Kläger zunächst vor ihm im Vertrauen auf seine Zuständigkeit geklagt hat. Dieses Ergebnis ist international nicht zu vertreten. Durch das Erfordernis der Zuständigkeit des Erstrichters für die Hauptklage wird die international unerwünschte Anerkennung derartiger Urteile ohne eigentlichen Zuständigkeitsgrund des entscheidenden Gerichts vermieden.

cc) Der deutsch-britische Vertrag.

Der deutsch-britische Vertrag bestimmt in Art. IV Abs. 1 lit. a Ziff. 1, daß die Gerichte des Urteilsstaates dann zuständig sind, wenn der Schuldner in dem Verfahren vor dem Gericht des Urteilsstaates Kläger oder Widerkläger war. Durch

diese Bestimmung ist das Postulat, daß der Kläger sich der Zuständigkeit des Gerichts unterwirft, das er in Anspruch nimmt, um gegen den Beklagten ein obsiegendes Urteil zu erlangen, am konsequentesten verwirklicht. Darüber hinaus ist die im deutsch-britischen Vertrag enthaltene Bestimmung die sich in gleicher oder annähernd gleicher Form im belgisch-britischen Vertrag findet, von der Regelung des deutsch-belgischen Vertrages insofern verschieden, als sie nicht nur einen Zuständigkeitsgrund für das auf die Widerklage ergangene Urteil schafft, sondern auch für die Hauptklage selbst.
Erhebt also der Beklagte Widerklage, so erkennt er damit die Zuständigkeit des Gerichts für die Hauptklage an und schafft einen Zuständigkeitsgrund für den Erstrichter. Für die Zuständigkeit des Erstrichters zur Entscheidung für die Widerklage läßt der deutsch-britische Vertrag den Umstand genügen, daß der Widerbeklagte vor dem Erstrichter den Rechtsstreit in Gang gebracht hat. Demgegenüber verlangt der deutsch-belgische Vertrag darüber hinaus eine Zuständigkeit im Sinne eines anderen Zuständigkeitsgrundes des Zuständigkeitskataloges.

dd) Vergleich zwischen deutsch-belgischem und deutsch-britischen Vertrag
Im Ergebnis besteht zwischen dem deutsch-belgischen und dem deutsch-britischen Vertrag kein Unterschied. In der Erhebung der Widerklage wird man in aller Regel, sofern kein Vorbehalt gemacht wird, ein Einlassen auf den Rechtsstreit hinsichtlich des Streitgegenstandes der Hauptklage zu erblicken haben, so daß insoweit der in den Zuständigkeitskatalogen beider Abkommen enthaltene Gerichtsstand der vorbehaltlosen oder - wie der deutsch-britische Vertrag es ausdrückt - freiwilligen Einlassung gegeben ist. Allerdings ist der Anerkennungsrichter im Rahmen des deutsch-britischen Vertrages bei einem auf Widerklage ergangenen Urteil der Prüfung der Frage enthoben, ob in der Erhebung der Widerklage eine freiwillige Einlassung auf den Streitgegenstand der Hauptklage liegt, eine Frage, die zu schwierigen materiellen Abgrenzungsfragen hinsichtlich der Identität der Streitgegenstände beider Klagen führen kann. Ihnen ist der Anerkennungsrichter im Rahmen des deutsch-belgischen Vertrages nur dann ausgesetzt, wenn nur der Gerichtsstand der vorbehaltlosen Einlassung in Frage kommt und die Einlassung des Beklagten und Widerklägers nur seiner Widerklage gegolten hat. Wie der deutsch-belgische, so hat auch der deutsch-britische Vertrag darauf verzichtet, den rechtlichen Zusammenhang mit der Klage oder einem gegen diese vorgebrachten Verteidigungsmittel als Anerkennungsvoraussetzung zu postulieren. Nach britischem Recht ist ein Sachzusammenhang zwischen Klage und Widerklage grundsätzlich nicht erforderlich [426]. Das Gericht hat jedoch die Zulassung der Widerklage zu versagen, wenn ihre Behandlung im Rahmen des Rechtsstreites über den Klageanspruch nicht sachdienlich erscheint [427].

ee) Die Bedeutung der Regelung von § 33 Abs. 2 ZPO im zwischenstaatlichen Bereich.

Das deutsche nationale Recht läßt den Gerichtsstand der Widerklage dann nicht zu, wenn die Zuständigkeit des Gerichts für eine Klage wegen des Widerklageanspruches auch durch Vereinbarung nicht würde begründet werden können (§33 Abs. 2 ZPO), also in allen Fällen echter ausschließlicher Zuständigkeit hinsichtlich des Widerklageanspruches. Eine solche Bestimmung fehlt in den Anerkennungs- und Vollstreckungsverträgen mit Großbritannien und Belgien. Er ist auch entbehrlich. § 33 Abs. 2 ZPO, übertragen in den zwischenstaatlichen Bereich, besagt für diesen, daß der Gerichtsstand der Widerklage dann nicht anerkannt werden kann, wenn der Anerkennungsstaat die ausschließliche Gerichtsbarkeit über den Streitgegenstand der Widerklage für sich in Anspruch nimmt. Dieser Schutz wird aber in den Abkommen durch die Vorbehaltsklausel hinsichtlich ausschließlicher nationaler Gerichtsstände gewährleistet.

c) Der Gerichtsstand der vorbehaltlosen oder freiwilligen Einlassung.

aa) Übersicht.

Ein weiterer prozessualer Gerichtsstand ist der Gerichtsstand der vorbehaltlosen Einlassung [428]. Die deutsche Zivilprozeßordnung qualifiziert für das Zivilverfahrensrecht die rügelose Einlassung als stillschweigende "prorogatio fori" [429] und unterstellt sie den Regeln über die ausdrückliche Vereinbarung des Gerichtsstandes [430].

Auch den anderen Verfahrensordnungen des romanischen und britischen Rechtskreises ist der Gerichtsstand der rügelosen Einlassung bekannt [431], wobei allerdings unter der Einlassung nicht immer dasselbe zu verstehen ist. Während nach deutschem Recht die Einlassung mit der mündlichen Verhandlung vor dem Gericht gleichbedeutend ist [432], kann nach schweizerischem Recht schon in der schriftlichen Klagebeantwortung eine Einlassung erblickt werden, auch wenn im Termin auf diesen Schriftsatz vom Beklagten nicht Bezug genommen wurde [433]. Es besteht jedoch insofern ein gemeinsamer Begriffskern, als die Einlassung ein aktives Handeln voraussetzt [434], sei es, daß dieses von den verschiedenen Verfahrensordnungen in der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache oder in anderweitigem Eingehen des Beklagten auf den vom Kläger geltend gemachten Anspruch gesehen wird.

Auch stellen Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge an den Gerichtsstand der Einlassung verschiedene Anforderungen. Während beispielsweise der italienisch-schweizerische Vertrag vom 3. 1. 1933 in Art. 2 Ziff. 2 Abs. 2 [435] bestimmt, daß sich der Beklagte ohne Vorbehalt auf den Rechtsstreit eingelassen haben muß, fordert der italienisch-niederländische Vertrag vom 7. 3. 1935 in Art. 2 Ziff. 2

Abs. 2 [436], daß der Beklagte im Laufe des Verfahrens sich ausdrücklich der Zuständigkeit des Urteilsgerichts unterworfen haben muß.
Im Hinblick darauf, daß der Gerichtsstand der Einlassung ein Ersatzgerichtsstand ist, kann der Anerkennungsrichter selbstverständlich die Zuständigkeit der Gerichte des Urteilsstaates aus einem anderen Zuständigkeitsgrund des staatsvertraglichen Kataloges bejahen. Hat etwa der Beklagte vor dem deutschen Gericht A unter Erhebung des internen und des internationalen Zuständigkeitseinwandes verhandelt und ist ein Urteil gegen ihn ergangen, wobei das Gericht den Gerichtsstand der Einlassung zugrundegelegt und den internen Zuständigkeitseinwand als verspätet zurückgewiesen hat, so kann die Anerkennung dann nicht von der rechtzeitigen Geltendmachung des internationalen Zuständigkeitseinwandes abhängig gemacht werden, wenn der Beklagte zwar nicht im Gerichtsbezirk A, aber im Urteilsstaat überhaupt seinen Wohnsitz hat, da dann die auch im internationalen Anerkennungs- und Vollstreckungsvertragsrecht primäre, aber abstrakt zu beurteilende Wohnsitzgarantie erfüllt ist. Der Gerichtsstand der vorbehaltlosen Einlassung ist demnach auch für den Anerkennungsrichter ein Ersatzgerichtsstand, auch wenn er dem Ersturteil ausdrücklich zugrundeliegt.
Haben die Vertragspartner den Begriff der Einlassung in den Abkommen nicht umschrieben, so stellt sich für den Anerkennungsrichter die Frage, nach welchem Recht er entscheidet, ob das Verhalten des Beklagten vor dem erkennenden Gericht des Urteilsstaates als Einlassung, insbesondere alsvorbehaltlose Einlassung anzusehen ist.
Zunächst ist, wie Kallmann [437] zeigte, davon auszugehen, daß die Einlassung zur Hauptsache eine reine Prozeßhandlung ist [438]. Diese Auffassung ist allgemein anerkannt. Daraus folgt, daß die Frage ob im Gerichtsstand der Einlassung geklagt wurde, nach der lex fori des Urteilsstaates zu beantworten ist [439][440].
Hat der Beklagte im Ersturteilsverfahren erklärt, nach seiner Auffassung sei nicht das Landgericht A, sondern das Landgericht B zuständig, so ist dieser Zuständigkeitseinwand für die Frage, ob international gesehen eine rügelose Einlassung vorliegt, grundsätzlich bedeutungslos, da im zwischenstaatlichen Bereich schlechthin die abstrakte Zuständigkeit der Gerichte des Urteilsstaates ausreicht. Etwas anderes gilt jedoch dort, wo ein zwischenstaatliches Abkommen ausnahmsweise einmal die konkrete Zuständigkeit des Erstrichters fordert, wie etwa bei Art. 3 Abs. 1 Ziff. 3 des deutsch-belgischen Vertrages, wo der Beklagte am Ort seiner geschäftlichen Niederlassung belangt worden sein muß. Liegt dieser Ort im Bezirk des Gerichtes A und ist der Beklagte im Bezirk des Gerichtes B verurteilt worden, so sind die Voraussetzungen der die konkrete Zuständigkeit fordernden Vertragsnorm nicht erfüllt, es fehlt an einer Zuständigkeitsvoraussetzung. Nunmehr hat der Zweitrichter im Sinne einer möglichst weitgehenden

Anwendung des Vertrages zu prüfen, ob die Zuständigkeit des Erstrichters nicht auf einem anderen Zuständigkeitsgrund beruht. Als solcher bietet sich der Ersatzgerichtsstand der rügelosen Einlassung an. Hat der Beklagte die Zuständigkeit des Erstrichters im Urteilsverfahren nicht bestritten, so wird der Zweitrichter das Urteil im Hinblick darauf anerkennen, daß jedenfalls der Gerichtsstand der vorbehaltlosen Einlassung vorliegt.

Hat aber der Beklagte im Erstprozeß den Einwand der Unzuständigkeit des mit der Sache befaßten Gerichtes (nicht der Gerichte des Urteilsstaates schlechthin) erhoben mit der Begründung etwa, seine Niederlassung befinde sich in einem anderen Gerichtsbezirk und hat das Gericht auf Grund unrichtiger Rechtsansicht diesem Einwand nicht stattgegeben, so liegt eine rügelose international wirkende Einlassung nicht vor, obwohl es sich nur um eine interne Zuständigkeitsrüge handelt. In diesem besonderen Fall wirkt sie sich im internationalen Bereich ausnahmsweise aus. Dieses Ergebnis ist darauf zurückzuführen, daß andernfalls dem Beklagten die staatsvertragliche Garantie des konkreten Gerichtsstandes über den Weg des Ersatzgerichtsstandes der vorbehaltlosen Einlassung wieder verloren ginge, zumal es dem Beklagten nicht zuzumuten ist, seine Rechtsverteidigung vor dem Erstrichter auf den Einwand der Unzuständigkeit zu beschränken. Ansonsten tritt diese Folge nicht ein. Vielmehr hat der Beklagte im Prozeß vor dem Erstrichter vorzubringen, daß er die Zuständigkeit der Gerichte des Urteilsstaates nicht anerkenne, da er im Ausland zu verklagen sei oder daß er den Prozeß auf im Urteilsstaat liegendes Vermögen beschränke. Für den Erstrichter und sein Verfahren ist diese Erklärung ohne Bedeutung. Er ist lediglich gehalten, sie entgegen zu nehmen und sie aktenkundig zu machen. Die Geltendmachung des internationalen Vorbehaltes hat die Wirkung, daß das ergehende Urteil auf den Urteilsstaat beschränkt bleibt [441]. Die Gültigkeit des Vorbehaltes regelt sich nach dem Prozeßrecht des Landes, in dem sich der Beklagte auf ihn beruft. Dies ist eine unerfreuliche Konsequenz, jedoch das kleinere Übel. Die Schwierigkeit liegt hier darin, daß der Vorbehalt der internationalen Zuständigkeit des Urteilsstaates als eine Prozeßhandlung des internationalen Prozeßrechts zu qualifizieren ist, das es jedoch nur in nicht kodifizierten Ansätzen gibt. Insbesondere enthält es auch keine Beurteilungsregeln für die Gültigkeit und Wirksamkeit international wirkender Prozeßhandlungen wie etwa des Vorbehaltes. Aus diesem Grunde bleibt keine andere Möglichkeit, Gültigkeit und Tragweite des internationalen Vorbehaltes an den nationalen Prozeßnormen, die für den zwischenstaatlichen Bereich meist nur mittels eines Analogieschlusses fruchtbar gemacht werden können, des Staates zu messen, in dem der Kläger das Urteil zur Anerkennung stellt. Dabei kann nicht vermieden werden, daß die Prozeßgesetze der verschiedenen Staaten über Gültigkeit und Tragweite des internationalen Vorbehaltes eine verschiedene Auskunft geben. Um hier eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zu gewährleisten,

ist zu fordern, daß der Vorbehalt jedenfalls dann als gültig anzusehen ist, wenn er den Anforderungen entspricht, die das Gericht, vor dem er abgegeben wurde, nach seinem Prozeßrecht an die Prozeßhandlungen stellt (Mindestgarantie der Vorbehaltswirkung). Ist also der Vorbehalt gegenüber einem deutschen Landgericht abgegeben worden, so genügt es, wenn der Anwalt ihn in seine vorbereitenden Schriftsätze aufgenommen und in der mündlichen Verhandlung rechtzeitig - auch durch Bezugnahme auf den Schriftsatz - vorgetragen hat. Ist dagegen der internationale Vorbehalt im deutschen Anwaltsprozeß von der Partei selbst und nur schriftlich vorgetragen worden, so läuft der Beklagte Gefahr, daß der Vorbehalt im Anerkennungsstaat nach dessen Prozeßrecht für ungültig erklärt wird.

bb) Der deutsch-belgische und der deutsch-britische Vertrag.

Nach den Verträgen mit Belgien (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 3) und Großbritannien (Art. IV Abs. 1 lit. a Nr. 2) ist eine Zuständigkeit der Gerichte des Urteilsstaates dann gegeben, wenn der Beklagte sich im Erstprozeß rügelos oder freiwillig eingelassen hat. Dabei weist der deutsch-britische Vertrag darauf hin, was als freiwillige Einlassung nicht anzusehen ist, nämlich wenn die Einlassung nur den Zweck hatte, das im Urteilsstaat befindliche Vermögen vor einer Beschlagnahme zu schützen, die Aufhebung einer Beschlagnahme zu erreichen oder die Zuständigkeit des Gerichts des Urteilsstaates zu rügen.

Ein sachlicher Unterschied zwischen diesen beiden Regelungen besteht nicht. Erklärt etwa der in Belgien in Anspruch genommene Beklagte, er lasse sich nur auf den Rechtsstreit ein, um das in Belgien liegende Vermögen vor dem Zugriff des Gläubigers zu retten und unterliegt er im Rechtsstreit, so kann das Urteil in Deutschland nicht anerkannt werden. Die Auslegung der Erklärung des Beklagten ergibt nämlich, daß er die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Urteilsstaates nicht anerkennt. Ansonsten hätte seine Erklärung keinen Sinn. Gerade die ausführliche Bestimmung des deutsch-britischen Vertrages zeigt, daß die Vertragsparteien die Existenz eines internationalen Vorbehaltes vorausgesetzt haben. Die Erklärung des Beklagten, den Rechtsstreit nur wegen des im Urteilsstaat liegenden Vermögens zwecks Vermeidung seiner Beschlagnahme durchführen zu wollen, kann niemals als interne Zuständigkeitsrüge aufgefaßt werden, selbst wenn der Beklagte dieselbe auf das im Gerichtsbezirk belegene Vermögen beschränkt, da das Urteil über diesen Bezirk hinaus wirkt und eine Beschränkung auf den Gerichtsbezirk nicht in der Macht des Beklagten liegt.

cc) Die "demande en garantie" nach belgischem Recht.

Der deutsch-belgische Vertrag enthält für die dem belgischen Recht eigene Klage auf Gewährleistung (demande en garantie) eine Sonderregelung, die wohl auf belgische Initiative zurückgeht [442]. Die Klage auf Gewährleistung ist ein der

Streitverkündung des deutschen Rechts verwandtes Rechtsgebilde, das allerdings als volles Klagerecht ausgestaltet ist und bei dem gegen die Gewährsmänner vollstreckbare Urteile ergehen [443].

Wie Harries [444] dargelegt hat, besteht für deutsche Exporteure nach Belgien die Gefahr, daß sie im Wege der demande en garantie in Rechtsstreitigkeiten zwischen in Belgien prozessierenden Parteien hineingezogen werden, wenn sie dem Beklagten eine Ware geliefert haben, die dieser an den Kläger weitergeliefert hat und der Kläger Mängelrügen erhebt. Das außerordentlich Gefährliche der Klage besteht darin, daß für den deutschen Vorlieferanten ein Gerichtsstand am Orte des Vorprozesses begründet wird [445]. Aus diesem Grunde hätte es nahegelegen, den Gerichtsstand der demande en garantie nicht in das Abkommen aufzunehmen, zumal für belgische [446] Exporteure nach der Bundesrepublik nicht das Risiko besteht, sich in dieser Art und Weise der Jurisdiktion eines deutschen Gerichtes unterworfen zu sehen. Im Interesse einer möglichst umfassenden Anwendbarkeit des Vertrages hat die deutsche Seite jedoch den Gerichtsstand der demande en garantie anerkannt [447]. Der Vertrag eröffnet jedoch deutschen Exporteuren die Möglichkeit, sich der demande en garantie zu entziehen, indem sie mit ihren Abnehmern eine prorogatio fori treffen und in dieser auch die Gewährleistungsklage einbeziehen (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 10 Abs. 2) Harries [448] weist darauf hin, daß auch durch Schiedsvertrag die Anerkennung eines Gewährleistungsurteils vermieden werden kann, weil nach der Rechtsprechung der belgischen Gerichte die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte auf diese Weise ausgeräumt werden kann.

13. Die in den Abkommen nicht berücksichtigten Gerichtsstände.

Darüber hinaus enthalten der deutsch-belgische sowie der deutsch-britische Vertrag keine Gerichtsstände, die die Zuständigkeit des Erstgerichtes mit der Folge zu begründen vermögen, daß dessen Entscheidung im Vertragsausland Anerkennung findet.

Der Kreis der in diesen beiden Verträgen enthaltenen Gerichtsstände ist auf die international am meisten verbreiteten Gerichtsstände beschränkt. Damit sind die Gerichtsstände der deutschen Zivilprozeßordnung nicht alle anerkennungsfähig, so bei Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das im Rechtszug höhere (§ 36 ZPO) der Gerichtsstand der Beschäftigung (§ 20 ZPO), der Mitgliedschaft (§ 22 ZPO), des Hauptprozesses für Prozeßbevollmächtigte (§ 31 ZPO) sowie der der Vollstreckungsabwehrklage. In diesen Gerichtsständen ergangene Urteile sind somit nach dem deutsch-belgischen und dem deutsch-britischen Vertrag nur dann anzuerkennen, wenn der Zweitrichter auch einen nach dem Abkommen

zulässigen Gerichtsstand für vorliegend erachtet.
Demgegenüber bieten der deutsch-griechische und der deutsch-österreichische Vertrag den Vorteil, daß der Gläubiger damit rechnen kann, daß dem in einem Sondergerichtsstand ergangenen Urteil nicht wegen fehlender Zuständigkeit die Anerkennung versagt wird.

III. ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM ORDRE PUBLIC.

1. Vorbemerkung

Einer der innerlich wandelbarsten [449] Begriffe des Internationalen Privat- und Prozeßrechts eines jeden Staates ist der ordre public. Seine größte Bedeutung hat er im Rahmen des Internationalen Privatrechts erlangt. Hier soll er lediglich insoweit betrachtet werden, als dies für das vorliegende zivilprozessuale Thema erforderlich ist. Kallmann [450] weist zutreffend darauf hin, daß es müßig sei, den ordre public in seinem materiellen Gehalt zu erfassen [451], alle Versuche ihn gesetzlich zu formulieren seien an der Unlöslichkeit der Aufgabe gescheitert [452], denn, so führt er an anderer Stelle [453] weiter aus, "aus allen, meist nicht vorhersehbaren Quellen strömt das Leben in die Bresche des ordre public ein" [454]. In ihm verbergen sich häufig neue noch nicht bewußt artikulierte Kollisionsregeln [455] [456].
Die Wahrung des ordre public des Anerkennungsstaates ist eine in allen diesbezüglichen autonomen Bestimmungen sowie den meisten Vertragswerken [457] enthaltene Voraussetzung für die Anerkennung eines ausländischen Urteils. Die Prüfung der Frage, ob die Vorbehaltsklausel des ordre public im Einzelfall eingreift, fordert von dem Anerkennungsrichter ein beträchtliches Maß an Einfühlungsvermögen und Weitsicht, insbesondere wenn er dabei mit dem Grundsatz des Verbotes der révision au fond nicht in Widerstreit geraten will. Kallmann [458] bezeichnet die Vorbehaltsklausel im Rahmen des deutsch-schweizerischen Vertrages als eine Ausnahmevorschrift vom Verbot der révision au fond und betont damit die zurückhaltende Anwendung der ordre public-Klausel. Jellinek [459] hält es für wünschenswert, wenn sich der Zweitrichter darauf beschränkt, nur den Tenor des Urteils bei der Prüfung in Erwägung zu ziehen. Er räumt jedoch ein, daß dann immer noch ein Rest verbleibt, der nur durch Nachprüfung des ganzen Urteils befriedigend gelöst werden könne.
Demgegenüber ist Probst [460] offenbar der Ansicht, daß bei der Untersuchung des Urteils aus dem - wie er sagt - sehr beschränkten Gesichtspunkt des ordre public von einer eigentlichen révision au fond nicht gesprochen werden könne. Dieser

Ansicht kann nicht beigetreten werden, zumindest nicht für die Fälle, bei denen die Urteilsgründe zur Prüfung herangezogen werden müssen. Sowohl bei der révision au fond als bei der Prüfung der Vereinbarkeit des Urteils mit dem ordre public wird eine Prüfung in der Richtung vorgenommen, ob die Entscheidung beziehungsweise das in ihr zur Verwirklichung kommende materielle Rechtsverhältnis [461] mit den Rechtssätzen übereinstimmt, welche die Grundlagen der staatlichen Existenz und die wichtigsten staatlichen Interessen überhaupt betreffen. Raape [462] und Jellinek [463] stellen darauf ab, ob der fremde Rechtssatz oder das auf ihm aufbauende ausländische Urteil uns zugemutet werden kann. Damit ist freilich noch nicht viel gewonnen, denn diese durchaus richtige Auffassung kann nur der Ausgangspunkt der Prüfung des Richters sein.
Bei dieser Prüfung helfen ihm die Formulierungen der Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge nicht weiter. Zutreffend führt Jellinek [464] aus, daß ein Richter, der sein Handwerk versteht, aus jeder Generalklausel das herausholen wird, was ihm nach Lage der Dinge notwendig erscheint.
Dennoch erscheint es zweckmäßig, auf die verschiedenen Gruppen von ordre public-Klauseln hinzuweisen.

2. Übersicht über die Ausgestaltung der Vorbehaltsklausel

a) Die Klausel des Haager Entwurfs.

Der Haager Entwurf fordert in Art. 1 Ziff. 2 [465], daß die Anerkennung der Entscheidung nicht gegen den ordre public oder gegen Grundsätze des öffentlichen Rechts des Staates verstößt, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird. Dabei hätte es der Aufnahme der Grundsätze des öffentlichen Rechts nicht bedurft, da dieselben vom Begriff des ordre public zweifellos mit umfaßt werden [466][467].
Als vom ordre public umfaßt anzusehen ist gleichfalls die "Sittlichkeit", auf die die Vorbehaltsklauseln in den Verträgen des Deutschen Reiches mit Italien (Art. 4 Abs. 1), Österreich (Art. 25, Ziff. 2 Abs. 2) und der Schweiz (Art. 4, Abs. 1) abstellen [468]. Demgegenüber stellt Simitis [469] mit beachtenswerten Gründen fest, daß die Rechtsbegriffe "ordre public" und "public policy" überall als Mittel zur Verwirklichung der in einer konkreten Staats- oder Gesellschaftsordnung maßgebenden ordnungspolitischen Auffassung angesehen werden. Er klammert in Anlehnung an das common law die "guten Sitten" aus dem Begriff des ordre public aus und will diesen Begriff nur zur Bezeichnung der auf dem Gebiet des Geschlechts- und Familienlebens zu beachtenden Moralgebote verwendet wissen

b) Die materielle Vorbehaltsklausel.

Einer zweiten Gruppe [470] gehören die Verträge mit der sogenannten österreichischen ordre public-Klausel an, die in den Verträgen Österreichs mit Bulgarien[471], Ungarn [472] und Jugoslawien [473] enthalten sind. Man könnte diese Klausel auch die materielle ordre-public-Klausel nennen, weil sie die Anerkennung dann versagt, wenn dadurch ein Rechtsverhältnis zur Anerkennung oder ein Anspruch zur Verwirklichung gelangen soll, welchem durch das Gesetz des Ortes der Zwangsvollstreckung aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit die Gültigkeit oder Klagbarkeit versagt ist. Hier wird also entscheidend darauf abgestellt, ob das dem Urteilsspruch zugrundeliegende materielle Rechtsverhältnis, das durch die Anerkennung im Inland Geltung erlangt, dem ordre public des Anerkennungsstaates zuwiderläuft. Dieser ordre-public-Begriff ist enger als der zuvor erwähnte, da er Verfahrensmängel, soweit sie nicht schon als selbständige Anerkennungshindernisse im Staatsvertrag enthalten sind, nicht mit umfaßt. Deutschland hat sich dieser Klausel bisher erst einmal bedient, und zwar im deutsch-schweizerischen Abkommen [474].
Meines Erachtens ist die materielle ordre-public-Klausel abzulehnen. Die Gefahren, die einem im Inland wohnenden Urteilsschuldner durch die Anerkennung oder Vollstreckung eines ausländischen Urteils drohen, sind nicht nur, ja nicht so sehr im ausländischen materiellen Recht begründet, sondern liegen vor allen Dingen darin, daß sich der Beklagte im ausländischen Prozeß oft nur schwer zurecht findet und sich aus naheliegenden Gründen (räumliche Entfernung, Sprachschwierigkeiten und dergl.) nicht in der erforderlichen Weise gegen die Klage zur Wehr setzen kann [475]. So kann beispielsweise der Erschleichung der öffentlichen Zustellung nicht mit der materiellen ordre-public-Klausel begegnet werden.

c) Die formelle Vorbehaltsklausel

Im Internationalen Zivilprozeßrecht wird das Bemühen deutlich, den Anwendungsbereich der ordre-public-Klausel einzuengen. Diesem Bestreben dient die dritte Gruppe der ordre-public-Klauseln, die darauf abhebt, ob die Anerkennung oder Vollstreckung mit der öffentlichen Ordnung des ersuchten Staates offenbar oder offensichtlich unvereinbar ist. So Art. 4 Ziff. 2 des schweizerisch-schwedischen Vertrages [476]. Jellinek [477] bezeichnet diese Klausel als vorbildlich, zumal sie sich auch ansonsten auf das unumgänglich notwendige beschränkt (que la reconnaissance de la décision ne soit pas manifestement incompatible avec l'ordre public de l'Etat ou la décision est invoquée).

3. Die Verträge der Bundesrepublik Deutschland.

Die von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Verträge mit Belgien, Großbritannien, Österreich und Griechenland gehören sämtlich der ersten Gruppe an. Sie stellen alle nur noch auf den Verstoß gegen die öffentliche Ordnung des Zweitstaates ab. Der Verstoß gegen die guten Sitten und die Grundsätze des öffentlichen Rechtes des Zweitstaates werden nicht mehr besonders erwähnt.

a) Der deutsch-britische und der deutsch-griechische Vertrag.

Der deutsch-britische Vertrag zeichnet sich auch im Hinblick auf die ordre-public-Klausel durch seine Kasuistik aus. Er hat als Fälle des Verstoßes gegen den ordre public das Vorliegen einer anderen älteren nach dem Recht des Anerkennungsstaates als endgültig anzusehenden Entscheidung und die Erwirkung der Entscheidung durch betrügerische Machenschaften besonders gekennzeichnet. Damit folgt der deutsch-britische Vertrag dem Abkommen Großbritanniens mit Belgien, in dem diese beiden Fälle allerdings selbständig neben der allgemeinen ordre-public-Klausel erwähnt sind [478] und Frankreich, das der allgemeinen ordre-public-Klausel [479] wie der deutsch-britische Vertrag Unterfälle zur Seite gestellt hat.

Auch der deutsch-griechische Vertrag enthält einen Unterfall des ordre-public, und zwar das Vorliegen einer Entscheidung zwischen den gleichen Parteien im Zeitpunkt des Erlasses des anzuerkennenden Urteils. Kallmann betrachtete diesen Fall nicht als einen Unterfall zum ordre public. Er meinte [480], es handele sich hier im tieferen Grund um die Konkurrenz von Hoheitsakten verschiedener Staaten, die sich dahin auswirken, daß die inländische Entscheidung bei Priorität auf alle Fälle vorgehe, während umgekehrt die ausländische ansonsten anerkennungsfähige Entscheidung vorgehe. Dies ist zwar richtig, jedoch berührt diese Feststellung nicht die Folgerung, daß die Anerkennung einer jüngeren ausländischen Entscheidung dann gegen die öffentliche Ordnung des Zweitstaates verstößt, wenn dessen Gerichte zuvor eine anders lautende Entscheidung erlassen haben. Die dadurch vielleicht entstehende Rechtsunsicherheit für die Beteiligten ist geeignet, die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen. Probst [481] bemerkt im Anschluß an Kallmann, daß diese Frage "eigentlich unter das Kapitel Rechtskraft" gehöre, räumt aber ein, daß sich die Aufrechterhaltung der Urteilsrechtskraft auch aus dem Gesichtspunkt des ordre public betrachten lasse. Dies ist herrschende Meinung [482], insbesondere die überwiegende Vertragspraxis [483] und die internationale Rechtsprechung [484] behandeln die Frage des Vorliegens zweier widersprüchlicher Urteile als einen Unterfall des ordre public. Die Regelungen

der Urteilskonkurrenz im deutsch-britischen [485] und im deutsch-griechischen[486] Vertrag stimmen zwar nicht wörtlich, wohl aber sachlich überein. Der Inlandsentscheidung wird - sofern sie endgültig ist [487]- nach diesen Bestimmungen dann die Priorität eingeräumt, wenn sie bereits vorher als die zur Anerkennung gestellte Entscheidung vom Erstrichter erlassen wurde. Dabei braucht die Inlandsentscheidung nicht rechtskräftig zu sein, da nach beiden Verträgen auch solche Entscheidungen als endgültig anzusehen sind, die noch nicht rechtskräftig sind [488], wenn sie nur die Instanz beenden.

aa) Konkurrenz zwischen jüngerer rechtskräftiger Auslandsentscheidung und nicht rechtskräftiger Inlandsentscheidung.

Ist die ausländische Entscheidung zwar jünger als die inländische, aber bereits rechtskräftig, so führt dieser Umstand nicht dazu, daß die ausländische Entscheidung anerkannt und ihr gegenüber der inländischen nicht rechtskräftigen Entscheidung der Vorzug gegeben wird, da die beiden Verträge bei dem zugrundegelegten Prioritätsverhältnis nur auf die Endgültigkeit der Entscheidung abstellen und insoweit der Rechtskraft keine Bedeutung zukommen lassen. Der Anerkennung der Auslandsentscheidung steht in der älteren Inlandsentscheidung ein Anerkennungshindernis entgegen.

Als Inlandsentscheidung in diesem Sinne sind auch andere Auslandsentscheidungen anzusehen, deren Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen, wenn die ausländische Entscheidung zur Anerkennung gestellt wird.

bb) Konkurrenz zwischen älterer Auslandsentscheidung und jüngerer rechtskräftiger Inlandsentscheidung.

Wie aber hat sich der Anerkennungsrichter zu verhalten, wenn die zur Anerkennung gestellte Entscheidung zwar nicht rechtskräftig, aber älter ist als die Inlandsentscheidung und letztere bereits rechtskräftig ist? Hierüber schweigen sich die Abkommen aus. Man kann nicht annehmen, daß es auch in diesem umgekehrten Falle allein auf den Zeitpunkt des Erlasses des Urteils ankommt und die Rechtskraft wie in dem zuvor beschriebenen Falle keine Bedeutung hat. Es ist nämlich zu beachten, daß der zitierten ordre public-Bestimmung der Abkommen mit Großbritannien und Griechenland eine Schutzfunktion zu Gunsten des älteren inländischen Urteils zukommt. Wegen der funktionalen Begrenzung der ordre public-Bestimmungen der beiden Verträge ist ihre Ausdehnung auf den Fall nicht möglich, bei dem die Inlandsentscheidung bereits rechtskräftig ist, weil der durch den Eintritt der Rechtskraft gewonnene Bestandsschutz als Teil des inländischen ordre public zu berücksichtigen ist und eine konsequente Lösung auf der Grundlage des Prioritätsgedankens deshalb nicht mehr möglich ist. Es widerspräche dem ordre public einer nicht rechtskräftigen Auslandsentscheidung eine die Rechtskraft

durchbrechende Wirkung nur deshalb zukommen zu lassen, weil sie früher erlassen wurde. Der Schutz der Rechtskraft einer Entscheidung eines deutschen Gerichts gegenüber einer nicht rechtskräftigen Auslandsentscheidung ist Aufgabe des deutschen ordre public. Im Hinblick auf die zentrale Bedeutung der Rechtskraft in unserem Verfahrensrecht ist nicht zweifelhaft, daß die Institution der Rechtskraft ordre-public-würdig ist. Dies gilt auch für den Fall, daß das inländische Gericht die zu beachtende [489] ausländische Rechtshängigkeit nicht beachtet hat, da die Rechtskraftwirkung eines derart zustande gekommenen Urteils von diesem Umstand nicht berührt wird.

Dagegen bestehen keine Bedenken, im Wege des Umkehrschlusses anzunehmen, daß eine ältere Auslandsentscheidung einer nicht rechtskräftigen jüngeren Inlandsentscheidung vorgehe, vorausgesetzt jedoch, daß das inländische Verfahren nach dem ausländischen Rechtsstreit eingeleitet wurde, da es dem inländischen ordre public widersprechen würde, einer Auslandsentscheidung zur Wirksamkeit zu verhelfen, die trotz inländischer Rechtshängigkeit erlassen wurde. Eine ältere nicht rechtskräftige Auslandsentscheidung kann also gegenüber einer nicht rechtskräftigen jüngeren Entscheidung eines deutschen Gerichts nur dann wirksam werden, wenn auch das ausländische Verfahren älter ist.

cc) Konkurrenz zwischen rechtskräftigen Inlands- und Auslandsentscheidungen.

Wie ist aber in dem Falle zu entscheiden, in dem beide Entscheidungen rechtskräftig sind? Hier ist zunächst zu berücksichtigen, daß ein rechtskräftiges Auslandsurteil, das alle Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt, einem inländischen Urteil gleichsteht. Ist die Auslandsentscheidung nach der Inlandsentscheidung rechtskraftig geworden, so gilt das unter bb) ausgeführte entsprechend, weil die Situation die durch die früher herbeigeführte Rechtskraft eingetreten ist, sich nicht dadurch wieder anderte, daß das ausländische Urteil nunmehr auch rechtskräftig wurde. Der vom zuerst rechtskräftig gewordenen Inlandsurteil gewonnene ordre public-Schutz ist für dieses Urteil unverlierbar geworden [490].
Ist die Auslandsentscheidung vor der Inlandsentscheidung rechtskraftig geworden, so gilt sie infolge der Transformationswirkung als rechtskräftige inländische Entscheidung, sofern sie in einem Verfahren erging, das vor dem inländischen Verfahren eingeleitet wurde, da die inländische Rechtshängigkeit die Transformationswirkung vereitelt hatte. Wenn danach eine entgegenstehende von einem inländischen Gericht erlassene Entscheidung rechtskräftig wird, so ist derselbe Fall gegeben, wie wenn sich zwei in derselben Sache erlassene inländische Urteile gegenüberstehen [491]. Diese Urteilskonkurrenz kann einmal durch die Restitutionsklage durch Beseitigung der jüngeren Entscheidung gelöst werden [492].

sofern die Voraussetzungen für diese Klage gegeben sind. Ist dies nicht der Fall, so geht die früher rechtskräftig gewordene und anzuerkennende Auslandsentscheidung der Inlandsentscheidung vor, da sie wie eine Inlandsentscheidung zu behandeln ist und in die inländische öffentliche Ordnung inkorporiert ist.

War aber das Verfahren, das zu dem später rechtskräftig gewordenen Inlandsurteil führte, formell zulässig, dann geht dieses Urteil dem früher rechtskräftig gewordenen Auslandsurteil vor [493]. Nur in diesem Falle greift der vom Reichsgericht [494] zugrundegelegte Gedanke Raum, daß das Verhältnis zweier entgegengesetzter Entscheidungen zueinander sich nicht anders darstelle, als das Verhältnis zweier Gesetze entgegengesetzten Inhaltes, von denen selbstverständlich das neuere dem älteren vorgehe. Eine in einem unzulässigen, weil die res judicata nicht beachtenden Verfahren ergangene Entscheidung kann aber niemals nur um deswillen einer älteren Entscheidung vorgehen, weil sie jüngeren Datums ist [495]. Hieraus folgt also, daß das jüngere in einem zulässigen Verfahren ergangene Urteil dem älteren Auslandsurteil vorgeht.

b) Der deutsch-österreichische und der deutsch-belgische Vertrag.

Bei Anwendung des deutsch-österreichischen sowie des deutsch-belgischen Vertrages, die sich über die Urteilskonkurrenz nicht auslassen, hat der Anerkennungsrichter in gleicher Weise zu verfahren wie dies vorstehend für den deutsch-griechischen und den deutsch-britischen Vertrag geschildert wurde. Dies gilt auch dann, soweit diese Abkommen die Konkurrenzfrage zwischen älterem inländischen Urteil und einem zur Anerkennung gestellten jüngeren ausländischen Urteil ausdrücklich geregelt haben. Das von einem inländischen Gericht erlassene Urteil genießt, auch wenn es noch nicht rechtskräftig ist, einen gewissen Bestandsschutz, es erzeugt für beide Parteien Wirkungen, indem aus ihm vollstreckt werden kann. Aus diesen Gründen erscheint es auch hier zweckmäßig, den vom Reichsgericht [496] zugrundegelegten Prioritätsgedanken heranzuziehen. Dies muß auch gelten, wenn das ausländische jüngere Urteil in einem bereits vor dem inländischen Rechtsstreit rechtshängig gewesenen Verfahren ergangen ist, der inländische Richter also die ausländische Rechtshängigkeit nicht beachtet hat. Dieser Verfahrensverstoß - sofern der inländische Richter überhaupt Kenntnis hatte - kann jedoch die Wirkungen des dennoch erlassenen Inlandsurteils nicht beeinträchtigen. Der Unterlegene mag Berufung einlegen und die Abänderung der Entscheidung erzwingen. Um der Rechtssicherheit willen gebührt jedoch auch in diesem Falle dem Inlandsurteil der Vorrang.

Wegen der übrigen Fälle der Urteilskollisionen kann auf das zum deutsch-britischen und deutsch-griechischen Vertrag Ausgeführte verwiesen werden, da insoweit

keinerlei vertragliche Bestimmungen vorliegen, die Rechtslage für alle vier Verträge die gleiche ist.

Im Hinblick darauf, daß der Kreis der anerkennungsfähigen Entscheidungen in den beiden Verträgen verschieden weit gefaßt ist, ergeben sich jedoch in diesem Punkt gewisse Unterschiedlichkeiten. Wie oben [497] ausgeführt, stellt der deutsch-österreichische Vertrag nicht darauf ab, ob über den Klageanspruch in der Instanz endgültig entschieden ist. Dies bedeutet, daß die Ablehnung der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung nach dem deutsch-österreichischen Vertrag unter dem Gesichtspunkt des Vorliegens eines anderweitigen inländischen Titels auch dann erfolgen kann, wenn die Inlandsentscheidung nur eine Zwischenentscheidung ist, wie das Vorbehaltsurteil. Allerdings stellt sich dabei die Frage, ob die Anerkennung eines österreichischen Urteils, das keine Zwischenentscheidung darstellt, an dem Vorliegen einer inländischen Zwischenentscheidung scheitern soll [498]. Haben die Parteien etwa in Österreich einen jahrelangen Rechtsstreit geführt, wobei der Klageanspruch unstreitig war und es lediglich um die Aufrechnung des Beklagten ging, die letztlich durchgriff und hat der Kläger - etwa weil der Beklagte nach Deutschland verzog - hier in letzter Zeit den gleichen Rechtsstreit anhängig gemacht und ein Vorbehaltsurteil nach § 302 ZPO erstritten, so stellt sich die Frage, ob der Beklagte sich hier mit Erfolg auf das klageabweisende österreichische Urteil berufen kann. Diese Frage wird zu bejahen sein. Die Bundesrepublik hat durch den Abschluß des Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrages zu erkennen gegeben, daß sie dem österreichischen Rechtswesen Vertrauen entgegenbringt. Wenn nun eine österreichische Entscheidung, deren Streitgegenstand in jeder Hinsicht erschöpfend geprüft und geklärt ist [499], in der Bundesrepublik zur Anerkennung gestellt wird, so kann die Anerkennung nicht wegen Vorliegens einer vorläufigen Inlandsentscheidung versagt werden. Hier wäre die Anerkennung der Auslandsentscheidung nicht geeignet, unmittelbar die Grundlagen des staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens anzugreifen [500].

Dagegen wäre einer österreichischen Zwischenentscheidung die Anerkennung zu versagen, wenn im Inland durch eine gleichwertige Entscheidung über den Sachverhalt anderweitig entschieden worden ist. Aus den vorbezeichneten Gründen und um eine möglichst restriktive Anwendung der ordre public-Klausel zu gewährleisten, ist also zu schließen, daß einem ausländischen Urteil nur dann die Anerkennung versagt werden kann, wenn die anderweitige Inlandsentscheidung gleichwertig ist.

4. Fraudulose Schaffung von Anerkennungs- und Vollstreckungsvoraussetzungen, Erschleichung des Urteils und sittenwidrige Ausnutzung eines unrichtigen Urteils.

a) Allgemeines.

Wie Riezler [501] zutreffend bemerkt, begegnet man dem Rechtsmißbrauch und der Gesetzesumgehung auch im Zivilprozeß und auf dem Gebiet des Internationalen Privat- und Zivilprozeßrechtes. Hier sind es vor allem die mißbräuchliche Verschiebung der Zuständigkeit und die künstliche Schaffung von Anknüpfungsmomenten, wie etwa der Staatsangehörigkeit. Im Rahmen dieser Untersuchung kann dabei die Frage zurücktreten, was der Erstrichter zu veranlassen hat, wenn er ein derartiges Manöver einer der beiden Parteien bemerkt [502]. Hier soll nur die Frage beleuchtet werden, was der Zweitrichter zu veranlassen hat, wenn eine derartige Handlungsweise einer Partei bekannt wird, was in aller Regel über den unterlegenen Teil geschieht. Der Zweitrichter sieht sich hier vor der Frage, ob er dem Urteil die Anerkennung versagen soll. Es ist davon auszugehen, ob das Urteil andernfalls im Inland hätte anerkannt werden können. Wäre das Urteil, wenn eine Partei das Anknüpfungsmoment nicht mißbräuchlich geschaffen hätte, nicht anerkannt worden, so darf auch der Zweitrichter das Urteil nunmehr nicht anerkennen [503].

Gilt dies auch für diejenigen Fälle, in denen der Kläger die Zuständigkeit ins Ausland verschoben hat, der Zweitrichter aber, wie nach dem deutsch-österreichischen und deutsch-griechischen Vertrag nur nachzuprüfen hat, ob eine ausschließliche Zuständigkeit des Anerkennungsstaates besteht und dies zu verneinen ist? In diesem Falle hat die Partei durch ihr Verhalten die Anerkennungsvoraussetzungen des Staatsvertrages nicht tangiert, der Text des Vertrages bietet dem Zweitrichter keine Möglichkeit, dem Urteil die Anerkennung zu versagen. Es bestehen auch keine Zweifel daran, daß die Entscheidung des hinsichtlich seiner eigenen Zuständigkeit vom Kläger getäuschten Gerichts Urteilsqualität hat. Soweit die Bundesrepublik in ihren Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen darauf verzichtet hat, einen Zuständigkeitskatalog aufzustellen, so geschah es im Vertrauen auf die ausländische Rechtsordnung und ihre gesetzmäßige Anwendung durch den ausländischen Richter. Wenn dieser Richter von einer Partei hinsichtlich der Zuständigkeit getäuscht worden und diese Täuschung im Anerkennungsverfahren aufgedeckt ist, so ist für eine Anerkennung kein Raum, da im Inland ein Urteil schlechthin zur Verwirklichung gelangen soll, dessen Sachverhalt in Wirklichkeit keine Auslandsberührung hatte. Die Souveränität des Zweitstaates und damit dessen ordre public erfordern in diesem Fall, daß das Urteil nicht anzuerkennen ist. Der Kläger hat den Sachverhalt der Entscheidung durch die Gerichte nicht nur entzogen, sondern

er hat den Streitfall einem ausländischen Gericht unterbreitet, das ihn bei Kenntnis der mißbräuchlichen Verschiebung der Zuständigkeit nicht angenommen hätte. Durch die Nichtanerkennung derartig zustandegekommener Auslandsurteile wird die durch den Abschluß der Anerkennungs- und Vollstrecksverträge geschaffene Pflicht zu anerkennungsfreundlichem Verhalten nicht berührt. Es würde sich empfehlen, auch diesen Unterfall des ordre public in den einzelnen Abkommen ausdrücklich zu regeln, um für den Zweitrichter Klarheit zu schaffen und eine einheitliche Anwendung der jeweiligen Abkommen zu garantieren. Gerade bei Anwendung der nicht näher umschriebenen Vorbehaltsklausel bestehen für die Rechtssuchenden Risiken, die, soweit dies durch Teildefinitionen möglich ist, vermieden werden sollten.

b) Die Regelung des deutsch-britischen Vertrages.

Der deutsch-britische Vertrag endlich bietet dem Zweitrichter für die Versagung der Anerkennung eine Handhabe. Er bestimmt in Artikel III lit. c Ziff. 2, daß ein Versagungsgrund vorliegt, wenn die Entscheidung von dem Gericht oder der Behörde des Anerkennungsstaates aus Gründen der öffentlichen Ordnung nicht anerkannt werden kann einschließlich der Fälle, in denen das Gericht oder die Behörde des Anerkennungsstaates zu der Überzeugung gelangt, daß die Entscheidung durch betrügerische Machenschaften erwirkt ist. Eine derartige Bestimmung befindet sich im britisch-französischen und auch im britisch-belgischen Vertrag [504]; in letzterem aber nicht als Unterfall der ordre-public-Klausel, sondern als selbständiger Versagungsgrund. Leider ist man dem Beispiel der britischen Verträge in der allgemeinen Vertragspraxis nicht gefolgt.
Die britische Praxis hat sich auch ansonsten mit der Frage der erschlichenen Urteile stark beschäftigt. So bestimmt auch der Foreign Judgment(Reciprocal Enforcement) Act in Subsect. IV Ziff. 1 a IV, daß die Registrierung eines ausländischen Urteils gelöscht werden soll, wenn das Registergericht überzeugt ist, daß das Urteil durch Arglist erlangt wurde.
In welchem Umfang ist nun Art. III Abs. 1 lit. c Ziff. 2 des deutsch-britischen Vertrages vom Zweitrichter anzuwenden? Zweifellos findet diese Bestimmung in den Fällen Anwendung, in denen die Zuständigkeit mißbräuchlich verschoben oder die mißbräuchliche Schaffung anderer Anknüpfungsmomente erfolgt ist, also in den zuvor erwähnten Fällen. Der allgemein gehaltene Text kann jedoch nicht auf diese Fälle beschränkt werden. Die Erwirkung einer Entscheidung durch betrügerische Machenschaften kann auch auf andere Weise erfolgen. Nach Art. III Abs. 1 lit. c Ziff. 2 des deutsch-britischen Vertrages ist auch solchen Urteilen die Anerkennung zu versagen, die durch die Irreführung des Gerichts erwirkt worden sind und solchen unrichtigen Urteile, die zwar nicht erschlichen worden sind,

die aber unter gewissen, eine besonders sittenwidrige Handlungsweise begründenden Voraussetzungen in Kenntnis der Unrichtigkeit ausgenützt werden, also bei solchen Urteilen, deren sittenwidrige Erwirkung oder Ausnützung Schadensersatzansprüche nach § 826 BGB auslösen würde [505]. Die Anerkennung derartig erwirkter oder ausgenützter ausländischer Urteile widerspräche dem inländischen ordre public. Der Zweitrichter würde durch die Anerkennung eines derartigen Urteils einem zum Schadenersatz verpflichtenden Verhalten desjenigen Vorschub leisten, der ein derartiges Urteil zu nostrifizieren beantragt. Es besteht kein Zweifel, daß der Anerkennungsrichter auch den Urteilen die Anerkennung versagen muß, bei denen die mit Belgien, Österreich und Griechenland geschlossenen Abkommen Anerkennungsgrundlage sind. Er muß jedoch mangels einer Sonderbestimmung auf die allgemeine Vorbehaltsklausel zurückgreifen. Hier zeigt sich, daß die in den britischen Verträgen geübte Kasuistik vorteilhaft ist und auch bei Anwendung und Auslegung anderer Staatsverträge Schrittmacherdienste leisten kann.

5. Rechtshängigkeit derselben Sache im Zweitstaat.

Die Staatsverträge haben sich der Frage der Rechtshängigkeit der gleichen Sache verschiedentlich angenommen. Mit Ausnahme der italienischen Verträge [506] beschäftigen sich die Staatsverträge nur mit dem zum Ersturteil führenden Rechtsstreit. Dem Richter dieses Prozesses wird - nicht als Beurteilungs- sondern als Befolgungsregel - auferlegt, die Sachentscheidung abzulehnen, wenn wegen desselben Gegenstandes und unter denselben Parteien bereits ein Verfahren vor einem Gericht des anderen Staates anhängig ist, für das eine Zuständigkeit im Sinne des Abkommens gegeben ist und wenn in diesem Verfahren eine Entscheidung ergehen kann, die in dem Hoheitsgebiet des anderen Staates anzuerkennen wäre [507]. Insoweit stimmen die Verträge mit Belgien, Österreich und Griechenland überein. Ein Unterschied besteht jedoch insofern als nach dem deutsch-belgischen Vertrag die Rechtshängigkeit "auf Antrag einer Prozeßpartei", also auf Einrede zu berücksichtigen ist, während die Formulierung des Art. 17 des deutsch-österreichischen und des Art. 18 des deutsch-griechischen Vertrages ergibt, daß der Richter die anderweitige Rechtshängigkeit von Amts wegen berücksichtigen muß ("das Gericht hat abzulehnen"). Damit folgt der deutsch-belgische Vertrag dem belgischen Prozeßrecht, das die Rechtshängigkeit nur auf Einrede berücksichtigt [508], während nach deutschem Recht die anderweitige Rechtshängigkeit von Amts wegen zu beachten ist, da die Vermeidung mehrfacher Prozeßführung öffentlichen Belangen entspricht [509]. Der deutsch-belgische Vertrag [510] und das Abkommen mit Griechenland [511] stellen noch klar, daß der Erstrichter nicht gehindert ist, in Eilfällen einstweilige Maßnahmen anzuordnen. Diese Regelung

schränkt die jeweils in Abs. 1 der Bestimmungen getroffene Regelung in ihrem sachlichen Wirkungsbereich nicht ein. Die Einrede der Rechtshängigkeit greift nur durch, wenn die beiden konkurrierenden Prozesse sich mit dem gleichen Tatsachenstoff und dem gleichen Klagebegehren befassen, prozessualer Anspruch und Klagegrund müssen in beiden Fällen gleich sein [512]. Diese Voraussetzung ist dann nicht gegeben, wenn in einem Verfahren nur einstweilige, insbesondere Sicherungsmaßnahmen erstrebt werden. Hier ist der prozessuale Anspruch, das Klagebegehren, auf ein anderes Ziel gerichtet als das in einer Klage im allgemeinen erstrebte Prozeßziel, nämlich die endgültige Befriedigung des Klägers durch Inanspruchnahme des Gerichts.

Die in den Abkommen mit Österreich, Belgien und Griechenland getroffene Bestimmung über die Beachtung der Rechtshängigkeit im Vertragsausland stimmt mit der in Deutschland in Theorie [513] und Praxis [514] vertretenen Auffassung überein, daß das inländische Gericht die Rechtshängigkeit vor einem ausländischen Gericht zu beachten hat [515], vorausgesetzt, daß die zu erwartende Entscheidung in Deutschland anzuerkennen sein wird. Darin liegt freilich ein erheblicher Risikofaktor. Diese Frage läßt sich vor Erlaß des Urteils nicht sicher beantworten, worauf Schneider [516] zutreffend hinweist. Insbesondere die Wahrung der Bestimmungen des § 328 Nr. 3 und 4 ZPO kann erst nach Urteilserlaß geprüft werden.

Da eine abschließende Entscheidung nicht möglich ist, muß der deutsche Richter die Frage der künftigen Anerkennung nach dem bisherigen Prozeßverlauf entscheiden [517]. Bestehen keine ernsten Bedenken [518] gegen die Anerkennungsfähigkeit des zu erwartenden Urteils, so hat der Richter die Parteien darauf hinzuweisen und falls der Kläger dennoch beim Klageantrag verharrt, die Klage als unzulässig abzuweisen. Der Richter hat die Anerkennungsfähigkeit des im ausländischen Verfahren erstrebten Urteils an den jeweils in Frage kommenden Bestimmungen zu prüfen, also an den Voraussetzungen, die in § 328 ZPO aufgestellt sind, falls mit dem Staat, in dem das Verfahren anhängig ist, ein Anerkennungsabkommen nicht geschlossen wurde. Besteht ein solcher Vertrag, so hat der Erstrichter zu prüfen, ob die vertraglichen Voraussetzungen der Anerkennung gegeben sind, soweit sie vor Erlaß des Urteils überhaupt vorliegen können - so die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts, sofern das Abkommen einen Zuständigkeitskatalog enthält und eventuell die ordnungsgemäße Ladung des Beklagten. Obwohl der deutsch-britische Vertrag eine Rechtshängigkeitsklausel nicht enthält, ist die Frage nach der Anerkennung der künftigen Entscheidung vom deutschen Erstrichter in gleicher Weise zu prüfen, wie in den übrigen drei Verträgen mit Rechtshängigkeitsklausel, da deren sachlicher Inhalt dem deutschen internationalen Zivilprozeßrecht entspricht.

Eine andere Frage ist, wie sich die anderweitige Rechtshängigkeit vom Standpunkt

des deutschen Anerkennungsrichters darstellt. Selbstverständlich kann die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung nicht daran scheitern, daß im Zeitpunkt der Anerkennung im Inland in der gleichen Sache ein Rechtsstreit zwischen den gleichen Parteien schwebt, der jüngeren Datums ist. Wenn schon ein vorläufiges inländisches Urteil die Anerkennung der Auslandsentscheidung nicht zu hindern vermag [520], so muß dies erst recht gelten, wenn im Inland eine Entscheidung noch gar nicht getroffen wurde.

Wie verhält es sich aber, wenn das zur Anerkennung gestellte ausländische Urteil das Ergebnis eines Rechtsstreites ist, der anhängig wurde, nachdem im Inland zwischen den gleichen Parteien bereits der gleiche Rechtsstreit in Gange war, der jedoch noch nicht abgeschlossen ist, wenn also das ausländische Gericht die Rechtshängigkeit vor einem deutschen Gericht nicht beachtet hat? Der deutsche Richter hat - wie zuvor erörtert - die ausländische Rechtshängigkeit grundsätzlich von Amts wegen zu beachten. Kann es nun die inländische Rechtsordnung zulassen, daß ein ausländisches Gericht die Rechtshängigkeit vor einem deutschen Gericht nicht beachtet? Dadurch würde das dem deutschen Recht immanente Institut der Rechtshängigkeit verletzt und gegen einen besonders wichtigen, qualifizierten Zweck der deutschen Rechtsordnung verstoßen. Auch grundlegende Verfahrensvorschriften der Zivilprozeßordnung sind Bestandteil [521] der öffentlichen Ordnung und deshalb durch die Vorbehaltsklausel geschützt. Demnach hat die Nichtbeachtung der Rechtshängigkeit vor einem deutschen Gericht durch ein ausländisches Gericht zur Folge, daß der dennoch ergangenen Auslandsentscheidung die Anerkennung zu versagen ist.

6. Gerichtliche Vergleiche und ordre public.

Alle Abkommen der Bundesrepublik Deutschland haben den gerichtlichen Vergleich in den Kreis der anerkennungsfähigen Entscheidungen mit einbezogen. Seine Anerkennung ist für den Zweitrichter am wenigsten problematisch, da wesentliche Anerkennungsvoraussetzungen und Versagungsgründe, wie Zuständigkeit [523], und Schutz der säumigen Partei naturgemäß entfallen. Der Anerkennungsrichter hat jedoch den gerichtlichen Vergleich unter dem Gesichtspunkt des ordre public nachzuprüfen. Dabei wird er seine Nachprüfung auf das Zustandekommen, den sachlichen Inhalt - auf das zur Verwirklichung kommende Rechtsverhältnis - beziehungsweise darauf beschränken, ob die Vollziehung des Vergleichs im Inland gegen den inländischen ordre public verstößt. Da die Parteien durch den Abschluß des Vergleiches zu erkennen gegeben haben, daß sie ab der Verletzung von Verfahrensnormen durch das Gericht oder die Gegenpartei nichts herleiten wollen, kann der Anerkennungsrichter das ermittelnde Verfahren

bei seiner Prüfung vernachlässigen [524].

7. Versäumnisurteile und ordre public.

Versäumnisurteile sind ebenso wie jede andere Entscheidung auf ihre Vereinbarkeit mit dem ordre public nachzuprüfen. Um dem ausländischen Richter die Möglichkeit zu geben, eine dahingehende Prüfung vorzunehmen, ist in den Ausführungsgesetzen zu den Abkommen bestimmt, daß Versäumnisurteile [525], bei denen zu erwarten ist, daß sie im Vertragsausland geltend gemacht werden, nicht in abgekürzter Form hergestellt werden dürfen [526].

IV DIE ORDNUNGSGEMÄSSE UND RECHTZEITIGE LADUNG - SCHUTZ DER SÄUMIGEN PARTEI.

1. Allgemeines.

Im weiteren Sinne handelt es sich bei diesem Versagungsgrund um einen Unterfall der ordre-public-Klausel [527], die auch in den nationalen Prozeßordnungen - wie in § 328 Abs. 1 Ziff. ZPO, hier allerdings relativiert auf deutsche Staatsangehörige [528] - neben der Vorbehaltsklausel besonders aufgeführt ist. Es ist - wie Kallmann [529] zutreffend bemerkt, ein Versagungsgrund reinen Verfahrensrechtes. Wäre er in die Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen nicht aufgenommen, so hätte der Anerkennungsrichter nachzuprüfen, ob bei einseitig erlassenen Urteilen der Beklagte überhaupt die Möglichkeit hatte, sich gegen die Klage zu verteidigen. Falls der ausländische Richter dem Beklagten keine oder keine ausreichende Möglichkeit zur Verteidigung gab, würde dies gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verstoßen, der ein immanenter Bestandteil unserer Rechtsordnung ist. Das so ergangene Urteil könnte keine Anerkennung finden [530].

2. Die Rechtslage nach deutschem Recht.

Im Gegensatz zu den meisten ausländischen Verfahrensgesetzen bestimmt § 328 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO, daß die Anerkennung dann ausgeschlossen ist, wenn der unterlegene Beklagte ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichtes in Person noch durch Gewährung deutscher Rechtshilfe zugestellt ist. § 328 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO ist also als Schutzvorschrift zu Gunsten der deutschen Staatsangehörigen ausgestaltet. Hierbei ist davon auszugehen, daß

der Beklagte im Zeitpunkt der Zustellung der den Rechtsstreit einleitenden Ladung deutscher Staatsangehöriger sein muß [531]. Nachträglicher Parteiwechsel berührt diese Voraussetzung nicht.

Durch § 328 Abs. 1 Satz 2 ZPO soll die Ersatzzustellung und die öffentliche Zustellung ausgeschlossen werden und so der Grundsatz des rechtlichen Gehörs gesichert werden [532][533]. Hat der Beklagte überhaupt keine Ladung erhalten, so liegt der schwerstwiegende Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs vor. Hier hat der Anerkennungsrichter der ausländischen Entscheidung die Anerkennung aus dem Gesichtspunkt des § 328 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO in Verbindung mit Art. 30 EGBGB, 103 GG zu versagen, da damit ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung gegeben ist, der in § 328 Abs. 1 Satz 2 ZPO nicht geregelt ist. Diese Bestimmung regelt die weniger einschneidenden Fälle, daß eine Ladung erfolgt ist, jedoch nicht an den Beklagten persönlich oder durch die Vermittlung deutscher Amtshilfe [534].

Das Erfordernis der ordentlichen Ladung zu Beginn des Rechtsstreites ist wie in den meisten europäischen Staaten auch in der internationalen zivilprozessualen Vertragspraxis sowie im Haager Entwurf nicht auf den Schutz der jeweils in Frage stehenden Staatsangehörigen beschränkt [535].

Allerdings hat sich die deutsche, auf § 328 Abs. 1 Satz 2 ZPO gestützte Auffassung in einem Falle durchgesetzt: in Art. 25 Abs. 3 Ziff. 2 des früheren deutsch-österreichischen Vertrages [536], nach dem bei Ersatzzustellung oder öffentlicher Zustellung der den Rechtsstreit einleitenden Ladung an den inländischen Beteiligten die Anerkennung zu versagen ist, sofern der Beklagte sich nicht auf den Rechtsstreit eingelassen hat und bei Einleitung des Verfahrens die inländische Staatsangehörigkeit hatte.

3. Der Haager Entwurf.

Der Haager Entwurf stellt in Art. 1 Nr. 4 [537] zum Schutz der säumigen Partei lediglich darauf ab, daß das Versäumnisurteil entsprechend den Gesetzen des Erststaates sowie den zwischen den Vertragsstaaten eventuell bestehenden Übereinkommen erlassen wurde. Jellinek [538] meint, dies sei etwas wenig, insbesondere sei im Verfahren mit internationalem Einschlag von Bedeutung, ob der Beklagte von der gegen ihn erhobenen Klage Kenntnis hatte und auch so rechtzeitig Kenntnis hatte, daß ihm eine ordnungsgemäße Verteidigung möglich war. Dieser Meinung ist beizupflichten. Ihr hat man sich bei Abfassung der vier Verträge nicht verschlossen.

4. Die Nichteinlassung.

Voraussetzung für die Prüfung des anzuerkennenden Urteils unter dem Gesichtspunkt der ordnungsgemäßen Zustellung der Ladung ist, daß die beklagte Partei sich auf den Rechtsstreit nicht eingelassen hat. Hier hat der Anerkennungsrichter eine Vorentscheidung zu treffen und zu prüfen, ob das Verhalten des Beklagten nach Zugang der einleitenden Ladung als Einlassung zu qualifizieren ist. In den Ausführungen zu den Verträgen mit Belgien und Großbritannien, die einen Zuständigkeitskatalog enthalten, wurde die zuständigkeitsbegründende Einlassung als reine, nach der lex fori zu beurteilende Prozeßhandlung qualifiziert [539]. Demgegenüber ist die Einlassung im Sinne der Vertragsbestimmungen, die sich mit dem Schutz der säumigen Partei befassen, ein faktischer Begriff [540], den der Anerkennungsrichter unabhängig von der lex fori des Erststaates zu qualifizieren hat. Wie Kallmann [541] überzeugend dargetan hat, handelt es sich hier um eine Prozeßhandlung des internationalen Prozeßrechts. Was der Beklagte mit seiner Einlassung vorbringt und ob er dabei die Formvorschriften der lex fori wahrt, ist unerheblich. Als Einlassung in diesem Sinne wird man lediglich ein Vorbringen des Beklagten nicht ansehen können, daß er wegen der Kürze der Zeit zwischen Ladung und Termin nicht in der Lage sei, sich auf das Verfahren einzulassen.

Bei einer späteren Säumnis des Beklagten nach einer früheren Einlassung wirkt die Schutzbestimmung nicht mehr [542]. Eine andere Auslegung lassen auch die hier behandelten Verträge nicht zu. Der Beklagte kann sich auch bei Säumnis nach einer Klageänderung und Versäumnisurteilerlaß auf Grund des nunmehrigen Streitgegenstandes nicht auf die Schutzbestimmung berufen, er geht den sich aus der Schutzbestimmung für ihn ergebenden Möglichkeiten verlustig, wenn er sich zu irgendeinem Zeitpunkt des Rechtsstreites auf diesen eingelassen hat.

In den allermeisten Fällen kommt die zu Gunsten des Beklagten wirkende Schutzbestimmung zur Anwendung, wenn eine Säumnisentscheidung anerkannt werden soll. Ist aber der Anwendungsbereich der Verträge auf das im Wege der Säumnis erlassene Urteil beschränkt? Für den deutsch-britischen Vertrag ist diese Frage zu bejahen. Er stellt darauf ab, daß die Entscheidung auf Grund der Säumnis des Schuldners erlassen ist [543]. Die drei anderen Verträge stellen dieses Erfordernis nicht auf. Da nach dem deutsch-belgischen und deutsch-griechischen Vertrag auch Ehescheidungsurteile anzuerkennen sind [544], ist es erforderlich, daß bei diesem Urteil die ordnungsgemäße Ladung des Beklagten und die ihm gebliebene Frist zur Einlassung auf die Klage nachzuprüfen ist, wenn er sich auf diese nicht eingelassen hat.

Das gleiche gilt für Entscheidungen nach Aktenlage, die ohne vorherige mündliche Verhandlung ergehen. So dürfte ein in der Bundesrepublik gemäß § 331 a ZPO

ergangenes Urteil auch in Großbritannien anzuerkennen sein, denn auch ein derartiges Urteil nach Aktenlage ist auf Grund der Säumnis des Schuldners ergangen.

5. Die Vertragsregelung im Einzelnen.

a) Die Verträge mit Belgien, Griechenland und Österreich.

Für den Fall, daß sich der Beklagte auf den Rechtsstreit nicht eingelassen hat, darf nach den Verträgen mit diesen Staaten die Anerkennung dann versagt werden, wenn dem Beklagten die Ladung oder Verfügung, durch die der Rechtsstreit eingeleitet wurde, nicht nach dem Recht des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, zugestellt worden ist, wenn also die Ladung unter Verletzung der die Zustellung betreffenden Bestimmungen des Erststaates ergangen ist. Der Anerkennungsrichter muß also bei seiner diesbezüglichen Prüfung das ausländische Recht zugrundelegen.
Dabei hat er zwei-und mehrseitige Abkommen zu beachten [545].
Nach den Verträgen mit Griechenland, Österreich und Belgien kann der Zweitrichter die Anerkennung eines Urteils auch dann verweigern, wenn die den Rechtsstreit einleitende Ladung oder Verfügung zwar formgerecht zugestellt wurde, der Beklagte aber nachweist, daß er von dieser Ladung nicht so zeitgerecht Kenntnis erhielt, daß er sich auf das Verfahren einlassen konnte (so der deutsch-griechische und der deutsch-österreichische Vertrag) bzw. nicht so zeitig zugestellt wurde, daß er sich habe verteidigen können (so der deutsch-belgische Vertrag). Letzterer regelt gleichzeitig den Fall, daß die Ladung oder Verfügung dem Beklagten überhaupt nicht zugestellt wurde. Daß dieser Fall hier geregelt wurde, ist zunächst nicht ohne weiteres einzusehen. Wenn dem Beklagten die Ladung nicht zugestellt worden und dennoch eine Entscheidung ergangen ist, so ist die erste Alternative des Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 des Abkommens erfüllt. Die ausdrückliche, daran anschließende Regelung über die Nichtzustellung hat wohl einen anderen Fall im Auge; daß die Formalien eingehalten sind, die Ladung aber gleichwohl nicht in Hände des Beklagten gelangt ist. Dies ist möglich bei Ladung durch Niederlegung derselben bei der Postanstalt, wenn der Postbote keine Mitteilung über die Hinterlegung hinterlassen hat oder die Benachrichtigung abhanden gekommen ist oder der Beklagte die Ladung auf der Postanstalt nicht erhalten hat, weil sein Name im Postbote über niedergelegte Sendungen nicht enthalten oder anders bezeichnet ist.
Soweit der deutsch-griechische und der deutsch-österreichische Vertrag auf das zeitgerechte Kennenmüssen-können und der deutsch-belgische Vertrag auf die zeitige Zustellung abstellen, liegt kein sachlicher Unterschied vor; in beiden

Fällen ist das Gelangen der Ladung in den Einflußbereich, in die Rechtssphäre des Beklagten entscheidend.

b) Der deutsch-britische Vertrag.

Der deutsch-britische Vertrag bietet insofern eine Besonderheit, als er die Wahrung der erststaatlichen Zustellungsnormen und Ladungsfristen nicht für ausreichend erachtet. Er stellt lediglich eine unwiderlegliche Vermutung für die rechtzeitige Kenntnis des Beklagten für die Fälle auf, in denen Ladung oder Verfügung den Beklagten nach Art. 3 oder 5 des deutsch-britischen Abkommens vom 20. 3. 1928 [546)] ordnungsgemäß zugestellt worden ist. Eine ähnliche Regelung findet sich in Art. 3 Abs. 1 lit. b des britisch-belgischen Vertrages, wo auf das britisch-belgische Rechtshilfeabkommen vom 21. 6. 1922 verwiesen ist.
Daß diese Bestimmungen auf britische Initiative zurückgehen, wird deutlich, wenn man sich die Regelung dieser Frage im französisch-britischen Abkommen vor Augen führt. Nach Art. 3 § 1 lit. b steht der unterlegenen Partei der Nachweis, sie habe sich nicht in der erforderlichen Zeit auf die Klage einlassen können, auch dann offen, "si la procédure suivie a été légale et valable d'après la loi du pays du tribunal d'origine". Daß die Vertragspartner Großbritanniens sich auf diese Lösung eingelassen haben, ist auf den Foreign Judgments (Reciprocal Enforcement) Act 1933, 23 Geo. V. ch. 13 zurückzuführen, wo in Ziff. 4 a Abs. 3 bestimmt ist, daß die Registrierung eines Urteils auf Antrag einer Partei gegen die ein registriertes Urteil durchgesetzt werden kann, gelöscht werden kann, wenn das Registergericht überzeugt ist, daß der Urteilsschuldner als Beklagter im Verfahren vor dem erkennenden Gericht (ohne Rücksicht darauf, ob die Klage ihm nach dem Recht des Urteilsstaates zugestellt ist) nicht so zeitig von jenem Verfahren Kenntnis erlangt hat, um sich gegen die Klage verteidigen zu können und daß er nicht erschienen ist. Auch hier werden wieder die Grenzen sichtbar, die sich Großbritannien durch den Foreign Judgments (Reciprocal Enforcement) Act für die Vereinbarung und Anerkennungs- und Vollstreckungsverträgen selbst gezogen hat.

c) Vergleich der beiden Lösungen.

Die Regelung des deutsch-britischen Vertrages bietet für den Anerkennungsrichter weniger Schwierigkeiten als die Regelungen der übrigen drei Verträge, denen dagegen der Vorzug zukommt, daß sie mit dem Erfordernis der Beachtung der Förmlichkeiten der Ladung eine erhöhte Sicherheit für den Beklagten schaffen. Im Rahmen des deutsch-britischen Vertrages braucht sich der deutsche Anerkennungsrichter nicht um das autonome britische Recht zu kümmern. Stellt er fest, daß die Zustellung der Ladung in Gemäßheit der Art. 3 oder 5 des

Abkommens vom 20. 3. 1928 erfolgt ist, so ist dem Beklagten aus diesem Gerichtspunkt jede weitere Intervention verwehrt. Ist die Ladung nicht gemäß diesem Abkommen zugestellt, so hat der Anerkennungsrichter nur dann Anlaß zur Überprüfung, wenn der Beklagte vorbringt, daß er von dem Verfahren nicht zeitig genug Kenntnis erlangt hat, um sich verteidigen zu können. Bei Beurteilung dieser Frage ist der Zweitrichter nicht an autonome Normen gebunden. Die zeitige Kenntnis stellt sich als Begriff des Internationalen Zivilprozeßrechts dar. Er hat die Frage nach seiner eigenen Überzeugung zu entscheiden, wobei er sich zweckmäßigerweise an nationale Zustellungsnormen und Fristen bei Zustellungen mit Auslandsberührung anlehnen wird. Für die Frage der rechtzeitigen Kenntnis darf es nicht darauf ankommen, ob der Beklagte tatsächlich nicht in der Lage war, von der rechtzeitig in seine Sphäre gelangten Ladung Kenntnis zu nehmen [547].

V. ANWENDUNG DES MASSGEBLICHEN MATERIELLEN RECHTES DURCH DEN ERSTRICHTER.

1. Vorbemerkung.

Nach § 328 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO ist die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichtes ausgeschlossen, wenn zum Nachteil einer deutschen Partei von verschiedenen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum BGB abgewichen ist.
Diese Bestimmung will also eine deutsche Partei vor einer Schlechterstellung im Verhältnis zum deutschen Recht schützen. Der deutsche Gesetzgeber hat die in § 328 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO aufgeführten Bestimmungen als wesentliche Bestandteile des deutschen ordre public angesehen [548] und versucht, daraus für die deutsche Partei entstehende nachteilige Folgen zu verhindern. Gegen die Nachprüfung des ausländischen Urteils auf einen Irrtum in der Anwendung des Internationalen Privatrechts haben sich in der deutschen Rechtslehre Bedenken erhoben. Von Bar [549] sieht darin nichts anderes als eine Kritik der Entscheidungsgründe des Urteils.
In welcher Weise haben nun das deutsche Reich und die Bundesrepublik vermocht, diesen Schutzgedanken auch in den Anerkennungs- und Vollstreckungsverträgen zu realisieren? Zunächst sei vorausgeschickt, daß es sich bei der Bestimmung des § 328 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO um eine Regelung handelt, die den meisten ausländischen Rechtsordnungen nicht bekannt ist [550]. So hat sie auch keinen Eingang in den Haager Entwurf gefunden. Die Auffassung, es handele sich um eine Regelung, die nur in von Deutschland abgeschlossenen Verträgen vorkommt, ist aber unzutreffend. Eine derartige Regelung ist erstmals im österreich-ungarischen Vertrag vom 10. 5. 1914 [551] enthalten.

Auch der belgisch-britische Vertrag vom 2. 5. 1934 enthält in Art. 4 Abs. 3 [552] eine dahingehende Regelung, die wohl auf belgische Initiative zurückgeht. Ebenso der schweizerisch-schwedische Vertrag [553], dessen Praktikabilität von Kallmann [554] zu Recht gerühmt wird.
In die drei Vorkriegsverträge mit Österreich [555], der Schweiz [556] und Italien [557] wurde jeweils eine entsprechende Klausel aufgenommen, deren Schutzcharakter zu Gunsten der inländischen Beteiligten sich im deutsch-österreichischen und deutsch-schweizerischen Vertrag darin zeigt, daß die Anerkennung zu Gunsten eines inländischen Beteiligten zu versagen ist, wenn zu seinem Nachteil andere als nach dem Recht des Anerkennungsstaates anzuwendende Gesetze zugrundegelegt wurden. Das heißt also, daß, wie der deutsch-italienische Vertrag es ausspricht, die Entscheidung anzuerkennen ist, wenn sie auch bei Anwendung des erststaatlichen Rechts begründet wäre, die beiden Rechtsordnungen also zum gleichen Ergebnis geführt haben.

2. Die Regelung nach den vier Verträgen.

a) Vorbemerkung.

Die vier von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Verträge mit Großbritannien (Art. III Abs. 3), Österreich (Art. III Abs. 1), Belgien (Art. 2 Abs. 2 Satz 1) und Griechenland (Art. 4 Abs. 1) enthalten übereinstimmend den Grundsatz, daß die Anerkennung nicht allein deshalb versagt werden darf, weil das Gericht des Urteilsstaates nach den Regeln seines Internationalen Privatrechts andere Gesetze angewendet hat, als sie nach dem Internationalen Privatrecht des Staates, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird, anzuwenden gewesen wären. (Art. III Abs. 3 des deutsch-britischen Vertrages weicht in der Formulierung, nicht im Inhalt davon ab).
Dieser Grundsatz, der eine sachliche Nachprüfung verhindern soll, wird in den kontinental-europäischen Verträgen im Nachsatz jedoch wieder eingeschränkt, indem dort bestimmt ist, daß die Anerkennung aus diesem Grund versagt werden kann, wenn die Entscheidung auf der Beurteilung eines familien- oder erbrechtlichen Verhältnisses, der Rechts- oder Handlungsfähigkeit, der gesetzlichen Vertretung oder der Verschollenheits- oder Todeserklärung eines Angehörigen des Staates beruht, in dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung geltend gemacht wird. In der Formulierung knüpfen diese Verträge an den deutsch-italienischen Vertrag deshalb an, weil sie nicht grundsätzlich darauf abstellen, ob zum Nachteil oder zu Ungunsten eines Angehörigen des Zweitstaates andere als die nach dem Recht des Anerkennungsstaates anzuwendende Gesetze zugrundegelegt sind. Sie

gestatten die Anerkennung vielmehr auch dann, wenn die Entscheidung auch bei Anwendung des internationalen Privatrechts des Zweitstaates gerechtfertigt wäre.

b) Der deutsch-britische Vertrag im Besonderen.

Im Gegensatz zu den Verträgen mit Belgien, Griechenland und Österreich enthält der deutsch-britische Vertrag selbst keine Ausnahmebestimmungen bezüglich des in § 328 Abs. 1 Satz 3 ZPO abgegrenzten Bereiches. Jedoch sind die beiden Vertragsstaaten ausweislich des Unterzeichnungsprotokolls übereingekommen, daß die deutschen Gerichte und Behörden den § 328 Abs. 1 Nr. 3 ZPO weiterhin anwenden dürfen. Der deutsche Standpunkt hat sich also auch hier durchgesetzt, soweit es sich um britische Urteile handelt, die in Deutschland zur Anerkennung kommen sollen.

Der Zweitrichter hat somit bei der Frage, ob das Urteil des britischen Gerichts anzuerkennen ist, dieses Urteil nach § 328 Abs. 1 Satz 3 ZPO durchzuprüfen [558]. Der deutsch-britische Vertrag bietet demnach für den Zweitrichter nichts besonderes. Bemerkenswert ist er insofern, als im Unterzeichnungsprotokoll einem der vertragsschließenden Staaten erlaubt wird, die Urteile der Gerichte des anderen Staates neben den staatsvertraglichen Voraussetzungen auch noch dahin zu untersuchen, ob sie mit dem anderen Staat nicht bekannten Anerkennungsvoraussetzungen der lex fori übereinstimmen. Durch diese Regelung wird die Bedeutung des deutsch-britischen Vertrages für die Fortbildung des Internationalen Zivilprozeßrechtes beeinträchtigt.

Der in Art. III Abs. 3 verkündete Grundsatz, daß die Anerkennung nicht allein deshalb versagt werden darf, weil das Gericht des Urteilsstaates bei der Bestimmung der auf den Fall anzuwendenden Gesetze andere Regeln des Internationalen Privatrechts angewendet hat, als sie nach dem Recht des Anerkennungsstaates anzuwenden gewesen wären, wird damit auf einem in der internationalen Vertragspraxis unüblichen Weg eingeschränkt. Andererseits darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, daß die im deutsch-britischen Vertrag getroffene Regelung für von deutschen Gerichten erlassene Urteile günstiger ist, als die Regelungen mit Belgien, Österreich und Griechenland, da nach diesen Verträgen die Urteile beider Teile auf die Nichtbeachtung der geschützten Kollisionsnormen zu überprüfen sind. Der deutsch-britische Vertrag hat also in Bezug auf derartige Entscheidungen keine Änderungen gebracht, der deutsche Zweitrichter hat weiterhin § 328 Abs. 1 Satz 3 ZPO anzuwenden, der britische Zweitrichter achtet auch bei derartigen Entscheidungen nicht darauf, ob die britischen Kollisionsnormen auch zu Gunsten britischer Staatsangehöriger eingehalten sind

c) Anwendungsvoraussetzungen der Schutzklausel.

aa) Der geschützte Personenkreis.

Was hat der deutsche Zweitrichter zu beachten, wenn es um die Anerkennung eines in Österreich, Belgien oder Griechenland erlassenen Urteils geht und die Entscheidung auf der Beurteilung eines familien- oder erbrechtlichen Verhältnisses, der Rechts- oder Handlungsfähigkeit oder der Verschollenheits- oder der Todeserklärung eines Angehörigen des Staates beruht, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird? Da die entsprechenden Bestimmungen den Schutz des Heimatrechtes der Beteiligten bezwecken, ist es verständlich und naheliegend, daß als Anknüpfungspunkt die Staatsangehörigkeit gewählt wurde. Die Frage, ob der Betroffene Angehöriger des Zweitstaates ist, entscheidet sich selbstverständlich nach dem Recht dieses Staates. In welchem Zeitpunkt muß der Beklagte Angehöriger des Zweitstaates sein? War der Betroffene im Zeitpunkt der Anerkennung Staatsangehöriger des Zweitstaates, jedoch noch nicht zum Zeitpunkt des Erlasses des Ersturteils, so hat der Anerkennungsrichter die Beachtung der die vorbezeichneten Sachgebiete betreffenden eigenen Kollisionsnormen nicht nachzuprüfen. Für diesen Fall gilt der Grundsatz, daß die Frage, welches Recht der Erstrichter anzuwenden hatte, der Nachprüfung entzogen ist. Da der Betroffene im Zeitpunkt des Urteilserlasses noch nicht Angehöriger des Zweitstaates war, bestand für den Erstrichter kein Anlaß, die gesetzlichen Bestimmungen des Zweitstaates auf den obenbezeichneten Gebieten zu wahren. Dies selbst dann nicht, wenn der Erstrichter infolge einer Verweisung seiner Kollisionsnormen oder derjenigen eines dritten Staates die Normen des Anerkennungsstaates hatte anwenden müssen. Die Außerachtlassung einer solchen (Weiter-)Verweisung widersprach nicht dem ordre public des Anerkennungsstaates, da im damaligen Zeitpunkt ein Schutzverhältnis zwischen Anerkennungsstaat und Betroffenem nicht bestand und das später begründete Schutzverhältnis nicht zurückwirkt. Der Betroffene muß also bereits im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, die dem Ersturteil vorausging, Angehöriger des Zweitstaates gewesen sein [559].

Wie verhält es sich, wenn der Betroffene zwar im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor Erlaß des Ersturteils Angehöriger des Zweitstaates war, nicht aber im Zeitpunkt der Entscheidung über die Anerkennung des ausländischen Urteils? Dadurch daß der Betroffene den Staatsverband des Zweitstaates verließ, hat dessen Rechtsordnung für ihn die Bedeutung als Heimatrecht verloren. Der Zweitstaat hat keine Veranlassung, dem insoweit den Schutz seiner Rechtsordnung angedeihen zu lassen [560]. Demnach ist zu fordern, daß der Betroffene im Zeitpunkt des Erlasses und im Zeitpunkt der Anerkennung Staatsangehöriger des Zweitstaates sein muß, wenn er des Schutzes dieser speziellen ordre public-Bestimmung teilhaftig werden möchte [561].

bb) Vor- und Hauptfrage als Gegenstand der Nachprüfung?

Mit Recht hat Harries [562] es als fraglich bezeichnet, ob die Anerkennung auch dann versagt werden darf, wenn lediglich eine präjudizielle Frage nicht in Übereinstimmung mit den Kollisionsnormen des Anerkennungsstaates entschieden wurde, oder ob die Abweichung von den Kollisionsnormen des Anerkennungsstaates den eigentlichen Streitgegenstand betreffen muß.

Hier ist ein interessanter Wandel in der Vertragspraxis eingetreten. Während die Vorkriegsverträge mit Österreich, Italien und der Schweiz darauf abstellten, ob ..... bei Beurteilung eines für den Anspruch maßgebenden familien- oder erbrechtlichen Verhältnisses andere als nach dem Recht des Anerkennungsstaates anzuwendende Gesetze zugrundegelegt sind, darf nach den Nachkriegsverträgen mit Österreich, Griechenland und Belgien die Anerkennung versagt werden, wenn die Entscheidung auf der Beurteilung eines familien- oder erbrechtlichen Verhältnisses .. beruht, es sei denn, daß sie auch bei Anwendung des Internationalen Privatrechts des Staates, in dem sie geltend gemacht wird, gerechtfertigt wäre Während man also bei der Formulierung der Vorkriegsverträge meinen könnte, daß sie nur die Vorfragen im Auge haben, ist es bei den Nachkriegsverträgen nicht ohne weiteres klar, ob präjudizielle Fragen vom Anerkennungsrichter in die Prüfung einzubeziehen sind.

So hat Kallmann [563] die Formulierung des Art. 4 Abs. 2 des deutsch-schweizerischen Abkommens beanstandet [564] und ist erst durch einen Schluß a minori ad majus zu dem Ergebnis gelangt, daß die Bestimmung auch bei Beurteilung der familienrechtlichen Hauptfrage zu gelten hat.

Ist der Wandel in der Formulierung der Nachkriegsverträge von dem Gedanken getragen, die jeweilige Vorfrage auszuschalten, also eine andere Lösung zu bieten als die Vorkriegsverträge? Diese Frage dürfte zu verneinen sein. Hätte man die präjudiziellen Fragen von der Nachprüfung durch den Zweitrichter ausschließen wollen, so ware eine eindeutigere Formulierung gewählt worden Im übrigen zeigt gerade das Beispiel des deutsch-österreichischen Vertrages, der nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 auf Entscheidungen in Ehesachen und in anderen Familienstandssachen keine Anwendung findet, aber dennoch hinsichtlich der diesbezüglichen autonomen Kollisionsnormen [illegible] Nachprüfungsvorbehalt macht, daß der Anerkennungsrichter auch bei Vorfragen nachzuprüfen hat, ob bei Anwendung seiner Kollisionsnormen und der durch sie bestimmten Anwendungsgesetze das Urteil im Ergebnis gerechtfertigt wäre Das gleiche muß für die in kurzen Zeitabständen zum deutsch-österreichischen Abkommen abgeschlossenen Verträge mit Belgien und Griechenland gelten Der Zweitrichter hat also auch Vorfragen auf die Beachtung der zweitstaatlichen Kollisionsnormen hin nachzuprüfen.

cc) Konkrete oder abstrakte Nachprüfung?

Eine weitere Verschiedenheit zwischen den Vorkriegsverträgen mit Österreich und der Schweiz und den Nachkriegsverträgen mit Belgien, Griechenland und Österreich besteht, wie oben schon kurz angedeutet, darin, daß jene bestimmen, daß die Anerkennung beziehungsweise Vollstreckung zu Gunsten eines inländischen Beteiligten zu versagen ist, wenn bei Beurteilung ... zu seinem Nachteil andere als die nach dem Recht des Staates, wo die Entscheidung geltend gemacht wird, anzuwendende Gesetze zugrundegelegt sind.

Die Nachkriegsverträge benutzen die Begriffe "zu Gunsten eines inländischen Beteiligten", "zu seinem Nachteil zugrundegelegte Gesetze" nicht mehr. Sie stellen darauf ab, ob die Entscheidung auch bei Anwendung des Internationalen Privatrechts des Staates, in dem sie geltend gemacht wird, gerechtfertigt wäre.

Um festzustellen, ob mit der Änderung in der Formulierung auch eine sachliche Änderung verbunden ist, bedarf es zunächst der Prüfung der Frage, was die Vorkriegsverträge mit den vorbezeichneten Wendungen gemeint haben. Auf den ersten Blick könnte man der Auffassung sein, es komme darauf an, ob der inländische Betroffene in dem speziellen Fall benachteiligt sein muß oder gar das Gefühl haben muß, er sei benachteiligt [565]? Dies liefe darauf hinaus, es dem Betroffenen in die Hand zu geben, ob der Anerkennungsrichter aus der Nichtbeachtung der zweitstaatlichen Kollisionsnormen durch den Erstrichter Folgerungen herleiten würde oder nicht. Damit würde aber eine dem ordre public letztlich zuzuordnende Bestimmung [566] relativiert, der Zweitrichter könnte einen Verstoß gegen den ordre public des eigenen Staates nur feststellen, wenn der inländische Betroffene eine dahingehende Rüge erheben würde, nicht aber, wenn der inländische Betroffene gegen die Nichtbeachtung der zweitstaatlichen Kollisionsnormen nichts einzuwenden hätte, etwa weil ihm die ausländische Entscheidung gerade recht ist. Eine dahingehende Auslegung würde außerdem dazu führen, daß der Anerkennungsrichter, hätte er die Nichtbeachtung der Kollisionsnormen seines Staates festgestellt, eine Sachprüfung vornehmen müßte. Er hätte nachzuprüfen, ob im speziellen Fall die Nichtbeachtung der Kollisionsnormen sich auf den inländischen Betroffenen nachteilig ausgewirkt hätte. Diese konkrete Nachprüfung wäre aber nichts anderes als eine révision au fond. Die Grenze zur révision au fond darf jedoch auch bei dieser beschränkten Nachprüfung nicht überschritten werden. Was ist also zu fordern? Neben der vorerwähnten Möglichkeit des Zweitrichters, das Erstürteil konkret nachzuprüfen, kann er sich auch auf eine abstrakte Überprüfung beschränken. Das heißt, er prüft nur nach, ob der Erstrichter die zweitstaatlichen Kollisionsnormen beachtet, also das Recht angewendet hat, auf das sie verweisen - in aller Regel also die zweitstaatlichen Gesetze. Kallmann [567] will im Anschluß an Lewald [568] und Neumeyer [569] in den Fällen, in denen das personen- und

familienrechtliche Verhältnis den entschiedenen Hauptanspruch darstellt - bei Feststellungs- und Gestaltungsklagen - bei Nichtanwendung des nach zweitstaatlichem Internationalen Privatrecht anzuwendenden Rechts die Anerkennung nach Art. 4 Abs. 2 des deutsch-schweizerischen Vertrages auf alle Fälle versagen und wenn über das personen- und familienrechtliche Verhältnis präjudiziell entschieden ist, die Anerkennung dann versagen, wenn die nach dem Internationalen Privatrecht des Zweitstaates anwendbare Rechtsordnung dem Verpflichteten weitergehende Rechte und Möglichkeiten geben würde. Diese Lösung ist praktikabel und hab unbestreitbare Vorteile. Es fragt sich aber, ob sie noch mit dem Wortlaut des Vertrages in Einklang zu bringen ist. Es erheben sich zwei Bedenken; einmal läßt sie außer Acht, daß Art. 4 Abs. 2 des deutsch-schweizerischen Vertrages bestimmt, daß die Anerkennung zu versagen ist, wenn zu seinem Nachteil andere als die nach dem Recht des Zweitstaates anzuwendenden Gesetze zugrundegelegt sind. Der einengende Zusatz "zu seinem Nachteil" würde für familien- und erbrechtliche Hauptfragen immer zum Tragen kommen; zum anderen läßt der Vertrag nicht erkennen, daß der Umfang der Nachprüfung davon abhängen soll, ob es sich um eine Haupt- oder Vorfrage handelt. Aus diesem Grunde vermag ich der Kallmann'schen Lösung nicht zuzustimmen. Kallmann hat jedoch mit der für die präjudiziellen Entscheidungen vorgeschlagenen Lösung für den gesamten Komplex, wie er sich für die deutschen Vorkriegsverträge darstellt, den entscheidenden Weg gewiesen.

Der Zweitrichter hat meines Erachtens eine eventuell doppelte - jeweils abstrakte Prüfung vorzunehmen.

Zunächst hat er zu untersuchen, ob der Erstrichter die Kollisionsnormen des Zweitstaates beachtet hat. Kann er diese Frage bejahen, so darf er aus diesem Grund die Anerkennung nicht mehr versagen. Kommt er jedoch zu dem Ergebnis, daß der Erstrichter andere als die nach dem zweitstaatlichen Internationalen Privatrecht anzuwendende Gesetze als Entscheidungsgrundlage herangezogen hat, so hat er zu prüfen, ob die Anwendung dieser anderen Gesetze zum Nachteil des inländischen Beteiligten erfolgt ist. Diese Prüfung ist gleichfalls abstrakt vorzunehmen, das heißt, der Zweitrichter hat die im Urteil zugrundegelegten Rechtsnormen mit denjenigen seines eigenen Staates dahingehend zu vergleichen, welche von beiden dem inländischen Beteiligten größere Rechte und geringere Pflichten auferlegt, wobei er vom Einzelfall abzusehen hat. Dabei hat er nicht nur die Normen zu vergleichen, auf die die Entscheidung gestützt ist, sondern auch diejenigen, die für die Tragweite der Entscheidung bedeutsam sind.

Hat nun der Zweitrichter bei den Nachkriegsverträgen mit Belgien, Griechenland und Österreich anders zu verfahren? Von dem Aufbau der Regelung in den drei Abkommen her kann der Zweitrichter die Anerkennung versagen, wenn die Entschei-

dung auf der Beurteilung eines familien- oder erbrechtlichen Verhältnisses usw. . . . . eines Angehörigen des Zweitstaates beruht und der Erstrichter nach seinem Kollisionsrecht andere Gesetze angewendet hat, als sie nach dem Internationalen Privatrecht des Zweitstaates anzuwenden gewesen wären. Dieser Tatbestand reicht also grundsätzlich aus, um einem Auslandsurteil die Anerkennung zu versagen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz wird für den Fall postuliert ("es sei denn. . . "), daß die Entscheidung auch bei Anwendung des Internationalen Privatrechts des Zweitstaates gerechtfertigt wäre.

Die entscheidende Frage ist, in welcher Weise der Zweitrichter zu prüfen hat, ob die Entscheidung auch bei Anwendung des Internationalen Privatrechts des Zweitstaates gerechtfertigt wäre. Auch hier ist also Voraussetzung, daß im Ersturteil vom Internationalen Privatrecht des Zweitstaates abgewichen wurde. Indem die drei Abkommen darauf abstellen, daß die Entscheidung auch nach dem Internationalen Privatrecht des Zweitstaates gerechtfertigt wäre, haben sie eine Auslegungsschwierigkeit beseitigt: ob es darauf ankommt, daß der inländische Beteiligte im konkreten Fall benachteiligt ist oder ob er sich gar benachteiligt fühlt. Die hier interessierenden drei Nachkriegsabkommen haben den Vergleichsmaßstab vom Wortlaut her objektiviert, eine dahin zielende Interpretation ist nicht mehr erforderlich. Wann aber ist eine auf einer anderen Gesetzesgrundlage getroffene Auslandsentscheidung auch bei Anwendung des zweitstaatlichen Internationalen Privatrechts gerechtfertigt? Zunächst in den Fällen, in denen der Zweitrichter unter Zugrundelegung des entschiedenen Sachverhaltes und der vom eigenen Internationalen Privatrecht bestimmten Rechtsnorm zum gleichen Ergebnis kommt. Dies würde jedoch ebenso wie bei der für die Vorkriegsverträge abgelehnten konkreten Nachprüfung dazu führen, daß der Prozeß vom Zweitrichter noch einmal aufgerollt würde, daß also die Grenzen der révision au fond überschritten würden.

Der Zweitrichter hat sich demnach auch bei den Verträgen mit Österreich, Griechenland und Belgien einer konkreten Nachprüfung zu enthalten. Es bleibt ihm auch hier nur die abstrakte Nachprüfung. Der Zweitrichter hat zu vergleichen, ob die dem Auslandsurteil zugrundegelegte Sachnorm in Voraussetzung und Tragweite der Norm entspricht, die nach dem zweitstaatlichen IPR anzuwenden ist. Dies folgt auch aus dem Zweck dieser Bestimmung, der Sicherung des Heimatrechts [illegible] Inländers. Nur wenn die angewendete Norm des Fremdrechts in Voraussetzung und Tragweite mit der des Heimatrechtes übereinstimmt, ist der inländische Beteiligte so gestellt, als ob sein Heimatrecht Anwendung gefunden hätte. In diesem Falle steht der Auslandsentscheidung insoweit kein Anerkennungshindernis entgegen.

Damit steht fest, daß trotz abweichender Formulierung in der Behandlung der

Vorkriegsverträge mit der Schweiz und Österreich einerseits und der Nachkriegsverträge mit Belgien, Österreich und Griechenland andererseits insoweit kein sachlicher Unterschied besteht.
Sind beide Parteien deutsche Staatsangehörige und hat einer von ihnen durch das ausländische Gericht eine günstigere Entscheidung erhalten als er sie nach dem deutschen Recht hätte erhalten können, so ist die Anerkennung zu versagen, da die Entscheidung nach deutschem Recht nicht gerechtfertigt ist. Die Besserstellung einer Partei benachteiligt die andere Partei stärker, als dies nach deutschem Recht hätte geschehen können.

dd) Der Kreis der Schutznormen.

Interessanterweise ist der Kreis der Entscheidungen,der nach den drei Abkommen auf die richtige Anwendung der Kollisionsnormen hin nachzuprüfen ist, gegenüber § 328 Abs. 1 Satz 3 ZPO erweitert. Während nach dieser Bestimmung lediglich die Abweichung von bestimmten, im einzelnen aufgezählten Kollisionsnormen des deutschen IPR zur Ablehnung der Anerkennung führt, ist nach dem Abkommen der Schutz des Heimatrechts auf alle Status-, Familien- und Erbschaftssachen, auf die Fragen der Rechts- oder Handlungsfähigkeit, die gesetzliche Vertretung sowie die Verschollenheit und Todeserklärung ausgedehnt. Dies ist ohne weiteres verständlich, da es dem anderen vertragsschließenden Staat nicht zuzumuten ist, lediglich die Teilbereiche einer Nachprüfung zu unterwerfen, die der deutsche Gesetzgeber hierfür vorgesehen hat. Auf diese Weise hat man in Kauf genommen, daß Urteile nach dem Abkommen nicht anerkannt werden können, die die Schranke des § 328 Abs. 1 Ziff 3 passieren würden, man hat aber auf der anderen Seite erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten, die bei Übernahme der Regelung des § 328 Abs. 1 Satz 3 ZPO entstanden wären, vermieden [570]. Hinzukommt, daß eine Abstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der Vertragsstaaten erforderlich gewesen wäre [571].
Es bleibt abzuwarten, wie sich das staatsvertragliche Recht gerade im Hinblick auf die Frage der Beachtung der zweitstaatlichen Kollisionsnormen im Auslandsurteil weiter entwickeln wird, insbesondere zu welcher Lösung das von der EWG vorgesehene multilaterale Abkommen schließlich kommen wird [572].

VI WEITERE ANERKENNUNGS- UND VOLLSTRECKUNGSVORAUSSETZUNGEN SOWIE VERSAGUNGSGRÜNDE.

1. Exterritorialität des Urteilsschuldners.

Die Kasuistik der britischen Verträge zeigt sich auch hinsichtlich der Anerkennung von Urteilen gegen eine unterlegene Partei, die der Gerichtsbarkeit des Urteils-

staates oder der des Anerkennungsstaates nicht unterliegt. Ebenso wie im französisch-britischen [573] und belgisch-britischen [574] hält auch der deutsch-britische Vertrag für diese beiden Fälle eine klare Regelung bereit, die im französisch-britischen und deutsch-britischen Vertrag gleichfalls als Unterfall der allgemeinen Vorbehaltsklausel erscheint. Die drei anderen Nachkriegsverträge schweigen sich über die Frage aus, wie sich der Zweitrichter zu verhalten hat, wenn das Urteil gegen eine Partei erging, die der Gerichtsbarkeit des Erststaates nicht unterlag oder die im Zweitstaat Exterritorialität genießt. Bedeutet dies, daß der Zweitrichter die Exterritorialität des Unterlegenen im Rahmen dieser Verträge nicht zu beachten hat? Diese Frage ist zu verneinen. Soweit sich das Urteil gegen eine Person richtet, die der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterliegt, findet sich in §§ 18,19 GVG die entsprechende Rechtsgrundlage. Diese Bestimmung ist die Ausprägung eines allgemeinen Satzes des Völkerrechtes [575]. Sie ist von so großer Bedeutung, daß ihre Nichtbeachtung durch Anerkennung eines ausländischen Urteils, das sich gegen eine im Zweitstaat Exterritorialität genießende Partei richtete, ein Verstoß gegen den ordre public wäre. Ist das zur Anerkennung gestellte Urteil gegen eine Partei erlassen worden, die im Urteilsstaat im Zeitpunkt der Entscheidung Exterritorialität genoß und hatte die Partei auf die Gerichtsfreiheit nicht wirksam verzichtet [576], so stellt sich für den Anerkennungsrichter die Frage, ob er das Urteil anerkennen darf, wenn die Partei im Inland nicht exempt ist [577]. Hier würde § 18 GVG nicht berührt. Im Hinblick darauf, daß aber der Vertreter ausländischer Staaten [578] nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates nicht unterliegen, die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes [579] nach Art. 25 GG Bestandteile des Bundesrechtes sind, den Gesetzen vorgehen und Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes erzeugen, wäre einem ausländischen Urteil, das sich über die Gerichtsfreiheit einer Partei mit oder ohne Wissen des Richters hinweggesetzt hat, die Anerkennung zu versagen, weil es unter Verletzung einer Regel ergangen ist, die Bestandteil des Bundesrechts ist und dem Schutz der Vorbehaltsklausel unterliegt. Zwar würden gegen den im Urteilsstaat Exempten, im Inland aber der Gerichtsbarkeit Unterworfenen inländische Urteile jederzeit vollstreckt werden können. Die Wahrung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts durch den Erstrichter ist aber dem Zweitstaat ein so ernstes Anliegen, daß einem dagegen verstoßenden Urteil im Inland die Anerkennung versagt werden müßte.

Es besteht deshalb zwischen dem deutsch-britischen Vertrag einerseits, der diesen Sachverhalt ausdrücklich regelt und den Verträgen mit Österreich, Griechenland und Belgien andererseits im Ergebnis kein Unterschied.

Die Frage, ob eine Partei im Urteilsstaat oder im Inland Exterritorialität genießt, ist in jedem Fall nach dem Völkerrecht zu entscheiden. Es fällt auf, daß § 18 GVG von den allgemein anerkannten, Art. 25 GG von den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, Art. III lit. c Ziff. 3 des deutsch-britischen Vertrages vom Völkerrecht schlechthin sprechen. Die in § 18 GVG sowie in Art. 4 der Weimarer Reichsverfassung in Bezug genommenen allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts sind nur solche, die auch von der Bundesrepublik als Völkerrechtsregeln anerkannt sind [580], während allgemeine Regeln des Völkerrechts solche sind, die von der überwiegenden Mehrheit der Staaten und von den maßgebendsten Mächten als verpflichtend anerkannt werden [581], ohne daß sie von der Bundesrepublik Deutschland als Völkerrechtsregeln anerkannt zu sein brauchen [582].

Nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes dürfte die Einschränkung des § 18 GVG auf die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes angesichts der Bestimmung des Art. 25 GG nicht mehr von Bedeutung sein. Nach Art. 25 GG sind jetzt auch solche allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts [583] und damit des Schutzes der Vorbehaltsklausel teilhaftig [584], die nicht von der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sind. Damit unterliegen nach innerdeutschem Recht und den Anerkennungsverträgen mit Deutschland, Österreich und Griechenland solche Personen nicht der Gerichtsbarkeit des Erst- oder Zweitstaates, die nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechtes Exterritorialität genießen. Es stellt sich lediglich noch die Frage, ob der deutsch-britische Vertrag den Begriff der Exterritorialität weiter faßt, weil er auf das Völkerrecht schlechthin verweist und damit auch auf Regeln des Völkerrechts, die nicht allgemein [585] anerkannt werden [586]. Zweifellos hat der Zweitrichter im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 lit. c Ziff. 3 und 4 im Urteil die Anerkennung dann zu versagen, wenn der Beklagte nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts der Gerichtsbarkeit des Urteilsstaates oder der des Anerkennungsstaates nicht unterliegt.

Dadurch, daß in Art. II Abs. 1 lit. c Ziff. 3-4 aber nicht nur auf diese Regeln, sondern auf das Völkerrecht schlechthin abgestellt ist, ist klargestellt, daß auch völkerrechtliche Verträge, die die Rechtsstellung der Exterritorialen betreffen, im Rahmen des deutsch-britischen Vertrages von Bedeutung sind. Dabei ist es gleichgültig, ob beide Staaten Partner dieser völkerrechtlichen Vereinbarung sind. Hat sich beispielsweise ein britisches Gericht über die Exterritorialität des Beklagten, die sich aus einem Vertrag Großbritanniens mit einem dritten Staat ergibt, hinweggesetzt, so stellt dies eine Völkerrechtsverletzung dar, mit der Folge, daß die ergangene Entscheidung des britischen Gerichtes nach Art. II Abs. 1 lit. c Ziff. 3 des deutsch-britischen Abkommens keine Anerkennung finden kann, auch wenn der Beklagte im Inland keine Gerichtsfreiheit genießt, vorausgesetzt allerdings, daß er sich der Gerichtsbarkeit des Urteilsstaates nicht unterworfen hat. Etwas schwieriger stellt sich für den deutschen Zweitrichter die Frage bezüglich

solcher Völkerrechtsregeln, die von der Bundesrepublik Deutschland,nicht aber von Großbritannien als Völkerrechtsregeln anerkannt werden. Hat der britische Erstrichter den Beklagten verurteilt, obwohl er nach einer nicht allgemeinen Völkerrechtsregel, die die Bundesrepublik Deutschland anerkennt, Großbritannien aber nicht, der britischen Gerichtsbarkeit nicht unterlag, so stellt sich die Frage, ob der Zweitrichter das Urteil anerkennen soll. Hier hat der Zweitrichter zunächst eine Prüfung dahin vorzunehmen, ob die vom britischen Richter verletzte Völkerrechtsregel ordre-public-Qualität hat, denn nur dann darf er nach dem Aufbau von Art. III Abs. 1 lit. c dem Urteil die Anerkennung versagen. Bejaht er diese Frage, so hat er dem Urteil die Anerkennung zu verweigern. Auch wenn Großbritannien die betreffende Völkerrechtsregel nicht als für sich verbindlich anerkennt, so gehört sie aus deutscher Sicht zum Völkerrecht.

2. Die Begrenzung der anerkennungsfähigen Entscheidungen im deutsch-britischen Vertrag.

Wie aus Art. I Abs. 2 ersichtlich ist, werden nach dem deutsch-britischen Vertrag nur die von einem oberen Gericht erlassenen Entscheidungen anerkannt und vollstreckt. Die Gerichte, die als "Obere Gerichte" anzusehen sind, sind in Art. I Abs. 2 des Abkommens aufgeführt. Alle anderen Gerichte bezeichnet der Vertrag ausdrücklich als "Untere Gerichte". Die Entscheidungen dieser unteren Gerichte können nach dem deutsch-britischen Vertrag nicht anerkannt werden. Das gleiche gilt für Entscheidungen oberer Gerichte, die auf einen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen unterer Gerichte ergangen sind (Art. II Abs. 1 des Vertrages).

Diese Regelung, die sich auch im französisch-britischen [587] und belgisch-britischen [588] Vertrag findet, geht auf angelsächsisches Recht zurück. Schon der Judgments Extension Act von 1868 und der Administration of Justice Act aus dem Jahre 1920 hatten bestimmt, daß in Großbritannien und Nordirland nur solche Entscheidungen anderer Länder innerhalb des Commonwealth anerkannt werden, die von "höheren Gerichten" ausgehen. Eine entsprechende Regelung findet sich im section 1 subsection 1 des Foreign Judgments (Reciprocal Enforcement) Act von 1933. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn die deutsche Seite bei den Verhandlungen, die zum Abschluß des Vertrages führten, erreicht hätte, daß Entscheidungen der Amtsgerichte jedenfalls insoweit als Entscheidungen eines oberen Gerichts zu gelten hätten,als ihre Zuständigkeit unbegrenzt ist. Dadurch wären die Unterhaltsurteile nach den Bestimmungen des Abkommens anerkannt und vollstreckt worden. Gleichsam als Trostpflaster für die Nichteinbeziehung derartiger Entscheidungen ist in Art. II Abs. 3 klargestellt, daß gerichtliche Entscheidungen,

für die das Abkommen nicht gilt oder die nach ihm nicht anerkannt oder vollstreckt werden können, auf Grund des innerstaatlichen Rechts anerkannt und vollstreckt werden können. Berücksichtigt man, daß die untergerichtlichen Urteile im Internationalen Verkehr nicht die Bedeutung haben, die Urteilen höherer Gerichte im Sinne des Abkommens zukommt, so dürfte sich die Herausnahme der Urteile der niederen Gerichte nicht als ernsthaftes Hindernis im zwischenstaatlichen Anerkennungs- und Vollstreckungsverkehr erweisen.

DRITTER TEIL

Das Verfahren der Vollstreckbarerklärung.

A

Vorbemerkung.

Durch die Verträge mit Österreich, Belgien, Griechenland und Großbritannien wird die Wirksamkeit eines ausländischen Urteils dadurch auf das Gebiet des Vertragspartners erstreckt, daß das zur Anerkennung gestellte ausländische Urteil die Voraussetzungen der zwischenstaatlichen Abkommen erfüllt [589].

Es bedarf keines besonderen Hoheitsaktes [590], um dem ausländischen Urteil Wirksamkeit für das Inland zu verleihen. Die Anerkennung erfolgt also formlos, ebenso wie nach innerstaatlichem deutschen Recht [591].
Die formlos wirksame Anerkennung der ausländischen Entscheidung hat indes gewisse Grenzen. Die oft einschneidenden Folgen, die die Vollstreckung eines Urteils mit sich bringt, haben dazu geführt, daß die einzelnen Staaten bei Vollstreckung aus ausländischen Urteilen ein Exequatur- oder Delibationsverfahren vorgeschrieben haben. Damit soll sichergestellt werden, daß die Anerkennungsvoraussetzungen tatsächlich gegeben sind, eine Frage, die ansonsten von den Vollstreckungsorganen entschieden werden müßte. Insbesondere für die nicht entsprechend vorgebildeten Vollstreckungsbeamten wäre es oft unmöglich, die Anerkennungsvoraussetzungen zweifelsfrei festzustellen. Aus diesem Grunde hat man für die entscheidende Konsequenz der gerichtlichen Entscheidung - die Vollstrekkung - ein Verfahren vorgeschaltet, in dem das Vorliegen der Anerkennungs- und Vollstreckungsvoraussetzungen verbindlich festgestellt wird. Hierbei handelt es sich um eine prozessuale Rechtsgestaltung originärer Art [591 a]. Dabei richtet sich das Verfahren der Vollstreckbarerklärung grundsätzlich nach dem Recht des Anerkennungsstaates [592]. Dies gilt auch für den deutsch-britischen Vertrag, der im Gegensatz zu den anderen Verträgen eine dahingehende Bestimmung zwar nicht enthält, der aber durch die in Art. VI und VII getroffenen Regelungen über das jeweils im Zweitstaat zu beachtende Verfahren zweifelsfrei erkennen läßt, daß der Grundsatz der lex fori auch hier gilt. Das Abkommen läßt im Grunde die in beiden Staaten bestehenden Verfahren unberührt (das englische Verfahren ist wiederum durch den Foreign Judgments Act von 1933 festgelegt). Es bietet insofern eine Besonderheit, als der Kreis der vollstreckbaren Entschei-

dungen kleiner ist [593] als der der anerkennungsfähigen Entscheidungen, da nur solche Entscheidungen vollstreckungsfähig sind, die auf eine bestimmte Geldforderung lauten, nicht aber Urteile auf Herausgabe, auf Unterlassung oder gestaltenden Charakters. Auch hier stand der Foreign Judgements Act von 1933 Pate, der eine entsprechende Bestimmung in section I subsection II lit. b enthält.

B.
Das Vollstreckbarerklärungsverfahren.

Die Ausführungsgesetze zu den Staatsverträgen mit Österreich, Belgien, Griechenland und Großbritannien haben das Verfahren der Vollstreckbarerklärung übereinstimmend auf die Bestimmungen der §§ 1042, a Abs. 1, 1042 b, 1042 c, 1042 d ZPO gegründet. Im Verhältnis zu Belgien hat sich die Bundesrepublik in einem Zusatzprotokoll zum Abkommen verpflichtet, das Vollstreckbarerklärungsverfahren in Anlehnung an die Vorschriften zu regeln, die für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche gelten.

I. SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT.

Sachlich zuständig ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches zuständig sein würde. Von dieser Regelung macht das Gesetz zur Ausführung des deutsch-britischen Vertrages eine Ausnahme. Im Hinblick darauf, daß letzterer nur für die Entscheidungen der im Abkommen als "obere Gerichte" bezeichneten Gerichte gilt, erschien es zweckmäßig, wenn auch nicht unbedingt geboten, das Verfahren der Vollstreckbarerklarung generell dem Landgericht zuzuweisen. Hierfür spricht der für die in den Ausführungsgesetzen zu den anderen Abkommen zugrundegelegte Grundsatz, daß das Gericht, das im Inland über den Klageanspruch entschieden hätte, über die Vollstreckbarerklärung des ausländischen Urteils entscheiden soll.
Art. IV des deutsch-britischen Vertrages zeigt, daß deutsche Urteile in Großbritannien ebenfalls von den Gerichten für vollstreckbar erklärt werden, die "obere Gerichte" im Sinne von Art. I Abs. 2 des Abkommens sind.
Grundlage für diese Zuweisung ist Art. 2 des Foreign Judgements Act von 1933. Großbritannien hatte sich in Anbetracht dessen schwerlich mit einer Zuweisung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens an das deutsche Amtsgericht einverstanden erklärt.
Die in den Ausführungsgesetzen zu den Abkommen mit Belgien, Österreich und Griechenland getroffene Regelung zeigt indes, daß die deutsche Seite an einer

derartigen Regelung kein Interesse hat.

Das in Art. VII des deutsch-britischen Vertrages anklingende, aus den Ausführungsgesetzen zu den Verträgen mit Österreich, Belgien und Griechenland ersichtliche Bestreben der deutschen Seite [594], die Zuteilung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens an die innerstaatliche Zuständigkeitsregelung zu knüpfen, bedeutet eine Abkehr von der Regelung, wie sie in Art. 1 der Ausführungsverordnungen zum deutsch-schweizerischen Vollstreckungsabkommen und zum deutsch-italienischen Vertrag [595] enthalten ist, wonach das Amtsgericht für die Vollstreckbarerklärung ausschließlich zuständig ist. Die Aufgabe dieses Grundsatzes kann als Fortschritt bezeichnet werden. Berücksichtigt man, daß die dem Landgericht erstinstanzlich zugeteilten Rechtsstreitigkeiten in aller Regel für die Parteien eine größere Bedeutung haben, daß das Kammersystem des Landgerichts eine größere Gewähr für richtige Entscheidungen bietet [596], daß die Vollstreckung eines ausländischen Urteils für den inländischen Schuldner schwierige Regreßfragen mit sich bringt, falls das Urteil aufgehoben wird und deshalb das Vollstreckbarerklärungsverfahren einem Kollegium zwecks besserer Prüfung anvertraut ist, so erscheint es gerechtfertigt, die Landgerichte zu den Vollstreckbarerklärungsverfahren heranzuziehen, obwohl bereits ein Urteil - allerdings das eines ausländischen Gerichts vorliegt und eine materielle Rechtsfindung nicht mehr stattfindet. Damit wird sich der Schwerpunkt der Vollstreckbarkeitsverfahren auf die Landgerichte verlagern, da die Streitwerte in internationalen Rechtsstreitigkeiten über der amtsgerichtlichen Zuständigkeitsgrenze liegen. Die Fragen des zwischenstaatlichen Anerkennungs- und Vollstreckungsrechts werden nunmehr weitaus häufiger Obergerichte und insbesondere auch den Bundesgerichtshof beschäftigen, was einer einheitlichen Anwendung der zwischenstaatlichen Verträge sowie der Fortbildung des deutschen Internationalen Zivilprozeßrechtes überhaupt nur dienlich sein kann.

II. ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT.

Die Ausführungsgesetze zu den Verträgen mit Österreich, Belgien und Griechenland bezeichnen jeweils in § 1 Abs. 2 das Gericht für örtlich zuständig, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Beim Fehlen eines solchen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen des Schuldners befindet oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll. Demgegenüber bestimmt das Ausführungsgesetz zum deutsch-britischen Vertrag in § 1 Abs. 2, daß das Landgericht zuständig ist, in dessen Bezirk der Schuldner seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Vermögen hat. Indem das Ausführungsgesetz zum deutsch-britischen Vertrag nicht an den Wohnsitz sondern an den gewöhnlichen Aufent-

halt anknüpft, folgt es der Regelung des Vertrages selbst, der den gewöhnlichen Aufenthalt, nicht aber den Wohnsitz als Zuständigkeitsgrund enthält [597]. Daß daneben noch lediglich das Landgericht für zuständig erklärt wird, in dessen Bezirk der Schuldner Vermögen hat, nicht aber dasjenige, in dessen Zuständigkeitsbereich die Zwangsvollstreckung stattfinden soll, beruht darauf, daß nach dem deutsch-britischen Vertrag nur auf einen Geldbetrag lautende Urteile vollstreckt werden können. Durch die beiden Gerichtsstände des gewöhnlichen Aufenthaltes und des Vermögens ist die Vollstreckung britischer Urteile hinreichend gesichert. Kallmann [598] hat die Frage aufgeworfen und behandelt, ob es sich bei der örtlichen Zuständigkeit im Vollstreckbarerklärungsverfahren nach der deutschen Ausführungsverordnung zum deutsch-schweizerischen Abkommen um eine ausschließliche Zustandigkeit handelt und ausgeführt, es sei nicht einzusehen, warum die örtliche Zuständigkeit bei einem die §§ 722, 723 ZPO ersetzenden Verfahren keine ausschließliche sein soll, zumal die Entscheidung ausdrücklich dem Vollstrekkungsgericht unterstellt sei. § 802 ZPO finde hier Anwendung. Dieser Meinung ist zu folgen. Es ist nicht einzusehen, inwiefern für die Vollstreckbarerklärung auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen etwas anderes gelten soll als für die Vollstreckbarerklärung nach dem autonomen deutschen Recht. Der Gerichtsstand für die Vollstreckungsklage aus einem ausländischen Urteil ist aber ausschließlich [599].

III. DAS ANTRAGSRECHT.

Das Vollstreckbarerklärungsverfahren ist ein Antragsverfahren. Der deutsch-belgische und der deutsch-griechische Vertrag bestimmen jeweils in Art. 3, daß die Vollstreckbarerklärung jeder beantragen kann, der in dem Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, Rechte aus ihr herleiten kann. Die Frage, wer Rechte aus dem Urteil herleiten kann, bestimmt sich selbstverständlich nach dem Recht des Urteilsstaates. Dies ist in den Ausführungsgesetzen zum deutsch-belgischen [600] und zum deutsch-griechischen Vertrag [601] ausdrücklich bestimmt. Da die Ausführungsgesetze zum deutsch-britischen [602] und zum deutsch-österreichischen [603] Vertrag, indem sie auf das für das Gericht des Urteilsstaates maßgebende Recht verweisen, die gleiche Regelung enthalten, hat der Zweitrichter auch insoweit die Frage, wer Rechte aus dem Urteil herleiten kann, nach dem Recht des Urteilsstaates zu entscheiden.

Dabei ist es selbstverständlich, daß die Ausführungsgesetze nicht nur auf das materielle Recht, sondern auch auf die Kollisionsnormen des Urteilsstaates verweisen, so daß die Frage der Aktivlegitimation sich möglicherweise nach einer anderen Rechtsordnung als der des Erststaates bestimmt [604]. Schütze [605] weist für den

deutsch-belgischen Vertrag [606] zutreffend darauf hin, daß es zweifelhaft sei, ob das Recht eines Rechtsnachfolgers der im Urteil benannten Parteien nur durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden könne. Der vom Antragsteller insoweit zu führende Beweis kann auch in anderer Weise erbracht werden, und zwar durch alle in der Zivilprozeßordnung zulässigen Beweismittel. Allerdings ist dann mündliche Verhandlung anzuberaumen. Die Ausführungsgesetze zum deutsch-österreichischen [607] und deutsch-griechischen [608] Vertrag lassen eine Beweisführung mit anderen Mitteln ausdrücklich zu und schreiben für diesen Fall die Anordnung der mündlichen Verhandlung vor. Das zeitlich ältere Ausführungsgesetz zum deutsch-belgischen Vertrag enthält eine derartige Bestimmung noch nicht. Es besteht aber kein Zweifel, daß insoweit dasselbe gilt. Bereits Art. 3 der Ausführungsverordnung zum deutsch-schweizerischen Vertrag vom 23.8.1930 [609] enthält eine derartige Bestimmung. Die Einfügung dieser Regelung in das Ausführungsgesetz zum deutsch-belgischen Vertrag ist deshalb wahrscheinlich versehentlich unterblieben.

IV. BEIZUBRINGENDE UNTERLAGEN.

Neben dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung hat der Antragsteller noch folgende Unterlagen vorzulegen:

1. nach dem deutsch-belgischen Vertrag:

a) Eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen, welche die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen nach dem Recht des Entscheidungsstaates erfüllt. Diese Voraussetzungen, die für deutsche Urteile in den §§ 313 ff ZPO geregelt sind, sind im belgischen Recht im Arrêté Royal no. 753 vom 17.7.1951 [610] enthalten. Dabei handelt es sich um die Einleitungs- und Vollstrekkungsformel mit Unterschrift und Siegel des Gerichtsbeamten, die Namen der mitwirkenden Richter, sowie eventuell des procureur du Roi, die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter, Tenor und Entscheidungsgründe sowie den Hinweis auf den Tag der Verkündung.
Soll ein deutsches Urteil in Belgien für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, so ist es auch dann mit Gründen zu versehen, wenn dies im Inland nicht erforderlich ist [611];[612]. Ist das Urteil nicht mit Gründen versehen, so hat das Erstgericht [613] dasselbe auf Antrag durch Anfertigung von Tatbestand und Entscheidungsgründen zu vervollständigen. Dies kann auch durch Richter geschehen, die bei dem Urteil nicht mitgewirkt haben.
Eine Pflicht des Gerichts, das Urteil auch dann zu vervollständigen, wenn es das selbe für unrichtig hält, wird zu bejahen sein.

Es bleibt zu hoffen, daß die Gegenseite dem so ergänzten Urteil die Anerkennung wegen Verstoßes gegen den ordre public nicht deshalb versagt, weil Tatbestand und Entscheidungsgründe von anderen Richtern angefertigt und unterschrieben sind, als das ursprüngliche, abgekürzte, nur den Entscheidungstenor enthaltende Urteil.

b) Die Urkunden, in denen bescheinigt ist oder aus denen sich ergibt, daß die Entscheidung nach dem Recht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie ergangen ist, vollstreckbar ist. Für deutsche Urteile reicht die Vollstreckungsklausel mit der in § 725 ZPO gegebenen Formulierung aus [614]. Ein belgisches Urteil muß mit der Vollstreckungsklausel gemäß Art. 146 des Code de procédure civile und der königlichen Verordnung vom 17. 7. 1951 versehen sein. Die Voraussetzungen, die an die Vollstreckbarkeit des Urteils geknüpft sind, bestimmen sich nach der lex fori des Urteilsstaates.

c) Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde oder einer anderen Urkunde, aus der sich ergibt, daß die Entscheidung der Partei gegen welche die Zwangsvollstreckung betrieben werden soll, zugestellt worden ist. Die Frage, ob sich aus der vorgelegten Urkunde die ordnungsgemäße Zustellung der Entscheidung ergibt, entscheidet sich dabei nach der lex fori des Staates, dessen Organe die Zustellung vorgenommen haben. Es ist nicht erforderlich, daß die Zustellung im Zweitstaat erfolgt ist. Ist die Partei, gegen die die Zwangsvollstreckung betrieben wird, nach der Zustellung der Entscheidung in den Zweitstaat verzogen, so bedarf es einer erneuten Zustellung nicht.

d) Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, aus der sich ergibt, daß die den Rechtsstreit einleitende Ladung oder Verfügung der Partei, die sich auf den Rechtsstreit nicht eingelassen hat, gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Abkommens zugestellt worden ist. Dadurch soll gewährleistet werden, daß der Zweitrichter die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 des Abkommens nachprüfen kann. Die Wirksamkeit der Zustellung bestimmt sich nach dem Recht des Staates, in dessen Bereich sie bewirkt wurde.

e) Den Nachweis, daß eine dem Antragsteller auferlegte Sicherheit geleistet ist. Die Frage, ob das Urteil gegen oder ohne Sicherheitsleistung vollstreckbar ist, ist in dem Urteil, aus dem die Zwangsvollstreckung betrieben wird, bereits entschieden. Auch die Art und Weise der Sicherheitsleistung zu bestimmen, ist Aufgabe des Erstrichters [615]. Hier stellt sich eine bisher, soweit ersichtlich, in diesem Zusammenhang noch nicht gestellte Frage: kann der Antragsteller der Pflicht zur Sicherheitsleistung auch dadurch genügen, daß er dieselbe im Anerkennungsstaat leistet? Berücksichtigt man, daß die Sicherheitsleistung nur dem Schutz der unterlegenen Partei dient und daß diese die Sicherheit, sofern sie in ihrem Heimatstaat - dem Anerkennungsstaat - geleistet ist, schneller realisieren

kann, als bei Hinterlegung derselben im Urteilsstaat, so wird man die Zulässigkeit der Sicherheitsleistung im Anerkennungsstaat bejahen müssen [616]. Dagegen erheben sich keine grundsätzlichen Bedenken, zumal § 108 ZPO dem Gericht für Art und Höhe der Sicherheit freies Ermessen und den Parteien freien Spielraum einräumt.

f) Eine Übersetzung der vorerwähnten Urkunden in die Sprache des Anerkennungsstaates mit Bescheinigung ihrer Richtigkeit.

2. nach dem deutsch-österreichischen Vertrag:

a) Vorbemerkung

Der deutsch-österreichische Vertrag fällt insoweit aus dem Rahmen der übrigen Verträge heraus, als er die Vollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen und die Vollstreckung aus noch nicht rechtskräftigen Entscheidungen gesondert regelt. Diese Besonderheit hat ihren Grund im österreichischen Recht, das das Institut der vorläufigen Vollstreckbarkeit nicht kennt und die Vollstreckung grundsätzlich nur aus rechtskräftigen Entscheidungen zuläßt. Eine Ausnahme besteht lediglich für auf Geldleistungen lautende Urteile [617]. Diesen Urteilen kann die "Execution zur Sicherstellung" bewilligt werden, wenn die Einbringung der gerichtlich zuerkannten Geldforderung vereitelt oder erheblich erschwert werden würde oder das rechtskräftige Urteil später im Ausland vollstreckt werden müßte.
Die Verschiedenartigkeit der beiden Rechtsordnungen hätte dazu führen können, daß man die Anerkennung und Vollstreckung noch nicht rechtskräftiger Entscheidungen überhaupt aus dem Vertrag ausgeklammert hätte. Es zeugt von Vertrauen in die gegenseitige Rechtspflege, daß man dennoch diese Fragen mit in den Vertrag einbezogen hat. Dies gilt im besonderen Maße von der Zulassung der Vollstreckung aus noch nicht rechtskräftigen, auf Geldleistungen lautenden Urteilen. Nach einem Grundsatz des Internationalen Zivilprozeßrechtes kann einem Urteil im Ausland keine größere Wirkung zukommen als es im Inland besitzt. Wollte man österreichische Urteile, die noch nicht rechtskräftig sind, in Deutschland mit der Wirkung der vorläufigen Vollstreckbarkeit versehen, so wäre dieser Grundsatz verletzt. Deshalb bestimmt Art. 10 des Vertrages, daß auf Grund von österreichischen Urteilen, denen in Österreich Execution zur Sicherstellung bewilligt werden könnte, in der Bundesrepublik ebenfalls nur die Execution zur Sicherstellung zulässig ist. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Execution zur Sicherstellung zulässig ist, entscheidet sich dabei nach österreichischem Recht. Das Abkommen hat die Entscheidung darüber sowie über die Dauer der Maßnahme dem österreichischen Erstrichter übertragen. Damit wurde

den deutschen Gerichten die Aufgabe abgenommen, nach österreichischem Recht darüber zu entscheiden, Wie sich aus Art. 10 Abs. 2 des Abkommens und § 3 des deutschen Ausführungsgesetzes ergibt, ist in dem die Vollstreckbarerklärung enthaltenden Beschluß oder Urteil auszusprechen, daß die Entscheidung nur zur Sicherung der Zwangsvollstreckung für vorläufig vollstreckbar erklärt wird. Dieses umständliche Verfahren soll die Rechtsverschiedenheit in den beiden Vertragsstaaten überbrücken. Um die lange Dauer des Vollstreckbarerklärungsverfahrens vor einem österreichischen und sodann vor einem deutschen Gericht nicht noch mehr in die Länge zu ziehen, ist die Vollstreckbarerklärung des deutschen Gerichts nicht an die Rechtskraft des Exekutionsbeschlusses des österreichischen Gerichts gebunden. Das österreichische Gericht hat keine bestimmten Exekutionshandlungen zu bewilligen [618]. Vielmehr ist diese Frage den deutschen Vollstrekkungsorganen überlassen, die nach deutschem Recht darüber entscheiden, auf welche Weise sie die Zwangsvollstreckung aus dem österreichischen Urteil sichern. Eine dennoch bewilligte Exekutionshandlung durch das österreichische Gericht wäre für die Vollstreckungsorgane ohne Bedeutung, da Grundlage für die von ihnen zu treffenden Maßnahmen allein der Beschluß oder das Urteil des deutschen Vollstreckungsgerichts ist, das seinerseits an Art. 10 des Abkommens und den Rahmen des § 3 des deutschen Ausführungsgesetzes gebunden ist. Es sind also nur solche Maßnahmen zulässig, wie sie das Arrestverfahren vorsieht.

Im Gegensatz zum deutsch-belgischen Vertrag [619] stellt das deutsch-österreichische Abkommen klar, daß eine angeordnete Sicherheitsleistung beim österreichischen Gericht zu erbringen ist.

Dem oben erwähnten Grundsatz, daß ein Urteil im Ausland keine größere Rechtswirkung haben kann, als ihm in dem Staat, dessen Gerichte es erlassen haben, zukommt, kann für die in Österreich zu vollstreckenden nicht rechtskräftigen Urteile deutscher Gerichte ein anderer Grundsatz zur Seite gestellt werden; ein ausländisches Urteil kann im Inland keine größeren Rechtswirkungen entfalten, als diejenigen, die von vergleichbaren Urteilen inländischer Gerichte ausgehen. Aus Urteilen deutscher Gerichte, die vorläufig vollstreckbar sind, kann in Österreich nur insoweit vorgegangen werden, als dies nach der österreichischen Exekutionsordnung für österreichische Urteile bestimmt ist. Das heißt also, daß nur aus Entscheidungen auf Verurteilung zu einer Geldleistung [620] die Exekution zur Sicherstellung bewilligt werden kann. Eine Erleichterung gegenüber der österreichischen Exekutionsordnung enthält das Abkommen insofern, als Art. 10 bestimmt, daß die Sicherheitsleistung durch den Antragsteller - falls im deutschen Urteil eine solche angeordnet ist - die nach der Exekutionsordnung erforderliche Glaubhaftmachung der Gefährdung entbehrlich macht. Darüber, bei welchem Gericht die Sicherheit zu leisten ist, ist hier im Gegensatz zu Art. 8 Abs. 1 nichts gesagt. Im Hinblick auf die Ausführungen zum deutsch-belgischen Vertrag [621]

ist es deshalb gleichgültig, ob die Sicherheit in Deutschland oder in Österreich erlegt ist. Das Verfahren selbst ist insofern einfacher als das Vorgeschilderte, als es einer vorgängigen Anrufung des Urteilsgerichtes zwecks Entscheidung über die Vollstreckbarkeit nicht mehr bedarf.

b) Im einzelnen hat der betreibende Gläubiger beizubringen:

aa) Bei Vollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen:

aaa) Eine mit amtlichem Siegel oder Stempel versehene Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen, es sei denn, daß solche nach dem Recht im Urteilsstaat nicht erforderlich waren. Das Bemerkenswerte an dieser Regelung ist, daß im Gegensatz zu den anderen Verträgen auch solche Entscheidungsausfertigungen vorgelegt werden können, die keine Gründe enthalten, nämlich in den Fällen, in denen nach dem Recht des Urteilsstaates eine Begründung nicht vorgeschrieben ist, wie beim Versäumnis- und Anerkenntnisurteil nach § 313 Abs. 3 ZPO. Der Grund für diese Erleichterung liegt darin, daß auch nach österreichischem Recht (§ 417 Abs. 4 österr. ZPO) Versäumnis- und Anerkenntnisurteile ohne Wiedergabe der Entscheidungsgründe erlassen werden können und diese Urteile ohne Entscheidungsgründe ausgefertigt werden [622].

bbb) Den Nachweis, daß die Entscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist. Dieser Nachweis wird bei deutschen Urteilen durch das Rechtskraftzeugnis (§ 706 ZPO) und die Vollstreckungsklausel nach § 725 ZPO erbracht. Da eine Ausnahmeregelung nicht vorgesehen ist, sind auch solche deutschen Entscheidungen mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, die im Inland auch ohne eine solche vollstreckbar sind, wie Vollstreckungsbefehle und einstweilige Verfügungen. Die erforderliche Regelung enthält § 9 des Ausführungsgesetzes.
Rechtskräftige österreichische Urteile, die in der Bundesrepublik vollstreckt werden sollen, müssen die in der österreichischen Geschäftsordnung für Gerichte I. und II. Instanz (§ 150) vorgesehene Bestätigung enthalten: "Diese Ausführung ist vollstreckbar".

ccc) Den Nachweis der Zustellung der den Rechtsstreit einleitenden Ladung oder Verfügung der unterlegenen Partei, falls diese sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat. Der Nachweis wird geführt, durch eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde oder eine gerichtliche Bestätigung über den Zustellungsvorgang.

In sachlicher Hinsicht ergibt sich im Verhältnis zum deutsch-belgischen Abkommen nur insofern ein Unterschied, als dieser in Art. 9 Ziff. 3 bestimmt,

daß d[illegible] Zustellung der Entscheidung an den, gegen den die Zwangsvollstreckung betrieben werden soll, nachzuweisen ist. Diese Frage überläßt das deutsch-österreichische Abkommen dem nationalen Recht.

bb) Bei Vollstreckung noch nicht rechtskräftiger Entscheidungen.

aaa) Eine Ausfertigung der Entscheidung, die den Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 Ziff. 1 entspricht [623].

bbb) Den Nachweis, daß die Entscheidung der unterlegenen Partei ordnungsgemäß zugestellt worden ist - durch eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde oder durch eine gerichtliche Bestätigung über den Zustellungsvorgang.
Hier ergibt sich also wieder eine Übereinstimmung mit dem deutsch-belgischen Vertrag.

ccc) Den Nachweis, daß die Entscheidung vollstreckbar ist, der bei deutschen Urteilen durch die Vollstreckungsklausel und - falls Sicherheitsleistung angeordnet ist - durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde -, aus der sich die Sicherheitsleistung ergibt - geführt wird, während bei Entscheidungen österreichischer Gerichte die Vollstreckbarkeit nachgewiesen wird durch den die Exekution zur Sicherstellung anordnenden Beschluß des in der Sache erkennenden Gerichts und Anordnung der Sicherheitsleistung durch gerichtliche Bestätigung derselben.

ddd) Falls sich die unterlegene Partei auf den Rechtsstreit nicht eingelassen hat, den unter litt. aa) ccc) bezeichneten Nachweis.

3. nach dem deutsch-britischen Vertrag:

a) Falls die Entscheidung eines britischen Gerichts in der Bundesrepublik vollstreckt werden soll,

aa) eine vom Gericht des Urteilsstaates hergestellte beglaubigte Abschrift der Entscheidung [624]

bb) eine vom Gericht des Urteilsstaates auszustellende Urkunde mit näheren Angaben über das Verfahren und die Gründe der Entscheidung.

cc) Übersetzungen der unter litt. aa) und bb) bezeichneten Urkunden.

b) falls die Entscheidung eines Gerichtes der Bundesrepublik Deutschland in Großbritannien vollstreckt werden soll.

aa) eine vom Gericht des Urteilsstaates hergestellte beglaubigte Abschrift der Entscheidung mit Gründen und falls die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist, also ein Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil in abgekürzter Form erging, eine vom in der Sache erkennenden Gericht ausgestellte Urkunde, die nähere Angaben über das Verfahren und die Gründe enthält, auf denen die Entscheidung beruht,

bb) eine von einem Beamten des Gerichts, des Urteilsstaates ausgestellte Bescheinigung, daß die Entscheidung im Urteilsstaat vollstreckbar ist,

cc) Übersetzungen dieser Urkunden.

Bemerkenswert am deutsch-britischen Vertrag ist der Umstand, daß der Antragsteller keinen Zustellungsnachweis zu führen verpflichtet ist, weder den Nachweis der Zustellung der zur Vollstreckung gestellten Entscheidung wie in Art. 9 Ziff. 3 des deutsch-belgischen und deutsch-griechischen Vertrages, noch den Nachweis, daß bei einer Säumnisentscheidung, die den Rechtsstreit einleitende Ladung oder Verfügung dem Säumigen zugestellt ist wie in Art. 9 Ziff. 2 des deutsch-belgischen und deutsch-griechischen Vertrages. Letzteres beruht darauf, daß Art. III Abs. 1 lit. b) dem Säumigen die Beweislast dafür aufbürdet, daß er von dem Verfahren nicht rechtzeitig genug Kenntnis erlangt hat.

4. Nach dem deutsch-griechischen Vertrag:

a) Eine mit amtlichem Siegel oder Stempel versehene Ausfertigung der vollständigen Entscheidung. Die Entscheidung muß also vollständig sein. In abgekürzter Form ergangene Entscheidungen, die das griechische Recht nicht kennt, reichen nicht aus. Sie sind nach § 8 Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-griechischen Abkommen, der § 9 Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-belgischen Abkommen wörtlich entspricht, auf Antrag nachträglich um Tatbestand und Entscheidungsgründe zu erweitern.

b) Die Urschrift oder beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde oder einer anderen Urkunde aus der sich ergibt, daß die Entscheidung der Partei gegen die die Vollstreckung betrieben werden soll, zugestellt worden ist.

Diese Regelung stimmt wörtlich überein mit Art. 9 Ziff. 3 des deutsch-belgischen Vertrages. Inhaltlich ergibt sich eine Übereinstimmung mit Art. 9 Ziff. 2 des deutsch-österreichischen Vertrages, der die nicht rechtskräftigen Entscheidungen betrifft.

c) Die Urkunde, in der bescheinigt ist oder aus der sich ergibt, daß die Entscheidung nach dem Recht des Staates, in dem sie ergangen ist, vollstreckbar ist.
Dieses Erfordernis beinhalten alle 4 Verträge. Jede deutsche Entscheidung, auch soweit sie im Inland zur Vollstreckbarkeit der Vollstreckungsklausel nicht bedarf, wie einstweilige Verfügungen und Vollstreckungsbefehle zwischen den ursprünglichen Parteien des Rechtsstreites, ist mit einer Vollstreckungsklausel nach den §§ 24, 25 ZPO zu versehen, wenn sie in Griechenland vollstreckt werden soll. Das nähere für im Inland nicht der Vollstreckungsklausel bedürftige Entscheidungen regelt § 10 des Ausführungsgesetzes. Das griechische Recht kennt gleichfalls die Vollstreckungsklausel. Sie ist vom Gläubiger einer in Griechenland erwirkten Entscheidung mit vorzulegen [625].

d) Hier gilt das zu 1 lit. d) zum deutsch-belgischen Vertrag Ausgeführte entsprechend.

e) Der Nachweis, daß eine zu erbringende Sicherheit geleistet ist. Auch insoweit sei auf das unter Ziff. 1 lit. e) Ausgeführte verwiesen.

f) Eine Übersetzung der vorbezeichneten Urkunden.

V. ZURÜCKSTELLUNG DER ENTSCHEIDUNG UND AUSSETZUNG DES VERFAHRENS BEI NICHT RECHTSKRÄFTIGEN AUSLANDSERKENNTNISSEN.

1. Regelung im deutsch-belgischen und deutsch-griechischen Vertrag.

Weist der Schuldner nach, daß die Zwangsvollstreckung gegen ihn einzustellen sei und daß er etwaige Voraussetzungen der Einstellung - in der Regel Sicherheitsleistung - erfüllt hat, so hat der Zweitrichter die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung auszusetzen [626]. Diese Bestimmung ist nichts anderes als der Ausdruck des Grundsatzes, daß aus einer gerichtlichen Entscheidung im Ausland nicht mehr Rechte hergeleitet werden können, als dies im jeweiligen Zeitpunkt im Inland der Fall ist.

2. Der deutsch-österreichische Vertrag.

Er enthält eine dahingehende Bestimmung nicht. Offenbar hat man von ihrer Einbeziehung abgesehen, weil aus nicht rechtskräftigem Urteil ohnehin nur solche Maßnahmen zulässig sind, die der Sicherung des Gläubigers dienen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind indes nicht mehr zulässig, wenn die Zwangsvollstrekkung aus dem Urteil bis zur Entscheidung über das eingelegte Rechtsmittel eingestellt ist. Hätte der Zweitrichter in einem solchen Falle das Urteil für vollstreckbar erklärt, so könnten jedenfalls solange wie die Zwangsvollstreckung im Erststaat eingestellt ist, aus dem Urteil im Zweitstaat mehr Rechte hergeleitet werden als im Urteilsstaat. Der Schuldner, der im Urteilsstaat die Einstellung der Zwangsvollstreckung nur durch Leistung einer Sicherheit erreicht hat, müßte damit rechnen, daß im Ausland trotz der Einstellung der Zwangsvollstreckung Pfändungsmaßnahmen gegen ihn unternommen werden. Dieses Ergebnis ist unbefriedigend. Im Rahmen des Vertrages läßt sich indes eine praktikable Lösung finden: Voraussetzung für die Vollstreckbarerklärung des Urteils durch den Zweitrichter ist der vom Antragsteller zu erbringende Nachweis, daß das Urteil vollstreckbar ist. Weist nun der Schuldner durch Vorlage einer Ausfertigung des Einstellungsbeschlusses dem Zweitrichter nach, daß die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil einstweilen eingestellt ist, so steht damit fest, daß aus diesem Urteil keinerlei der Vollstreckung dienende Maßnahmen,und seien sie auch nur sichernder Natur,für die Dauer der Existenz des Einstellungsbeschlusses ausgeführt werden können. Damit ist durch die Vollstreckungsklausel beziehungsweise den Beschluß über die Bewilligung der Exekution zur Sicherstellung der Nachweis der Vollstreckbarkeit nicht mehr geführt. Der Zweitrichter hat das Verfahren bis zur Entscheidung über das eingelegte Rechtsmittel oder bis zur Aufhebung des Einstellungsbeschlusses auszusetzen oder den Antrag auf Vollstreckbarerklärung beziehungsweise Bewilligung der Exekution zur Sicherstellung als zur Zeit unbegründet zurückzuweisen.

3. Der deutsch-britische Vertrag.

Auch im deutsch-britischen Vertrag ist nichts darüber gesagt, wie sich der Zweitrichter zu verhalten hat, wenn der Schuldner nachweist, daß die Zwangsvollstreckung aus dem nicht rechtskräftigen Urteil eingestellt ist.
Dieser Fall läßt sich aber lösen mit Art. V Abs. 1, wo bestimmt ist, daß eine Entscheidung nicht vollstreckt zu werden braucht, wenn gegen sie ein Rechtsbehelf eingelegt ist oder noch eingelegt werden kann.
In diesem Fall kann der Zweitrichter nach seinem Ermessen die Maßnahmen

treffen, die nach seinem innerstaatlichen Recht zulässig sind. Die entsprechenden innerstaatlichen Maßnahmen für den deutschen Zweitrichter sind in § 5 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-britischen Abkommen aufgeführt. Der Vollstreckungsrichter hat drei Möglichkeiten:

a) er kann das Verfahren aussetzen; dies wird er bei Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil in der Regel tun;

b) er kann das Verfahren fortsetzen; hiervon wird er bei der Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil keinen Gebrauch machen;

c) er kann, falls der Rechtsbehelf noch nicht eingelegt ist, hierzu eine Frist setzen und nach Ablauf der Frist eine der Maßnahmen zu a) und b) treffen.

Art. VIII Abs. 1 lit. b) kann jedoch bei Einstellung der Zwangsvollstreckung nicht herangezogen werden. Nach dieser Bestimmung ist die Registrierung der Entscheidung beziehungsweise ihre Vollstreckbarerklärung abzulehnen, wenn der Schuldner [627] nachweist, daß der Antragsteller nicht berechtigt ist, die Vollstreckung aus der Entscheidung zu betreiben. Diese Bestimmung trifft nicht den Fall, daß der Antragsteller vorläufig wegen Einstellung der Zwangsvollstreckung nicht vollstrecken darf. Hier ist vielmehr die fehlende Sachberechtigung des Antragstellers gemeint [628].

VI. AUSSETZUNG DES VERFAHRENS, INSBESONDERE BEI RECHTSMITTELEINLEGUNG.

1. Die Regelung des deutsch-britischen Vertrages.

Ist ein Rechtsmittel eingelegt, so kann wie oben geschildert, der Zweitrichter nach dem deutsch-britischen Vertrag das Verfahren aussetzen oder fortsetzen. Das Abkommen gibt aber dem Zweitrichter keine Handhabe, wann er das eine oder das andere zu tun hat. Insbesondere ist es ihm auf Grund des dem Vertrag zugrundeliegenden Satzes der verbotenen révision au fond verwehrt, das eingelegte Rechtsmittel auf seine Erfolgsaussicht zu prüfen. Er wird deshalb grundsätzlich das Verfahren auszusetzen haben. Wenn sich aus der ihm vom Schuldner vorgelegten Unterlagen ergibt, daß das Rechtsmittel aus formellen Gründen keinen Erfolg haben kann, entweder weil es verspätet ist oder verspätet begründet wurde oder auch, wenn sich ergibt, daß ein Armenrechts- oder Einstellungsantrag des Schuldners mangels Erfolgsaussicht vom Berufungsgericht abgelehnt wurde, wird der Zweitrichter das Verfahren fortsetzen.

2. Die Regelung des deutsch-österreichischen Vertrages.

Der deutsch-österreichische Vertrag enthält keine Bestimmungen darüber, daß der Zweitrichter bei Einlegung eines Rechtsmittels gehalten sein kann, das Verfahren der Vollstreckbarerklärung auszusetzen. Die Einlegung eines Rechtsmittels ist deshalb für die Vollstreckbarerklärung, die ja ohnehin nur zur Sicherstellung erfolgt, ohne Bedeutung, es sei denn, es ist eine Einstellung der Zwangsvollstreckung damit verbunden. Im Hinblick darauf, daß aus vorläufig vollstreckbaren Urteilen im Vertragsausland nur sichernde Maßnahmen zulässig sind, erschien es nicht erforderlich, für den Fall der Einlegung eines Rechtsmittels die Aussetzung des Verfahrens zuzulassen.

3. Die Regelung des deutsch-belgischen und des deutsch-griechischen Vertrages.

Demgegenüber enthalten die Verträge mit Griechenland und Belgien, nach denen aus vorläufig vollstreckbaren Urteilen die Vollstreckung zulässig ist, eine dem deutsch-britischen Abkommen vergleichbare Regelung. In Art. 10 Abs. 2 des deutsch-belgischen Abkommens ist bestimmt, daß das Vollstreckbarerklärungsverfahren ausgesetzt werden kann, wenn die Entscheidung im Urteilsstaat noch mit einem ordentlichen Rechtsbehelf angefochten werden kann und der Schuldner nachweist, daß er davon Gebrauch gemacht hat. Der deutsch-griechische Vertrag enthält die gleiche Regelung. Nach seinem Inhalt kann das Verfahren jedoch dann ausgesetzt werden, wenn die Entscheidung mit einem Einspruch oder einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden kann. Wie sich aus der Denkschrift zu Art. 10 des deutsch-griechischen Abkommens ergibt [629], ist mit dem Einspruch ein außerordentlicher Rechtsbehelf des griechischen Rechts, nicht aber der Einspruch im Sinne der deutschen ZPO gemeint, was sich schon daraus ergibt, daß nach Art. 1 des Abkommens nur solche Entscheidungen anerkannt werden, durch die über Ansprüche der Parteien endgültig, das heißt die Instanz beendend, erkannt ist. Es hätte sich deshalb empfohlen, Art. 10 Abs. 2 des deutsch-griechischen Abkommens besser zu redigieren und kenntlich zu machen, daß es sich bei dem dort erwähnten Einspruch um ein Rechtsmittel des griechischen Rechtes handelt. Ebenso wenig wie der deutsch-britische Vertrag und außer den Ausführungsgesetzen enthalten der deutsch-belgische und der deutsch-griechische Vertrag eine Handhabe, wann der Zweitrichter aussetzen und wann er das Verfahren trotz Einlegung des Einspruches fortsetzen soll. Es kann deshalb auf das zum deutsch-britischen Vertrag Ausgeführte verwiesen werden.

Der deutsch-belgische und der deutsch-griechische Vertrag unterscheiden sich

insofern vom deutsch-britischen Vertrag, als sie für die Urteile beider Staaten positiv regeln, daß der Zweitrichter das Verfahren aussetzen oder fortsetzen kann, während der deutsch-britische Vertrag nur anordnet, daß eine angefochtene Entscheidung nicht vollstreckt zu werden braucht, daß aber der Weg, wie der Zweitrichter zu einer solchen Entscheidung gelangt, dem autonomen Recht der Vertragspartner vorbehalten bleibt [630].

4. Beabsichtigte Einlegung eines Rechtsmittels.

Die Verträge mit Belgien, Großbritannien und Griechenland haben auch für den Fall eine Regelung getroffen beziehungsweise (nach dem deutsch-britischen Vertrag) dem autonomen Recht vorbehalten, daß die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels noch nicht abgelaufen ist. Voraussetzung zur Anwendung dieser Regelung ist indes, daß der Schuldner zu erkennen gibt, daß er die Einlegung eines Rechtsmittels überhaupt beabsichtigt. Ist dies der Fall, so kann der Zweitrichter das Verfahren nach seinem Ermessen sogleich fortsetzen, er kann das Verfahren auch aussetzen, ohne die Einlegung eines Rechtsmittels abzuwarten oder aber er kann dem Schuldner eine Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels setzen. Nach deren erfolglosem Ablauf muß er das Verfahren fortsetzen. Legt der Schuldner das Rechtsmittel ein, so hat der Zweitrichter wiederum die Möglichkeit, sodann das Verfahren fort- oder auszusetzen. In diesem Falle wird es aber in aller Regel pflichtgemäßem Ermessen entsprechen, das Verfahren auszusetzen, sonst hätte die Fristsetzung zur Einlegung des Rechtsmittels keinen Sinn gehabt. Überhaupt wird der Zweitrichter in aller Regel von der Möglichkeit Gebrauch machen, eine Frist zur Einlegung des Rechtsmittels zu setzen, um zu sehen, ob es dem Schuldner mit seinem Willen zur Anfechtung des Urteils ernst ist.

VII. DIE ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE VOLLSTRECKBARKEIT.

Die Art der Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung des ausländischen Urteils ist in allen Verträgen dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaates überlassen. Der deutsche Vollstreckungsrichter hat das Ausführungsgesetz zum jeweiligen Vertrag zugrundezulegen. Alle Ausführungsgesetze bestimmen, daß die §§ 1042 a Abs. 1, 1042 b, 1042 c und 1042 d ZPO für die Vollstreckbarerklärung entsprechend anwendbar sind. Lediglich der deutsch-belgische Vertrag verweist noch auf § 794 Abs. 1 Nr. 4 a ZPO. Damit soll klargestellt werden, daß die Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung die Vollstreckung im Inland ermöglicht und den Vollstreckungstitel bildet [631]. Der Gesetzgeber hat

sich durch die Verweisung auf die §§ 1042 a Abs. 1, 1042 b - d ZPO für das einfache Beschlußverfahren mit Anhörung des Gläubigers [632] entschieden, das nur ausnahmsweise dem Urteilsverfahren mit mündlicher Verhandlung [633] weicht, und zwar, wenn Zweifelsfragen vorhanden sind, die zweckmäßigerweise in der mündlichen Verhandlung erörtert werden [634] oder [635] wenn der Antragsgegner Einwendungen gegen den Antrag auf Vollstreckbarerklärung erhebt und der Antrag nicht schon ohnehin abweisungsreif ist. Wird der Antrag auf Vollstreckbarerklärung abgelehnt, so hat der Antragsteller das Recht der sofortigen Beschwerde (§1042 c Abs. 3 ZPO). Gegen einen stattgebenden Beschluß, der für vorläufig vollstreckbar zu erklären ist, findet Widerspruch statt, ein dem Einspruch gegen ein Versäumnisurteil verwandter Rechtsbehelf. Der Vollstreckungsrichter hat nunmehr auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung zu entscheiden. Dieses Urteil unterliegt der Berufung, ebenso wie das Urteil, das den Antrag auf Vollstreckbarerklärung nach einer mündlichen Verhandlung ohne vorheriges Beschlußverfahren zurückgewiesen hat. In dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung kann sich der Schuldner nicht nur gegen die Voraussetzungen der Anerkennung selbst zur Wehr setzen. Er kann auch Einwendungen gegen den im ausländischen Urteil festgestellten Anspruch geltend machen, soweit die Gründe, auf denen die Einwendungen beruhen, erst nach dem Erlaß der gerichtlichen Entscheidung entstanden sind [636].

Diese dem Schuldner für das Verfahren der Vollstreckbarerklärung eingeräumte Möglichkeit, die Vollstreckungsabwehrklage gleichzeitig zu erheben, mußte andererseits dazu führen, daß der Gesetzgeber die eigentliche Klagemöglichkeit nach § 767 ZPO beschnitt. In allen Ausführungsgesetzen zu den hier untersuchten Verträgen ist bestimmt, daß nach der Vollstreckbarerklärung der ausländischen Entscheidung Einwendungen gegen den Anspruch im Verfahren nach § 767 ZPO nur geltend gemacht werden können, wenn die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach Ablauf der zweiwöchigen Widerspruchsfrist oder nach Schluß der mündlichen Verhandlung entstanden sind, in der der Schuldner Einwendungen spätestens hätte geltend machen müssen.

VIII. DIE TEILVOLLSTRECKBARKEITSERKLÄRUNG AUSLÄNDISCHER ENTSCHEIDUNGEN.

1. Vorbemerkung.

Kallmann [637] irrt, wenn er ausführt, die teilweise Anerkennung sei nirgends erörtert. Schon Jellinek [638] und Verbeek [639] haben, wenn auch nur stichwort-

artig, die Frage des Teilexequatur beziehungsweise des teilweisen Vollstreckungsurteils und damit auch die Frage der teilweisen Anerkennung erörtert. Beide halten ebenso wie Kallmann aaO selbst eine teilweise Vollstreckbarerklärung der ausländischen Entscheidung für zulässig. Dazu wird es dann kommen, wenn das ausländische Urteil über mehrere Ansprüche entschieden hat. In diesem Falle kann es sein, daß der Antragsteller nur bezüglich eines Teiles der ihm im Ersturteil zuerkannten Ansprüche Vollstreckung begehrt, etwa wenn der Schuldner zur Zahlung eines bestimmten Betrages und zur Herausgabe eines Gegenstandes verurteilt ist. Befindet sich der Gegenstand, den der Schuldner herauszugeben hat, im Erststaat, so hat der Gläubiger kein Interesse daran, das Urteil im Zweitstaat für vollstreckbar erklären zu lassen. Er wird nur eine teilweise Vollstreckbarerklärung beantragen und nur eine solche erhalten können.

Eine Teilvollstreckbarerklärung kommt auch dann in Frage, wenn der Schuldner im Urteilsstaat bereits teilweise erfüllt hat, selbst wenn dem Urteil nur ein Anspruch zugrundeliegt.
Schließlich kann der Zweitrichter das Urteil dann teilweise für vollstreckbar erklären, wenn bei mehreren Ansprüchen nicht hinsichtlich jeden Anspruches die Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen, etwa weil die internationale Zuständigkeit des Erstrichters nur hinsichtlich eines von mehreren Ansprüchen gegeben war oder einem Anspruch ein Anerkennungshindernis entgegensteht (etwa Verstoß gegen den ordre public).

Ist in dem zur Anerkennung gestellten Urteil über Klage und Widerklage positiv entschieden und sind die Ansprüche gleichartig, so fragt sich, wie der Zweitrichter sich zu verhalten hat, wenn der Kläger die Vollstreckbarerklärung bezüglich der Klage begehrt, die über den Gegenwert von 200 DM beispielsweise lautet, während der noch nicht bezahlte Widerklagebetrag das mehrfache dieser Summe betragt. Die gleiche Frage stellt sich dann, wenn der Kläger nur teilweise obgesiegt hat und einen Teil der Kosten zu tragen hat und der Beklagte nunmehr wegen der Kosten die Vollstreckbarerklarung des Urteils beantragt [640]. Der Zweitrichter kann in diesen Fällen die Vollstreckbarerklärung nicht versagen, zumal kein Fall des Verstoßes gegen den ordre public vorliegt. Er muß vielmehr dem Antrag des Glaubigers (und in der Hauptsache Schuldners) stattgeben. Der Schuldner kann sich im Vollstreckbarerklarungsverfahren damit wehren, daß er - soweit zulassig - sich auf Aufrechnung beruft [641] oder seinerseits die Nostrifizierung beantragt

2. Die Regelung in den vier Nachkriegsverträgen.

a) Allgemeines

Mit Ausnahme des deutsch-österreichischen Abkommens haben sich die Staatsverträge mit der Frage der Teilvollstreckbarerklärung beschäftigt, und zwar im positiven Sinne. Jedoch ist durch die Formulierung der entsprechenden Vertragsbestimmung dafür Sorge getragen, daß nicht auf dem Umweg der Teilvollstreckbarerklärung eine révision au fond durch den Zweitrichter ermöglicht wird. Diese Gefahr wäre dann gegeben, wenn der Zweitrichter von Amts wegen in der Lage wäre, die Vollstreckbarerklärung bezüglich eines Teiles eines im Urteil zuerkannten Anspruches zu bewilligen.

b) Die Regelung nach dem deutsch-belgischen und dem deutsch-griechischen Vertrag.

Deswegen bestimmen das deutsch-belgische und das deutsch-griechische Abkommen (jeweils in Art. 11), daß eine Entscheidung zu einem Teil für vollstreckbar erklärt werden kann, wenn der Antrag der betreibenden Partei auf Vollstreckbarerklärung nur wegen eines oder einiger Ansprüche begründet ist, nicht aber - so ist zu ergänzen - wenn der Zweitrichter zu der Auffassung kommt, daß ein Anspruch teilweise begründet ist. In diesem Falle hat der Zweitrichter den Antrag des Gläubigers abzulehnen.
Eine teilweise Vollstreckbarerklärung bezüglich e i n e s Anspruchs ist nach Art. 11 der beiden Verträge nur möglich, wenn der Gläubiger einen entsprechenden Antrag stellt. Jedoch ist der Vollstreckungsrichter auch in diesem Falle an die zuvor geschilderte Regelung gebunden. Das heißt, wenn der im Urteil zuerkannte Anspruch etwa auf 1.000 DM beziffert ist, der Schuldner die Vollstreckbarkeit aber nur in Höhe von 500 DM beantragt, so kann der Vollstreckungsrichter aus den oben angeführten Gründen nicht 250 DM zusprechen. Er muß den gesamten Antrag ablehnen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn sich schon aus dem Vortrag des Antragstellers selbst ein nachträglicher Erlöschenstatbestand ergibt. Da der Schuldner indes nach dem Ausführungsgesetz zu beiden Abkommen Einwendungen nach § 767 ZPO erheben kann, ist eine Vollstreckbarerklärung bezüglich eines Teiles eines Anspruchs auch dann möglich, wenn der Gläubiger seinen Antrag nicht entsprechend beschränkt hat, wenn nur der Schuldner einen nachträglichen Erlöschenstatbestand im Sinne des § 767 ZPO nachgewiesen hat.

c) Der deutsch-britische Vertrag

Der deutsch-britische Vertrag hat den Fall, daß der Gläubiger nur ein Teilexequatur beantragt, nicht besonders geregelt. Er setzt diesen Fall jedoch als

selbstverständlich voraus. Ebenso wie die beiden zuvor bezeichneten Abkommen geht der deutsch-britische Vertrag in Art. VIII Abs. 2 lit. b) davon aus, daß das Gericht von Amts wegen die Vollstreckbarerklärung nur hinsichtlich einzelner Ansprüche, nicht aber hinsichtlich von Teilen von Ansprüchen bewilligen kann. Es macht jedoch in Art. VIII Abs. 2 lit. a) gegenüber der Regelung in den Abkommen mit Belgien und Griechenland insofern einen Unterschied, als es dem Zweitrichter die Befugnis gibt, ohne entsprechenden Antrag des Gläubigers, sondern von Amts wegen auch hinsichtlich eines Teiles eines Anspruchs ein Exequatur zu erteilen, und zwar dann, wenn es zu dem Ergebnis kommt, daß der festgestellte Anspruch durch Zahlung oder auf andere Weise für einen Teil erloschen ist. Dabei ist selbstverständlich, daß die Erlöschenstatbestände zeitlich nach der letzten mündlichen Verhandlung liegen müssen.

d) Der deutsch-österreichische Vertrag.

Bezüglich des deutsch-österreichischen Vertrages gilt, was den Erlaß einer Teilvollstreckbarerklärungsentscheidung angeht, jeweils das autonome Recht der Vertragspartner. § 2 des deutschen Ausführungsgesetzes verweist auf die §§ 1042 a Abs. 1, 1042 b - d ZPO. Es besteht kein Zweifel, daß der Antrag auf Vollstreckbarerklärung nach § 1042 a ZPO sich auch auf einen Teil eines im Schiedsspruch zuerkannten Anspruches beziehungsweise einen von mehreren zuerkannten Ansprüchen beschränken kann [642]. Ebenso kann der Richter, der den Schiedsspruch nach §§ 1042 ff. ZPO für vollstreckbar erklärt, diese Erklärung auf einen oder einige von mehreren Ansprüchen des Schiedsspruches beschränken und den Antrag im übrigen zurückweisen [643]. Die gleiche Befugnis hat der Vollstrekkungsrichter im Rahmen des deutsch-österreichischen Vertrages. Da jedoch eine sachliche Nachprüfung der Entscheidung nach Art. 4 Satz 2 des Abkommens grundsätzlich untersagt ist und, wie oben [644] ausgeführt, die Zuerkennung eines Teilanspruches ohne entsprechenden Antrag des Gläubigers zu einer solchen Nachprüfung führen könnte, ist auch nach dem deutsch-österreichischen Vertrag dem Vollstreckungsrichter die auf einen Teilanspruch bezügliche Vollstreckbarerklärung versagt, es sei denn, der Schuldner erhebe Einwendungen im Sinne des § 767 ZPO, die § 5 des deutschen Ausführungsgesetzes ausdrücklich zuläßt.

IX AUFHEBUNG ODER ÄNDERUNG DER NOSTRIFIZIERTEN AUSLÄNDISCHEN ENTSCHEIDUNG.

1. Allgemeines.

Die Einbeziehung nicht rechtskräftiger Entscheidungen in den Kreis der Urteile, die nach dem Anerkennungs- und Vollstrecksabkommen im Inland anerkannt

und vollstreckt werden können, hat es mit sich gebracht, daß die Abkommen beziehungsweise die Ausführungsgesetze sich der Frage annehmen, was zu geschehen hat, wenn eine nicht rechtskräftige Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird. Schütze [645] bezeichnet es als das Hauptproblem der Ausdehnung des sachlichen Geltungsbereiches der §§ 722 f ZPO auf vorläufig vollstreckbare Urteile, ob die gegenwärtige gesetzliche Regelung genügenden Schutz des Schuldners bietet, wenn aus dem ausländischen Urteil vollstreckt ist und dieses danach aufgehoben wird.

Notwendige Folge der Aufhebung oder Abänderung des ausländischen Titels ist die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung. Während die Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen zu der Frage schweigen, was zu geschehen hat, wenn ein ausländisches Urteil aufgehoben oder abgeändert wird, enthalten die Ausführungsgesetze übereinstimmende Regelungen: der Schuldner kann die Tatsache der Aufhebung oder Änderung in einem besonderen Verfahren geltend machen, wenn er hierzu im Vollstreckbarerklärungsverfahren nicht mehr in der Lage ist. Ausschließlich zuständig für den Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Vollstreckbarerklärungsentscheidung ist das Gericht, das in erster Instanz über die Vollstreckbarerklärung entschieden hat. Die Entscheidung ergeht grundsätzlich durch Beschluß, der der sofortigen Beschwerde unterliegt. Das Gericht hat aber auch die Möglichkeit, mündliche Verhandlung anzuberaumen.

2. Entschädigung des Urteilsschuldners.

Die Frage der Entschädigung des zu Unrecht in Anspruch genommenen Schuldners haben die Abkommen dem innerstaatlichen Recht überlassen. Lediglich das Zusatzprotokoll zum deutsch-belgischen Vertrag bestimmt in Ziff. II, daß das Gericht, das über die Vollstreckbarerklärung entschieden hat, als zuständig im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 des Abkommens anerkannt wird, wenn es zu Gunsten der Partei, gegen welche die Zwangsvollstreckung betrieben worden ist, auf Wiederherstellung des früheren Zustandes, auf Herausgabe des Erlangten oder auch auf Schadensersatz erkannt hat. Diese Regelung ist zwar nicht von großer praktischer Bedeutung, aber begrüßenswert, da der Schuldner ein derartiges im Inland erstrittenes Urteil in den meisten Fällen im Ausland wird vollstrekken müssen, da der Gläubiger in aller Regel dort lebt. Leider ist es in dem späteren Abkommen zu einer derartigen Vereinbarung nicht gekommen. Es wäre jedoch begrüßenswert, wenn die Bundesregierung bei Abschluß weiterer Vollstreckungsabkommen darauf dringen würde, daß eine derartige Vereinbarung getroffen wird, jedenfalls in den Fällen, in denen die Abkommen einen Zustan-

digkeitskatalog enthalten, während bei Staatsverträgen, in denen sich die jeweiligen Vertragspartner nur die eigene ausschließliche Zuständigkeit vorbehalten, eine solche Regelung entbehrlich erscheint.

ANMERKUNGEN

1) Neuhaus, Internationales Zivilprozeßrecht und Internationales Privatrecht in ZaiPR 1955, S. 201
2) Vgl. Riezler, Internationales Zivilprozeßrecht, Berlin und Tübingen 1949, S. 509
3) Verbeek, Die Staatsverträge über die Vollstreckung ausländischer Zivilurteile, S. 5
4) Dahm, Völkerrecht I, Stuttgart 1958, S. 250
5) Vgl. BGH, Urteil vom 11. 7. 1957 in BGHZ 25, 134, wo das Territorialitätsprinzip umschrieben ist; z.a. Gurski, Auslandsenteignungen bei juristischen Personen in NJW 65, S. 1353
6) Vgl. Riezler, aaO. S. 511
7) Vgl. Dahm, aaO. S. 263
8) Verbeek, aaO. S. 4
9) Sperl, Eine internationale Zuständigkeitsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Wien 1926, S. 4
10) Verdroß, Völkerrecht, S. 166, 3. Aufl., Wien 1955
11) Probst, Die Vollstreckung ausländischer Zivilurteile in der Schweiz nach den geltenden Staatsverträgen, Diss. Bern 1936, S. 1
12) Auf den Fall, daß der im Urteilsstaat wohnhafte Schuldner in den Zweitstaat flüchtet, ist die Zwangsvollstreckung in Art. 31 des Solothurner Bundes der katholischen Orte mit der Krone Frankreichs vom 9. 5. 1715 beschränkt in Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede VII I (1860) 1361 ff
13) Vgl. Riezler aaO. S. 517
14) Vgl. Riezler wie vor
15) Vgl. Furler, Grundfragen des europäischen Gemeinschaftsrechts in NJW 65, 1404 u. Hallstein in RabelsZ 64, 223
16) Beispiele: Art. 8 des Abkommens über allgemeine Fragen der Handels- und Seeschiffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der UdSSR (BGBl II 1959, S. 222) und Art. VI Ziff. 2 des Deutsch-Amerikanischen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 29. 10. 1954 (Bundesgesetzbl. II, 56, S. 488)
17) Vgl. Berber, Lehrbuch des Völkerrechts I, München und Berlin 1960, S. 179
18) S. Dahm, aaO. S. 192
19) S. Dahm, aaO. S. 191

20) S. Dahm, aaO. S. 192
21) S. Dahm, S. 195
22) Verbeek bejaht aaO. S. 5 gleichfalls eine völkerrechtliche Pflicht zur Anerkennung und Vollstreckung, leitet sie jedoch aus dem Prinzip der gegenseitigen Gleichachtung der Völker ab
23) vgl. Verbeek aaO. S. 10
24) Die Erfassung und Beleuchtung der nach dem deutsch-griechischen Vertrag von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge hätte den Rahmen dieser Arbeit gesprengt.
25) Bekanntmachung des Bundesministers des Auswärtigen vom 23. 11. 1960 in BGBl II, 1960, S. 2408
26) BGBl II 1960, S. 1523
27) vgl. Bekanntmachung des Bundesministers des Auswärtigen vom 28. 6. 1961 in BGBl II, 1961, S. 1025
28) vgl. Bekanntmachung des Bundesministers des Auswärtigen vom 30. 8. 1963 in BGBl II, 1963, S. 1278
29) vgl. Riezler, Internationales Zivilprozeßrecht, 1963, S. 26
30) Jellinek, Die zweiseitigen Staatsverträge über Anerkennung ausländischer Zivilurteile, Berlin und Tübingen 1953, 2. Heft, S. 264 ff (271, Art. 13)
31) Jellinek, aaO. S. 302 ff (S. 308 Art. 11)
32) s. BGBl II, 1959, S. 775
33) s. BGBl I, 1959, S. 425
34) Art. XI im deutsch-britischen , Art. 21 im deutsch-österreichischen und Art 23 im deutsch-griechischen Abkommen; da die Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine gegenteilige Erklärung nicht abgegeben hat, ist Berlin in den Geltungsbereich dieser Verträge einbezogen.
35) vom 2. 11. 1929, RGBl 1930, II, S. 1066
36) vom 21. 2. 1936, RGBl 1924, II, S. 55
37) vom 9. 3. 1936, RGBl 1937 II, S. 145
38) wiewohl das italienische Recht selbst formell definiert; vgl. Morelli, Diritto Processuale Civile Internazionale, Padova 1954, S. 306
39) vgl. hierzu die Denkschriften zu den jeweiligen Abkommen in ihren Anmerkungen jeweils zu Art. I,
40) s. Denkschrift zum deutsch-belgischen Vertrag, S. 15 zu Art. 1 (Drucksache III 919 des deutschen Bundestages); außerdem zählt in Belgien das Sozialrecht zum bürgerlichen Recht, vgl. Bulow in RabelsZ 1965, S. 478
41) s. Matscher in Juristische Blätter, Heft 11/12, S. 267 Wien 1960
42) dies gilt nicht für den deutsch-britischen Vertrag
43) s. Denkschrift der Bundesregierung, aaO. S. 15

44) Bericht der Unterhändler in Anlage zur Denkschrift der Bundesregierung, aaO. S. 24

45) s. a. Schütze, Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen als verfahrensrechtliches Problem, Diss. Köln, S. 102

46) S. 85

47) vgl. Jellinek, aaO. S. 382

48) vgl. Art. 8 des spanisch-tschechoslowakischen Vertrages vom 26. 11. 1927, abgedruckt bei Jellinek aaO. S. 378 ff (380) und Art. 7 des Abkommens zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei vom 21. 12. 1926, abgedruckt bei Jellinek aaO. S. 376 ff (377)

49) in Art. II Abs. 1

50) in Art. 20

51) für den deutsch-österreichischen Vertrag s. Matscher, aaO. S. 269

52) vgl. insoweit insbesondere § 328 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO

53) vgl. BGBl I, 1961, S. 301

54) vgl. Palandt-Lauterbach, 25. Aufl., Anm. 2 zu Art. 27 EGBGB; RGZ 136, 361; BGH, Urt. v. 14. 2. 1958 in NJW 58 S. 750; abweichend Raape, Lehrbuch des Internationalen Privatrechts, 1961, S. 65 ff

55) S. 120 dieser Arbeit

56) § 4 des deutschen Gesetzes zur Ausführung des deutsch-österreichischen bzw. des deutsch-belgischen Vertrages sowie § 3 des Gesetzes zur Ausführung des deutsch-griechischen Vertrages

57) vgl. Art. 23 des deutsch-österreichischen Vertrages; Art. 19 Abs. 3 des deutsch-belgischen Vertrages; Art. XIII des deutsch-britischen Vertrages; Art. 24 Abs. 3 des deutsch-griechischen Vertrages

58) vgl. Jellinek, Die zweiseitigen Staatsverträge über Anerkennung ausländischer Zivilurteile, 1953, Berlin und Tübingen, S. 147

59) s. Jellinek, aaO. S. 148

60) Sammlung von Entscheidungen in Zivilsachen, 24 (1925), S. 157 ff

61) abgedruckt in: Revue critique de droit international Bd. 33 (1938) S. 118 f

62) vgl. Jellinek, aaO. S. 148

63) Art. III Abs. 1 für die Anerkennung; Art. V Abs. 2 lit a für die Vollstreckung

64) Art. 17

65) Art. 21

66) s. S. 6 dieser Arbeit

67) BGBl für die Republik Österreich, 1929, S. 539

68) Jellinek, aaO. S. 149

69) zur einzigen Ausnahme s. bei Jellinek aaO.

70) Kallmann, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile und gerichtlicher Vergleiche, Basel 1946, S. 140
71) vgl. Moniteur belge 1876 S. 864
72) s. hierzu Bülow-Arnold, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 933.31
73) öst. RGBl Nr. 79 kundgemacht im XXX. Stück am 6.6.1896
74) s. hierzu Maridakis, ZaiPR 1930 S. 506 ff, Fragistas in ZaiPR 1933, S. 301 ff und 1936, S. 644 ff
75) s. Bülow-Arnold, aaO. 909.7
76) BGBl II, 58, S. 576, Art. 18, 19
77) §§ 328 Abs. 2 und 606 a ZPO
78) Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 25.10.1952 (CIM) (BGBl 56 II, S. 35) und Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-, Personen- und Gepäckverkehr vom 25.10.1952 (CIV) (BGBl 56 II S. 277). Beide Abkommen gelten für beide Staaten, vgl. Finger zu diesem Thema in NJW 56, 693
79) s. Bülow-Arnold, aaO. S. 965.8
80) vgl. Stein-Jonas-Schönke, Kommentar zur ZPO, 18. Aufl., Anm. VIII E Nr. 21 zu § 328
81) näheres hierzu s. Bülow-Arnold aaO. 933.31 ff
82) s. Prozeß Robinson v. Fenner (1913) Law Reports, 3 King's Bench Division 835
83) zitiert nach Maurer, Das griechische Volk, Bd. 3, Heidelberg 1835, S. 782
84) Maridakis in: ZaiPR 1930 S. 507 und 509 f.
85) Baumbach-Lauterbach, ZPO-Kommentar, 28. Aufl., 1966, Anhang zu § 328 ZPO, Stichwort Griechenland; Stein-Jonas-Schönke aaO Anm. VIII E Ziff. 20; Wieczorek, ZPO E V b zu § 328, Stichwort Griechenland
86) s. Bülow-Arnold, aaO. S. 931.5
87) Art. 1 Abs. 2 des deutsch-griechischen Vertrages
Art. I Abs. 3 des deutsch-britischen Vertrages
Art. 1 Abs. 3 des deutsch-belgischen Vertrages
Art. 1 Abs. 2 des deutsch-österreichischen Vertrages
88) wegen deren Zuordnung zu den Zivil- oder Handelssachen s. S. 10 dieser Arbeit
89) S. [illegible] aaO
90) s. S. 4 dieser Arbeit unter Ziff. 6
91) Art. 19 RGBl 1924 II, S. 55, abgedruckt bei Jellinek aaO., 2. Heft, S. 294 ff
92) Art. 1 RGBl 1930, II, S. 1066, abgedruckt bei Jellinek, aaO., 2. Heft, S. 299

93) Art. 1 RGBl 1937 II, S. 145, abgedruckt bei Jellinek, aaO., 2. Heft, S. 291

94) vgl. Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 9. Aufl., § 149 II I a, S. 745

95) Art. I Abs. 3

96) Im Hinblick darauf, daß die Abkommen mit Belgien, Großbritannien und Griechenland übereinstimmend auf die Endgültigkeit der Entscheidung abstellen, ist davon auszugehen, daß sich bei der Vertragsformulierung im wesentlichen die deutschen Vorstellungen durchgesetzt haben. Die Standpunkte der ausländischen Rechtsordnungen können deshalb zu diesem Punkt vernachlässigt werden.

97) vgl. Rosenberg, aaO., § 55 III 3 c, S. 244; RGZ 151, S. 8, für das Grundurteil und Rosenberg, aaO., § 55 IV 2, S. 247 für die Vorbehaltsurteile der §§ 302, 599 ZPO

98) aaO., S. 15 ff

99) so auch Rosenberg aaO. § 149 I 3, S. 745; a. A. scheint Jellinck zu sein (vgl. S. 131 und 208 aaO), der sich hierzu nicht konkret äußert, aber insoweit von Unanfechtbarkeit und Rechtsmitteleinlegung spricht

100) s. auch Harries in RabelsZ, 1961, S. 637 ff für den deutsch-belgischen Vertrag

101) S. 25 der Anlage zur Denkschrift der Bundesregierung (Deutscher Bundestag, Drucksache III/919)

102) in Art. 5 § 1 lit. b, abgedruckt bei Jellinek, aaO., 2. Heft, S. 305 f.

103) in Art. 5 Abs. 2 lit. b, abgedruckt bei Jellinek, aaO., S. 268

104) sect. 1, subsect. 2 lit. b

105) s. Dicey's Conflict of Laws, 7. Aufl. London 1958, S. 1034 f.

106) Kohler zum Internationalen Zivilprozeßrecht in ZZP 10, S. 449 ff.

107) Riezler, Internationales Zivilprozeßrecht, Berlin und Tübingen 1949, S. 243 in Anm. 65

108) vgl. Art. 3 und 4 Abs. 2 des Vertrages in RGBl 1930 II, S. 1066, abgedruckt bei Jellinek, S. 299

109) vgl. Art. 3 und 4 Abs. 2 des Vertrages in RGBl 1937 II, S. 145 f, abgedruckt bei Jellinek, aaO., S. 192

110) s. Matscher, aaO., S. 268

111) in Traité élémentaire de droit international privé, Paris 1959, S. 869

112) Großbritannien - Domizilprinzip
Deutschland - Staatsangehörigkeitsprinzip

113) vgl. Denkschrift der Bundesregierung zu Art. 2 des deutsch-griechischen Abkommens in Drucksache IV/570 des Deutschen Bundestages, S. 10 f zu Art. 2

114) vgl. Raape, Internationales Privatrecht, Berlin und Frankfurt 1961, S. 245 f, 296 ff
115) Baumbach-Lauterbach, ZPO-Kommentar, 28. Auf., München und Berlin 1966, § 328 Anm. 1 B
116) aaO., S. 530
117) Curti, Englands Zivilprozeß, Berlin 1928, S. 101
118) vgl. Bericht der Unterhändler in der Anlage zur Denkschrift der Bundesregierung zum deutsch-belgischen Abkommen, S. 38, Bundestagsdrucksache III, S. 919
119) aaO. Anm. 1 B zu § 328 ZPO
120) aaO, S. 530
121) vgl. Kallmann, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile und gerichtlicher Vergleiche, Basel 1946, S. 6
122) abgedruckt bei Jellinek, aaO. S. 291 ff, § 12
123) abgedruckt bei Jellinek, aaO. S. 294 ff; vgl. Matscher, Der neue österreichisch-deutsche Vertrag über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen... Juristische Blätter, Wien 1960, S. 267
124) aaO. S. 173 f.
125) Der deutsch-britische Vertrag in Art. I Abs. 6, der deutsch-österreichische Vertrag in Art. 1 Abs. 1, der deutsch-belgische und der deutsch-griechische Vertrag in Art. 1 Abs. 2
126) abgedruckt bei Jellinek, aaO. S. 268 (Art. 5 Abs. 2)
127) aaO. S. 178
128) Schwarz-Kleinknecht, StPO-Kommentar, 26. Aufl., Anm. 3 zu § 405
129) aaO. S. 529
130) aaO. Anm. 1 B zu § 328
131) Urteil v. 11.5.1953, abgedruckt bei LM zu § 722 ZPO Nr. 1
132) Journal du droit international 41 (1914) 1254 ff
133) abgedruckt bei Pillet-Les conventions internationales relatives à la compétence judiciaire et à l'exécution de jugements 1913, S. 327
134) Buletin de l'Institut juridique international, Leiden (Holland) Bd. 28 (1933) S. 67
135) abgedruckt bei Jellinek, aaO. S. 272
136) aaO. S. 178 f
137) S. 9 f dieser Arbeit
138) in Art. 1 Abs. 3
139) Art. 1 Abs. 1 Satz 2
140) Art. 1 Abs. 1
141) Kallmann, aaO S. 6 f

142) Harries, Das deutsch-belgische Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen in RabelsZ 1961, S. 636

143) s. S. 21 dieser Arbeit

144) Kommentar zum FGG, 7. Aufl., 1959, Anm. 8 a zu § 31 mit zahlreichen Hinweisen auf eine nicht einheitliche Rechtsprechung

145) in ZZP 66, 193

146) aaO. Anm. 13 zu § 12

147) Harries, aaO. S. 637

148) Harries, daselbst

149) Die Denkschrift der Bundesregierung zum Vertragsentwurf (Bundestagsdrucksache IV/570) S. 10 nennt als Beispiele die gerichtlichen Verfügungen bei der Vermittlung einer Auseinandersetzung unter Miterben (§§ 86 ff des griech. FGG v. 17. 5. 1898), die Entscheidungen auf Grund der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrates nach der Scheidung (6. DVO zum Ehegesetz v. 21. 10. 1944) und die Entscheidungen nach dem Gesetz über die richterliche Vertragshilfe vom 26. 3. 1952

150) s. Wolff, Grundriß des österreichischen Zivilprozeßrechtes. Wien 1947, S. 4

151) s. S. 10 dieser Arbeit.

152) s. Baumbach-Lauterbach aaO., Anm. 1 B zu § 328

153) daselbst in Verbindung mit Gr. 2 B b zu § 916

154) BGBl 61 II, 1005

155) Morelli, Diritto Processuale Civile Internazionale, Padova 1954, S. 309

156) Art. 1 Abs. 3

157) Art. 14 Abs. 1 Ziff. 3

158) BGBl 61 II, S. 1005

159) zu Art. 14 des deutsch-österreichischen Vertrages, S. 15 der BT-Drucks. III/1419 und zu Art. 17 des deutsch-griechischen Vertrages, S. 19 der BT-Drucks. IV/570

160) das jedoch wegen des summarischen Verfahrens auch einen entsprechenden Schutz des Schuldners bedingt

161) nach § 627 ZPO

162) vgl. auch die Denkschrift der Bundesregierung zum deutsch-belgischen Vertragsentwurf zu Art. 1 S. 15 und den in Anlage hierzu beigefügten Bericht der Unterhändler, Erläuterung zu Art. 1 S. 25 (BT-Drucks. III, 919)

163) s. a. Probst, Die Vollstreckung ausländischer Zivilurteile in der Schweiz nach den geltenden Staatsverträgen, Diss. Bern 1936, S. 51

164) Art. 14 des deutsch-belgischen, Art. 13 des deutsch-österreichischen und Art. 13 des deutsch-griechischen Vertrages.
165) s. Jellinek, aaO., S. 174, Matscher, aaO., S. 268 sowie Probst, aaO. S. 146
166) Art. II Abs. 2 des deutsch-britischen Vertrages, Art. 14 Abs. 1 Ziff. 2 des deutsch-österreichischen Vertrages und Art. 1 Abs. 2 des deutsch-belgischen Vertrages sowie Art. 17 I des deutsch-griechischen Abkommens
166 a) Harries, aaO. S. 638
167) Harries, aaO.
168) vgl. BT-Drucks. III/919, S. 26
169) s. Böhle-Stamschröder, Konkursordnung 5. Aufl. Anm. 1 zu § 237
170) in Art. II Abs. 2
171) abgedruckt bei Jellinek, aaO., S. 264 ff (267)
172) Jellinek, aaO. S. 302 ff (304)
173) vgl. Riezler, aaO., S. 531
174) Verbeek, Die Staatsverträge über die Vollstreckung ausländischer Zivilurteile, Sonderdruck aus Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht, Bd. 45, Heft 1, S. 10
175) vgl. RGZ 36, S. 384
176) s. Stein-Jonas-Schönke, ZPO-Kommentar, 18. Aufl., § 328 Anm. III 3, S. 967; Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 9. Aufl., § 149 II 1 a, S. 745, Baumbach-Lauterbach, aaO., Anm. 1 B zu § 328
177) aaO. S. 16
178) Jellinek, aaO. S. 207
179) abgedruckt bei Jellinek, aaO., S. 381 (Art. 1 Ziff. 3)
180) Savigny, System des heutigen römischen Rechts, Bd. 6, 1847, S. 257 f
181) aaO. S. 18
182) vgl. Riezler, aaO. S. 520
183) aaO., Bd. VIII (1849) S. 260 f
184) aaO. S. 182 f
185) s. von Bar, Theorie und Praxis des Internationalen Privatrechts, Hannover 1889, Bd. 2, S. 459 ff
186) Heidecker, Über die materielle Rechtskraft ausländischer Urteile in ZZP 18, S. 453 ff (465)
187) s. S. 20 dieser Arbeit
188) s. S. 20 dieser Arbeit
189) abgedruckt bei Jellinek, aaO., S. 264 ff
190) abgedruckt bei Jellinek, aaO., S. 302 ff
191) s. den britischen und deutschen Text in ZaiPR, Bd. 9 (1935) S. 449 ff

192) s. die von Bülow-Arnold (Der internationale Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Quellensammlung in Loseblattform), S. 933.35 in Anm. 178 zitierten "cases"

193) abgedruckt bei Jellinek, aaO. S. 261 ff (263)

194) abgedruckt bei Jellinek, aaO. S. 272 ff (274)

195) vgl. § 80 Ziff. 3 der Executionsordnung

196) abgedr. bei Jellinek, aaO., S. 281 ff (Art. 14 Ziff. 2)

197) abgedr. bei Jellinek, aaO. S. 343 ff (Art. 40 Ziff. 2)

198) abgedr. bei Jellinek, aaO. S. 353 ff (Art. 18 Ziff. 4)

199) abgedr. bei Jellinek, aaO. S. 355 ff (Art. 1 Ziff. 1 u. 2)

200) vgl. Art. 25 des bulgarisch-österreichisch-ungarischen Vertrages, aaO.; Art. 253 des jugoslawisch-österreichischen Vertrages, aaO.

201) abgedr. bei Jellinek, aaO., S. 322 ff

202) Art. 2 Ziff. 3 und Art. 3 Abs. 1

203) s. Maridakis in ZaiPR 1930, S. 511/Ziff. V

203a) Geimer, Das Anerkennungsverfahren für ausl. Entscheidungen in Ehesachen, NJW 67, 1398

204) Riezler, Internationales Zivilprozeßrecht, Berlin und Tübingen, 1949, S. 515

205) jeweils in Art. 3 § 3, s. bei Jellinek, aaO., S. 266 bzw. S. 303

206) vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO-Kommentar, 28. Aufl., Anm. 4 A zu § 263

207) Baumbach-Lauterbach daselbst

208) Nach § 263 ZPO ist nicht nur die Rechtshängigkeit vor einem deutschen Gericht beachtlich, vgl. Baumbach-Lauterbach aaO., Anm. 2 A zu § 263, Wieczorek, aaO., Anm. A IV b 2 zu § 263

209) Der deutsch-belgische Vertrag benutzt im Gegensatz zum deutsch-österreichischen und deutsch-griechischen Abkommen den Begriff der "Anhängigkeit", der weiter ist, als der Begriff "Rechtshängigkeit" und das Mahnverfahren mit umfaßt (vgl. Baumbach-Lauterbach, aaO., Anm. 1 A zu § 263 ZPO)

210) s. Harries, aaO

211) vgl. Braas, Procédures d'ouverture des successions, voies d'exécution, procedures de distribution, 2ème Edition, Bruxelles/Liège 1953, S. 378 Nr. [illegible]

212) vgl. Baumbach-Lauterbach, aaO., Anm. 2 C zu § 263 ZPO

213) Falls eine Entscheidung bereits vorliegt, gilt das oben zum deutsch-belgischen Vertrag Gesagte entsprechend

214) ...so hat ein Gericht dieses Staates... die Entscheidung abzulehnen,

215) § 233 Abs. 1 Satz 2 öst ZPO
216) s. Perscheck-Stagel, Der österreichische Zivilprozeß, Wien 1963, S. 270
217) ebenso wie nach belgischem Recht
218) s. Denkschrift der Bundesregierung zum deutsch-griechischen Vertrag zu Art. 3 S. 11, BT-Drucks. IV, 570
219) in Art. 4 Satz 2
220) das Abkommen vom 21. 6. 1923, abgedruckt bei Jellinek S. 294 ff (Art. 25 Abs. 4 Satz 2) formuliert, daß eine weitere Nachprüfung der Gesetzmäßigkeit der zu vollstreckenden Entscheidung nicht stattfindet.
221) s. a. Matscher, aaO., S. 273
222) Art. 5 Abs. 2
223) aaO. S. 631
224) Art. 5 Abs. 1 Satz 2
225) s. S. 19 dieser Arbeit
226) in Art. I Abs. 2
227) in Art. 5 bzw. 25 Abs. 4 aaO.
228) das italienisch-schweizerische (abgedr. bei Jellinek aaO. S. 337) und das italienisch-holländische (Jellinek aaO. S. 328) Abkommen bestimmen jeweils in Art. 4 Abs. 1 genau das Gegenteil
229) Art. 2 Ziff. 2 b
230) aaO. S. 273
231) vgl. Denkschrift der Bundesregierung zum deutsch-belgischen Abkommen zu Art. 5 S. 14 XV (BT-Drucks. IV/571)
232) so Matscher, Der neue österreichisch-deutsche Vertrag über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen... Juristische Blätter, Wien 1960, S. 274
233) s. Jellinek, Die zweiseitigen Staatsverträge über die Anerkennung ausländischer Zivilurteile, Berlin und Tübingen 1953, S. 78 ff
234) Einzelgänger wie der badisch-aargauische Vertrag v. 23. 8./28. 9. 1867 (abgedr. bei Jellinek aaO., S. 257) mit seiner unbestimmten Verweisung auf die Gesetzgebung des Zweitstaates und der italienisch-türkische Vertrag vom 10. 8. 1926 (abgedr. bei Jellinek, aaO., S. 341 ff) mit seiner doppelten Verweisung auf die Grundsätze des internationalen Rechts und auf die Gesetzgebung des Erststaates sollen außer Betracht bleiben
235) s. Jellinek, aaO. S. 78 ff
236) vgl. Jellinek, aaO., S. 87
237) abgedr. bei Jellinek, aaO., S. 291 ff (Art. 1)
238) aaO. S. 533
239) nur darauf stellt Matscher, aaO., S. 275 ab

240) vgl. Matscher, aaO., S. 274 und Raape, Internationales Privatrecht, Berlin und Frankfurt 1961, S. 94

241) Den Grund für die Beachtung der ausschließlichen Zuständigkeit eines dritten Staates sieht Matscher, aaO., S. 275 darin, daß ein Vertragsstaat gegenüber einem dritten Staat verpflichtet sein kann, dessen ausschließliche Gerichtsbarkeit zu beachten, jedoch, so wird einzuschränken sein, nur insoweit als diese Gerichtsstände international beachtlich sind. Nach dem Wortlaut des Vertrages ist indes nicht nur dann ein ausschließlicher Gerichtsstand eines dritten Staates zu beachten, sondern jeder dem Zweitrichter bekannte ausschließliche drittstaatliche Gerichtsstand.

242) vgl. Jellinek, aaO., S. 220

243) etwa wenn sich ein Staat die ausschließliche Gerichtsbarkeit über ausländische Diplomaten zulegen würde.

244) Gerichtsstand des Vermögens, forum actoris des Art. 14 Code Napoléon

245) s. Jellinek, aaO. S. 238

246) a. A. Matscher, aaO., S. 275

247) aaO. S. 275

248) Für das griechische Recht Art. 16 ff des griechischen Gesetzes über das Zivilverfahren v. 2. 4. 1834 (CPO)

249) s. von Maurer, Das griechische Volk, III. Bd., Heidelberg 1835

250) vgl. §§ 24, 802, 606 ZPO

251) S. 52 dieser Arbeit

252) vgl. Art. 1 des Abkommens, bei Jellinek, aaO., S. 291

253) vgl Harries, Das deutsch-belgische Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen in RabelsZ 1961, S. 646

254) vgl. insoweit auch die Denkschrift der Bundesregierung zu Art. 3 des deutsch-belgischen Vertrages, S. 17 Spalte 2 (BT-Drucksa. III/919)

255) Art. 4 dieses Abkommens bei Jellinek, aaO., S. 266

256) Art. 3 I a

257) abgedr. bei Jellinek, aaO., S. 261 ff

258) abgedr. bei Jellinek, aaO., S. 272 ff

259) s. S. 51 ff dieser Arbeit

260) Jellinek, aaO., S. 266 bzw. S. 304

261) Für den Bereich der EWG liegt ein Vorentwurf vor, vgl auch Hallstein in RabelsZ 64, 222

262) aaO., S. 14

263) s. hierzu die kleine lesenswerte Schrift von Sperl: Eine internationale Zuständigkeitsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Wien 1926

264) vgl. Jellinek, aaO., S. 381, Art. 1 Nr. 1

265) so Bülow-Arnold, aaO., Anm. 39 zum deutsch-österreichischen Vertrag, S. 465.8
266) Art. IV Abs. 2
267) vgl. Riezler, aaO., S. 211
268) aaO. S. 42
269) so Riezler, aaO., S. 532 für die Anerkennung nach § 328 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO
270) so Breschi, La competenza dei tribunali etranieri nel nouvo ordinamento del giudizio di delibazione, Macerata 1925, S. 70
271) s. Kohler in ZZP 10, S. 472
272) vgl. Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechtes § 29 IV 4 a E, S. 122
273) aaO., S. 57
274) s.S. 51 dieser Arbeit
275) s.S. 20 f dieser Arbeit
276) gemäß § 512 a ZPO ist dies jedoch nur bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten möglich
277) s. Cheshire: Private Internationale Law 6th Edition 1961, Oxford, S. 640
278) vgl. Jellinek, aaO., S. 381 Art. 1 Ziff. 1
279) so auch der deutsch-italienische Vertrag vom 9.3.1936 (Jellinek aaO., S. 291 ff - Art. 2) sowie der deutsch-schweizerische Vertrag vom 2.11. 1929 (Jellinek, aaO., S. 299 ff-Art. 2)
280) von Steiger, Der Wohnsitz als Anknüpfungsbegriff im Internationalen Privatrecht. Diess Bern 1937, S. 2 f; Die wirkliche und dauernde Beziehung für eine Gesellschaft schafft nur der Wohnsitz
281) s. Riezler, aaO., S. 77
282) vgl. Wortlaut des § 13 ZPO; s. auch Probst, aaO., S. 69
283) so von Steiger, aaO., S. 28
284) abgedruckt bei Jellinek, aaO., S. 336 ff
285) die weitere Möglichkeit: Schaffung gemeinsamer Kollisionsregeln kann hier außer Betracht bleiben
286) vgl. Probst, aaO., S. 73
287) Internationales Privatrecht, Bd. I, Basel 1957, S. 123
288) vgl. den Abdruck in RabelsZ 1965 S. 166 ff.
289) BGBl 61 I, S. 1005
290) s. Vischer, Internationales Vertragsrecht, Bern 1962, S. 112
291) Raape stellt aaO., S. 55, beispielsweise dem gewöhnlichen Aufenthalt den einfachen oder schlichten Aufenthalt gegenüber
292) Riezler, aaO., S. 185
293) aaO., S. 154, 52

294) aaO., S. 184

295) "der gewöhnliche Aufenthalt eines Steuerpflichtigen ist dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt"

296) so schreibt Cheshire, aaO., S. 172: Mere residence does not constitute domicil. In addition to residence in a country domicil requires a presente intention on the part of the resident to make that country his sole and permanent home

297) Internationales Zivilprozeßrecht, Berlin und Tübingen 1949, S. 193

298) damit weist der britische Wohnsitzbegriff gewisse Ähnlichkeiten mit dem Begriff der Staatsangehörigkeit auf

299) s. Earl Jowitt, The Dictionary of English law, London 1959, S. 1538

300) Earl Jowitt, aaO.

301) Wieczorek, ZPO-Kommentar Randnote A II zu § 16

302) vgl. Kallmann, aaO., S. 51

303) abgedruckt bei Jellinek, aaO., S. 286 ff

304) abgedr. bei Jellinek, aaO., S. 341 ff - Art. 19 Ziff. 1

305) s. hierzu Jellinek, aaO., S. 152

306) S. 62 dieser Arbeit

307) s. Graulich, Principes de Droit international privé Paris 1961, S. 105 Nr. 147

308) Schweden lehnt sie ab! vgl. Berliner, Vereinbarungen über den Gerichtsstand im internationalen Rechtsverkehr, Diss. Heidelberg 1936, S. 30

309) Die Staatsverträge über die Vollstreckung ausländischer Zivilurteile in Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht, Bd. 45, Heft , S. 89

310) s. von Bar, Theorie und Praxis des Internationalen Privatrechts, Hannover 1889, S. 447; Riezler aaO., S. 293 ff; Probst, Die Vollstreckung ausländischer Zivilurteile in der Schweiz nach den geltenden Staatsverträgen, Diss. Bern 1936, S. 87; Meili, Das Internationale Civilprozeßrecht auf Grund der Theorie, Gesetzgebung und Praxis, Zürich 1906, S. 304 ff

311) s. Cheshire, aaO., S. 643 f; Lorenz, Vertragsschluß und Parteiwille im internationalen Obligationenrecht Englands, Heidelberg 1957, S. 77

312) s. Riezler, aaO., S. 310

313) vgl. Art. 24, Abs. 3 griech. CPO

314) vgl. Meili, aaO., S. 310 f und Diss. Curti, Der Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend den Gerichtsstand und die Urteilsvollziehung vom 15.6.1869, Zürich 1879, S. 64

315) s. Kallmann, aaO., S. 68

316) s. Jellinek, aaO., S. 165
317) vgl. Jellinek, aaO., S. 291-Art. 2 Ziff. 2
318) vgl. Haas, Die prorogatio fori, Diss. Bern 1943, S. 110
319) Pagenstecher, Gerichtsbarkeit und internationale Zuständigkeit als selbständige Prozeßvoraussetzungen in ZaiPR 1937, S. 360
320) Die sonstigen Anerkennungshindernisse außerhalb des Bereiches der Zuständigkeit spielen in diesem Zusammenhang keine Rolle
321) S. 49 dieser Arbeit
322) anders Kallmann, aaO., S. 89 für den deutsch-schweizerischen Vertrag, der die Gerichtsstandvereinbarung ausdrücklich in den Zuständigkeitskatalog aufgenommen hat
323) s. Rosenberg, aaO. § 36 I 1, S. 146
324) JBl. 1927, 106
325) Dubowy-Sesser, Zivilprozeßordnung und Jurisdiktionsnorm, Wien 1928, S. 249, Anm. 37/38 zu § 104 JN
326) vgl. Riezler, aaO., S. 307
327) aaO., S. 394
328) Matti, Zivilprozeßrecht, Zürich 1938, S. 1051
329) wie Anm. 327
330) RAG-Entsch. 13.28
331) s. Pagenstecher, aaO., S. 399
332) aaO., S. 301
333) aaO., S. 32 f
334) S. 33 Anm. 30. aaO.
335) S. 399 Anm. 11, aaO.
336) aaO. S. 404
337) Jellinek, aaO., S. 291 bzw. S. 336
338) Jellinek, aaO., S. 359
339) worauf Harries, Das deutsch-belgische Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen in RabelsZ 1961, S. 649 zutreffend hinweist
340) aaO., S. 89
341) s. Jellinek, Die zweiseitigen Staatsverträge über Anerkennung ausländischer Zivilurteile, Berlin und Tübingen 1953, S. 167
342) s. Neuner, Internationale Zuständigkeit, Mannheim 1929, S. 37
343) s. Riezler, aaO., S. 3
344) S. 52-55 dieser Arbeit
345) s. S. 58 ff dieser Arbeit
346) s. bei Jellinek, aaO., S. 272 ff Art. 2 ff
347) s. bei Jellinek, aaO., S. 261 ff, Art. 2 ff

348) s. bei Jellinek, aaO., S. 264 ff
349) s. bei Jellinek, aaO., S. 291 ff, Art. 2 Ziff. 3
350) s. bei Jellinek, aaO., S. 299 ff, Art. 2 sowie Kallmann, aaO., S. 121 ff
351) so auch Kallmann, aaO., für unerlaubte Handlungen, S. 123 und Probst, aaO., S. 76
352) s. S. 48 dieser Arbeit
353) s. S. 49 dieser Arbeit
354) s. Kallmann, aaO., S. 123
355) s. von Savigny, System des heutigen römischen Rechts, Bd. 8, Berlin 1849, S. 239 f
356) aaO., S. 270
357) aaO., S. 446
358) s. Verbeek, aaO., S. 85
359) s. Meili, aaO., S. 270
360) vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 28. Aufl., Anm. 1 zu § 29
361) aaO., S. 438
362) aaO., S. 237
363) wie Anm. 361 und 362
364) vgl. Leresche, L'exécution des jugements civils étrangers en Suisse et des jugements civile suisses dans quelques états étrangers, Aarau 1927, S. 189
365) vgl. Lorenz, Vertragsabschluß und Parteiwille im internationalen Obligationenrecht Englands, Heidelberg 1957, S. 25 und 29
366) vgl. Jellinek, aaO., S. 311 ff - Art. 14
367) vgl. Jellinek, aaO., S. 316 ff - Art. 1 Abs. 3
368) s. Meili, Das Internationale Civilprozeßrecht auf Grund der Theorie, Gesetzgebung und Praxis, Zürich 1906, S. 237
369) aaO., S. 90
370) abgedr. in JW 31, 2200
371) s. Meili, aaO., S. 237
372) aaO., S. 647
373) abgedr. bei Riezler, aaO., S. 261
374) aaO., S. 223
375) aaO., S. 261
376) s. Meili, aaO., S. 262 und Riezler, aaO., S. 85
377) hierauf ist das forum rei sitae z. B. im deutsch-italienischen Vertrag beschränkt (Art. 2 Ziff. 7)
378) vgl. Moniteur belge, 1876, S. 864
379) c. Norton v. Florence Land Co. Division of Chancellerie 7, decis 332, 1877

380) auch im autonomen britischen Recht existiert dieser Gerichtsstand, vgl. Schuster, Die bürgerliche Rechtspflege in England, Berlin 1887, S. 74 f

381) vgl. bei Jellinek, aaO., S. 304 f und S. 266 f

382) s. Geldart-Werth-Regendanz, Grundzüge des englischen Rechts, Berlin 1929, S. 78 ff

383) auch von Bar, aaO., S. 448, hält eine Prorogation bei dinglichen Klagen betreff. Immobilien für zulässig im Hinblick auf die freie Dispositionsbefugnis der Parteien. Die entgegengesetzte Ansicht sei zurückzuführen auf ein dem Staat oder Souverän zustehendes oberlehnsherrliches Recht an den einzelnen Grundstücken

384) etwas anderes gilt natürlich hinsichtlich eines im Urteilsstaat gelegenen Grundstücks, das im Miteigentum einer Prozeßpartei und des Zweitstaates steht

385) s. hierzu Fasching, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen, I. Bd., Wien 1959, S. 390

386) s. S. 71 dieser Arbeit

387) s. Jellinek, aaO., S. 222

388) vgl. Meili, aaO., S. 242

389) RGZ 24, S. 415

390) vgl. Art. 25 Abs. 3 Ziff. 3 bei Jellinek, aaO., S. 296

391) s. Denkschrift der Bundesregierung zum deutsch-griechischen Vertrag, S. 12, Sp. 2, BT-Drucksache IV/571

392) Dem belgischen Recht ist dieser Zuständigkeitsgrund im Anschluß an einstweilige Maßnahmen bekannt; s. Art. 52 Nr. 5 des Gesetzes vom 25.3.1876 in Moniteur Belge, 1876, S. 864

393) s. bei Jellinek, aaO., Art. 4 Abs. 2, S. 267 bzw. Art. 4 § 2, S. 305

394) § 23 ZPO

395) aaO., Bd. II, S. 450

396) aaO., S. 348

397) s. Riezler, aaO., S. 224

398) aaO., Bd. II, S. 450

399) s. Meili, aaO., S. 251

400) wenn das Grundstück außerhalb des Gerichtsbezirks, aber innerhalb der Bundesrepublik liegt, so schadet das nichts, da auch hier nicht die konkrete, sondern die abstrakte Zuständigkeit der Gerichte des Urteilsstaates gefordert wird, wie Art. IV Abs. 2 eindeutig ausweist.

401) so Riezler, aaO., S. 224

402) vgl. Denkschrift der Bundesregierung zu Art. 2 S. 11, BT-Drucks. IV/571

403) vgl. OLG Stuttgart vom 23.10.1958 in NJW 59, S. 775

404) Der Zuständigkeitskatalog des Art. 3 bezieht sich nicht auf diese Rechtsstreitigkeiten

405) aaO., S. 650
406) Harries, aaO., S. 650 f
407) s. Riezler Internationales Zivilprozeßrecht, Berlin und Tübingen 1949, S. 152
408) s. Harries in RabelsZ 1961, S. 651, der sich in gleichem Sinne äußert
409) Abs. 1 spricht vom Zeitpunkt der Klageerhebung. Sachlich dürfte hier kein Unterschied bestehen. Auch hier ist der Zeitpunkt der Klageerhebung gemeint
410) wenn es der Kläger tut, so ist dies nicht erheblich, da sodann die Zuständigkeit nach Abs. 1 des Art. 4 erhalten bleibt
411) s. S. 89 dieser Arbeit
412) Art. IV Abs. 1 lit. c
413) s. Kallmann, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile und gerichtlicher Vergleiche, Basel 1946, S. 101; dies gilt aber nicht für den im Prozeß erklärten internationalen Vorbehalt, wie wiederum Kallmann, aaO., S. 108 ff überzeugend nachgewiesen hat.
414) in Theorie und Praxis des Internationalen Privatrechts, Hannover 1889, S. 451 f
415) s. bei Jellinek, aaO., S. 291, Art. 2 Ziff. 5
416) s. bei Jellinek, aaO., S. 299, Art. 2 Ziff. 5
417) s. bei Jellinek, aaO., S. 336, Art. 2 Ziff. 4
418) s. bei Jellinek, aaO., S. 372, Art. 5 Ziff. 4
419) vgl. bei Jellinek, aaO., S. 328, Art. 2 Ziff. 4
420) vgl. bei Jellinek, aaO., S. 267, Art. 4, Abs. 1 lit. a
421) vgl. bei Jellinek, aaO., S. 305, Art. 4 § 1, lit a
422) damit wurde für den Gerichtsstand der Widerklage die wünschenswerte Übereinstimmung zwischen innerstaatlicher Befolgungsregel zur Jurisdiktionsfrage und internationaler Beurteilungsregel zur Jurisdiktionsfrage, die nur für den Anerkennungsrichter von Bedeutung ist, aufgehoben, da der Gerichtsstand der Widerklage im Verhältnis der Vertragsstaaten zueinander an weniger Voraussetzung geknüpft ist, als der innerstaatliche Gerichtsstand. Dadurch wird aber die international zu beachtende Beurteilungsregel noch nicht zur Befolgungsregel für den Erstrichter. Dieser ist auch in international gelagerten Fällen an § 33 Abs. 1 ZPO gebunden. Etwas anderes könnte dann gelten, wenn die vertragliche Bestimmung mehr Voraussetzungen aufstellt als die autonome Befolgungsregel (Beispiel: Art. 2, Ziff. 5 des deutsch-italienischen Vertrages bei Jellinek, aaO., S. 291)
Hier könnte je nach der Auslegung des Abkommens die Befolgungsregel zur Beurteilungsregel für den Erstrichter werden, wenn der Rechtsstreit

internationalen Charakter zeigt, und offenbar ist, daß das Urteil nur dann einen Sinn hat, wenn der Widerkläger im Vertragsausland vollstrecken kann. Im Falle des deutsch-italienischen Vertrages könnte deshalb in einem derart gelagerten Fall die Klage abgewiesen werden, wenn das Gericht zwar den Sachzusammenhang bejaht, aber eine Zuständigkeit hinsichtlich der Klage selbst verneint. Zumindest hätte - wenn man das Rechtsschutzbedürfnis bejaht und der Klage stattgegeben wird - der Richter die Pflicht, die Parteien darauf hinzuweisen, daß das Urteil nicht nach dem Abkommen vollstreckbar ist. (So auch Kallmann aaO., S. 131 für den deutsch-schweizerischen Vertrag).

423) aaO., S. 135

424) s. Riezler, aaO., S. 313

425) s. hierzu Répertoire pratique du droit belge, Brüssel 1949, 3. Bd. unter "Demande Reconventionelle" Ziff. 44-59, S. 596-598

426) vgl. Rudd, The English Legal System, London 1962, S. 105 f; The counterclaim may be completely unconnected with the plaintiff's claim

427) Motion, The Pocket Law Lexicon, 8. Ausg., London 1951, S. 103; Earl Jowitt, The Dictionary of English Law, London 1959, S. 512; die Auffassung von Reupke-Morgan in Rechtshandbuch für den deutschen Handelsverkehr mit England, Berlin 1928, S. 63, die Widerklage sei bei einem Gegenanspruch aus demselben Rechtsverhältnis zulässig, ist demnach in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend.

428) Die Bezeichnung dieses Gerichtsstandes hat im Internationalen Zivilprozeßrecht gewechselt. Der Gerichtsstand der vorbehaltlosen Einlassung wurde von von Bar, aaO., S. 447, als Gerichtsstand begründet durch freiwillige Unterwerfung und von Meili, aaO., S. 313 als prorogierter Gerichtsstand auf Grund stillschweigender Unterwerfung bezeichnet. Daß dasselbe gemeint ist, ergibt sich aus den Ausführungen Meilis, aaO, wonach der rechtliche Grund für den Gerichtsstand in der Unterlassung einer Inkompetenzeinrede und in der Einlassung erblickt wird.

429) vgl. Baumbach-Lauterbach, aaO., Anm. 1 zu § 39

430) wie Anm. 429

431) s. Riezler, aaO., S. 315 ff, der das ausländische Recht unter dem Blickpunkt der Unterwerfung dargestellt hat.

432) anders im schriftlichen Verfahren nach § 128 ZPO, wo die Rüge in der ersten schriftlichen Einlassung enthalten sein muß, vgl. Wieczorek, aaO., § 39 A II b

433) s. Kallmann, aaO., S. 113 in Anm. 40

434) s. Kallmann, aaO., S. 101

435) abgedr. bei Jellinek, aaO., S. 336
436) abgedr. bei Jellinek, aaO., S. 328
437) aaO., S. 99 ff, wo die bei Meili aaO., S. 314 f angeklungenen Überlegungen eine Weiterentwicklung erfuhren.
438) s. Rosenberg, aaO., § 36, II 2, 3, S. 148
439) s. Kallmann, aaO., S. 288
440) wenn Kallmann, aaO., s. 289, Anm. 11, ausführt, daß die internrechtliche Einlassung nach Art. 2 Ziff. 3 des deutsch-schweizerischen Vertrages vom Zweitrichter nicht nachprüfbar sei, ist dieser Schluß jedoch fraglich, insbesondere wenn Kallmann noch auf Art. 5 des deutsch-schweizerischen Vertrages verweist, wo bei Prüfung der die Zuständigkeit des Erststaates begründenden Tatsachen und Versagungsgründe eine Bindung an die tatsächlichen Feststellungen der Entscheidung ausdrücklich verneint wird. Die Normierung von Anerkennungs- und Vollstreckungsvoraussetzungen dient doch gerade dazu, dem Zweitrichter die Möglichkeit der Nachprüfung des Urteils in diesen Punkten zu geben.
441) s. hierzu Kallmann, aaO., S. 121, Anm. 11
442) s. Bericht der Unterhändler zum deutsch-belgischen Vertrag in BT-Drucks. III/920, S. 30
443) s. hierzu die Artt. 175-185 cod. proc. civ.
444) vgl. RabelsZ 61, S. 648
445) vgl. Art. 181, cod. proc. civ. (anders nur, wenn Klage erhoben wurde, um den Gewährsmann seinem Richter zu entziehen)
446) nicht im Sinne der Staatsangehörigkeit
447) s. Anm. 442
448) aaO., S. 648
449) Lewald, Das deutsche internationale Privatrecht, Leipzig 1931, S. 34
450) aaO., S. 228 f
451) s. a. Probst, aaO., S. 97 und Verbeek, aaO., S. 33
452) verschiedene Definitionsversuche bringt Probst, aaO., S. 94; s. aber Lewald, aaO., S. 24 N. 28
453) aaO., S. 230 in Anm. 7
454) s. a. Jellinek, aaO., S. 190, lit. a
455) vgl. Kahn, Abhandlungen zum Internationalen Privatrecht, 1928, Bd. 1, S. 251
456) s. Bernstein, Ein Kollisionsrecht für die Verfassung in NJW 65, S. 2275
457) die badischen Verträge lassen die ordre-public-Klausel vermissen; s. hierzu Jellinek, aaO., S. 195
458) in: Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile und gerichtlicher Vergleiche, Basel 1946, S. 237

459) in: Die zweiseitigen Staatsverträge über Anerkennung ausländischer Zivilurteile, Berlin und Tübingen 1953, S. 190
460) in: Die Vollstreckung ausländischer Zivilurteile in der Schweiz nach den geltenden Staatsverträgen, Diss. Bern 1936, S. 97
461) so die sogenannte österreichische Vorbehaltsklausel nach Jellinek, aaO., S. 191
462) Internationales Privatrecht, Berlin und Frankfurt 1961, S. 142
463) aaO., S. 192
464) aaO., S. 190
465) s. bei Jellinek, aaO., S. 381
466) vgl. Jellinek, aaO., S. 190
467) s. Probst, aaO., S. 99
468) s. hierzu von Bar, Theorie und Praxis des Internationalen Privatrechts, Hannover 1889, S. 483 f und Jellinek, aaO., S. 190 f
469) in: Gute Sitten und ordre public, Marburg 1960, S. 132 und 169
470) Das Verdienst der Differenzierung der einzelnen ordre public-Klauseln kommt Jellinek zu (aaO., S. 191)
471) Art. 13, abgedr. bei Jellinek, aaO., S. 282
472) Art. 11, abgedr. bei Jellinek, aaO., S. 360
473) Art. 39, abgedr. bei Jellinek, aaO., S. 344
474) s. Art. 4 Abs. 1 bei Jellinek, aaO., S. 299 f
475) Wieczorek, aaO., in Anm. E IV, 62 zu § 328 ZPO, sieht die öffentliche inländische Ordnung auch schon als verletzt an, wenn grundlegende Verfahrensvorschriften der ZPO verletzt sind.
476) s. bei Jellinek, aaO., S. 372
477) aaO., S. 191
478) s. Art. 3 I c, d, e, bei Jellinek, aaO., S. 265 f
479) in Art. 3 § 1, lit. c, bei Jellinek, aaO., S. 303 f
480) aaO., in Anm. 17, S. 220 f
481) aaO., S. 99
482) s. die eingehende Darstellung bei Jellinek, aaO., S. 197 ff sowie Matscher, aaO., S. 277 Nr. 3 und Riezler, aaO., S. 521
483) s. hierzu Merz, Die fünfte Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, Zürich 1927, S. 52 zum Rapport der II. Kommission zum Haager Entwurf
484) Cass. de France vom 23. 3. 1936 in Journal de droit international, 64 (1937), S. 108-109 zum französisch-belgischen Vertrag vom 8. 7. 1899; Cassationshof Rom v. 22. 6. 1927 in Journ. 55 (1928) S. 213
485) Art. III. Abs. 1, lit. c. Ziff. 1
486) Art. 3 Ziff. 1

487) was sich nach inländischem Recht entscheidet.

488) vgl. für das deutsch-britische Abkommen Art. I, Abs. 3 letzter Satz und für das deutsch-griechische Abkommen Art. 1, Abs. 1

489) s. hierzu Baumbach-Lauterbach, aaO., Anm. 2 B zu § 263; die Rechtshängigkeit ist zu beachten, wenn das Urteil anzuerkennen sein wird.

490) a. A. Wieczorek, aaO., Anm. B I a zu § 328, der auf den Zeitpunkt des Erlasses der Urteile abstellt, wobei er aber die sehr wesentliche Rechtskraftwirkung, insbesondere das ihr innewohnende Prinzip der Rechtssicherheit, außer Acht läßt.

491) s. Wieczorek, aaO., Anm. D III d 3 zu § 580 für die nach § 328 ZPO anzuerkennenden Urteile, der dabei jedoch fälschlich die echte Urteilskonkurrenz erst nach dem Zeitpunkt der Anerkennung für gegeben ansieht.

492) s. Wieczorek, aaO., Anm. B I a zu § 328 ZPO

493) s. Baumbach-Lauterbach, aaO., Einführung 3 D zu den §§ 322-327 ZPO

494) RGZ 52, S. 216

495) Rosenberg, aaO., § 98 III 2 S. 484 meint, falls sich zwei widersprechende Urteile gegenüberständen, von denen keines den Vorrang verdiene, müsse jeder Partei das Recht zustehen, durch Klage zu bestimmen, welches Urteil vorzuziehen sei, worüber das Gericht durch Gestaltungsurteil entscheidet. Diese undifferenzierte Betrachtungsweise ist insofern richtig, als das Gericht bei seiner Entscheidung die vorerwähnten Umstände zu beachten hat.

496) s. RGZ 52, 216 ff, (218)

497) s. S. 21f dieser Arbeit

498) eine andere Frage ist allerdings, wie sich dieses Problem unter dem Gesichtspunkt der Rechtshängigkeit darstellt, was im folgenden zu erörtern sein wird.

499) was bei Vorliegen eines endgültigen Urteils zu vermuten sein wird

500) vgl. Wieczorek, aaO., Anm. E IV a 1, b 2 zu § 328; RGZ 60/296

501) aaO., S. 329 ff

502) einen Überblick über die Praxis der Gerichte einiger Staaten bei mißbräuchlicher Verschiebung der Zuständigkeit gibt Riezler, aaO., S. 333 ff

503) vgl. Riezler, aaO., S. 337 Nr. 9

504) s. Art. 3 § 1 lit. c) ii des französisch-britischen Vertrages bei Jellinek, aaO., S. 304 und Art. 3, Abs. 1, lit. e) des belgisch-britischen Vertrages bei Jellinek, aaO., S. 266

505) vgl. BGH, Urteil vom 5. 6. 1963 in NJW 64/S. 349 und Urteil vom 5. 3. 1958 in NJW 58, S. 826

506) s. hierzu Jellinek, aaO., S. 203

507) so Art. 15 Abs. 1 des deutsch-belgischen, Art. 18 Abs. 1 des deutsch-griechischen und sinngemäß Art. 17 des deutsch-österreichischen Vertrages

508) s. Braas, Procédures d'ouverture des successions, voies d'exécution, procédures de distribution, 2ème Edition, Bruxelles/Liège 1953, S. 511, Nr. 979 a E

509) vgl. hierzu Urteil des RG v. 17. 5. 1939 in RGZ 160, 344 und BGH, Urteil v. 2. 10. 1957 in LM Nr. 4 zu § 328 ZPO

510) Art. 15, Abs. 2

511) Art. 18, Abs. 2

512) vgl. Baumbach-Lauterbach, aaO., Anm. 3 B zu § 263

513) vgl. Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechtes, 9. Aufl., München und Berlin 1961, § 97 II 2, Schneider in NJW 59, 88; Baumbach-Lauterbach, aaO., Anm. 2 B zu § 263, Riezler, aaO., S. 453

514) RG, Urteil v. 13. 4. 1901, RGZ 49, 340 (344 f); BGH, Urteil v. 2. 10. 1957 in LM Nr. 4 zu § 328 ZPO; für ein in Ostberlin schwebendes Verfahren unter Hinweis auf die vorgenannte Reichsgerichtsentscheidung

515) s. a. Probst, aaO., S. 106

516) in NJW 59, 88,

517) insoweit hat der Beklagte die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Rechtshängigkeit - und wie Schneider, aaO., zutreffend ausführt - der Kläger dafür, daß ernstliche Bedenken einer Anerkennung im Wege stehen würden.

518) so Schneider, aaO., in Anlehnung an Wieczorek, § 274 Anm. D IV a, § 328 Anm. A I a

519) vgl. Jellinek, aaO., S. 203

520) s. S. 104 dieser Arbeit

521) vgl. Wieczorek, aaO., Anm. E IV a 1, b 2 zu § 328 ZPO

522) im gleichen Sinne hat sich OLG München in seinem Beschluß vom 2. 4. 1964 ausgesprochen, s. NJW 64/979

523) soweit nicht der Zweitstaat die ausschließliche Zuständigkeit in Anspruch nimmt.

524) s. Kallmann, aaO., S. 243 f, S. 199 f

525) s. hierzu Kallmann, aaO., S. 261 Anm. 65; das gleiche gilt für Anerkenntniurteile, bei denen jedoch ein Verstoß gegen den ordre public kaum vorkommen wird.

526) s. § 8 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-belgischen Abkommen, § 8 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-britischen Abkommen und § 7 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-griechischen Abkommen

527) vgl. Kallmann, aaO., S. 218 f

528) vgl. auch Art. 797, Abs. 1 Nr. 2 des italienischen codice proc. civ., weitere Fälle s. Riezler, S. 536 f aaO.

529) aaO., S. 219

530) s. a. Matscher in Juristische Blätter, Wien 1960, S. 275

531) s. Reichsgericht in RGZ 16, 424 und Wieczorek, aaO., Anm. E II c 2 zu § 328

532) s. Wieczorek, aaO., Anm. E II, e zu § 328

533) vgl. Wieczorek, aaO., Anm. E II b zu § 328

534) Neuhaus will für Ausländer die gleiche Regelung geübt wissen, und zwar mit Hilfe der Vorbehaltsklausel, s. FamRZ 64, S. 23 Ziff. 3 b

535) s. Matscher, aaO., S. 276

536) abgedr. bei Jellinek, aaO., S. 296

537) abgedr. bei Jellinek, aaO., S. 381

538) aaO., S. 208 f

539) s. S. 95 ff dieser Arbeit

540) s. Matscher, aaO., S. 276; Kallmann, aaO., S. 288 f; RG in JW 1891, 272 Ziff. 8

541) aaO., S. 288 f

542) aaO., S. 291, Anm. 18

543) vgl. Art. III, Abs. 1, lit. b

544) s. S. 25 und 26 dieser Arbeit

545) wie das Haager Übereinkommen über den Zivilprozeß vom 1. 3. 1954, das deutsch-griechische Abkommen über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handelsrechts v. 11. 5. 1938 (RGBl 38 II, S. 849) sowie die VO zur Ausführung dieses Abkommens v. 31. 5. 1939 und des deutsch-österreichischen Vertrages über Rechtsschutz und Rechtshilfe v. 21. 6. 1923

546) RGBl 28 II 624

547) vgl. Jellinek, aaO., S. 210

548) vgl. Schütze, Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile in der Bundesrepublik Deutschland als verfahrensrechtliches Problem, Diss. Bonn 1960, S. 31

549) aaO., S. 478

550) von einigen Ausnahmen abgesehen, die bei Jellinek, aaO., S. 195 dargestellt sind; zur Rechtslage in Belgien vgl. van Hecke in Revue critique de jurisprodence belge S. 26 ff im Anschluß an ein Urteil des Cour de cass. v. 4. 10. 1956

551) abgedr. bei Jellinek, aaO., S. 361, Art. 14 Ziff. 2

552) s. bei Jellinek, aaO., S. 267

553) s. bei Jellinek, aaO., S. 372 Art. 4 Ziff. 3
554) aaO., S. 273 f, Anm. 28
555) s. bei Jellinek, aaO., S. 296 - Art. 25, Abs. 3 des deutsch-österreichischen Vertrages,
556) s. bei Jellinek, aaO., S. 299 f. Art. 4 Abs. 2
557) s. bei Jellinek, aaO., S. 292, Art. 4
558) und zwar von Amts wegen (vgl. Rosenberg, aaO., § 149 II 2 S. 747 und RGZ 75/148) und nicht nur, falls eine dahingehende Rüge erhoben wird (vgl. Schütze, aaO., S. 333)
559) zum gleichen Ergebnis mit anderer Begründung kommt Kallmann, aaO., S. 264 f
560) auch hier kommt Kallmann, aaO., S. 265, zum gleichen Ergebnis, jedoch ist die Überlegung, der Anerkennungsrichter habe keinen fremden ordre public zu schützen, zur Begründung nicht stichhaltig. Er hat vielmehr den eigenen ordre public nicht mehr zu schützen.
561) s. a. Förster-Kann, Zivilprozeßordnung, 3. Aufl. Berlin 1913, I. Bd., S. 881, lit. c) bis bb)
562) aaO., S. 643
563) aaO., S. 266 f
564) s. Jellinek, aaO., S. 299 f
565) vgl. Frankenstein, Internationales Privatrecht, Berlin 2. Bd., 1934, S. 24
566) s. Kallmann, aaO., S. 271
567) aaO., S. 272
568) Lewald, Das deutsche internationale Privatrecht, Leipzig 1931, S. 125, Nr. 169
569) Neumeyer, in JW 28, 2027
570) Kallmann, aaO., S. 329 ff
571) § 81 Ziff. 3 östExO und für das belgische Recht van Hecke, aaO., S. 26 ff
572) vgl. hierzu Hallstein, in RabelsZ 1964, S. 222 ff
573) Art. 3, § 1, lit. c, iii und v bei Jellinek, aaO., S. 304
574) Art. 3 Abs. 1, lit. f bei Jellinek, aaO., S. 265 f
575) s. Dahm, Völkerrecht I, Stuttgart 1958, S. 325
576) vgl. Riezler, aaO., S. 377
577) vgl. Riezler, aaO., S. 363 - etwa wenn es sich um einen deutschen Diplomaten handelt
578) soweit ihnen das Völkerrecht Exterritorialität zubilligt
579) in Zweifelsfällen ist nach Art. 100 Abs. 2 GG zu verfahren
580) vgl. Maunz-Dürig, GG Komm Art. 25, Randnote 13, von Mangold-Klein, BGG 2. Aufl., S. 674 f
581) Maunz, Deutsches Staatsrecht, 9. Aufl., Berlin und München 1959, S. 268

582) vgl. Pigorsch, Die Einordnung völkerrechtlicher Normen in das Recht der Bundesrepublik Deutschland, Hamburg 1959, S. 22

583) sie müssen also von deutschen Gerichten unmittelbar angewendet werden, s. Maunz-Dürig, aaO., Randnote 27, zu Art. 25

584) Es sei denn, es handelt sich um Regeln "niederer Stärke" und Bedeutung

585) Zur Frage, wann eine Regel als "allgemein" anzusehen ist, s. Pigorsch, Die Einordnung völkerrechtlicher Normen in das Recht der Bundesrepublik Deutschland, Hamburg 1953, S. 19

586) praktisch spielt diese Frage keine besondere Rolle, da die völkerrechtlichen Regeln, die die Exterritorialität betreffen, allgemeine Regeln des Völkerrechts sein dürften.

587) Art. 1 § 3, vgl. Jellinek, aaO., S. 303

588) Art. 1, Abs. 3, vgl. Jellinek, aaO., S. 265

589) s. im einzelnen Schütze, Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile in der Bundesrepublik Deutschland als verfahrensrechtliches Problem, Diss. Bonn 1960, S. 4 ff sowie Geimer in NJW 67, 1398

590) anders als etwa bei Anerkennung ausländischer Eheurteile nach § 24 der 4. DVO zum Ehegesetz

591) vgl. Schütze aaO., S. 26

591a) Geimer, Die Vollstreckbarerklärung ausl. Urteile, NJW 65, 1414

592) vgl. Art. 7 des deutsch-belgischen, Art. 6 des deutsch-österreichischen und Art. 7 des deutsch-griechischen Vertrages

593) soweit dieser Kreis nicht ohnehin kleiner ist, bezüglich solcher Urteile, die einer Vollstreckung fähig sind

594) jeweils in § 1 des Gesetzes

595) vgl. RGBl. 1930 II, S. 1209 und RGBl. 1937 II 143

596) Schütze aaO., S. 150

597) s. S. 63 ff dieser Arbeit

598) aaO., S. 372 ff

599) s. Baumbach-Lauterbach, aaO., Anm. 2 zu § 722

600) in § 4 des Gesetzes

601) in § 3 des Gesetzes

602) in § 3 des Gesetzes

603) in § 4 des Gesetzes

604) die Ausführungen von Harries in RabelsZ 61, S. 659 hierzu sind mißverständlich

605) aaO., S. 105

606) das gleiche gilt für die übereinstimmenden Regelungen der anderen Ausführungsgesetze

607) § 4 Satz 3

608) § 3 Satz 3
609) vgl. RGBl. 1930, II, 1209
610) s. Moniteur belge, 1951, S. 5597, aber nur die Einleitungs- und Vollstrekkungsformel betreffend
611) bei Versäumnisurteilen und Anerkenntnisurteilen § 313, Abs. 3 ZPO
612) s. § 8 des Ausführungsgesetzes
613) § 9 des Ausführungsgesetzes
614) wie der Bericht der Unterhändler zu Art. 9 des Abkommens ergibt, s. BT-Drucks. III/919, S. 35 f
615) wie Anm. 614
616) anders die Regelung im deutsch-österreichischen Vertrag für österreichische Urteile in Deutschland
617) vgl. § 370 öst. ExO
618) s. § 374 öst. ExO
619) s. S. 136 dieser Arbeit
620) s. Art. 5 Abs. 2 des Abkommens
621) s. S. 136 dieser Arbeit
622) vgl. §§ 540, 542 der öst. Geschäftsordnung für die Gerichte I und II Instanz; für das deutsche Recht insoweit § 317 Abs. 4 ZPO
623) s. lit. aa. aaa. S. 139 dieser Arbeit
624) da dem englischen Recht die vollstreckbare Ausfertigung im Sinne des deutschen Rechts nicht bekannt ist, schafft Art. 7 Abs. IV eine Vermutung für die Vollstreckbarkeit, wenn das britische Gericht eine beglaubigte Abschrift erteilt hat.
625) vgl. Art. 763 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 186, 187 CPO
626) zu Art. 10 Abs. 3 des deutsch-belgischen und deutsch-griechischen Vertrages
627) beim deutsch-britischen Vertrag fällt immer wieder auf, daß er Behauptungs- und Beweislast eindeutig geregelt hat
628) s. Denkschrift der Bundesregierung zu Art. VIII Abs. 1 BT-Drucks. III/2360 S. 20
629) vgl BT-Drucks. IV/571, S. 9 f
630) s. S. 144 dieser Arbeit
631) so Denkschrift zu § 2 des Ausführungsgesetzes in BT-Drucks. III/920, S. 3
632) § 1042 a Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz, ZPO
633) § 1042 a Abs. 1 Satz 2 ZPO
634) vgl. Baumbach-Lauterbach, aaO., Anm. 2 zu § 1042 a
635) § 1042 a Abs. 2 ZPO

636) diese zeitliche Beschränkung gilt indes nicht für gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden, soweit sie nach den einzelnen Abkommen überhaupt zu dem Kreis der anerkennungsfähigen Entscheidungen gehören. Das Ausführungsgesetz zum deutsch-britischen Abkommen enthält eine derartige Regelung nicht, da vollstreckbare Urkunden nicht unter das Abkommen fallen und wie S. 27 dieser Arbeit ausgeführt, das britische Recht vollstreckbare Prozeßvergleiche im Sinne der deutschen ZPO nicht kennt, bei vergleichsweiser Regelung des Rechtsstreites vielmehr ein judgment by consent ergeht. Die Ausführungsgesetze zum deutsch-griechischen und deutsch-österreichischen Abkommen bestimmen in § 4 Abs. 2 bzw. § 5 Abs. 2, daß Einwendungen gegen den Anspruch, der dem für vollstreckbar zu erklärenden Titel zugrundeliegt, ohne Beschränkung auf die Zeit nach der Entstehung des Titels geltend gemacht werden können. Das Ausführungsgesetz zum deutsch-belgischen Vertrag enthält eine dahingehende Regelung für öffentliche Urkunden in § 5 Abs. 2, da in Belgien der gerichtliche Vergleich als Vollstreckungstitel nicht bekannt ist, s. S. 28 dieser Arbeit.

637) aaO., S. 185 Anm. 195

638) aaO., S. 212

639) aaO., S. 114

640) wobei hier allerdings das Haager Abkommen über den Zivilprozeß einschlägig ist, vgl. BGBl 1958 II 577

641) es sind allerdings Fälle denkbar, in denen der Antragsteller mit seinem Antrag auf Vollstreckbarerklärung selbst gegen Treu und Glauben verstößt. Dies kann der Fall sein, wenn der Gläubiger im Urteilsstaat erfolglos gegen den Schuldner vollstreckt, diesen vielleicht sogar zum Offenbarungseid getrieben hat, während nunmehr der Schuldner versucht, seine kleine Forderung vom Gläubiger im Ausland beizutreiben, weil dieser dort im Gegensatz zu ihm Vermögen hat.

642) s. Baumbach-Schwab, Schiedsgerichtsbarkeit, 2. Aufl., München und Berlin, 1960, S. 200

643) s. Baumbach-Schwab, aaO., S. 208

644) s. S. 147 ff dieser Arbeit

645) aaO., S. 141 f

LEBENSLAUF

Am 23. April 1932 wurde ich als Sohn des damaligen Landwirtes und heutigen Posthalters Willi Beck und seiner Ehefrau Erna geb. Hooß in Fürth/Saar geboren. In meinem Geburtsort besuchte ich ab 1938 die Volksschule und von 1942 bis 1944 in Ottweiler die damalige Hauptschule. Nach einer Unterbrechung durch die Kriegsereignisse besuchte ich von 1945 bis 1952 das Realgymnasium in St. Wendel.

Nach der Reifeprüfung studierte ich von 1952 bis 1954 an den Universitäten Saarbrücken und Innsbruck Volkswirtschaftslehre. Sodann wandte ich mich an den Universitäten Saarbrücken und Hamburg dem Studium der Rechtswissenschaften zu. Im Dezember 1957 bestand ich beim Justizprüfungsamt des Saarlandes die erste juristische Staatsprüfung.

Am 30. April 1960 habe ich mit Annette geb. Braun die Ehe geschlossen, aus der eine Tochter und ein Sohn hervorgegangen sind.

Die große juristische Staatsprüfung habe ich am 20. April 1961 abgelegt. Danach war ich als Assessor und Gerichtsassessor an verschiedenen Saarländischen Amtsgerichten und am Landgericht Saarbrücken tätig. Am 11. Juni 1964 wurde ich zum Landgerichtsrat ernannt. Zum 1. Januar 1966 habe ich mich als Amtsgerichtsrat an das Amtsgericht in Ottweiler versetzen lassen.